



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

registriert unter FN 122119m mit Sitz

Am Stadtpark 9

1030 Wien

Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**"). Dieser Prospekt (der "**Basis-Prospekt**") ist ein Basis-Prospekt i.S.d. Verordnung 2004/809/EG der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005 (die "**Prospekt-Verordnung**"), i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit. m) ii) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die "**Prospekt-Richtlinie**").

DIESER BASIS-PROSPEKT WURDE VON DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER ("**CSSF**") DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG ("**LUXEMBURG**") ALS ZUSTÄNDIGER BEHÖRDE NACH DEM LUXEMBURGISCHEN GESETZ ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*), DAS DIE PROSPEKT-RICHTLINIE UMSETZT, (DAS "**WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ**") GEBILLIGT.

Die Emittentin hat CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basis-Prospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen (wie unten definiert) werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Basis-Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung des RBI-Emissionsprogramms zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, beides geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, wird beantragt.

Mit Eintragung in das Firmenbuch am 10. Oktober 2010 hat die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft ("**RZB**") ihren Teilbetrieb "**Kommerzkundengeschäft**", d.h. wesentliche Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebs sowie Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, auf die Raiffeisen International Bank-Holding AG ("**Raiffeisen International**" oder "**RI**") übertragen. Diese Übertragung erfolgte in zwei Schritten, zunächst durch Abspaltung des Kommerzkundengeschäfts durch die RZB auf die Cembra Beteiligungs AG ("**Cembra**"), dann durch die anschließende Verschmelzung der Cembra in die RI (die "**UMSTRUKTURIERUNG**"). Mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG hat die RI ihre Firma geändert auf Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**").

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit diesen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in hohem Maße mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten sich daher bewusst sein, mit ihrem Investment die Möglichkeit eines Totalverlustes des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen in Kauf zu nehmen. Weitere Informationen enthält "Teil II – Risikofaktoren" dieses Basis-Prospekts.

Wien, am 13. Oktober 2010

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogramms der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge "**RBI**" oder "**Emittentin**" (vor der UMSTRUKTURIERUNG Raiffeisen International Bank-Holding AG (RI), auch "Raiffeisen International" genannt) (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des österreichischen Bankwesengesetzes ("**BWG**")), dessen Auflegung am 4. Oktober 2010 vom Vorstand der Emittentin beschlossen wurde, sind Emissionen (Tranchen/Serien) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit. c), lit. k) und lit. m) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. s) und lit. h) ii) des Wertpapierprospektgesetzes;

das sind insbesondere:

- Schuldverschreibungen im engeren Sinn;
- Schulverschreibungen im weiteren Sinn;
- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie strukturierte Schuldtitel i.S. von Rezitiv (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Rezitiv (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Rezitiv (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art.
- Einmalemissionen;
- Daueremissionen.

In der Folge werden die oben genannten Wertpapiere, die dem RBI-Emissionsprogramm zugrunde liegen, auch mit dem Überbegriff "**Schuldverschreibungen**" oder "**RBI-Emissionen**" bezeichnet.

Dieser Basis-Prospekt i.S.d. Artikel 5 Absatz 4 der Prospekt-Richtlinie besteht aus folgenden fünf Teil-Abschnitten:

- Teil I: Zusammenfassung
- Teil II: Risikofaktoren
- Teil III: Emittenten-Beschreibung unter Anwendung des Annexes XI zur Prospekt-Verordnung
- Teil IV: Wertpapierbeschreibung unter Anwendung und Kombination der Annexe V, XII und XIII zur Prospekt-Verordnung
- Teil V: Pro forma-Finanzinformationen unter Anwendung des Annexes II zur Prospekt-Verordnung

Nicht Gegenstand dieses RBI-Emissionsprogramms sind Asset Backed Securities (ABS). Darunter versteht der Markt in Wertpapieren verbriefte, durch eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle /SPV) begebene Forderungen, basierend auf von dieser gepoolten Underlyings/Assets. Von der Aufnahme von Angaben gemäß der Annexe VII und VIII der Prospekt-Verordnung wurde daher

Abstand genommen.

Die Hinterlegung/Veröffentlichung vorliegenden Basis-Prospekts samt allfälliger künftiger Nachträge i.S.d. Artikel 16 der Prospekt-Richtlinie *) bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes und Ergänzungen durch die "Endgültigen Bedingungen" der RBI-Emission (in Form eines "Konditionenblattes", auch "Endgültige Bedingungen" genannt und allfälliger Volltext-Bedingungen, zuzüglich allfälliger Annexe), alle Dokumente gemeinsam in der Folge "PROSPEKT" genannt, bei den zuständigen Billigungs- und Notifizierungsbehörden dient(e) der Ermöglichung der Stellung von öffentlichen Angeboten in Luxemburg, Österreich, Deutschland und allenfalls – nach entsprechendem Prospekt-Nachtrag und Notifikation – in der Folge in anderen Mitgliedstaaten der EU und/oder der Zulassung von Tranchen/Serien von RBI-Emissionen zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse, dem Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse und/oder allenfalls in der Folge einem anderen "Geregelten Markt" eines EU-Mitgliedstaates.

*) Gemäß Artikel 16 der Prospekt-Richtlinie bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes unterliegt die Emittentin einer **gesetzlichen Nachtragspflicht**, wonach jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basis-Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes bzw. dem Handelsbeginn an einem geregelten Markt liegen, in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt werden müssen.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort: A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	II
ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE.....	1
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
TEIL I ZUSAMMENFASSUNG	15
ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	22
RISIKOFAKTOREN.....	26
TEIL II RISIKOFAKTOREN.....	31
TEIL III ANGABEN ZUR EMITTENTIN	77
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	77
2. ABSCHLUSSPRÜFER.....	77
3. RISIKOFAKTOREN	78
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	78
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	87
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	94
7. TREND INFORMATIONEN	95
8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN	95
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	96
10. HAUPTAKTIONÄRE	106
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	108
12. WICHTIGE VERTRÄGE.....	112
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	113
14. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	113
TEIL IV WERTPAPIERBESCHREIBUNG	115
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	115
2. RISIKOFAKTOREN	115
3. WICHTIGE ANGABEN.....	116
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE.....	116
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....	135
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	140
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	141
ABSCHNITT 5.1.A	143
ABSCHNITT 5.1.B	181
ABSCHNITT 5.1.C	211
TEIL V PRO FORMA-FINANZINFORMATIONEN.....	241

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Verantwortlichkeit der Emittentin

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Basis-Prospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Basis-Prospekts wahrscheinlich verändern.

Der auf eine Tranche/Serie bezügliche PROSPEKT enthält alle Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin und die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu bilden.

Keine Person ist autorisiert, Informationen weiterzugeben oder Zusagen abzugeben, die nicht in diesem Basis-Prospekt/auf eine Tranche/Serie bezogenen PROSPEKT enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Basis-Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Basis-Prospekts an bzw. die Verwendung durch unberechtigte Dritte ist verboten.

Dieser Basis-Prospekt sowie RBI-Emissionen unter diesem Basis-Prospekt sind von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg oder in Österreich noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Definitionen

Für bestimmte Abkürzungen und Begriffserklärungen siehe das Kapitel "*Glossar und Abkürzungsverzeichnis*".

Aktualität der im Basis-Prospekt enthaltenen Informationen / Werturteile

Die Angaben im Basis-Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basis-Prospekts geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere auch für die steuerlichen Angaben.

Im Übrigen unterliegt die Emittentin gemäß Artikel 16 der Prospekt-Richtlinie bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes einer gesetzlichen Nachtragspflicht (siehe Seite (iii), *)).

Soweit in diesem Basis-Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegt diesen die Einschätzung künftiger Entwicklungen, wie sie nach sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basis-Prospekts abschätzbar waren, zugrunde. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahme kann von der Emittentin aber nicht übernommen werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basis-Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basis-Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin mit ihren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen (der "**RBI-Konzern**") ausgesetzt ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Basis-Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Basis-Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen aus Studien Dritter als unzutreffend herausstellen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Basis-Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Wenn sich die zugrundeliegende Basis der zukunftsgerichteten Aussagen wesentlich ändert, wird die Emittentin einen Prospektnachtrag gemäß Artikel 16 Prospekt-Richtlinie bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlichen. Die Emittentin wird jedoch nicht über ihre Nachtragspflicht gemäß Artikel 16 Prospekt-Richtlinie bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen hinaus in die Zukunft gerichtete Aussagen fortschreiben oder diesen Basis-Prospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anpassen.

Informationen betreffend Finanzdaten - in Verweisform aufgenommene (in den Basis-Prospekt inkorporierte) Dokumente

Die geprüften IFRS-Konzernabschlüsse der RI und der RZB für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2009 und 2008 (jeweils samt Anhang; die "**Konzernabschlüsse**") sowie die ungeprüften IFRS-Konzern-Zwischenabschlüsse zum 30. Juni 2010 (einschließlich der Vergleichszahlen zum 30. Juni 2009) RI und der RZB (die "**Halbjahres-Finanzberichte**") werden hinsichtlich der im folgenden spezifizierten Seiten in Form eines Verweises in den Basis-Prospekt aufgenommen (die "**in Verweisform aufgenommenen Dokumente**").

Die Emittentin (RI) sowie die RZB haben die Konzernabschlüsse und die Halbjahres-Finanzberichte jeweils nach IFRS erstellt. Die Konzernabschlüsse wurden von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien geprüft. Die Prüfer der RBI sind Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente sind Teil dieses Basis-Prospekts und können auf der website der Emittentin www.rbinternational.com unter "Investor Relations" eingesehen werden und sind ferner über die website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar:

- Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 der RI mit ihren gemäß IFRS in den

Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RI-Konzern**") – nach IFRS erstellter Halbjahres-Finanzbericht der Emittentin: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 46-47; Erfolgsentwicklung, Seite 48; Bilanz, Seite 49; Eigenkapitalentwicklung, Seite 50; Kapitalflussrechnung, Seite 51; Segmentsberichterstattung, Seiten 52-54; Anhang und Erläuterungen, Seiten 55-69;

- Geschäftsbericht 2009 des RI-Konzerns – inkludiert ist der nach IFRS erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2009: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 112-114; Erfolgsentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 117; Kapitalflussrechnung, Seiten 118-119; Segmentsberichterstattung, Seiten 120-123; Anhang und Erläuterungen, Seiten 124-175; Bestätigungsvermerk, Seiten 222-223;
- Geschäftsbericht 2008 des RI-Konzerns – inkludiert ist der nach IFRS erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2008: Erfolgsrechnung, Seite 114; Erfolgsentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 117-118; Kapitalflussrechnung, Seiten 119-120; Segmentsberichterstattung, Seiten 121-124; Anhang und Erläuterungen, Seiten 125-175; Bestätigungsvermerk, Seiten 212-213;
- Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 der RZB mit ihren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen (der "**RZB-Konzern**") – nach IFRS erstellter Halbjahres-Finanzbericht: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 37-38; Erfolgsentwicklung, Seite 39; Bilanz, Seite 40; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 41; Kapitalflussrechnung, Seite 41; Segmentsberichterstattung, Seiten 42-44; Anhang und Erläuterungen, Seiten 45-58;
- Geschäftsbericht 2009 des RZB-Konzerns – inkludiert ist der nach IFRS erstellte und geprüfte Konzernabschluss: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 118-120; Erfolgsentwicklung, Seite 121; Bilanz, Seite 122; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 123; Kapitalflussrechnung, Seiten 124-125; Segmentsberichterstattung, Seiten 126-131; Anhang und Erläuterungen, Seiten 132-188; Bestätigungsvermerk Seiten 243-244;
- Geschäftsbericht 2008 des RZB-Konzerns – inkludiert ist der nach IFRS erstellte und geprüfte Konzernabschluss: Erfolgsrechnung, Seite 126; Erfolgsentwicklung, Seite 127; Bilanz, Seite 128; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 129-130; Kapitalflussrechnung, Seiten 131-132; Segmentsberichterstattung, Seiten 133-139; Anhang und Erläuterungen, Seiten 140-192; Bestätigungsvermerk, Seiten 238-239.

Alle Angaben, auf deren Quelle lediglich verwiesen wird und welche nicht in der obigen Liste als "in den Basis-Prospekt inkorporiert" angeführt sind, werden nur zu Informationszwecken gegeben und sind nicht Teil dieses Basis-Prospekts.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Basis-Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Basis-Prospekt enthält ungeprüfte Kennzahlen (insbesondere Pro forma-Zahlen), die sich auf das Geschäft des RBI-Konzerns beziehen. Diese beruhen auf den Management Accounts der jeweils dargestellten Geschäftsperiode und der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient. Das Management geht davon aus, dass solche Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Gruppe sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität nach IFRS und sollten daher nicht als Alternativen zu Jahresüberschuss, Kapitalflussrechnung oder anderen nach IFRS erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Kreditinstitute oder Finanzdienstleister könnten solche Kennzahlen anders

berechnen, sodass diese nicht direkt vergleichbar mit ebenso oder ähnlich lautenden Kennzahlen anderer Unternehmen sind.

Industrie- und Marktdaten

Dieser Basis-Prospekt enthält Daten und Angaben aus angeführten Quellen, insbesondere zu Märkten, Marktgrößen und Marktanteilen. Die Emittentin hat jedoch keinen Zugriff zu den Fakten und Annahmen, die den Zahlen, Marktdaten und anderen Daten aus diesen Quellen zugrunde liegen, und hat Marktdaten Dritter nicht unabhängig überprüft.

Einige Marktinformationen, insbesondere zu Trends und Märkten in CEE, leitet die Emittentin aus internen Analysen ab. Das Management geht davon aus, dass diese Informationen dem Anleger beim Verständnis der Märkte, in denen der RBI-Konzern aktiv ist, und bei der Einschätzung der Stellung des RBI-Konzerns helfen können. Obwohl die Emittentin die internen Analysen für zuverlässig hält, hat sie sie diese nicht durch Dritte überprüfen oder mit unabhängigen Quellen vergleichen lassen.

Die Emittentin hat Industrie- und Marktdaten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der von Dritten übernommenen Industrie- und Marktdaten. Anleger sollten Industrie- und Marktdaten sorgfältig abwägen. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch für den konkreten Sachverhalt sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ.

Die in diesem Basis-Prospekt verwendeten Quellen waren: Oesterreichische Nationalbank (http://www.oenb.at/de/presse/pub/period_pub/statistik/statistiken/statistiken_-_daten_und_analysen.jsp) und Oesterreichische Kontrollbank AG. Siehe dazu auch *Teil II Abschnitt 13.2.* dieses Basis-Prospekts.

Einschbare Dokumente

Folgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basis-Prospekts am Sitz der RBI, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (Tel. 01-717 07-0), während der üblichen Geschäftszeiten auf:

- die Satzung der Emittentin und
- die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Basis-Prospekt wird während der üblichen Geschäftszeiten ab dem Tag seiner Veröffentlichung am Sitz der RBI, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, bereit gehalten.

Verkaufsbeschränkungen/Notifizierung

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Basis-Prospekts können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, die in Besitz dieses Basis-Prospekts gelangen, werden daher seitens der Emittentin striktest aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten.

Diese RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S.A.")/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Die Emittentin hat CSSF ersucht, den Basis-Prospekt an die zuständigen Behörden in Österreich und Deutschland zu notifizieren. Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Keine Beratung

Der Inhalt dieses Basis-Prospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Dieser Basis-Prospekt geht auch nicht auf die persönlichen Verhältnisse der potenziellen Anleger ein. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung/Erwerb von RBI-Emissionen professionelle Beratung einzuholen, wie z.B. einen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren oder eine persönliche Beratung nach Maßgabe der Wohlverhaltensregeln durch einen persönlichen Wertpapierdienstleister in Anspruch zu nehmen, um individuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rat einzuholen.

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Angebotsprogramm	Ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes.
Auction Settlement	Ein gemäß 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees und Auction Settlement Supplement to the ISDA 2003 Credit Derivatives Definitions per 12. März 2009 und 14. Juli 2009 eingeführtes Settlement-Verfahren.
Basis-Prospekt	Dokument i.S. von Artikel 2 Absatz 1 lit t) des Wertpapierprospektgesetzes; gegenständlicher Basis-Prospekt; ein Basis-Prospekt für ein Angebotsprogramm.
Basis-Bedingungen ("BB")	Die in <i>Teil IV Abschnitt 4. bis 7.</i> beschriebenen und für alle RBI-Emissionen aus diesem RBI-Emissionsprogramm geltenden Emissionsbedingungen, welche für eine konkrete Tranche/Serie durch spezifische Angaben der Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen ergänzt werden.
Basiswert	Auch Underlying oder Bezugsgröße; ein Basiswert i.S.d. Artikel 15 der Prospekt-Verordnung, an welchen die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen einer RBI-Emission gebunden sind und der für die Bewertung und Erfüllung einer RBI-Emission als Grundlage dient. Basiswerte können u.a. eine Derivative Komponente aufweisen, ein Derivat sein oder ohne Derivative Komponente ausgestattet sein.
BBA	British Bankers' Association
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 i.d.F.d. BGBI. Nr. 22/2009.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBI. Nr. 532/1993, i.d.F.d. BGBI. Nr. 28/2010.
Cap	Höchstzinssatz
Cash Settlement	Barausgleich
CE	Central Europe (Zentraleuropa): Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.
CEE	In diesem Basis-Prospekt verwendeter Sammelbegriff/Abkürzung für die Märkte CE, GUS und SEE, also Zentraleuropa, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, sowie Südosteuropa.
Cembra	Cembra Beteiligungs AG

CESR	The Committee of European Securities Regulators
Clearstream Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg
CLN	Credit Linked Note; Schuldverschreibung, deren Zahlungen/Nichtzahlungen an den Eintritt/Nichteintritt eines Kreditereignisses gebunden sind.
CMS-Satz; Swap Rate	Unter der <u>EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00</u> , auch "CMS-Satz" oder "Swap Rate" genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.
Commodities	Waren und Güter
Common Depositary	Gemeinsamer Verwahrer
Counterparty	Vertragspartner, insbesondere Kunden
Credit Default Swap	Ein Credit Default Swap (CDS) ist ein Kreditderivat zum Handeln von Ausfallrisiken aus Krediten, Anleihen oder Schuldnernamen. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, bezahlt regelmäßig eine Sicherungsgebühr. Dafür erhält er von der Gegenpartei, dem Sicherungsgeber, eine Ausgleichszahlung, sofern der in dem CDS-Vertrag bezeichnete Referenzschuldner/bezüglich der dort definierten Referenzverbindlichkeit ausfällt.
Daueremission	RBI-Emission mit offener (unbegrenzter) Zeichnungsfrist.
DepG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F.
Derivative Komponente	Darunter soll – der Interpretation der CESR folgend – hier nur eine solche derivative Komponente verstanden werden, welche die Rechte des Investors berührt, nicht aber eine solche, welche ausschließlich das Risiko der Emittentin abdeckt.
Duration	Laufzeit, Dauer
Einmalemission	RBI-Emission mit geschlossener Zeichnungsfrist bzw. RBI-Emission, die an einem einzigen Angebotstag angeboten wird.
Endgültige Bedingungen	Die gemäß <i>Teil IV Abschnitt 5.1.B.</i> in Form eines "Konditionenblattes" für eine konkrete Tranche/Serie ergänzenden Emissionsbedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe; erstellt i.S. von Artikel 2 Absatz 1 lit r) der Prospekt-Richtlinie.
Emissionsrendite	Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum (Erst-) Ausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen.

Emittentin	RBI
ETF	<u>Exchange Traded Funds</u>
EUR	Euro
EURIBOR	Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden. EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem TARGET-Tag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Eine detaillierte Beschreibung in englischer Sprache findet sich auf den Internet-Seiten der European Banking Federation (EBF): http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html
Euroclear	Euroclear Bank S.A., Belgien 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
EZB	Europäische Zentralbank
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I 2008/136
Floor	Mindestzinssatz oder Mindestausschüttungsbetrag
FKG	Finanzkonglomeratengesetz; Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerates erlassen wird, sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbe-hördengesetz, das Börsegesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden; BGBl. I. Nr. 70/2004 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 22/2009.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Republik Österreich
Fundierte Bankschuldverschreibung	Von eigens dazu berechtigten Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. Nr. 213/1905 i.d. jeweils geltenden Fassung, für welche eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen ist. Die Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kautions bestellten Vermögenswerten vorzugsweise befriedigt zu werden.
Future Linked Note	Eine an einen Future als Basiswert gebundenen RBI-Emission
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten, vier ehemalige Sowjet-Republiken: Belarus, Kasachstan, Russland, Ukraine.
HICP	Harmonisierter Verbraucherpreisindex exclusive Tabakwaren (Harmonized indices of consume prices – all items excluding tobacco).

IAS	International Accounting Standards
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz, BGBl. I 2008/136
ICMA	International Capital Market Association Talacker 29 8001 Zurich Schweiz
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
i.d.dzt.g.F.	In der derzeit geltenden Fassung
i.d.R.	In der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards - einschließlich Accounting Standards (IAS) und die vom International Accounting Board herausgegebenen Auslegungen, wie von der Europäischen Union angewendet.
Index-Provider	Von der Emittentin verschiedener Dritter, von dem ein Index berechnet wird.
Institutionelle Anleger	Anleger gemäß Rezipitativ (14) der Prospekt-Richtlinie (wholesale investors).
Investor	Anleger
IRB Ansatz	Der IRB Ansatz (Internal Ratings Based Approach) stellt nach Basel II neben dem Standardansatz eine zweite Möglichkeit zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko dar. Der IRB Ansatz lässt bankinterne Einschätzungen der Bonität der Kreditkunden zu; die Ratingprozesse der Bank müssen jedoch strengen Anforderungen gerecht werden und werden von der Bankenaufsicht laufend auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Banken können wählen, ob sie den IRB Basisansatz (Foundation IRB Approach, FIRB) oder dem fortgeschrittenen IRB Ansatz (Advanced IRB Approach, AIRB) folgen wollen. Im IRB Basisansatz wird nur die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) geschätzt, während im fortgeschrittenen IRB Ansatz weitere Parameter bankintern geschätzt werden.
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc. 360 Madison Avenue, 16 th Floor New York, N.Y. 10017
ISIN	International Security Identification Number
IT-Systeme	Informationstechnologiesysteme
Kapitalgarantie	Die Zusage der Emittentin (und nicht eines Dritten), das seitens des Anlegers eingesetzte Kapital exklusive Bankspesen (Nominale, Erstausgabekurs, etc, wie in den Endgültigen Bedingungen zu definieren.) im Endfälligkeits-/Tilgungszeitpunkt wieder zurückzuzahlen. Diese Zusage bezieht sich jedoch nicht auf Verkäufe der Schuldverschreibung während der Laufzeit. Ausgedrückt wird damit lediglich eine verstärkte Zusage der Emittentin selbst, eine bestimmte

	Leistung unabhängig von der – allenfalls widrigen, nachteiligen – Entwicklung bestimmter Indikatoren/Underlyings, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen.
Konfusion	Die nach Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerfunktion durch die Innehabung eines Wertpapiers durch dieselbe Person veranlasste Tilgung des Wertpapiers.
KSchG	Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 i.d.F.d. BGBl. Nr. 28/2010.
Kupon	Zinsen i.w.S. auf eine RBI-Emission, ausgedrückt in Form eines Prozentsatzes von einer definierten Berechnungsbasis oder eines Betrages.
Lieferbare Verbindlichkeiten	Können im Rahmen eines physischen Settlements von der Emittentin geliefert werden.
Limited Recourse	Bedeutet, dass der Kreditgeber keinen oder nur einen beschränkten Rückgriff auf die Mutter- oder andere Konzerngesellschaften einer Kreditnehmerin hat, wenn die von der Kreditnehmerin bestellten Sicherheiten nicht ausreichen sollten.
Loan	Internationales Darlehen
M	Monat
Moody's	Moody's Investor Services, Ratingagentur
NPL	Non-Performing Loans
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG Am Hof 4, 1010 Wien, Republik Österreich
OeNB	Oesterreichische Nationalbank AG Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien, Republik Österreich
OFAC	United States Office of Foreign Asset Control
Option Linked Note	Eine an eine Option als Basiswert gebundene RBI-Emission
Optionspreis	Preis einer Option oder eines Optionsscheines
ÖRE	Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eGen
Perpetual	Schuldverschreibungen mit unbegrenzter Laufzeit
Physical Settlement	Physische Lieferung von als Lieferbare Verbindlichkeiten definierten Schuldtiteln eines Drittschuldners bei Credit Linked Notes.
PP	Abkürzung für Privatplatzierung oder Private Placement
PROSPEKT	Dieser Basis-Prospekt samt Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe

Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG i.d.g.F.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005 (berichtigt), zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung.
Raiffeisen-Landeszentralen	Raiffeisen-Landeszentralen i.S.d. § 23 Absatz 13 Zi. 6 BWG (sieben Raiffeisen Landesbanken, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H. und ZVEZA BANK / zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich).
Rating	<p>Ein Rating ist zunächst eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität/des Kredit-Standings von Unternehmen.</p> <p>Das Rating wird von unabhängigen Rating-Agenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird und stellt in concreto einen Indikator/Einschätzung des möglichen Kreditausfalles bis zur Insolvenz des beurteilten Unternehmens dar.</p> <p>Die Rating-Skala reicht von "AAA" (beste Bonität) bis "D" (schlechteste Bonität). Angaben zum Rating der Emittentin sind in Teil IV dieses Prospektes unter Abschnitt 7.5. zu finden.</p> <p>Zur Rating-Methodologie wird auf die Publikationen der Rating-Agenturen (z.B. im Internet) verwiesen.</p>
Repräsentant	Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreter
RBG	<p>Raiffeisen Bankengruppe Österreich, beinhaltend: alle Raiffeisenbanken (erste Stufe), alle Raiffeisen-Landeszentralen i.S.d. § 23 Absatz 13 Ziffer 6 BWG (sieben Raiffeisen Landesbanken, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H. und ZVEZA BANK/zweite Stufe) RZB (dritte Stufe) und RBI</p> <p>Zuzüglich folgender Spezialinstitute: Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG Notartreuhandbank AG Raiffeisen-Leasing Bank Aktiengesellschaft PRIVAT BANK der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Raiffeisen Holding NÖ-Wien Beteiligungs GmbH Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</p>
RBI	Raiffeisen Bank International AG, die Emittentin (ehemals, d.h. vor UMSTRUKTURIERUNG, firmierend als Raiffeisen International Bank-Holding AG, auch "Raiffeisen International" genannt).
RBI-Emissionen	Emissionen (Tranchen/Serien) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne

des Artikels 2 Absatz 1 lit. C), lit. K) und lit. M) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. S) und lit. H) ii) des Wertpapierprospektgesetzes; das sind insbesondere: Derivative Instrumente aller Art wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.; Zertifikate aller Art, so auch Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe oder andere Assets, Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird, berechtigen; sowie sonstige Schuldverschreibungen aller Art der Emittentin ab dem 11.10.2010 an.

RBI-Emissionsprogramm	Das Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes der RBI, upgedated durch allfällige künftige Prospekt-Nachträge.
RBI-Konzern	RBI mit deren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.
RI	Raiffeisen International Bank-Holding AG, auch "Raiffeisen International" genannt (Firma der Emittentin vor UMSTRUKTURIERUNG).
RIAG	Raiffeisen Investment AG
RI-Bet	Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
RI-Konzern	RI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.
Risikofaktoren	Eine Liste von Risiken i.S.d. Artikel 2 Absatz 3 der Prospekt-Verordnung, die für die jeweilige Situation der Emittentin und/oder der Wertpapiere spezifisch und für die Anlageentscheidung wesentlich sind.
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich
RLB	Raiffeisen Landesbank
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
RZB (alt)	RZB vor UMSTRUKTURIERUNG
RZB-Konzern	RZB mit deren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen; dies waren zum 31. Dezember 2009 371 Unternehmen, davon 22 Kreditinstitute und 231 Finanzinstitute.
S & P's	Standard & Poor's Corporation, Ratingagentur
Schuldverschreibung	RBI-Emission, begeben aus dem RBI-Emissionsprogramm; Sammelbegriff für Schuldverschreibungen im engeren Sinne und Schuldverschreibungen im weiteren Sinne.
Schuldverschreibungen im engeren Sinne	Jene RBI-Emissionen, bei welchen sich die Emittentin zur Tilgung /Rückzahlung von zumindest dem Nennwert bei Nominalwerten oder Rückzahlung zum (zumindest) Erstausgabekurs bei Stückwerten und "zur Verzinsung im weiteren Sinne" (wobei die Mindestverzinsung auch 0 % betragen kann) des erhaltenen Nennbetrages/Kapitals (dies

	vorbehaltlich Sonderbestimmungen für Konsumenten) verpflichtet.
Schuldverschreibungen im weiteren Sinne	Alle anderen RBI-Emissionen abgesehen von Schuldverschreibungen im engeren Sinne.
SEE	South-Eastern Europe (Südosteuropa): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau, Serbien und Rumänien.
Sonstige Derivative Instrumente aller Art	Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Rezitiv (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.
Spaltung	Abspaltung des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" der RZB, d.h. wesentlicher Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebs sowie von Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, zur Aufnahme in die Cembra zum Stichtag 31. Dezember 2009.
Swap	Tausch
Tilgung	Planmäßige Rückzahlung oder Auslauf einer RBI-Emission zu vorab in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsterminen und Tilgungsbedingungen.
Top-1.000-Unternehmen	Die gemessen an der Bilanzsumme 1.000 größten Unternehmen und multinationalen Konzerne in Österreich.
Underlying	Basiswert einer RBI-Emission
U.S. / U.S.A.	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	U.S.-Dollar, Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Verschmelzung	Verschmelzung der Cembra mit der RI nach Eintragung der Spaltung, ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2009.
Verzinsung i.w.S.	Zahlung von Zinsen i.w.S.
Volltext-Bedingungen	Die diesem Basis-Prospekt (optional) angeschlossenen Emissionsbedingungen im Volltext, wobei im Konditionenblatt geregelt ist, ob das Konditionenblatt oder die Volltext-Bedingungen im Fall von Widersprüchen vorgehen.
(Vorzeitige) Rückzahlung	Die vor dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungstermin erfolgende Rückzahlung/Beendigung einer RBI-Emission, wie. z.B. durch Kündigung, Konfusion.
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.F.d. BGBl. Nr. 60/2007.
Wertpapierprospektgesetz	Das Luxemburgische Gesetz über Wertpapierprospekte (<i>Loi Relative aux Prospectus pour Valeurs Mobilières</i>), das die Prospekt-Richtlinie im Großherzogtum Luxemburg umsetzt.
Y	Jahr

Zertifikate

Zertifikate i.S. von Rezipient (13) der Prospekt-Richtlinie

Zinsen i.w.S.

Gegenständliche RBI-Emissionen können entweder unverzinslich sein oder eine Verzinsung (als Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, i.d.R. üblich bei Nominalwerten) bzw. Ausschüttung (Ausschüttungsbetrag, i.d.R. üblich bei Stückwerten), und deren Kombinationen vorsehen. In Folge werden Verzinsung und Ausschüttung als Zinsen im weiteren Sinn bezeichnet.

TEIL I ZUSAMMENFASSUNG

Warnung: Diese Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Basis-Prospekt zu verstehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte daher seine Anlageentscheidung betreffend gegenständliche RBI-Emissionen auf die zuvor erfolgte eingehende Prüfung des gesamten PROSPEKTS, wie in der Präambel definiert, stützen. Die (potenziellen) Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ein Anleger vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basis-Prospekt enthaltenen Informationen geltend zu machen beabsichtigt, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Diejenigen Personen, die eine Zusammenfassung dieses Basis-Prospekts einschließlich einer Übersetzung davon vorzulegen und deren Meldung zu beantragen beabsichtigen, werden hiermit darauf hingewiesen, für den Fall haftbar gemacht werden zu können, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basis-Prospekts gelesen wird. Bestimmte in dieser Zusammenfassung bzw. dem übrigen Basis-Prospekt verwendete Abkürzungen und Begriffe sind im Kapitel "Glossar und Abkürzungsverzeichnis" erläutert.

Gültigkeitsdauer des Basis-Prospektes/Nachtragspflicht

Die im Basis-Prospekt enthaltenen Informationen, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum dieses Basis-Prospekts/dessen Veröffentlichung. Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein gebilligter Nachtrag zum Basis-Prospekt veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit des Basis-Prospekts ist jedoch grundsätzlich mit zwölf Monaten ab dessen Veröffentlichung begrenzt; bei Nichtdividendenwerten gemäß Artikel 5 Absatz (4) lit b) der Prospekt-Richtlinie ist der Basis-Prospekt gültig, bis keines der betroffenen Wertpapiere mehr dauernd oder wiederholt gegeben wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basis-Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den jeweils auf eine konkrete Tranche/Serie bezogenen Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der Schuldverschreibungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe (PROSPEKT) gelesen wird.

Die Emittentin

Firma Raiffeisen Bank International AG
Rechtsform Aktiengesellschaft gemäß AktG nach
österreichischem Recht
Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich

Firmenbuch.....	eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 122119m
Organe	Vorstand, Aufsichtsrat
Vorstandsmitglieder	Dkfm. Dr. Herbert Stepic, Vorstandsvorsitzender Mag. Dr. Karl Sevelda, Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter Mag. Martin Grill, Mitglied Dr. Johann Strobl, Mitglied Aris Bogdaneris, M.A., Mitglied Patrick Butler, M.A., Mitglied Mag. Peter Lennkh, Mitglied Mag. Heinz Wiedner, Mitglied
Geschichte	<p>Die Emittentin wurde im Jahr 1991 als Holding-Gesellschaft zur Bündelung der Beteiligungen und Interessen des RZB-Konzerns in Zentral- und Osteuropa (CEE) gegründet. Sie wurde mehrfach umfirmiert und trat seit dem Jahr 2003 unter dem Namen "Raiffeisen International-Bank Holding AG" ("Raiffeisen International", "RI") auf.</p> <p>Initial Public Offering (IPO) und Börsegang der Raiffeisen International, die bis dahin eine 86%-ige Tochter der RZB war, erfolgte im April 2005. Nach IPO und Listing an der Wiener Börse hielt die RZB als Konzernmuttergesellschaft eine Beteiligung von rund 70% an der Raiffeisen International.</p> <p>Wesentliches Motiv für diesen Börsegang war die Sicherung der Finanzierung der weiteren Expansion in CEE, einer Region mit mehr als 300 Millionen Einwohnern. Im September 2007 erfolgte ein Secondary Public Offering (SPO) der Emittentin, wobei sich durch diese Kapitalerhöhung die Beteiligungshöhe der RZB auf 68,5% des emittierten Kapitals reduzierte.</p> <p>Im April 2010 wurde von den Vorständen der Raiffeisen International und der RZB die Abspaltung und anschließende Verschmelzung wesentlicher Teile des Bankbetriebs der RZB mit der RI (die "UMSTRUKTURIERUNG") beschlossen.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt hielt die RZB indirekt über zwei 100%ige Tochtergesellschaften, die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH ("RI-Bet") und die Cembra Beteiligungs AG ("Cembra") eine Beteiligung von rund 72,8% an der Raiffeisen International. Die verbleibenden rund 27,2% der ausgegebenen Aktien an der Raiffeisen International befanden sich im Streubesitz.</p>

Die Hauptversammlungen der involvierten Unternehmen haben der UMSTRUKTURIERUNG am 7. bzw. 8. Juli 2010 mit jeweils einstimmigen Beschlüssen zugestimmt.

Rückwirkend zum Stichtag 31. Dezember 2009 wurde der als "**Kommerzkundengeschäft**" definierte Teilbetrieb des operativen Bankgeschäfts der RZB sowie diejenigen Beteiligungen, welche mit dem operativen Kommerzkundengeschäft verbunden waren, von der RZB in die Cembra abgespalten und unmittelbar anschließend, ebenfalls rückwirkend mit 31. Dezember 2009, die Cembra mit der RI als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen.

Mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG hat die Emittentin ihre Firma auf "Raiffeisen Bank International AG" ("**RBI**") geändert, eine österreichische Banklizenz erhalten und ist weiterhin an der Wiener Börse notiert.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand "Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Absatz 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; diese jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner: (a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen; (b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Absatz 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze berechtigt, Ergänzungskapital, nachrangiges und kurzfristiges nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Absatz 7 bis 8a sowie hybrides Kapital gemäß § 24 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 BWG aufzunehmen sowie wirtschaftlich vergleichbare Instrumente zu begeben.

Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen."

Geschäftsmodell/Geschäftsfelder/Märkte Die Geschäftstätigkeit der RBI in Österreich besteht aus den im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG übertragenen Geschäftsbereichen, welche sich auf das Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft in Österreich konzentrieren. Zielgruppe sind große Unternehmen des Landes, d.h. die "Top-1.000-Unternehmen" sowie multinationale Konzerne mit Geschäftstätigkeit in Zentral- und Osteuropa.

Das von der RBI gesteuerte Netzwerk in CEE umfasst Banken und Leasinggesellschaften in folgenden Ländern: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, sowie Moldau, wobei Moldau aufgrund der ökonomischen Verbindung zu Rumänien und der entsprechenden Steuerung im Konzern dort enthalten ist.

Wesentliche Voraussetzung für den bisherigen Erfolg der Emittentin in CEE war und ist die gute Marktkenntnis. Diese basiert auf den traditionell engen Verflechtungen mit der Region und ermöglicht damit eine Positionierung auf diesen regionalen Märkten. Die RBI betreut in dieser Region nicht nur Großunternehmen, sondern bedient auch Klein- und Mittelbetriebe (KMU) und Privatkunden. Diese Kundengruppe (KMU und Private) hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Retail-Kunden beträgt mittlerweile mehr als 14,7 Millionen. Die Emittentin bietet ihren Kunden in CEE eine breite Palette finanznaher Dienstleistungen an, die in zahlreichen Märkten von Corporate Finance über Financial Engineering bis zu Leasing, M&A-Beratung, Asset Management, Private Banking, Immobiliendienstleistungen oder Handelsgeschäfte reichen.

Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer 2008

und 2009 des RZB bzw RI-Konzerns.....

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, vertreten durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Rainer Hassler (für das Jahr 2008) bzw. Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler (für das Jahr 2009).

Gegenüberstellung der auf Basis von Pro forma-Rechnungen nach IFRS erstellten Halbjahreszahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010 und des ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzberichts des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010:

Bilanz-Kennzahlen der Emittentin

	RI-Konzern*	Pro forma Bereinigung**	RBI-Konzern (pro forma, ungeprüft)**
	in TEUR		
	per 30.06.2010		
Aktiva			
Barreserve.....	3.607.260	494.494	4.101.755
Forderungen an Kreditinstitute	9.216.970	25.270.869	34.487.840
Forderungen an Kunden	52.369.642	24.127.898	76.497.540
Kreditrisikoversorgen.....	-3.684.793	-1.061.390	-4.746.183
Handelsaktiva	3.764.398	6.828.712	10.593.111
Derivative Finanzinstrumente.....	265.533	1.596.839	1.862.373
Wertpapiere und Beteiligungen	9.108.777	10.908.381	20.017.159
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen.....	4.768		4.768
Immaterielle Vermögenswerte.....	1.076.714	128.996	1.205.711
Sachanlagen.....	1.290.934	39.932	1.330.867
Sonstige Aktiva	1.094.347	1.463.112	2.557.460
Summe Aktiva.....	78.114.554	69.797.849	147.912.404
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.946.311	28.734.848	48.681.159
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....	43.254.865	11.979.976	55.234.841
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.434.160	16.239.430	18.673.591
Rückstellungen	366.042	194.181	560.224
Handelspassiva	601.956	6.502.076	7104.033
Derivate Finanzinstrumente.....	561.806	1.238.551	1.800.357
Sonstige Passiva	909.245	672.703	1.581.949
Nachrangkapital.....	2.571.036	1.651.853	4.222.890
Konzern-Eigenkapital.....	6.300.670	2.263.670	8.564.341
Konzern-Jahresabschluss	170.574	301.610	472.184
Anteile anderer Gesellschafter.....	997.883	18.946	1.016.829
Summe Passiva	78.114.554	69.797.849	147.912.404

* Quelle: Ungeprüfter IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010.

** Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzberichte des RI-Konzerns und des RZB-Konzerns zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltenen und in die RBI verschmolzenen Kommerzkundengeschäfts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen (Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der Pro forma-Bereinigungen und Pro forma-Finanzinformationen siehe unter *Teil V Abschnitt 4.*).

Erfolgsrechnung – Kennzahlen der Emittentin

	RI-Konzern*	Pro forma Bereinigung**	RBI-Konzern (pro forma, ungeprüft)**
	in TEUR		
	01.01.2010 – 30.06.2010		
Zinsüberschuss	1.430.093	350.012	1.780.105
Kreditrisikoversorgen	-559.882	-47.757	-607.639
Zinsüberschuss nach Kreditrisikoversorgen	870.211	302.255	1.172.466
Provisionsüberschuss	598.509	116.484	714.993
Handelsergebnis	93.962	98.393	192.355
Ergebnis aus Derivaten und designierten Verbindlichkeiten	-36.399	-95.148	-131.547
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	14.710	37.958	52.668
Personalaufwand	-566.108	-133.238	-699.347
Sachaufwand	-507.463	-61.561	-569.024
Abschreibungen von Sachanlagen/ immaterielle Vermögenswerten	-133.692	-22.770	-156.462
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-26.728	25.122	-1.606
Ergebnis aus Endkonsolidierungen	-2.978	7.848	4.870
Jahresüberschuss vor Steuern	304.024	275.342	579.366
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-91.949	28.162	-63.787
Jahresüberschuss nach Steuern	212.075	303.505	515.579
Anteile anderer Gesellschafter am Erfolg	-41.500	-1.894	-43.395
Konzern-Jahresüberschuss	170.574	301.610	472.185

* Quelle: Ungeprüfter IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010.

** Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzberichte des RI-Konzerns und des RZB-Konzerns zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltenen und in die RBI verschmolzenen Kommerzkundengeschäfts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen (Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der Pro forma-Bereinigungen und Pro forma-Finanzinformationen siehe unter *Teil V Abschnitt 4.*).

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogrammes (ein Angebotsprogramm im Sinn des Artikel 2 Absatz (1) lit k) der Prospekt-Richtlinie) der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge auch "**RBI**" oder "**Emittentin**" (einem Kreditinstitut im Sinn des § 1 **BWG**, sind Emissionen (Tranchen/Serien) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinn des Artikel 2 Absatz (1) lit c), lit k) und lit m) ii) der Prospekt-Richtlinie;

das sind insbesondere:

- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie Strukturierte Schuldtitel gemäß Rezipitativ (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (gemäß Rezipitativ (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Rezipitativ (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art.

Anlageinteressenten sind bestimmten Risiken ausgesetzt, die mit den verschiedenen Spezifikationen der unterschiedlichen Arten von RBI-Emissionen sehr variieren können.

In diesem Basis-Prospekt wird zwischen "**Schuldverschreibungen im engeren Sinne**" und "**Schuldverschreibungen im weiteren Sinne**" unterschieden.

Unter "**Schuldverschreibungen im engeren Sinne**" (in der Folge auch "Anleihen", "Obligationen" oder "Rentenwerte") werden hier jene RBI-Emissionen verstanden, bei welchen sich die Emittentin

- a) - zur Tilgung/Rückzahlung von zumindest dem Nennwert bei Nominalwerten
oder
- zur Tilgung /Rückzahlung zum (zumindest) Erstausgabekurs bei Stückwerten
und
- b) "zur Verzinsung im weiteren Sinne" (wobei die Mindestverzinsung auch 0% betragen kann), des erhaltenen Nennbetrages/Kapitals

verpflichtet.

Alle anderen RBI-Emissionen (Schuldtitel mit Derivativer Komponente, Zertifikate, alle gemeinsam auch "**Strukturierte Produkte**" genannt) sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art, so auch Optionsscheine), und Sonstige Schuldtitel, welche die oben angeführten Kriterien lit a) und lit b) nicht erfüllen, fallen hier unter den Begriff "**Schuldverschreibungen im weiteren Sinne**", wobei hier eine **Kapitalerhaltung nicht vorausgesetzt** werden darf.

Schuldverschreibungen im engeren Sinn und Schuldverschreibungen im weiteren Sinn werden in der Folge als "**Schuldverschreibungen**" oder "**RBI-Emissionen**" bezeichnet.

Unter "**Zertifikaten**" oder "**Strukturierten Produkten**" werden Anlageinstrumente verstanden, deren

Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen/Entwicklungen abhängig sind oder zum Bezug anderer Wertpapiere/Güter/Barausgleich berechtigen.

Unter "**Derivative Instrumente**" versteht man im Wesentlichen Finanzinstrumente, deren Preisbildung in Abhängigkeit eines zugrunde liegenden Basiswerts (Underlying) erfolgt. Basiswerte können u.a. Aktien, Indices, Fonds, Baskets, Währungen, Waren, Gläubigerpapiere, (Markt-)Zinssätze, Terminkontrakte, Kombinationen aus diesen oder wiederum andere Derivate sein.

Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungskriterien bei diesen Anlageinstrumenten haben sich die verschiedensten, von einander nicht immer eindeutig abgrenzbaren Typisierungen von Emissionen im Markt entwickelt.

Zahlungen auf **Zinsen i.w.S.** und/oder auch auf (eingesetztes) **Kapital**, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien bezüglich RBI-Emissionen, können unter anderem ausgestaltet sein wie folgt:

Bezogen auf die Häufigkeit der Zahlungen

- periodisch oder a-periodisch
- einmal verzinslich/keine laufende Verzinsung
- unverzinslich
- keine Zahlungen/Verfall des eingesetzten Kapitals (z.B. bei geleisteten Optionsprämien)

Bezogen auf die Basis der Zahlung

- festverzinslich (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag)
- Zahlungen mit Derivativer Komponente
- variabel verzinslich
- teil-variabel/teil-fix-verzinslich
- revers variabel verzinslich
- prämien-verzinst (Nullkupon- oder Prämien-Schuldverschreibungen)
- unverzinst mit Risikokomponenten
- Markt-Zinssatz- bzw. Zinskurven-bezogen
- Index-bezogen
- Aktien-bezogen
- Fonds-bezogen
- Derivat-bezogen (an Optionen, etc. gebunden)
- an Termingeschäfte gebunden
- Währungs-bezogen

- Swap-Satz-bezogen, wie z.B. CMS-bezogen
- an Geldmarktinstrumente gebunden
- an Commodities gebunden
- an ein anderes Underlying (Basiswert) gebunden
- an Dritte/Drittschuldner gebunden/bezogen (Credit-Linked Notes, andere Drittschuldner-bezogene RBI-Emissionen)
- Fundierte Bankschuldverschreibungen
- Mischformen oben angeführter Gattungen/Produktkombinationen

Auf eine konkrete Tranche/Serie bezügliche Produktinformationen ergeben sich aus den Basis-Bedingungen, welche stets zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und/oder Annexe zu lesen sind.

Für all die folgenden Angaben gilt daher der Zusatz "wie in den Basis-Emissionsbedingungen definiert und im Konditionenblatt einer Tranche/Serie samt allfälliger Volltext-Bedingungen und/oder Annexe dann konkret festgelegt".

Angebotsform	Wahlweise öffentliches Angebot oder Privatplatzierung.
Gesamtemissionsvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	Bis zu maximal EUR 20 Mrd. oder deren entsprechender Gegenwert in Fremdwährung.
Platzierung	Wahlweise durch die Emittentin (syndiziert oder nicht syndiziert) und/oder durch Dritte, wie z.B. durch die Banken der Raiffeisen Bankengruppe.
Zeichnungsfrist	Wahlweise offen (Daueremission) oder geschlossen (Einmalemission).
Währung	In Euro oder anderen Währungen (wie z.B. Schweizer Franken, US Dollar, etc.) denominiert und/oder zahlbar, in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.
Form/Verbriefung	Inhaberschuldverschreibungen in Form von Sammelurkunden/Global Notes verbrieft, oder Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden oder Einzelverbriefung in effektiven Stücken.
Status/Rang	Nicht nachrangig (senior) oder nachrangig (subordinated) oder Fundierte Bankschuldverschreibung oder sonstig besichert.
Nennbeträge oder Stückerlöse	In allen Stückelungen ab EUR 1.000,-/Gegenwert in anderen Währungen, Nennwert oder Ausgabekurs; vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen.

(Erst-)Ausgabekurs/(Erst-)Ausgabepreis/weitere Ausgabekurse/weitere Ausgabepreise	Ausgabepreis durch Einmalerlag oder auf in Teilbeträgen zahlbarer Grundlage zahlbar; bei Daueremissionen werden die weiteren Ausgabepreise laufend in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt.
	Bei manchen Serien/Tranchen werden Höchstauskabekurse oder Preisbänder festgelegt.
Laufzeit	Begrenzt oder "perpetual", endfällig oder mit (Teil-)Kündigungsrechten ausgestattet.
Tilgung	Zum Nennbetrag (Erstauskabekurs) oder zu einem anderen Tilgungsbetrag (berechnet nach einer Formel oder auf andere Weise). Gesamtfällig oder in Form von Teiltilgungen.
Zahlstellen	Sofern im Konditionenblatt/Volltext-Bedingungen für eine Tranche/Serie nichts anderes vereinbart ist, ist grundsätzlich die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG, Zahlstelle.
	Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so ist dies dem Konditionenblatt zu entnehmen; es sind dies diesfalls ausnahmslos von einem Mitgliedstaat der EU zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG.
Verjährung	Sofern im Konditionenblatt/Volltext-Bedingungen für eine Tranche/Serie nichts anderes vereinbart ist, verjährt der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital nach 30 (dreißig) Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag des Kapitals der Schuldverschreibungen und der Anspruch auf Zinsen nach 3 (drei) Jahren ab deren Fälligkeit.
Vorzeitige Rückzahlung, sofern vereinbart, u.a. aus folgenden Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eintritt einer vorab definierten Bedingung (z.B. Erreichen einer festgelegten Gesamtverzinsung) • aus Steuergründen • bei Änderung der Anrechnung aufgenommener Eigenmittel gemäß §§ 23, 24, beide i.V.m. § 45 Absatz 4 BWG • bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse (z.B. bei gesetzlichen Änderungen, Wegfall von Konzessionen)
Anwendbares Recht/Gerichtsstand	Unbeschadet zwingenden Rechtes (für Verbraucher gemäß § 14 KSchG) und, sofern im Konditionenblatt/in den Volltext-Bedingungen nicht anders festgelegt, gilt österreichisches Recht und gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der bezüglichen RBI-Emission der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

RISIKOFAKTOREN

Die folgende Aufzählung sei infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend zu betrachten und stellt lediglich die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren dar:

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin und ihr Marktumfeld

Bei den in gegenständlichem Basis-Prospekt beschriebenen Produktgattungen, den "Schuldverschreibungen im engeren Sinne" wie jenen "im weiteren Sinne" ist das so genannte Emittenten-Risiko (Bonitätsrisiko) – wie in *Teil II Abschnitt 1* dieses Basis-Prospekts näher beschrieben – inhärent.

Auswirkungen und Risiken der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Allgemeinen und im Gesamtkontext

Bonitätsrisiko (Kreditrisiko) im Allgemeinen – Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen aus RBI-Emissionen

Das Bonitätsrisiko ist die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung eines Schuldners, in concreto der Emittentin, welche die gänzliche oder teilweise Nichterfüllbarkeit von dessen (Geld-) Verpflichtungen zur Folge haben kann.

Verstärktes Bonitätsrisiko – (Kreditrisiko/Ausfallsrisiko) – bei Nachrangigen RBI-Emissionen

Im Falle der Emission von *Nachrangigen RBI-Emissionen* wird insbesondere auf die im Falle eines nicht/nicht ausreichend erzielten Jahresüberschusses (vor Rücklagenbewegung)/einer Geschäftsaufsicht/eines Konkurses der Emittentin nachrangige Bedienung dieser RBI-Emissionen hingewiesen.

Rating-Verschlechterung ("Downgrading") – nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis von RBI-Emissionen

Bei gerateten Emittenten/Emissionen besteht das Risiko, dass Rating-Agenturen das Rating aussetzen, downgraden oder gänzlich zurückziehen, was zu einer nachteiligen Auswirkung des Marktpreises von RBI-Emissionen führen kann.

Profitabilität der Emittentin in Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten/Downgradings – Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt

Liquiditätsrisiko – Nichterfüllbarkeit der gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen

Die wirtschaftliche Lage der Emittentin und deren Bonität sind wiederum abhängig vom Markt und gesamtwirtschaftlichen Umfeld, von Counterparts und Ländern, in welchen die Emittentin / der RBI-Konzern tätig ist.

Zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgrund der Zugehörigkeit zur Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Branchenspezifisches sowie gesamtwirtschaftliches Umfeld – CEE-spezifische Risiken

Akquisitions- und Integrationsrisiko – Gefahr des Auftretens nicht identifizierter Risiken und Kosten

Die sich noch entwickelnden Rechtsordnungen in der CEE-Region, insbesondere die Steuersysteme, könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Emittentin haben.

Gefahr einer direkten staatlichen Einflussnahme in CEE-Märkten wie etwa Beschlagnahme von physischen und/oder finanziellen Vermögenswerten

Rückgang der Wachstumsraten – negative Auswirkung auf die Ertragslage

Refinanzierungsrisiko (und damit Konzentrationsrisiko bei der Emittentin) infolge Abflusses lokaler Einlagen

Abwertung von Firmenwerten

Länderrisiko – dadurch bedingtes Ausbleiben von Zahlungen: dieses umfaßt das Transfer- und Konvertibilitätsrisiko bzw. das politische Risiko

Marktrisiko/Marktrisiken der Finanzmärkte: das ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderungen von Marktpreisen; hier insbesondere resultierend aus Veränderungen von Zinssätzen, Devisen, Aktien, Commodities und Derivaten.

Nachteilige Entwicklung der Wettbewerbssituation

Counterpart-Risiko/Ausfallsrisiko bzw. Migrationsrisiko

Sinken der Verkehrswerte von Kreditsicherheiten – Nichtausreichen von Besicherungen

Konzentrationsrisiko

Regulatorische Risiken

Künftige Entwicklung des Bankensektors und dessen Regulativen, wie z.B. Basel II, Basel III, MiFiD (Regulatorische Risiken) – Wettbewerbsrisiken

Auf die Emittentin und einen Großteil der Netzwerkbanken ist Basel II zur Berechnung des notwendigen Eigenmittelbedarfs anwendbar. Es könnte das Risiko bestehen, dass die Basel II-Regelungen bei Änderung der für diese Berechnung relevanten Parameter zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenmittelbedarfs führt.

Durch die FMA könnten erhöhte Eigenmittelerfordernisse vorgeschrieben werden, wenn keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vorliegt und auch nicht kurzfristig zu erwarten ist.

Bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die regulatorischen Vorschriften in einer Jurisdiktion durch Unternehmen des RBI-Konzerns könnte das Risiko bestehen, dass die gewährte Banklizenz widerrufen oder eingeschränkt wird.

Es können regulatorische Änderungen im Arbeitnehmerschutz, im Arbeitsrecht, bei Sozialleistungen, im Wettbewerbsrecht und bei Steuern eintreten.

Die Einhaltung von immer strengeren Geldwäschestimmungen verursacht wesentliche Kosten und

Aufwand und die Nichteinhaltung ist mit Rechts- und Reputationsrisiken verbunden.

Wiederbeschaffungsrisiken/Frustrierte Kosten bei Ausfall von Vertragspartnern

Beteiligungsrisiko – unsicherer Ergebnisbeitrag

Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln/Risikovorsorgen

Währungsrisiken – Gefahr von Abwertungsverlusten

Risiken der Immobilienmärkte – Wertverluste

Operationales Risiko/unvorhergesehene Ereignisse/Rechtliches Risiko

Unzureichendes Risikomanagement

Abhängigkeit von komplexen Informationstechnologiesystemen

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Organmitgliedern der Emittentin

Abhängigkeit von der Kernaktionärin RZB

Einschränkungen bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften durch Minderheitenrechte von Drittaktionären

Personenrisiko – Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften

Risiken infolge der UMSTRUKTURIERUNG

Risikofaktoren bezogen auf die Produktausgestaltung der Wertpapiere

Je nach Qualifizierung einer konkreten Tranche/Serie als "Schuldverschreibung im engeren Sinn" oder "Schuldverschreibung im weiteren Sinn" besteht für erstere Produktgattung zumindest die Vereinbarung eines Anspruches auf Tilgung zum Nennwert oder Erstausgabekurs, womit in gewisser Hinsicht (in Abhängigkeit vom Einstiegszeitpunkt in dieses Investment) ein Erhalt des eingesetzten Kapitals angenommen werden kann.

Je nach Ausgestaltung einer "Schuldverschreibung im weiteren Sinne" kann mit diesem Investment das Risiko des Teil- bis Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden sein.

Der Rückfluss aus einem Investment in eine RBI-Emission wird dabei – je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, deren Auslandsbezug, Ausmaß der Bindung und Qualität sowie Entwicklung der dahinter stehenden Basiswerte, Währungen, Platzierungsform, etc. – unterschiedlich hoch und in nicht prognostizierbarer Höhe ausfallen.

Hierzu zählen, wobei die Aufzählung infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend betrachtet werden darf, insbesondere folgende Risiken, welche im **Teil II Abschnitt 2** dieses Basis-Prospekts näher beschrieben sind:

Risiken verzinslicher RBI-Emissionen

- Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko – Wertverlust des Investments/geringere Verzinsung
- Spezifische Risiken festverzinslicher RBI-Emissionen – Wert (Kurs)-Verlust des Investments

- Spezifische Risiken variabel verzinslicher RBI-Emissionen – Abhängigkeit von deren Basiswerten und den Auswirkungen der Verzinsungsformel – hohe Volatilitäten/spekulative Elemente
- Spezifische Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – verstärkte Auf- und Abzinsungseffekte
- Risiken infolge gehebelter/inverser Zinseneffekte

Risiken aus RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente, bezogen auf Drittschuldner – Abhängigkeit der Leistungen aus RBI-Emissionen von Dritten

Sind RBI-Emissionen an Zahlungen durch Drittschuldner gebunden (z.B. Credit Linked Notes, etc.), so tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin auch jenes des Drittschuldners (als vorrangig) hinzu.

Risiken aus RBI-Emissionen bezogen auf Sonstige Basiswerte mit/ohne Derivativer Komponente

- Equity Linked Notes
- Index Linked Notes
- Fonds Linked Notes
- Derivative Linked Notes
- an Termingeschäfte gebundene RBI-Emissionen
- Fremdwährungs-bezogene RBI-Emissionen
- Swap-Satz bezogene RBI-Emissionen
- Money Market Linked Notes/Markt-gegenläufige Instrumente
- an die Entwicklung von Waren gebundene RBI-Emissionen

Risiken Nachrangiger RBI-Emissionen

Risiken aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale der RBI-Emissionen

- Risiken infolge langer Laufzeiten
- Risiken im Falle eines Kündigungsrechtes der Emittentin (Call Option der Emittentin)/Vorzeitige Rückzahlung/Vorzeitige automatische Tilgung
- Kündigungsrecht des Schuldverschreibungs-Inhabers (Put-Option)
- Teiltilgung /Rückkauf vom Markt mit anschließender Konfusion durch die Emittentin
- Floor/Cap
- Physische Lieferung
- An Bedingungen geknüpfte Ausstattungsmerkmale
- Nachrangige Emissionen – Anrechenbarkeit von Eigenmitteln (Nachrangkapital, Ergänzungskapital)

- Risiken von Emissionen mit (hoch) spekulativem Charakter

Produktbezogene Marktrisiken

- Währungsrisiko/Wechselkursrisiko
- Inflationsrisiko
- Produktbezogenes Länderrisiko
- Produktbezogene politische Risiken
- Wirtschaftliche Risiken
- Transfer-Risiko
- Liquiditätsrisiko: das ist das Risiko, ein Investment nicht jederzeit zu einem marktgerechten Preis verkaufen bzw. "glattstellen" zu können
- Zinsänderungsrisiko/Kursrisiko (Marktpreisrisiko)
- Wiederveranlagungsrisiko
- Nicht-Errechenbarkeit/Nicht-Vorhersehbarkeit der Emissionsrendite/Ertrag

Operationale Risiken/Abwicklungsrisiken

Steuerliche Risiken

Transaktionskosten

Rechtliche Risiken/Änderung der Rechtslage

Sprachen

Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen

Nichtzutreffen von Markterwartungen

Sprachliche Risiken

(Übersetzungsrisiko; Risiko von Interpretations-Differenzen infolge Übertragung der Dokumentation aus Fremdsprachen)

Irrationale Faktoren

(Stimmungen, Meinungen, Gerüchte etc.), die die Entwicklung und den Ertrag von RBI-Emissionen beeinflussen können

TEIL II RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollen ihre Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, gründen. Potenzielle Investoren dieser RBI-Emissionen haben den PROSPEKT vollständig zu lesen und in deren Entscheidung einfließen zu lassen.

Der Inhalt dieses Basis-Prospekts, einschließlich jedweder enthaltener Zusammenfassung oder Beschreibung geltender rechtlicher oder steuerlicher Bestimmungen, dient ausschließlich der Information und ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, (insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007) zu verstehen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung/Erwerb gegenständlicher RBI-Emissionen einen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren oder eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um individuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rat einzuholen. Dieser Basis-Prospekt geht auch nicht auf die persönlichen Verhältnisse der potenziellen Anleger ein. Er ersetzt daher nicht eine persönliche Beratung (insbesondere bei Angeboten in Österreich nicht nach den Bestimmungen des WAG 2007). Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basis-Prospekt/PROSPEKT enthaltenen Informationen sollte eine befugte und sachverständige Person zu Rate gezogen werden, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Hinsichtlich der Interpretation zukunftsgerichteter Aussagen wird auf "Teil I – Allgemeine Informationen und Hinweise – Zukunftsgerichtete Aussagen" verwiesen.

*Die folgende Darstellung von Risikofaktoren sei infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend zu betrachten und stellt lediglich **die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten gegenwärtig bekannten Risikofaktoren** dar. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken.*

Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren aus RBI-Emissionen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigen oder sogar dazu führen, dass die Emittentin keinerlei Zahlungen aus RBI-Emissionen leisten kann. Unter anderem kann der Eintritt einzelner Risiken den Anspruch der Anleger auf Zinsen i.w.S., Tilgungserlös, etc. sowie den Kurs- bzw. Marktwert einer RBI-Emission erheblich negativ beeinflussen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren.

1. RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN UND IHR MARKTUMFELD

Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Der gegenständliche Abschnitt enthält eine Kompilierung jener – aus Sicht der Emittentin – wesentlichen Risikofaktoren, die spezifisch sind für die Märkte, den Sektor und Banken/Finanzinstitutionen im Allgemeinen, denen die Emittentin generell ausgesetzt ist, und deren **Eintritt einen nachteiligen Effekt auf die Finanzsituation der Emittentin sowie deren Fähigkeit,**

deren Verpflichtungen aus gegenständlichen RBI-Emissionen ordnungsgemäß nachzukommen, haben können und/oder den Marktwert von RBI-Emissionen nachteilig beeinflussen können, woraus wiederum ein teilweiser oder gänzlicher Verlust des Investments resultieren kann. Generell unterliegt die RBI/der RBI-Konzern den **allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer international tätigen Universalbank.**

A) Auswirkungen und Risiken der Finanz- und Wirtschaftskrise im Allgemeinen und im Gesamtkontext

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat und könnte weiterhin erhebliche Auswirkungen auf diejenigen Volkswirtschaften haben, in denen der RBI-Konzern aktiv ist und zu einem erhöhten Kapitalbedarf von Banken sowie erhöhten Refinanzierungskosten führen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die seit 2008 andauert, führte und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen aller Volkswirtschaften, auch jener, in denen die Emittentin vornehmlich aktiv ist. Die Refinanzierungskosten der Banken auf dem Geldmarkt sind im Vergleich erheblich gestiegen und die zur Verfügung stehende Liquidität auf dem Interbanken- und Kapitalmarkt ist gesunken. Daraus resultiert zunächst eine verminderte Verfügbarkeit von Krediten und ein Anstieg der Kreditausfälle insbesondere bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur von der Aufnahme neuer Kredite oder der Verlängerung von Finanzierungslinien abhängig sind. Die aufgrund kaufmännischer Sorgfaltspflichten bei derartigen strukturellen Anzeichen erhöhten Risikoanforderungen des Bankensektors bei der Vergabe von Krediten wirken restriktiv auf den privaten Konsum und die Nachfrage nach Investitionsgütern. Dies führte letztlich zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung. Abhängig von Ausmaß und Dauer der angespannten wirtschaftlichen Situation kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gemeinsam mit oder durch die Verstärkung von anderen Risikofaktoren dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

Eine Fortsetzung oder erneute Verschärfung der Finanz- und Wirtschaftskrise könnte sich auf die Emittentin und den RBI-Konzern insbesondere durch eine verknappte oder verteuerte Refinanzierung auswirken.

Infolge der engen internationalen Verflechtungen konnte und kann sich auch die Emittentin und der RBI-Konzern nicht den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entziehen. Deren wesentliche Auswirkungen auf den RBI-Konzern bestehen in der verteuerten Refinanzierung, in Bewertungsverlusten des Kredit- und des Wertpapierportfolios und in Rückkoppelungseffekten aufgrund der negativen Entwicklung der Volkswirtschaften, in denen der RBI-Konzern tätig ist.

Anleger sollten sich daher insbesondere folgender Risiken bewusst sein, denen sich die Emittentin aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ausgesetzt sieht:

- Die Refinanzierung der Emittentin auf dem Interbanken- und Kapitalmarkt könnte zukünftig durch externe Faktoren verknappt oder nur zu erheblich ungünstigeren oder nur unwirtschaftlichen Konditionen möglich sein.
- Weitere Abwertungen/Abschreibungen von im Anlagevermögen gehaltenen Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten könnten sich als erforderlich erweisen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Eigenmittel des RBI-Konzerns haben und angesichts verpflichtender Eigenmittelerfordernisse zu erhöhtem Kapitalbedarf führen, sodass die Emittentin in Folge darauf angewiesen sein könnte, weitere private oder staatliche Finanzierungsquellen zu erschließen, deren Konditionen und/oder Bedienung sich nachteilig auf die Refinanzierungsstruktur und –kosten des RBI-Konzerns sowie insbesondere die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung ihrer RBI-Emissionen auswirken kann.
- Die volkswirtschaftliche Lage könnte durch verringerte Kaufkraft, weiterhin rückläufiges

Konsumverhalten, sinkende Investitionsbereitschaft und Zahlungsmoral zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Zahlungsausfällen, und damit zu einem weiter steigenden Bedarf an Wertberichtigungen ausgereicher Kredite und an Kreditvorsorgen für zukünftige Ausfälle führen.

- Die gegenwärtig zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendeten Modelle könnten sich im Hinblick auf die außergewöhnlichen Marktbedingungen als unzureichend erweisen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, Ausfalls- und Migrationsrisiken zuverlässig abzuschätzen, erheblich beeinträchtigt wäre.
- Die gegenwärtige Unsicherheit des Markts in Hinblick auf Risiken, Liquidität und Solvenz des Bankensektors in Österreich sowie der CEE-Region kann zu Mittelabflüssen und erhöhten Refinanzierungskosten führen, welche die Profitabilität der Emittentin oder deren Zugang zu Refinanzierungsmitteln nachteilig beeinträchtigen können.
- Im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise könnte es zu einem aggressiveren Auftreten von Marktteilnehmern und erhöhter Bereitschaft zu gerichtlichen oder anderen streitigen Auseinandersetzungen kommen, auch von Gesellschaften, mit denen zuvor üblicherweise mit Vergleichen Einigung gefunden werden konnte; so etwa mit anderen Kreditinstituten, mit denen die RBI in denselben syndizierten Kreditfazilitäten in unterschiedlichen Rollen, beispielsweise als Konsortialpartner oder als Agent, in Beziehung steht. Dies könnte entsprechende Mitarbeiter-, Management- und Kostenressourcen binden und die Geschäftstätigkeit der RBI in diesen Geschäftsfeldern behindern.
- Als Reaktion auf die wirtschaftlichen Entwicklungen könnte sich die Emittentin einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors sowie zusätzlichen steuerlichen bzw. sonstigen durch Hilfsprogramme während der Finanz- und Wirtschaftskrise ausgelösten finanziellen Belastungen (z.B. sogenannte und in Diskussion befindliche "Bankensteuer" als Folge erhöhter Staatsverschuldungen) gegenüber sehen. Dies könnte zu erhöhten Aufwendungen führen und die Wettbewerbsposition der Emittentin oder ihre Fähigkeit, Geschäftsgelegenheiten effizient und/oder überhaupt im bisherigen Ausmaß zu nutzen, beeinträchtigen.

Die Verwirklichung jedes dieser Risiken kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage und damit die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nachzukommen, was auch deren Marktwert erheblich nachteilig beeinflussen könnte.

B) Das Bonitätsrisiko (Kreditrisiko) im Allgemeinen – Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen aus RBI-Emissionen

Das BWG definiert in dessen § 2 das Kreditrisiko als jenes Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen besteht. Das Bonitätsrisiko ist also die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung eines Schuldners, welche die gänzliche oder teilweise Nichterfüllbarkeit von dessen (Geld-) Verpflichtungen zur Folge haben kann: in concreto z.B. die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin und die damit verbundene mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihre Verpflichtungen wie Zinszahlung, Ausschüttungen, Tilgung, Dividendenzahlungen, etc. aus den Schuldverschreibungen. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind u.a. das "Schuldner- oder Emittentenrisiko".

Im Rahmen der in **Abschnitt A**) beschriebenen internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und deren immer noch unabsehbaren Auswirkungen kommt der Beachtung und Beurteilung dieses Risikos auch weiterhin erhöhte Bedeutung zu.

a) Verstärktes Bonitätsrisiko (Kreditrisiko/Ausfallsrisiko) bei Nachrangigen RBI-Emissionen im Besonderen

Werden Nachrangige RBI-Emissionen im Sinne des § 45 Absatz 4 BWG begeben, welche als solche

ausdrücklich zu bezeichnen sind, so werden diese im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin grundsätzlich erst nach den anderen nicht nachrangigen Forderungen der Gläubiger befriedigt; die Auszahlung von Zinsen kann ertragsabhängig bedingt sein (siehe dazu **Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.15.2.** dieses Basis-Prospekts).

Nachrangige Emissionen können im Verhältnis zueinander (d.h. hinsichtlich Rangordnung der Zinszahlungen/Rangordnung der Tilgungszahlungen, etc.) unterschiedlich gereiht sein.

Im Falle von Nachrangigen RBI-Emissionen wird insbesondere auf die im Falle eines nicht/nicht ausreichend erzielten Bilanzgewinnes/Jahresüberschusses/einer Geschäftsaufsicht/einer Insolvenz der Emittentin nachrangige Bedienung/Nichtbedienung von Zinsen dieser RBI-Emissionen hingewiesen. Darüber hinaus werden Nachrangige RBI-Emissionen nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert. Es besteht daher keine Ausfallsgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen.

Im Rahmen der in **Abschnitt A)** beschriebenen internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und deren weltweiten unabsehbaren Auswirkungen kommt der Beachtung und Beurteilung dieses Risikos erhöhte Bedeutung zu.

b) Rating-Verschlechterung ("Downgrading") – nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis von RBI-Emissionen

Bei gerateten Emittenten/Emissionen besteht das Risiko, dass Rating-Agenturen das Rating aussetzen, downgraden oder gänzlich zurückziehen, was in concreto nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis von RBI-Emissionen haben kann. Zusätzlich führt ein Downgrading der Emittentin selbst oder einer ihrer Netzwerkbanken zur Verteuerung der Refinanzierungs-/Liquiditätskosten bis zu einer Liquiditätsverknappung (siehe unten).

c) Profitabilität der Emittentin in Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten/Downgradings – Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt

RBI ist keine Retail-Bank und verfügt somit als Kommerzbank mit ihrem Fokus auf die Top-1.000 Unternehmen Österreichs nicht über eine breite und weit gestreute Basis an kostengünstigen Kundeneinlagen als Refinanzierungsquelle. Durch ihre größere Abhängigkeit vom Interbanken-Markt bedingt, könnte die Profitabilität der RBI stärker von Zinsenschwankungen beeinflusst werden, als dies bei Kreditinstituten mit vergleichsweise breiter gestreuter Einlagenbasis in Österreich der Fall wäre. Ein allfälliges down-grading durch eine Rating-Agentur würde eine Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt und eventuell eine gleichzeitige Einschränkung des Zuganges zu liquiden Mitteln nach sich ziehen (siehe unten).

Mangelnde Liquidität/Refinanzierungsmöglichkeiten von Banken bewirkt u.a. eine notwendige Einschränkung des Geschäftsvolumens im Finanzierungsgeschäft, das wiederum geringere Zinserträge bei der Emittentin und im Extremfall Einstellung der Geschäftstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben kann.

d) Liquiditätsrisiko – Nichterfüllbarkeit der gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen

Liquiditätsrisiko im Allgemeinen: Die Emittentin könnte außer Stande sein, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig und/oder zeitgerecht zu erfüllen.

Eine wesentliche Rolle von Banken im internationalen Finanzmarktgefüge ist die Fristentransformation. Diese resultiert aus dem Wunsch der Anleger, kurzfristig Zugriff auf ihre Veranlagungen tätigen zu können sowie dem Bedürfnis der Kreditnehmer nach langfristiger Finanzierung. Diese Aufgabe bringt laufend Überschüsse oder Defizite in der Liquiditätsbilanz mit sich, die von Banken unter normalen Marktbedingungen im Liquiditätsaustausch mit anderen Finanzmarktteilnehmern ausgeglichen werden.

Das Liquiditätsrisiko kann schlagend werden, wenn die Refinanzierung nur zu sehr unvorteilhaften

Konditionen durchgeführt werden kann oder gänzlich unmöglich ist (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Weiters können Aktiva kurzfristig nur mit hohem Abschlag veräußerbar werden, Rückzahlungen im Kreditgeschäft nicht termingerecht eintreffen oder eine unerwartete Inanspruchnahme von Kreditzusagen bzw. ein unerwarteter Abzug von Einlagen in hohem Maße eintreten (kurzfristiges Liquiditätsrisiko).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund (i) der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten im Falle außerordentlicher Ereignisse oder (ii) eines Missmanagements dieser Aktiv- und Passivpositionen in Verbindung mit zu geringen Refinanzierungsmöglichkeiten oder (iii) mangelnder Marktteilnehmer ihre Positionen nicht oder nicht zu einem fairen Marktpreis auflösen bzw. glattstellen kann und in der Folge ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder fristgerecht nachkommen kann.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich vor allem in einer Vertrauenskrise unter den Banken, in letzter Zeit aber auch gegenüber Staaten und Gebietskörperschaften, äußerte, führt(e) zu einem Mangel an Liquidität auf dem Interbankenmarkt. Weitere Liquiditätsengpässe auf dem Interbankenmarkt könnten die Möglichkeiten der Emittentin, sich zu refinanzieren, einschränken. Die Emission staatlich garantierter Wertpapiere im Rahmen des Interbankmarktstärkungsgesetzes kann die Kapitalaufnahme über nicht garantierte Emissionen verteuern, da nicht garantierte Emissionen – so sie krisenbedingt für längerfristige Finanzierungsmittel Zeichner finden – vom Markt als riskanter angesehen und nur mit entsprechendem Aufschlag gezeichnet werden.

Es ist daher nicht vorhersehbar, ob der Emittentin die derzeitigen Refinanzierungsquellen auch in Zukunft und zu den gleichen Konditionen bzw. mit entsprechender Fristigkeit zur Refinanzierung ihres Kredit- und sonstigen Aktivgeschäftes zur Verfügung stehen werden. Deren mangelnde Verfügbarkeit würde daher unter anderem zu einem reduzierten Geschäftsumfang führen, was einen Rückgang der Zinserträge, und im Extremfall die Einstellung der Geschäftsaktivitäten und die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben könnte. Diese möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

Die Auslösung von sogenannten "Group Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Forderungen zur Folge haben.

Bei bestimmten Refinanzierungen (einschließlich bestimmte Anleiheemissionen, begeben durch die Rechtsvorgängerin RZB) akzeptierte die Emittentin Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht des Gläubigers für den Fall eines sogenannten "Group Cross Default" vorsehen. Darunter ist das Recht zur vorzeitigen Kündigung und Fälligestellung durch den Gläubiger zu verstehen, wenn bestimmte wesentliche Tochterunternehmen der Emittentin mit bestimmten Zahlungen in Verzug geraten.

Die Einhaltung derartiger Zahlungsverpflichtungen durch Tochterunternehmen kann auch bei (direkter oder indirekter) Mehrheitsbeteiligung nicht unter allen Umständen von der Emittentin gesteuert werden. Darüber hinaus unterliegen die Tochterunternehmen ihrerseits grundsätzlich denselben Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Einfluss des Eintritts eines Risikofaktors auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochterunternehmen können sich von der Situation bei der Emittentin maßgeblich unterscheiden. Der Eintritt eines künftigen "Group Cross Default"-Falls kann nicht ausgeschlossen werden. Ein solcher kann zu einem plötzlichen Liquiditätsbedarf führen, um die deswegen fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, dessen Deckung entweder nur zu sehr ungünstigen Konditionen oder allenfalls auch gar nicht möglich sein kann. Dadurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigt werden, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

e) Zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgrund der Zugehörigkeit zur Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Mögliche Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Zugehörigkeit der Emittentin zur Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft (RKÖ) könnten bei Insolvenz eines Vereinsmitglieds erheblich nachteilige Auswirkungen haben.

Die Emittentin ist mit Datum der UMSTRUKTURIERUNG Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) (siehe **Teil III Abschnitt 4.1.** dieses Basis-Prospekts). Die RKÖ ist ein im Jahr 2000 gegründeter Verein, der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 100% der Kundeneinlagen seiner Mitgliedsinstitute garantiert. Alle Vereinsmitglieder übernehmen eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht Nachrangigen Eigenemissionen – eines insolventen Vereinsmitglieds garantieren. Die Mittelaufbringung innerhalb der RKÖ erfolgt durch Basismitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten sowie – bei Eintritt eines Kundenschutzfalls – durch Sondermitgliedsbeiträge zur Bedienung der geschützten Kundenforderungen. Der Eintritt einer Insolvenz eines Vereinsmitglieds und eine damit verbundene Zahlungsverpflichtung der Emittentin zur Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds kann einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

C) Branchenspezifisches sowie gesamtwirtschaftliches Umfeld – CEE-spezifische Risiken

Wie bei allen international tätigen Unternehmen des Finanzsektors wird auch bei der RBI deren wirtschaftliche Lage und damit u.a. auch ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen ordnungsgemäß nachzukommen, vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld im Allgemeinen, von branchenspezifischen Entwicklungen und Ereignissen im Besonderen stark beeinflusst.

Es ist somit eine starke Abhängigkeit

- vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld, in dem die RBI und der RBI-Konzern schwerpunktmäßig tätig sind,
- vom branchenspezifischen Umfeld, insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte (siehe die unten unter **Abschnitt C) b)** beschriebenen Marktrisiken),
- der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation in den CEE-Ländern im Besonderen gegeben.

Als Muttergesellschaft von Tochterbanken und zahlreichen Leasinggesellschaften in den unten angeführten Märkten und Regionen unterliegt die Emittentin naturgemäß den diesen Märkten spezifisch anhaftenden politischen, ökonomischen (Arbeitslosigkeit, Inflation, Wirtschaftswachstum, etc.) und währungsbezogenen Einflussfaktoren und daraus resultierenden Risiken.

Der RBI-Konzern ist neben seinen Österreich-Aktivitäten und einzelnen Filialen in Westeuropa, USA und Asien derzeit in folgenden Märkten und Regionen mit operativen Gesellschaften tätig:

- Zentraleuropa ("CE"): Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn;
- Südosteuropa ("SEE"): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau (Moldau ist aufgrund der ökonomischen Verbindung zu Rumänien und der entsprechenden Steuerung im Konzern hier enthalten), Serbien, Rumänien;

- Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ("GUS"): die ehemaligen Sowjet-Republiken Belarus, Kasachstan, Russland und die Ukraine

In Folge werden diese Märkte und Regionen mit "CEE" bezeichnet.

Wie alle Länder und Regionen, die eine wesentliche Veränderung durchgemacht haben oder noch durchmachen, unterliegen die CEE-Staaten im Vergleich zu "alten" EU-Mitgliedsstaaten – je nach Entwicklungsstand mehr oder minder – verstärkten politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Veränderungen und somit auch deren Risiken. Diese sind etwa Wechselkursschwankungen, regulatorische Umbrüche, Inflation, wirtschaftliche Rezession, lokale Marktunterbrechungen, Spannungen auf dem Arbeitsmarkt verbunden mit sozialem Wertewandel, ethnische Spannungen, Einkommensschwankungen und -rückgänge, Rückgang von Geburtenraten, steigende Lebenserwartung, etc. Insbesondere jene Staaten der Region, welche nicht EU-Mitglieder sind, weisen noch nicht jene Stabilität der EU-Staaten im Durchschnitt auf, und die Wahrscheinlichkeit signifikanter Änderungen in den Bereichen Recht, Steuern, Devisenbewirtschaftung, Immobilien, Versicherungswesen, Privatisierung, Gesundheit, öffentliche Finanzgebarung, um nur Beispiele zu nennen, ist dort wesentlich erhöht.

a) Akquisitions- und Integrationsrisiko – Gefahr des Auftretens nicht identifizierter Risiken und Kosten

Der RBI-Konzern tätigte in den vergangenen Jahren umfangreiche Akquisitionen und Investitionen in diesen Regionen.

Integrationsrisiko im Allgemeinen: Der Integrationsprozess könnte misslingen.

Solche Akquisitionen stellen hinsichtlich Management und Finanzierung hohe Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich

- Integration des akquirierten Unternehmens in den Bereichen Personal, Infrastruktur, Management Informationssystem, Reporting generell, IT, Risikosteuerung und Controlling
- Erzielung angestrebter Synergien und Kostenkontrolle
- Bewältigung der regulatorischen, rechtlichen, vertraglichen Aufgaben und Hindernisse der Akquisition
- Integration/Homogenisierung im Hinblick auf verschiedene Unternehmens- und Management-Kulturen

dar und bergen bei Misslingen dieses Integrationsprozesses das Risiko wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Auftreten nicht identifizierter Risiken erfolgter Akquisitionen: Es ist möglich, dass Verbindlichkeiten, Kredit- oder Marktrisiken nicht erkannt oder genau bestimmt werden können.

Der RBI-Konzern kann mit Risiken konfrontiert werden, die im Zuge von Due-Diligence-Arbeiten nicht identifiziert wurden und sich erst nach Abschluss einer Übernahme im Zuge der Integration zeigen. Der RBI-Konzern könnte auch nicht in der Lage sein, alle Risiken, die sich aus den übernommenen Unternehmen ergeben, mit Hilfe üblicher vertraglicher Zusicherungen und Garantien zu vermeiden. Potentielle Forderungen im Rahmen dieser Zusicherungen und Garantien könnten zum Zeitpunkt, in dem das Risiko auftritt, verjährt sein. Zudem stellen grenzüberschreitende Akquisitionen, vor allem in Ländern, in welchen der RBI-Konzern zuvor noch nicht vertreten war, eine besondere Herausforderung auf Grund von Sprachbarrieren und kulturellen Unterschieden, Unterschieden bei den Geschäftspraktiken und dem politischen System bzw. dem Rechtssystem dar.

Bei Unternehmens- und Anteilskäufen kommt es üblicherweise zu einer Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten des Zielunternehmens. Es gibt keine Garantie dafür, dass tatsächlich alle

Verbindlichkeiten eines Unternehmens vor dessen Übernahme identifiziert werden oder geeignete Zusicherungen und Garantien in Bezug auf dessen Aktiva und Passiva vom Verkäufer eingeholt werden können. Kann beispielsweise der Umfang des Kredit- oder Marktrisikos, dem ein übernommenes Unternehmen ausgesetzt ist, nicht vor dessen Übernahme erkannt und genau bestimmt werden, kann dies nach der Übernahme zu unerwarteten Verlusten führen. Darüber hinaus können die nicht plangemäße und/oder effiziente Umsetzung von Integrationsschritten, unerwartet hohe Integrationskosten oder –risiken sowie eine nicht ausreichende Rentabilitätssteigerung dazu führen, dass erwartete Synergien nicht erzielt werden. Sowohl unerwartete Verluste als auch der Nichteintritt erwarteter Synergien infolge von Akquisitionen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nachzukommen.

Im Zuge des angesprochenen Integrationsprozesses von neu übernommenen Tochtergesellschaften könnte es zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen bzw. könnten dem RBI-Konzern beträchtliche Zusatzkosten entstehen. Dies insbesondere hervorgerufen durch instabile oder geänderte politische und wirtschaftliche Bedingungen. Gelingt es dem RBI-Konzern nicht, die erworbenen Unternehmen effizient zu integrieren, sollten Kosten oder operative Risiken im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess die Erwartungen überschreiten, oder kann der RBI-Konzern die Rentabilität der übernommenen Unternehmen oder eventuell künftig übernommener Unternehmen nicht in ausreichendem Ausmaß steigern oder auf sonstige Weise verbessern, würden erwartete Synergien nicht (in vollem Ausmaß) eintreten. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

Kartellrechtliche oder ähnliche Bestimmungen könnten künftige Akquisitionen erschweren.

Als Teil der Strategie des RBI-Konzerns könnte es in Zukunft zu weiteren Übernahmen kommen. Kartellrechtliche Bestimmungen oder ähnliche gesetzliche Regelungen könnten solche zusätzliche Akquisitionen erschweren.

b) Die sich noch entwickelnden Rechtsordnungen in der CEE-Region, insbesondere die Steuersysteme, könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Emittentin haben.

Die Rechtsordnungen der meisten CEE-Staaten wurden in den vergangenen Jahren einer tiefgreifenden Umgestaltung unterzogen. In einigen CEE-Staaten befinden sich die Rechtsordnungen und –systeme noch in einem Entwicklungsstadium, was zu einer inkonsistenten Anwendung und Auslegung von Rechtsnormen führt. Problematisch ist dabei das Fehlen von Erfahrungswerten, Präzedenzfällen oder sonstigen, die Rechtsanwender bindenden und leitenden Auslegungsbehelfen.

Insbesondere sind die Unternehmen des RBI-Konzerns einer Vielzahl von steuerlichen Normen ausgesetzt, die teilweise erst sehr kurz in Kraft sind, häufig novelliert werden und von den verschiedensten Gebietskörperschaften vollzogen werden. Es gibt für die Vollziehung kaum Präzedenzfälle, und die administrative Praxis kann unvorhersehbar sein. Oft müssen Steuerzahler gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Position gegenüber den Steuerbehörden zu verteidigen. Auch führt die mangelnde Einbringlichkeit in einigen CEE-Staaten zur kontinuierlichen Einführung neuer Steuern, um dieses Manko auszugleichen. Daher besteht das Risiko, dass Unternehmen des RBI-Konzerns einer unvorhersehbaren und belastenden Besteuerung unterworfen werden. In einigen CEE-Ländern unterliegen Steuererklärungen und –tatbestände nicht der Verjährung und können von den Behörden noch Jahre später aufgegriffen werden. Damit ist das Steuerrisiko in einigen CEE-Staaten erheblich höher als in anderen Staaten, deren Steuersystemen auf eine längere historische Entwicklung zurückgreifen.

Weiters kann es sich in einzelnen Jurisdiktionen als unmöglich erweisen, gerichtliche Hilfe oder sonstigen Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten. Dies kann insbesondere einen erheblich negativen Einfluss auf die oft zwingend vorgeschriebene gerichtliche Verwertung von Kreditsicherheiten haben.

Da sich in einigen CEE-Staaten parlamentarische Demokratien erst kürzlich entwickelt haben, sind weiters politische oder rechtliche Paradigmenwechsel weniger vorhersagbar als in den "alten" EU-Staaten. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

c) Gefahr einer direkten staatlichen Einflussnahme in CEE-Märkten wie etwa Beschlagnahme von physischen und/oder finanziellen Vermögenswerten

Die Gefahr einer direkten staatlichen Einflussnahme in Zeiten wirtschaftlicher Krise wird in den CEE-Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, im Allgemeinen größer eingeschätzt als in westeuropäischen Ländern. Unter wirtschaftlichem Druck könnten die Regierungen in diesen Ländern unter Umständen eher geneigt sein Maßnahmen durchzusetzen, die von verschiedenen Formen der Transaktionseinschränkungen über Devisenbeschränkungen bis hin zu einem Zahlungsmoratorium – wie es beispielsweise im August 1998 gegenüber ausländischen Partnern hinsichtlich der Bedienung von Bankobligationen durch die russische Regierung verhängt wurde – oder einer Beschlagnahme von physischem oder finanziellem Vermögen reichen, um so negative Auswirkungen auf ihre Volkswirtschaften hintanzuhalten. Im Zuge der bisherigen Entwicklung der Finanz- und Wirtschaftskrise haben die Aufsichtsbehörden in einigen Ländern der CEE-Region, in denen die RBI tätig ist, Dividendenausschüttungen von Banken für einen befristeten Zeitraum untersagt oder zumindest sehr deutliche Empfehlungen dahingehend abgegeben. Aufgrund ihres Geschäftsmodells ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des RBI-Konzerns sehr sensitiv gegenüber den politischen und sozialen Entwicklungen in CEE und gegenüber der Leistung der entsprechenden Volkswirtschaften. Diese möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

d) Rückgang der Wachstumsraten – negative Auswirkung auf die Ertragslage

Aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen und finanziellen Verknüpfung mit Westeuropa wurden auch die zentral- und osteuropäischen Länder von der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise erfasst. Die davor im internationalen Vergleich hohen Wachstumsraten in der CEE-Region und jener des RBI-Konzerns in der CEE-Region sind spürbar zurückgegangen bzw. gab es in allen Ländern der CEE-Region mit Ausnahme Polens im Jahr 2009 ein negatives Wirtschaftswachstum.

Das Wachstum des Bankensektors in der CEE-Region könnte sich verlangsamen oder könnte sogar negativ sein. Diese Entwicklung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

e) Refinanzierungsrisiko (und damit Konzentrationsrisiko bei der Emittentin) infolge Abflusses lokaler Einlagen

Tochterunternehmen der RBI in CEE sind – länderabhängig unterschiedlich – zum Teil durch lokale Einlagen, zum Teil nicht durch deren lokale Währung sondern durch Fremdwährung wie Euro, refinanziert. Insbesondere in den in der Vergangenheit stark wachsenden CEE-Märkten wie Ukraine und Russland besteht daher seitens der Emittentin eine konzerninterne Refinanzierung der lokalen Tochterunternehmen, um diese Finanzierungslücke zu schließen. Bei anhaltender negativer Wirtschaftsentwicklung besteht die Gefahr, dass sowohl lokale Einlagen abfließen als auch Refinanzierungen am Geld- und Kapitalmarkt in den Tochterunternehmen rückläufig sind. Die RBI kann daher – wenn nicht rechtlich, so doch faktisch – gezwungen sein, bei Eintreten solcher Entwicklungen die konzerninternen Refinanzierungslinien z.B. in Euro weiter zu erhöhen, um derartige Mittelabflüsse zu ersetzen. Die bereits gewährten wie auch allfällig künftig erhöhten Refinanzierungen an die Konzerneinheiten in CEE stellen weiters ein Konzentrationsrisiko dar, das bei Ausfall einer oder mehrerer dieser Tochterunternehmen schlagend werden kann und daher bedeutende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin und des RBI-Konzerns haben kann. Diese möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

f) Abwertung von Firmenwerten

Die Emittentin und der RBI-Konzern könnten gezwungen sein, Abwertungen von Firmenwerten von Konzernunternehmen vorzunehmen. Ein fortdauernder Wirtschaftsabschwung in der CEE-Region und die damit verbundenen Auswirkungen können Abschreibungen der Firmenwerte der in dieser Region tätigen Konzernunternehmen mit sich bringen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Diese möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

D) Länder-Risiko – dadurch bedingtes Ausbleiben von Zahlungen

Das Länder-Risiko umfasst das Transfer- und das Konvertibilitätsrisiko sowie das politische Risiko, resultiert aus grenzüberschreitenden Transaktionen oder aus Direktinvestitionen in Drittstaaten und betrifft zum einen die Gefahr einer wirtschaftlichen, zum anderen die Gefahr einer politischen Instabilität. So könnten u.a. ein potentieller Devisenmangel oder Transferbeschränkungen dazu führen, dass Geldzahlungen nicht durchgeführt werden dürfen und somit ausbleiben. Aber auch politische Ereignisse wie z.B. Änderungen der politischen Machtverhältnisse, nationale und internationale Krisensituationen können zur Verwirklichung dieser Risiken (Nichterhalt von vertraglich vereinbarten Leistungen, Geschäftsunterbrechung, Undurchführbarkeit von Transaktionen) und somit zu Ertragsauffällen/Verlust von Vermögenswerten der Emittentin führen.

E) Marktrisiko/Marktrisiken der Finanzmärkte

Darunter ist (gemäß § 2 BWG) das allgemeine und spezifische Positionsrisiko zu verstehen, welches aktiv- oder passivseitig seitens der Emittentin eingegangen wurde, sei es in zinsbezogenen Instrumenten, Substanz- und Beteiligungswerten, Waren, Fremdwährungen, etc.

Das primäre Marktrisiko der Unternehmenstätigkeit der Emittentin sieht diese in potenziellen Verlusten aus Marktveränderungen auf den Finanzmärkten durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze (Zinsänderungsrisiko), Devisen- oder Wertpapierkurse (Währungsrisiko/Kursänderungsrisiko) und Preise im Allgemeinen (direkt beobachtbare Preise wie z.B. Indizes und Rohstoffe oder auch indirekt beobachtbare Preise wie z.B. Volatilitäten und Korrelationen), welche wiederum Spiegelbild und/oder Folge der Entwicklungen aus anderen Märkten sind oder sein können, z.B. Ölpreis, etc. (sonstige Preisrisiken). Weiters ist darunter das Basisrisiko (das ist das Risiko der unterschiedlichen Preisentwicklung zweier ähnlicher aber nicht identer Positionen (Basis)) zu subsumieren.

Die mit dem Marktrisiko behafteten Positionen der Emittentin, welche je nach Investitionsabsicht der Emittentin bzw. den einzuhaltenden Rechnungslegungsvorschriften dem Bankbuch oder dem Handelsbuch zuzurechnen sein können, resultieren entweder aus Kundengeschäft oder aus der bewussten Übernahme von Positionen auf eigene Büchern der Emittentin. Das Marktrisiko der Handelsbücher der RBI wird vorrangig vom Währungsrisiko, resultierend aus dem in Fremdwährung gehaltenen Eigenkapital der ausländischen Konzerneinheiten und den diesbezüglichen vom Aktiv-Passiv-Management gesteuerten Absicherungsgeschäften, geprägt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Risiken schlagend werden und die Vermögens-, Finanz und Ertragslage und insbesondere die Profitabilität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

F) Nachteilige Entwicklung der Wettbewerbssituation

Die Emittentin und der RBI-Konzern/RZB-Konzern stehen in allen Geschäftsbereichen im intensiven Wettbewerb, woraus sich für die Emittentin und den RBI-Konzern erheblich nachteilige Auswirkungen ergeben könnten.

Die Banken des RBI-Konzerns konkurrieren mit zahlreichen internationalen Finanzinstitutionen und lokalen Mitbewerbern, Retail- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken, Investmentbanken, Wertpapierfirmen und anderen Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche. Die Konsolidierung der weltweiten Finanzdienstleistungsbranche bringt dabei Mitbewerber mit umfassenden Produkt- und Dienstleistungsportfolios, erleichtertem Zugang zu Liquidität, größerer Effizienz und Preissetzungsmacht hervor. Diese Mitbewerber sind aufgrund ihrer globalen Präsenz insbesondere für große multinationale Kunden möglicherweise attraktiver als die Emittentin bzw. der RBI-Konzern.

Lokale Banken verfügen teilweise über eine weitaus stärkere Präsenz in einzelnen Märkten als die Emittentin und der RBI-Konzern. Manche Netzwerkbanken des RBI-Konzerns verfügen nur über relativ geringe Marktanteile in ihren Heimmärkten. In vielen Märkten gibt es etablierte lokale Banken, die eine größere Anzahl von Filialen aufweisen und Kunden eine breitere Palette an Produkten und Dienstleistungen anbieten können. Größere lokale Mitbewerber verfügen weiters über gefestigte Geschäftsbeziehungen mit lokalen Kunden. Daher bestehen für lokale Banken in einigen Märkten Wettbewerbsvorteile, die es der Emittentin und dem RBI-Konzern erschweren könnten, in diesen Märkten weiter erfolgreich im Wettbewerb zu bestehen.

Mit zunehmender Reife der CEE-Märkte ist ein zunehmender Wettbewerb globaler und lokaler Finanzinstitute und damit sinkende Zinsmargen insbesondere in den jüngsten EU-Ländern sowie den verbleibenden Beitrittskandidaten zu erwarten, wobei insbesondere bereits in der EU tätige Mitbewerber ihre Präsenz auf diese Länder ausdehnen werden. Insbesondere in Anbetracht der geringeren Kreditnachfrage infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise ist es möglich, dass Kunden zu Konkurrenten wechseln, etwa wenn diese eine weniger risikoaverse Geschäftsstrategie verfolgen als der RBI-Konzern. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin und des RBI-Konzerns wird dabei wesentlich von der Fähigkeit abhängen, sich schnell an neue Marktentwicklungen und Trends anzupassen. Sollten die Emittentin und der RBI-Konzern nicht mit größeren lokalen Konkurrenten und großen internationalen Finanzinstitutionen in effektiven Wettbewerb treten können, würde dies das Geschäft und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Diese möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

G) Counterpart-Risiko/Ausfallsrisiko bzw. Migrationsrisiko

Das Counterpart-Risiko resultiert aus der Geschäftstätigkeit mit Vertragspartnern/Counterparties (Privat- und Firmenkunden, anderen Banken bzw. souveränen/öffentlichen Kreditnehmern, etc.) und ist das Risiko, dass ein Vertragspartner seine vertraglich vereinbarten Leistungs-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt/erfüllen kann (Ausfall von Leistungen/Zahlungen), und somit die Ertrags- und Vermögenssituation der Emittentin nachteilig beeinflussen kann. Insbesondere im Kreditgeschäft wird das Risiko eines gänzlichen Ausfalls der Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners dabei als Ausfallsrisiko, das Risiko einer Erhöhung der Ausfallswahrscheinlichkeit als Migrationsrisiko bezeichnet.

Eine Realisierung des Counterpart- oder Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin durch Ausfall von Leistungen und/oder Zahlungen erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nachzukommen.

Die Emittentin trifft für potentielle Verluste aus einer Realisierung des Counterpart- oder Kreditrisikos Vorsorge in Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und Risikosteuerungsmechanismen. Die Dotierung der Risikovorsorge erfolgt auf der Grundlage einer Schätzung des Counterpart- oder Kreditrisikos durch die Emittentin. Während insbesondere das Counterpart-Risiko zwischen Banken in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise sprunghaft angestiegen ist, ist nunmehr auch von vermehrten Ausfällen im Kundengeschäft auszugehen. Aufgrund der Aktivitäten der Emittentin in der CEE-Region ist sie insbesondere dem Risiko eines allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs oder sonstiger Auslöser für vermehrte Ausfälle in dieser Region ausgesetzt. Im Jahr 2009 kam es zu einem deutlichen Anstieg der notleidenden Kredite (Non-

Performing Loans, "NPL"), wovon besonders die Ukraine, Russland und Ungarn aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern betroffen waren.

Sollte der Prozentsatz der Ausfälle die derzeitigen Schätzungen übersteigen, würden die Kreditvorsorgen nicht mehr ausreichen, um die Verluste aufzufangen. Dies würde den operativen Gewinn negativ beeinflussen und kann daher bedeutende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin und des RBI-Konzerns haben. Diese möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

H) Sinken der Verkehrswerte von Kreditsicherheiten – Nichtausreichen von Besicherungen

Die Verkehrswerte von Kreditsicherheiten, insbesondere Immobiliarsicherheiten, könnten konjunkturellen Schwankungen unterliegen, die sich unter anderem in Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Mietobjekten und den am Markt erzielbaren Mieten, der Bonität der Mieter, sowie auch Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Immobilien zum Kauf niederschlagen könnten. Es ist möglich, dass der laufende Kapital- und Zinsendienst von Finanzierungen mit den Erträgen einer Immobilie nicht erwirtschaftet werden könnte.

Die Emittentin und andere Unternehmen des RBI-Konzerns bieten unter anderem Finanzierungen an, zu deren Besicherung überwiegend Immobilien dienen. Zur Bewertung der Immobilien wird dabei vor allem auf Ertragswertverfahren abgestellt, die vorrangig die Mieteinnahmen der betreffenden Immobilie berücksichtigen. Die Verkehrswerte vor allem gewerblicher Immobilien unterliegen dabei konjunkturellen Schwankungen, die sich in Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Mietobjekten und den am Markt erzielbaren Mieten, der Bonität der Mieter, sowie auch Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Immobilien zum Kauf und der am Markt verfügbaren Fremdfinanzierung für den Kauf von Immobilien niederschlagen. Auch die rechtliche Ausgestaltung der an Immobilien eingeräumten Miet- oder sonstigen Rechte (Mietdauer, Kündigungsrechte etc.), und nicht zuletzt auch Naturereignisse oder Terroranschläge beeinflussen den Wert von Immobilien.

Gerade in Phasen einer rückläufigen Konjunktur wie der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise ist es daher möglich, dass der laufende Kapital- und Zinsendienst von Finanzierungen mit den Erträgen einer Immobilie nicht erwirtschaftet werden kann, und daher Ausfälle drohen. Diese Ausfälle können dabei durch die als Sicherheit bestellten Immobilien möglicherweise nur unzureichend abgefangen werden, da sie von Wertminderungen betroffen sind.

Die Immobilienbewertungen in jenen Ländern und Regionen, in denen die Emittentin tätig ist, sind in Folge der schwachen Konjunktur und mangelnden Verfügbarkeit von Fremdmitteln erheblich gesunken. Zahlreiche Projektentwickler waren gezwungen, Projekte einstweilen aufzuschieben oder überhaupt einzustellen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, könnten weitere Abwertungen von Sicherheiten die Folge sein, was auf die Qualität des Kreditportfolios, und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblich nachteiligen Effekt haben könnte und damit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nachzukommen.

I) Konzentrationsrisiko

Unter dem Konzentrationsrisiko sind (gemäß § 2 BWG) die möglichen nachteiligen Folgen zu verstehen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben könnten, wie beispielsweise das Risiko, das aus Krediten an denselben Kunden, an eine Gruppe verbundener Kunden oder an Kunden aus derselben Region oder Branche oder an Kunden mit denselben Leistungen und Waren, aus dem Gebrauch Kreditrisikominimierender Techniken und insbesondere aus indirekten Großkrediten erwächst. Unter Kreditrisikominimierenden Techniken werden beispielsweise die Bestellung von Sicherheiten durch Kreditnehmer zugunsten des RBI-Konzerns, interne Ratingverfahren hinsichtlich der Kreditkunden des RBI-Konzerns und Limitsysteme hinsichtlich der Ausleihungen von Kunden des RBI-Konzerns verstanden.

Aus der Übersicht des Gesamt-Exposures des RBI-Konzerns (siehe *Teil V* dieses Basis-Prospekts),

gruppiert nach Segmenten, ist ersichtlich, in welchem Ausmaß der RBI-Konzern gegenüber Kreditnehmern in bestimmten Regionen bzw. bei bestimmten Kundengruppen Forderungen hält. Darüber hinaus wird der Prozentsatz an den gesamt vom RBI-Konzern gehaltenen Forderungen dargestellt. Beispielsweise hat der RBI-Konzern zum 30. Juni 2010 im Segment CE Forderungen von EUR 40,9 Mrd. gehalten, woraus sich ein Anteil von 22,7% am gesamten Kreditportfolio des RBI-Konzerns ergeben hat:

Gesamt-Exposure* nach Segmenten		
Austria	EUR 18,6 Mrd.	10,3%
CE	EUR 40,9 Mrd.	22,7%
SEE	EUR 25,8 Mrd.	14,3%
GUS	EUR 20,3 Mrd.	11,3%
Group Corporates	EUR 16,0 Mrd.	8,9%
Group Markets	EUR 58,5 Mrd.	32,5%
Gesamt	EUR 180,1 Mrd.	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung, Präsentation zum RBI-Halbjahresergebnis (ungeprüft) per 30. Juni 2010 (pro forma)

**Kreditexposure umfasst alle Exposures der Bilanz (Kredite, Schuldverschreibungen) und außerbilanzielle Exposures (Garantien, Verbindlichkeiten), die die RBI einem Kreditrisiko aussetzen.*

Betrachtet man die Verteilung der Forderungen, so ergibt sich über die Segmente eine ausgewogene Diversifikation. Die Forderungen innerhalb der einzelnen Segmente sind sowohl nach den zugehörigen Ländern als auch nach Industrien weiter breit diversifiziert.

Der RBI-Konzern ist aufgrund der Forderungen, die er gegenüber Kreditnehmern in bestimmten Ländern bzw. bestimmten Wirtschaftszweigen hält, daher in unterschiedlichem Ausmaß einer Konzentration sowohl des regionalen als auch des branchenmäßigen Counterpart-Kredit-Risikos ausgesetzt. Dies könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

J) Regulatorische Risiken

a) Künftige Entwicklung des Bankensektors und dessen Regulativen, wie z.B. Basel II, Basel III, MiFiD (Regulatorische Risiken) – Wettbewerbsrisiken

Unternehmen des RBI-Konzerns unterliegen in allen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, der Aufsicht von Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden. So benötigen Banken des RBI-Konzerns in sämtlichen Jurisdiktionen eine Bankkonzession oder haben zumindest den Betrieb von Bankgeschäften an die lokale Bankenaufsicht zu notifizieren. Die anwendbaren Rechtsnormen umfassen unter anderem Regelungen in Bezug auf Kapitaladäquanz, Risikomanagement und Verhinderung von Geldwäsche. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist mit beträchtlichen Kosten verbunden und kann die mögliche Geschäftstätigkeit wesentlich beschränken.

Aufsichtsbehörden führen laufende oder regelmäßige Überprüfungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen des RBI-Konzerns durch. Dabei besteht vor allem in einzelnen Ländern der CEE-Region erheblicher Ermessensspielraum der Behörden und damit erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Interpretation von Rechtsvorschriften und Standards. Sollten Aufsichtsbehörden Rechtsverletzungen feststellen, kann dies in Strafen oder härteren Sanktionen bis zur Aussetzung oder Zurückziehung von Lizenzen und Konzessionen oder der zwangsweisen Einstellung des Geschäftsbetriebs münden. Dies hätte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblich nachteiligen Einfluss.

Die gesetzlichen Grundlagen sowie die juristische und administrative Praxis in jenen Jurisdiktionen, in welchen die Emittentin/die Unternehmen des RBI-Konzerns ihren Sitz hat/haben oder aktiv tätig wird/werden, können Änderungen unterliegen, welche sich nachteilig auf deren Geschäftstätigkeit auswirken können.

Weiters kann infolge umfassender und zum Teil überschießender regulatoriver Aktivitäten der

Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden, dass (i) einzelne Geschäftsfelder der Emittentin unter hohen administrativen Kosten umstrukturiert, neu aufgesetzt oder geschlossen werden müssen, und (ii) sich die Betriebskosten der Emittentin im Allgemeinen durch zusätzlichen administrativen Mehraufwand erheblich erhöhen und sich somit nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken können.

Der europäische Bankensektor ist in den letzten Jahren – bedingt durch die zunehmende Globalisierung und Markttransparenz – (i) verstärktem Wettbewerb zum einem und (ii) einer vermehrten zentralen Regulierung zum anderen ausgesetzt. Beide Faktoren lassen auf unterschiedliche Weise eine Reduzierung der Gewinnspanne, höhere Kapitalkosten, höhere Verwaltungskosten, etc. befürchten.

Dabei ist der österreichische Bankensektor im Vergleich zu den meisten westeuropäischen Märkten von strukturellen Defiziten gekennzeichnet. So ist hier etwa die Nettozinsmarge deutlich geringer als im westeuropäischen Durchschnitt und gleichzeitig die Filialdichte signifikant höher. Im Zusammenspiel mit einem scharfen Wettbewerb am überbesetzten inländischen Bankenmarkt führte dies im Landesdurchschnitt zu insgesamt deutlich niedrigeren Eigenkapitalrenditen sowie ungünstigeren Kosten-Ertrags-Relationen als im westeuropäischen Mittel.

Naturgemäß hat jede Risikobetrachtung der RBI auch das gesamtwirtschaftliche Umfeld der österreichischen Volkswirtschaft mit einzubeziehen; in diesem Zusammenhang kommt dem Zustand der Finanzwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

b) Auf die Emittentin und einen Großteil der Netzwerkbanken ist Basel II zur Berechnung des notwendigen Eigenmittelbedarfs anwendbar. Es könnte das Risiko bestehen, dass die Basel II-Regelungen bei Änderung der für diese Berechnung relevanten Parameter zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenmittelbedarfs führt.

Die Emittentin wendet seit Jahresende 2008 den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) zur Ermittlung des gemäß Basel II vorzuhaltenden Eigenkapitals für Kreditrisiken an. Für einige Konzerneinheiten in Zentral- und Osteuropa wird in einer Übergangsphase noch der Standardansatz verwendet.

Intensiv verfolgt RBI die in Basel und Brüssel laufende Diskussion zur Neuregelung der Eigenmittelerfordernisse (Basel III, etc.). Es besteht das Risiko, dass die zur Diskussion stehenden Neuerungen bei Änderung der für diese Berechnung relevanten Parameter zu einer neuerlichen deutlichen Erhöhung des Eigenmittelbedarfs führen. Die Finanzierung dieses Bedarfs kann zu einer erheblichen Belastung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

c) Durch die FMA könnten erhöhte Eigenmittelerfordernisse vorgeschrieben werden, wenn keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vorliegt und auch nicht kurzfristig zu erwarten ist.

Die FMA wurde durch eine Novelle des BWG (Einfügung von § 70 Absatz 4a BWG) im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise berechtigt, Kreditinstituten ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben, wenn keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vorliegt und auch nicht kurzfristig zu erwarten ist. Eine derartige Anforderung würde aufgrund zu erwartender Zinsnachteile einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

d) Bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die regulatorischen Vorschriften in einer Jurisdiktion durch Unternehmen des RBI-Konzerns könnte das Risiko bestehen, dass die gewährte Banklizenz widerrufen oder eingeschränkt wird.

Es besteht das Risiko, dass bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die

regulatorischen Vorschriften in einer Jurisdiktion die gewährte Banklizenz widerrufen oder eingeschränkt wird. Bankaufsichtsbehörden steht zur Adressierung von Unregelmäßigkeiten in der Regel eine große Bandbreite an Zwangsmaßnahmen zur Verfügung. Sollte beispielsweise ein Unternehmen des RBI-Konzerns Eigenmittel bzw. Reserven aufweisen, die nicht den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde diesem Unternehmen verbieten, weitere Kredite zu vergeben.

Besteht das Risiko, dass ein Mitglied des RBI-Konzerns Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Vertragspartnern nicht nachkommt, kann die zuständige Aufsichtsbehörde zur Vermeidung eines solchen Risikos die weitere Verfügung über Aktiva sowie die Durchführung von Zahlungen durch die Bank verbieten, dieser den Auftrag erteilen, ihre Geschäfte mit Kunden einzustellen und die Annahme von Zahlungen untersagen, die nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten dienen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

e) Es können regulatorische Änderungen im Arbeitnehmerschutz, im Arbeitsrecht, bei Sozialleistungen, im Wettbewerbsrecht und bei Steuern eintreten.

Der RBI-Konzern muss neben spezifisch auf Finanzdienstleistungsunternehmen anwendbaren Vorschriften auch eine Reihe anderer Vorschriften betreffend allgemeine unernehmensrechtliche Themen wie Arbeitnehmerschutz, Arbeitsrecht, Sozialleistungen, Wettbewerb und Steuern einhalten. Da diese Gesetze und Vorschriften sowie deren Auslegung durch die zuständigen Behörden fortlaufenden Änderungen unterworfen sind und im Allgemeinen immer strikter werden, werden die Kosten in Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften in Zukunft voraussichtlich steigen.

Änderungen des lokalen Steuerrechts oder sonstiger Vorschriften könnten sich auch auf die Fähigkeit oder Bereitschaft der Kunden des RBI-Konzerns auswirken, mit ihm in Geschäftsbeziehung zu treten. Eine Nichteinhaltung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften kann zu Geldstrafen oder anderen Sanktionen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden führen und sich in Form von Reputationsverlusten auswirken. Sind Unternehmen des RBI-Konzerns gezwungen, beträchtliche Kosten in Kauf zu nehmen, um neue Bestimmungen einzuhalten, werden Geldstrafen auferlegt oder Reputationsverluste erlitten, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

f) Die Einhaltung von immer strengeren Geldwäschebestimmungen verursacht wesentliche Kosten und Aufwand und die Nichteinhaltung ist mit Rechts- und Reputationsrisiken verbunden.

Die Emittentin und die Netzwerkbanken unterliegen immer strengeren Geldwäschebestimmungen oder Sanktionen (z.B. der EU, lokaler Aufsichts- oder Regierungsbehörden wie dem United States Office of Foreign Asset Control ("**OFAC**")), die in Zusammenhang mit Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Handlungen verhängt werden. Wirtschaftliche Sanktionen können das Geschäft des RBI-Konzerns einschränken, und die Überwachung der Einhaltung sämtlicher dieser Bestimmungen bedeutet eine wesentliche finanzielle Belastung und technische Herausforderung. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass der RBI-Konzern zu jeder Zeit mit allen anwendbaren Geldwäsche- und ähnlichen Bestimmungen in Übereinstimmung ist und dass die konzernweiten Geldwäschestandards von allen Mitarbeitern in sämtlichen Konzerneinheiten konsistent angewendet werden. Jede Verletzung solcher Bestimmungen und sogar der bloße Verdacht einer Verletzung kann rechtliche Konsequenzen haben oder sich nachteilig auf den Ruf des RBI-Konzerns auswirken und so die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

K) Wiederbeschaffungsrisiken/Frustrierte Kosten bei Ausfall von Vertragspartnern

Darunter ist das Risiko der RBI zu verstehen, dass bei Ausfall eines Vertragspartners (i) unnütze (frustrierte) Aufwendungen/Projektkosten für nicht effektuierte Geschäfte (ii) Zusatzkosten für die Wiederbeschaffung der gleichen Position im Markt (iii) entgangene Gewinne bei Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung gleichwertiger Projekte bei der Emittentin anfallen und deren Ertragsituation negativ beeinflussen können.

L) Beteiligungsrisiko – unsicherer Ergebnisbeitrag

Die Emittentin hält zahlreiche Unternehmensbeteiligungen (Teil des Bankbuches). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Beteiligungen für die Emittentin einen negativen Ergebnisbeitrag leisten und somit die wirtschaftliche Situation der Emittentin mangels entsprechenden Returns on Investment nachteilig beeinflussen.

M) Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln/Risikovorsorgen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eigenmittelquote des RBI-Konzerns für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist. Ein Absinken der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kernkapital-/Eigenmittelquote kann zu einem Bedarf nach weiterem Kapital führen, und – sofern ein solches für die Emittentin nicht aufbringbar ist – die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäfte fortzusetzen, wesentlich negativ beeinträchtigen.

RBI als Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG ist darauf angewiesen, dass die Kreditinstitutsgruppe stets eine ausreichende Eigenmitteldecke nach BWG aufweist; mögliche nicht im Einflussbereich der Emittentin gelegene Verstöße/Unterschreitungen durch das Spitzeninstitut RZB könnten dazu führen, dass die FMA entsprechende Maßnahmen setzt, durch welche die Geschäftstätigkeit der Emittentin eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

N) Währungsrisiken – Gefahr von Abwertungsverlusten

Die Emittentin unterliegt mit deren außerhalb der Eurozone belegenem/denominiertem Vermögen dem Währungsrisiko. Das Währungsrisiko im engeren Sinn ist als die Gefahr von Verlusten aufgrund offener Devisenpositionen definiert. Währungsschwankungen wirken sich dabei auf die in Fremdwährung gehaltenen Eigenkapitalbestände und die anfallenden Erträge und Kosten aus: So wickelt die Emittentin/der RBI-Konzern einen Teil der Umsätze/Geschäfte in Fremdwährungen ab. Wechselkursveränderungen beeinflussen aber auch das Eigenmittelerfordernis von Aktivpositionen in Fremdwährung, selbst wenn diese in derselben Währung fristenkonform refinanziert wurden und somit keine offene Devisenposition besteht: Zahlreiche Gesellschaften des RBI-Konzerns bilanzieren in deren jeweiliger Landeswährung, sodass deren Jahresabschluss-Positionen bei Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Ebenso ist ein wesentlicher Teil der Risikoaktiva der RBI nicht in Euro denominiert. Schwankungen der Wechselkurse können daher signifikante Nachteile auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere zu Schwankungen des konsolidierten Kapitals der RBI aber auch zu einem veränderten Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko führen.

Eine deutliche Abwertung der jeweiligen lokalen Währung gegenüber dem Euro könnte es Kunden von Fremdwährungskrediten erschweren, ihre Kredite zurückzuzahlen. Selbst in jenen Fällen, in denen Kredite an Kunden in Fremdwährungen, z.B. außerhalb der Eurozone in Euro, vergeben werden, erwirtschaften diese Kunden üblicherweise den Großteil ihrer Einkünfte in lokalen Währungen, wodurch sie dem Währungsrisiko ausgesetzt sind. Eine deutliche Abwertung der jeweiligen lokalen Währung gegenüber dem Euro würde es diesen Kunden erschweren, ihre Kredite zurückzuzahlen, und das Kreditrisiko der Emittentin in Zusammenhang mit diesen Kunden sowie die Ausfallraten könnten steigen. Vergleichbare Risiken (Kundenausfälle, Abwertungsbedarf) bestehen im Hinblick auf von Netzwerkbanken verkauften Fremdwährungsderivaten wie Swaps, Forwards und Optionen auf Fremdwährungen.

O) Risiken der Immobilienmärkte – Wertverluste

Die Emittentin unterliegt mit deren Immobilienvermögen den Risiken der Immobilienbranche, insbesondere dem Risiko der Marktwertminderung des Immobilienbestandes bzw. dem Risiko der erschwerten Verwertbarkeit/Liquidierung vorhandenen Vermögens.

P) Operationales Risiko/unvorhergesehene Ereignisse/Rechtliches Risiko

Unter dem operationalen (auch operationellen) Risiko wird das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten können. Die gegenständliche Risikodefinition fußt auf Basel II.

Innerhalb dieser Risikokategorie werden im Markt sowohl interne Risikofaktoren – z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl, Betrug, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle – als auch externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten, unterschieden. Der Eintritt solcher Ereignisse – insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalles von Kommunikationssystemen, etc.), systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen der Vertragspartner – kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen.

Die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der RBI zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäftes können dazu führen, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Q) Unzureichendes Risikomanagement

Das Risikomanagement der Emittentin und des RBI-Konzerns könnte nicht ausreichend sein, um jegliches Risiko in jedem Marktumfeld abzusichern und zu steuern. Insbesondere könnten gerade die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen erheblichen Marktbewegungen durch übliche statistisch-historische Modelle schwer abzubilden sein.

Die von der Emittentin und dem RBI-Konzern angewandten Methoden und Modelle zur Risikomessung und -steuerung stellen nur Annäherungen an die Realität dar und können nicht mit Sicherheit gewährleisten, dass jegliches Risiko in jedem Marktumfeld erkannt, abgesichert und gesteuert werden kann. So sind gerade die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen erheblichen Marktbewegungen durch übliche statistisch-historische Modelle schwer abzubilden. Historische Modelle sind weiters dann unzureichend, wenn keine historischen Daten existieren, wie beispielsweise beim Eintritt in neue Märkte oder der Implementierung neuer Geschäftsmodelle. Andere Modelle, beispielsweise finanzmathematische Modelle, sind in hohem Maße von Annahmen und Schätzungen abhängig, die sich als unrichtig herausstellen können. Qualitative Ansätze zur Steuerung nicht quantifizierbarer Risiken können sich als unzureichend herausstellen.

Daher bestehen möglicherweise unbekannt oder unerkannte Risiken für die Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Risikomanagementsystem in Zukunft als unzureichend herausstellt oder versagt, was entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben würde.

R) Abhängigkeit von komplexen Informationstechnologiesystemen

Umfangreiche institutionelle Bankdienstleistungen hängen in zunehmendem Maße von komplexen Informationstechnologiesystemen ("**IT-Systeme**") ab. IT-Systeme sind für eine Reihe von Problemen anfällig, wie beispielsweise Fehlfunktionen bei der Soft- oder Hardware, Möglichkeiten unautorisierter Zugriffe (Hacking), physische Schäden, sowie Computerviren und sonstige Schadprogramme. Darüber hinaus müssen die IT-Systeme des RBI-Konzerns regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, um den sich laufend ändernden geschäftlichen und regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, mit dem Wachstum fertig zu werden und einer möglichen Expansion in neue Märkte Schritt halten zu

können.

Im RBI-Konzern laufen nach wie vor Projekte und Prozesse, die IT-Systeme und die IT-Infrastruktur insbesondere in den zuletzt übernommenen Konzerneinheiten weiter zu harmonisieren. Dadurch soll eine zentrale Sammlung und Verfügbarkeit von Daten der Konzernunternehmen und Filialen und Echtzeit-Daten über Konten hergestellt werden. Solange dies noch nicht vollständig umgesetzt ist, kann es zu fehlerhaften Entscheidungen kommen, die wiederum negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die IT-Infrastruktur des RBI-Konzerns ist heterogen und besteht aus mehreren unterschiedlichen Kernsystemen sowie einer relativ großen Anzahl zusätzlicher IT-Systeme. Die Harmonisierung der IT-Systeme im RBI-Konzern mit dem Ziel der Herstellung einer konsistenten IT-Architektur stellt daher den RBI-Konzern vor große Herausforderungen. Die Komplexität könnte konzernweit verstärkte Anstrengungen und erhöhte Kosten in Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Systeme zur Folge haben, so wie zum Beispiel im Hinblick auf die durch Basel II weiterhin notwendigen Anpassungen, die Umsetzung eines netzwerkweiten Managementinformationssystems oder länderspezifischer Änderungen wie zum Beispiel die Berücksichtigung lokaler Währungen und der Besonderheiten, die aus Abwicklungs- oder steuerlicher und Rechnungslegungsvorschriften eines Landes resultieren können.

Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Modernisierungsanforderungen stellen beträchtliche Risiken für das Geschäft des RBI-Konzerns dar. Es könnte sein, dass die erforderlichen Modernisierungen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können oder die Modernisierungen nicht im erforderlichen Ausmaß greifen oder zu budgetierten Kosten umgesetzt werden können. Zusätzlich zu den Kosten, die durch einen etwaigen Ausfall von IT-Systemen entstehen, könnte es zu Sanktionen von Aufsichtsbehörden kommen. Infolgedessen könnte jede größere Störung der bestehenden IT-Systeme, oder ein Versagen in Zusammenhang mit den oben beschriebenen Herausforderungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

S) Risiken von potentiellen Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen

RBI steht es frei, auch andere Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden, Investoren oder Emittenten von Basiswerten gegenständlicher RBI-Emissionen, sofern anwendbar, einzugehen, insbesondere Gelder zur Veranlagung anzunehmen, Gelder auszuleihen und generell sich in allen Sparten des Bankgeschäftes zu betätigen. Sollte aufgrund eines (bevorstehenden) Geschäftsabschlusses der RBI selbst oder eines mit der RBI verbundenen Unternehmens ein möglicher Interessenkonflikt mit Investoren im Rahmen dieser Transaktion entstehen, wird RBI diesen, soweit gesetzlich erforderlich, offenlegen, vorausgesetzt, dass der Interessenskonflikt erkannt wird.

Potentielle Interessenskonflikte können beispielsweise entstehen und nachteilige Auswirkungen auf das Investment haben wie folgt:

- RBI (oder ein anderes Unternehmen des RBI-Konzerns) schließt sonstige Geschäfte (z.B. Nostrodispositionen) bezüglich eines Underlyings einer RBI-Emission ab, wobei ein solches Geschäft für das betreffende Underlying allenfalls nachteilige Auswirkungen haben könnte (z.B. wenn die Art und Weise eines abgeschlossenen Geschäftes den Wert des Underlyings beeinflussende Faktoren birgt).
- Im Zusammenhang mit RBI-Emissionen abgeschlossene Hedge- bzw. Absicherungsgeschäfte oder der Abschluss von auf das Underlying bezugnehmenden Derivate-Geschäften könnten in seltenen Konstellationen den Kurswert des Underlyings beeinflussen.
- RBI könnte (u.a. in deren Funktion als Market Maker oder Sponsor oder Depotbank) Einfluss auf die Preisgestaltung eines Underlyings (z.B. einer österreichischen Aktie, eines

Investmentfonds) nehmen, wodurch eine Preis- oder Wertentwicklung des Underlyings anders als bei liquiden Märkten verlaufen könnte.

Die direkten und indirekten Aktionäre der Emittentin sind Geschäftsbanken und stehen in einem Konkurrenzverhältnis zur Emittentin. Diese Tätigkeit in gleichen bzw. vergleichbaren Feldern kann zu geschäftspolitischen Differenzen zwischen RBI und diesen Aktionären führen und in der Folge entweder notwendige geschäftliche Entscheidungsprozesse verzögern oder verhindern oder dazu führen, dass die Zufuhr weiterer Eigen- oder Fremdmittel aus dem Kreis der Aktionäre unterbleibt. Solche Entwicklungen könnten wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

T) Risiken von potentiellen Interessenkonflikten von Organmitgliedern der Emittentin

Für alle Mitglieder des Vorstands der RBI gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden (siehe **Teil III Punkt 9.1.** dieses Basis-Prospekts), in Einzelfällen aus der operativen Banktätigkeit des RBI-Konzerns heraus –Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der RBI setzt sich fast durchwegs aus ausgewiesenen Bankexperten (siehe **Teil III Punkt 9.1.** dieses Basis-Prospekts) zusammen. Soweit es sich um Raiffeisen-Bankengruppen-fremde Organmitglieder handelt, können Interessenskonflikte entstehen, wenn es sich um Aufsichtsratsmandate in Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit der RBI stehen.

Allgemein können Organmitglieder, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate außerhalb des RBI-Konzerns innehaben, in Einzelfällen potenziellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Soweit Organmitglieder auch Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen, die nicht dem RBI-Konzern angehören, können diese Unternehmen (einschließlich der mit der RBI nicht konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich) auch im Wettbewerb mit RBI stehen.

U) Abhängigkeit von der Kernaktionärin RZB

Die Emittentin steht im mehrheitlichen Eigentum der RZB und wird damit mehrheitlich von dieser und deren Eigentümergesellschaften kontrolliert. Die RZB ist auch ein wichtiger Kapital- und Kreditgeber für den RBI-Konzern. Sollte sich die finanzielle Lage der RZB verschlechtern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese für weitere Kapitalzufuhr oder als Garantin nicht mehr zur Verfügung steht, was die Kapitalaufnahme für die Emittentin erschweren und wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

V) Einschränkungen bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften durch Minderheitenrechte von Drittaktionären

Einige Tochtergesellschaften der Emittentin haben Minderheitsaktionäre, die – je nach Ausgestaltung der Minderheitsrechte im Gesellschaftsrecht des Sitzstaats dieser Gesellschaften – in unterschiedlichem Ausmaß den Einfluss der Emittentin bei der Umsetzung gewisser Umstrukturierungsmaßnahmen im RBI-Konzern beschränken können. Darüber hinaus können Minderheitsaktionäre, abhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und den Satzungsbestimmungen der betreffenden Gesellschaft, unter anderem das Recht haben, Hauptversammlungen einzuberufen oder Themen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen. Die aus Minderheitenrechten von Drittaktionären resultierenden Einschränkungen der Emittentin bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften könnten

wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte. Bei einigen Tochterunternehmen hat die Emittentin Syndikatsverträge mit den jeweiligen Mitaktionären abgeschlossen. Ein Ausschluss von Minderheitsaktionären ist in der Regel nur unter gewissen Voraussetzungen bzw. mit gewissen Einschränkungen möglich.

W) Personenrisiko – Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte könnte einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Darüber hinaus hängen weiteres Wachstum sowie die Fähigkeit der Emittentin zur erfolgreichen Expansion in neue Märkte sowie die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen wesentlich davon ab, inwieweit sie in der Lage ist, bestehendes Personal zu behalten und zusätzliche Mitarbeiter zu rekrutieren, die nicht nur mit der lokalen Sprache, den lokalen Gebräuchen und Marktbedingungen vertraut sind, sondern auch über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen in der Bankenbranche verfügen. In den Märkten in denen der RBI-Konzern operiert oder in denen sie unter Umständen in Zukunft Fuß fassen will, ist die Anzahl von Personen, die über die notwendigen Fertigkeiten verfügen, wesentlich geringer als in den meisten westeuropäischen Ländern. Die Konkurrenz bei der Suche nach Personal in der CEE-Region durch andere internationale Finanzinstitute, die auf beträchtliche Kapitalressourcen zurückgreifen können, könnte es erschweren, konkurrenzfähige Gehälter zu zahlen und qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu behalten. Dies kann in Zukunft zu steigenden Personalkosten führen.

Sollte die Emittentin nicht imstande sein, neue Talente in strategischen Schlüsselmärkten zu gewinnen und zu behalten, oder sollte die Nachfrage nach qualifizierten Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt die Personalkosten der Emittentin in die Höhe treiben, könnte dies deutliche negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

X) Risiken infolge der UMSTRUKTURIERUNG

Im Hinblick auf die erfolgte Zusammenführung wesentlicher Teile des Bankbetriebes der RZB mit der RI und die Neuausrichtung der fusionierten RBI wird auf die folgenden Risiken verwiesen:

- Alle finanziellen und nicht-finanziellen Informationen sowie statistischen Daten, die sich auf die fusionierte RBI beziehen oder diese abzubilden scheinen (ob als "pro forma" gekennzeichnet oder nicht), basieren auf historischen Daten der RI und RZB und der Bewertung der Transaktion. Solche Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Veranschaulichung. Hinsichtlich der generellen Einschränkungen und Unsicherheiten bei der Interpretation zukunftsgerichteter Aussagen wird auf "*Teil I – Allgemeine Informationen und Hinweise – Zukunftsgerichtete Aussagen*" verwiesen. Infolge der Transaktion kann es zu wesentlichen Änderungen in der wirtschaftlichen Beurteilung der fusionierten RBI kommen, die sich nachteilig auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können. Dazu zählt auch die Beurteilung von Eigenkapitalinstrumenten, wie Ergänzungs- und Partizipationskapital.
- Durch den Zusammenschluss wesentlicher Geschäftsbereiche von RZB mit jenen der RI entstand ein größeres Institut zu einem Zeitpunkt internationaler wirtschaftlicher und makroökonomischer Schwäche. Dies kann zu einem gesteigerten wirtschaftlichen Druck auf die RBI führen, welcher sich nachteilig auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.
- Risiko im Hinblick auf Ausweitung der Geschäftstätigkeit im CEE-Raum: Die RBI soll insbesondere die Geschäftstätigkeit der beiden bisherigen Institute (RZB und RI) in deren

Heimatmärkten Österreich und CEE verbinden und deren Position in CEE stärken. Der wirtschaftliche Erfolg in diesem Bereich wird stark vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld sowie von branchenspezifischen Entwicklungen und Ereignissen beeinflusst. Es ist daher eine starke Abhängigkeit der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation in den CEE-Ländern gegeben, welche sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

- Ausbleiben von Synergieeffekten: RBI geht von einem substanziellen Synergiepotential der UMSTRUKTURIERUNG aus. Das gänzliche oder teilweise Ausbleiben von Synergieeffekten sowie deren verzögerter Eintritt könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Nach Eintragung der UMSTRUKTURIERUNG können Aktionäre mit einer bestimmten Mindestbeteiligung die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses verlangen. Wird in einem solchen Verfahren die Unangemessenheit des Umtauschverhältnisses festgestellt, haben die Aktionäre einen Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung. Einzelne Aktionäre haben im Vorfeld der UMSTRUKTURIERUNG angekündigt, dass sie eine solche Überprüfung beantragen werden. Eine allfällige Verpflichtung der RBI zur Zahlung eines Barausgleichs könnte sich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Die Integration wesentlicher Geschäftsbereiche von RZB mit jenen der RI stellt ein komplexes und zeitintensives Unterfangen dar, durch den die Führungsebene des Konzerns nachhaltig beansprucht wird. Dies kann zur Folge haben, dass andere Bereiche nicht im erforderlichen Maße betreut werden, was zu Beeinträchtigungen der laufenden Geschäftstätigkeit führen könnte. Auch ist die Vorbereitung und Durchführung der Integration mit einer Vielzahl von Entscheidungsprozessen verbunden. Darüber hinaus ist diese Integration mit erheblichen Kosten und Investitionen verbunden. Daneben können unerwartete Risiken und Probleme entstehen, die derzeit für den Vorstand nicht absehbar und bewertbar sind. Deren Auftreten könnte die Integration erschweren und insbesondere zu einer nicht einkalkulierten Kostensteigerung des Integrationsprozesses führen. Jeder dieser Faktoren könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE PRODUKTAUSGESTALTUNG DER WERTPAPIERE:

Klare Offenlegung von Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind.

Investoren sind bestimmten Risiken ausgesetzt, welche mit den verschiedenen Spezifikationen der unterschiedlichen Arten von RBI-Emissionen sehr variieren können. In gegenständlichem Basis-Prospekt/PROSPEKT wird zu diesem Zwecke zwischen "Schuldverschreibungen im engeren Sinne" und "Schuldverschreibungen im weiteren Sinne" unterschieden.

Generell kann angenommen werden, dass im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen im engeren Sinne das Risiko der Nichtbedienung (insbesondere des Tilgungsbetrages/Rückzahlung des eingesetzten Kapitals) der betreffenden RBI-Emission naturgemäß primär von der Bonität der Emittentin abhängt.

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen im weiteren Sinne wird die Kapitalrückzahlung und/oder die Verzinsung im weiteren Sinne und deren Bedienung auch mit einer Vielzahl anderer Risiken (insbesondere bezogen auf den Basiswert) behaftet sein.

Betreffend das Emittentenrisiko wird auf *Abschnitt 1.* verwiesen.

Unter "Risiko" sei hier das Risiko der Nichterreicherung einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen (siehe dazu in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie die in *Abschnitt 5.1.B. Punkt B.2.* des Konditionenblattes aufzunehmenden spezifischen Risikohinweise), wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes – unterschiedliche produktbezogene und marktbezogene Ursachen zu Grunde liegen können.

Wertpapiergattungen/Produktvariationen von RBI-Emissionen

Zahlungen auf Zinsen i.w.S. und/oder auch auf (eingesetztes) Kapital, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien bezüglich RBI-Emissionen, können u.a. ausgestaltet sein wie folgt:

Bezogen auf die Häufigkeit der Zahlungen

- periodisch oder a-periodisch;
- einmal verzinslich/keine laufende Verzinsung;
- unverzinslich;
- keine Zahlungen/Verfall des eingesetzten Kapitals (z.B. bei geleisteten Optionsprämien).

Bezogen auf die Basis der Zahlung

- festverzinslich (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag);
- Zahlungen mit Derivativer Komponente;
- variabel verzinslich;
- teil-variabel/teil-fix-verzinslich;
- revers variabel verzinslich;
- prämien-verzinst (Nullkupon- oder Prämien-Schuldverschreibungen);

- unverzinst mit Risikokomponenten;
- Markt-Zinssatz- bzw. Zinskurven-bezogen;
- Index-bezogen;
- Aktien-bezogen;
- Fonds-bezogen;
- Derivat-bezogen (an Optionen, etc. gebunden);
- an Termingeschäfte gebunden;
- Währungs-bezogen;
- Swap-Satz-bezogen, wie z.B. CMS-bezogen;
- an Geldmarktinstrumente gebunden;
- an Commodities gebunden;
- an ein anderes Underlying (Basiswert) gebunden;
- an Dritte/Drittschuldner gebunden/bezogen (Credit-Linked Notes, andere Drittschuldner-bezogene RBI-Emissionen);
- Fundierte Bankschuldverschreibungen;
- Mischformen oben angeführter Gattungen/Produktkombinationen.

A) Risiken verzinslicher RBI-Emissionen

a) Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko – Wertverlust des Investments/geringere Verzinsung

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen stellt das Zinsänderungsrisiko und dessen Wechselwirkung zum Kursniveau dar: Steigendes Marktzinsniveau führt in der Regel zu fallenden (Börse-)Kursen (Marktpreisen) und somit zu einer verschlechterten Verwertbarkeit des Investments. Sinkendes Marktzinsniveau führt in der Regel zu steigenden (Börse-)Kursen und somit zu erhöhten Preisen im Erwerb.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu starken Volatilitäten/Änderungen im Wert (Kurs) der Wertpapiere führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Zinsen, also das Entgelt (Preis) für die Aufnahme von Liquidität/Kapital am Geld- bzw. Kapitalmarkt sind nicht zu allen Zeiten gleich hoch, sondern ihre Höhe

- ist Laufzeit-abhängig,
- ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, somit aus der jeweiligen Wirtschaftslage, und
- wird zudem durch Maßnahmen der Notenbank und des Staates beeinflusst.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe/Änderung der Geldmarkt- und Kapitalmarktzinsen sind insbesondere

- Leitzinsen: Steigende (fallende) Leitzinsen führen i.d.R. zu steigenden (rückgängigen) Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Inflation: Ein (erwarteter) Anstieg (Rückfall) der Inflationsraten führt i.d.R. zu einem Anstieg (Rückgang) der Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Konjunktur: Im Konjunkturaufschwung (Konjunkturabschwung) steigen (fallen) i.d.R. die Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Wechselkurs: Eine starke Abwertung (Aufwertung) einer Währung führt i.d.R. zu steigenden (fallenden) Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Bonität: Eine (erwartete) Reduktion (Erhöhung) der Bonität eines Währungsraums führt i.d.R. zu einem Anstieg (Rückgang) der Kapitalmarktzinsen.
- Staatsverschuldung: Hohe (niedrige) Budgetdefizite bzw. steigende (fallende) Staatsschulden führen i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.
- Risikoneigung: Ein Anstieg (Rückgang) der Risikoneigung der Marktteilnehmer führt in etablierten Volkswirtschaften i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.
- Unsicherheit: Steigende (fallende) Unsicherheiten über den zukünftigen Inflations-, Bonitäts- oder Verschuldungsverlauf führen i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Einflussfaktoren für eine Änderung der Zinskurve (steile oder flache Zinskurve, inverse Zinsstruktur) sind insbesondere

- Leitzinsen: Bei steigenden (fallenden) Leitzinsen wird die Zinskurve i.d.R. flacher (steiler).
- Inflation: Wird ein Anstieg (Rückfall) der Inflationsraten erwartet, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).
- Konjunktur: Wird ein Konjunkturaufschwung (Konjunkturabschwung) erwartet, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).
- Unsicherheit: Steigt (fällt) die Unsicherheit der Marktteilnehmer über den zukünftigen Inflations-, Bonitäts- oder Verschuldungsverlauf, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).

Das Risiko des Investors besteht nun insbesondere in der Fehleinschätzung der künftigen Zinsentwicklung und damit insbesondere

- bei steigenden Zinsen der Gefahr einhergehender Wert (Kurs)-Verluste eines bereits getätigten Investments;
- bei fallenden Zinsen der geringeren Verzinsung variabel verzinsster Schuldverschreibungen, welche auch Null sein kann bzw. erhöhter Kurse (Erwerbspreise) bei beabsichtigten Neu-Investments.

b) Spezifische Risiken festverzinslicher RBI-Emissionen – Wert (Kurs)-Verlust des Investments

Insbesondere die Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren sind – wenn das Marktzinsniveau steigt – den nachteiligen Folgen von Kursverlusten des einmal getätigten Investments ausgesetzt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Das Zinsänderungsrisiko (siehe **Abschnitt a)**) bedeutet im Falle festverzinslicher Wertpapiere insbesondere, dass es zu nachteiligen Kursschwankungen/Kursverlusten der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass der Kurs von festverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt.

c) Spezifische Risiken variabel verzinslicher RBI-Emissionen – Abhängigkeit von deren Basiswerten und den Auswirkungen der Verzinsungsformel – hohe Volatilitäten/spekulative Elemente

Grundsätzlich ist die Wert (Kurs)-Entwicklung und/oder die Verzinsung einer variabel verzinsten RBI-Schuldverschreibung von der Verzinsungsformel und den dieser zugrunde liegenden Basiswerten abhängig. Je nach Basiswert und Ausgestaltung können diese Faktoren hohe Volatilitäten zur Folge haben, hoch spekulative Elemente beinhalten, aber auch lediglich Marktentwicklungen des Geld- oder Kapitalmarktes eins zu eins widerspiegeln. Aber auch bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, welche in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einem stabilen um den Nennwert der Schuldverschreibungen "floatierenden" Kurswert ausgegangen werden. Vielmehr ist deren Kursentwicklung von der dem variablen Zinssatz zu Grunde liegenden Bezugsgröße (EURIBOR, Libor, etc. für unterschiedliche Laufzeiten, etc.), von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- ("Floor") und/oder Höchstzinssätzen ("Cap") und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten abhängig. Von einer um den Nennwert 100 % floatierenden Kursentwicklung ist i.d.R. lediglich bei an den 3-Monats-Geldmarktsatz gebundenen variablen Verzinsungen auszugehen.

Weiteres Risiko eines Investments in variabel verzinsten Schuldverschreibungen ist die Unsicherheit der künftigen Entwicklung des Zinsniveaus, insbesondere wenn eine Marktzinsänderung eine Anpassung des Schuldverschreibungszinssatzes nach unten nach sich zieht und damit die Verzinsung auch Null sein kann.

d) Spezifische Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – verstärkte Auf- und Abzinsungseffekte

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions-/Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei "Prämienanleihen"), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

e) Risiken infolge gehebelter/inverser Zinseneffekte

Variable Verzinsung mit Multiplikatoren oder anderen Leverage Faktoren

Ist variable Verzinsung in Kombination mit Multiplikatoren oder anderen Hebeleffekten vereinbart, so kann dieses Investment wesentlich volatileren Entwicklungen unterliegen als "herkömmliche" Floating Rate Notes und Markteffekte vervielfacht widerspiegeln.

Inverse (auch reverse) variable Verzinsung (Inverse/Reverse Floating Rate Notes)

Ist inverse (reverse) variable Verzinsung vereinbart, so ist damit dem Investment die zur Marktentwicklung gegenläufige Entwicklung eines Referenzzinssatzes zugrunde gelegt (das heißt die Verzinsung des Investments wird in gegenläufiger Entwicklung zum Markt vereinbart; der Floating Rate Satz, z.B. der EURIBOR mit einem Minus versehen).

Das Investment ist somit während seiner Laufzeit mit umgekehrtem Effekt, i.d.R. Marktzinssatz als Abzugsposten einer numerischen Fixgröße (wie z.B. [5%-3-Monats-EURIBOR p.a.]) an die Kapitalmarktentwicklung gekoppelt.

Steigen die Zinsen am Kapitalmarkt, steigt der Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) und damit die Höhe des Abzugspostens und der Reverse Floater bringt (stark) verminderten Zinsertrag, welcher auch Null sein kann.

Solche Investments weisen typischerweise eine andere Kursentwicklung als herkömmliche Floating Rate Notes auf.

Das Risiko eines solchen Investments liegt somit im Nichteintritt erwarteter sinkender Marktzinsen und somit im geringeren Zinsertrag (welcher auch Null sein kann) bei steigenden Marktzinsen.

In weiteren Variationen von dieser Grundstruktur wird ein Mehrfaches des Referenz-Geldmarktsatzes von einer (dann höheren) numerischen Größe abgezogen.

Schuldverschreibungen mit substanziellem Discount (Abschlag) oder substanzieller Prämie

Werden Schuldverschreibungen mit erheblichem Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Prämie) ausgestattet, tendieren solche Investments zu einer abweichenden Kursentwicklung (infolge veränderter Duration) von einer solchen von konventionellen Zinsprodukten.

B) Risiken aus RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente, bezogen auf Drittschuldner – Abhängigkeit der Leistungen aus RBI-Emissionen von Dritten

Zahlungen aus RBI-Emissionen können in unterschiedlichster Form an Leistungen/an die Bonität von im Konditionenblatt definierten Drittschuldnern gebunden werden. Solche Drittschuldner können insbesondere sein:

- Staaten bzw. Staatenverbände der ganzen Welt;
- Gebietskörperschaften, Bundesländer, Kommunen;
- Internationale Organisationen;
- Unternehmen;
- Fonds/Portfolios;
- natürliche und juristische Personen aller Art.

Die Bonität solcher Drittschuldner kann erheblich (nachteilig) von jener der Emittentin selbst abweichen und stellt zumeist das Haupt-Risiko solcher RBI-Emissionen dar.

Die verschiedenen RBI-Emissionen mit Drittschuldnern als Basiswert sind mit folgenden Risiken verbunden:

a) Risiken aus RBI-Emissionen in Form von Credit Linked Notes

RBI-Emissionen, bei welchen der Anleger das Risiko übernimmt, dass

- bezüglich eines (oder mehrerer) im Konditionenblatt zu definierenden/definierender Drittschuldner(s) (in der Folge "**Referenzschuldner**")
- in Bezug auf dessen/deren im Konditionenblatt zu bezeichnende(n) Verbindlichkeit(en) (in der Folge "**Referenzverbindlichkeit(en)**")
- ein im Konditionenblatt zu definierendes Risikoereignis (in der Folge "**Kreditereignis**") eintritt

- und die Bedienung/Höhe der Bedienung von Zahlungen aus der RBI-Emission vom Eintritt/Nichteintritt dieses Kreditereignisses, in welcher Form auch immer, abhängig gemacht wird.
- Die Rechtsfolgen des Eintrittes/Nichteintrittes solcher Kreditereignisse werden dabei regelmäßig für einen im Konditionenblatt zu definierenden "**Ereigniszeitraum**" eingegrenzt. Dieser für eine Tranche/Serie relevante Ereigniszeitraum kann dabei mit der Laufzeit der entsprechenden Tranche/Serie ident sein oder (wird im Regelfall) von dieser verschieden sein.

Diese Abhängigkeit kann auf die Bedienung aller Zahlungen aus der betreffenden RBI-Emission oder Teile derselben bezogen werden und ist im Konditionenblatt zu definieren.

Als mögliche "Kreditereignisse" seien hier exemplarisch genannt:

- Insolvenz;
- Zahlungsverzug;
- Verzug ;
- Bestreitung (Nichtanerkennung)/Moratorium;
- Schuldenrestrukturierung;
- Vorzeitige Fälligkeitstellung.

Die Rechtsfolgen des Eintrittes eines definierten Risikoereignisses und deren Abwicklung ("**Settlement**") können in unterschiedlichster Form vereinbart und ausgestaltet werden; exemplarisch seien hier als mögliche Rechtsfolgen genannt:

- Vorzeitige Fälligkeit der Schuldverschreibungen und deren Settlement gemäß Konditionenblatt;
- Gesamtausfall sämtlicher noch ausstehender Zinsen- und Tilgungszahlungen aus der RBI-Emission ohne weitere Abfindung oder in Kombination mit Abfindungsformen;
- Teilausfall von o.a. Zahlungen ohne weitere Abfindung oder in Kombination mit Abfindungsformen;
- (Teil-) Abfindung des Zahlungsausfalles (an Zahlungs Statt)
 - durch Physische Lieferung ("**Physical Settlement**") von im Konditionenblatt näher zu spezifizierender "Lieferbare Verbindlichkeiten" des Referenzschuldners oder zu definierender anderer Drittschuldner
 - durch Barausgleich ("**Cash Settlement**") an den Investor unter Bewertung der vereinbarten "**Lieferbaren Verbindlichkeiten**" zu Marktpreisen oder in anderer Form.

First-To-Default Baskets

Bei dieser Sonderform der Credit Linked Note handelt es sich regelmäßig um Schuldverschreibungen (i.w.S.), welche an einen Korb von Kreditrisiken mehrerer von der Emittentin verschiedener Drittschuldner (Referenzschuldner) gebunden sind.

Die Rechtsfolgen des Eintrittes eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen/mehrere dieser Referenzschuldner können unterschiedlich ausgestaltet sein; Spezifikationen werden dann in den

Abschnitten Rückzahlung/Tilgung, etc. des Konditionenblattes näher vereinbart.

Sollte bei einem der im Basket enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten, wird i.d.R. der gesamte Nominalbetrag fällig und der (gesamte) Nominalbetrag wird durch die Lieferung von Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners oder durch Barausgleich getilgt.

Für das höhere Risiko erhält der Investor eine höhere Prämie. Diese höhere Prämie ist u.a. von der Ausfallskorrelation der Einzelschuldner abhängig.

Anleger-Risiko: Dieses besteht darin, dass das definierte "Kreditereignis" tatsächlich eintritt, und der Anleger anstelle des eingesetzten Kapitals und der laufenden Zinsenzahlung (i) entweder eine minderwertige oder wertlose "Lieferbare Verbindlichkeit" des defaulteten Drittschuldners geliefert bekommt oder (ii) einen zu Marktpreisen bewerteten und daher nur geringfügigen Barausgleich für diese "Lieferbare Verbindlichkeit" des Drittschuldners erhält. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist daher möglich.** Der Anleger (Sicherungsgeber) trägt somit das Risiko der Kosten des Ausfalls des Basiswertes; als weiteres Risiko besteht ein Kontrahentenrisiko (hinsichtlich der Emittentin).

b) Risiken aus RBI-Emissionen in Form von Loan Linked Notes

Schuldverschreibungen, bei welchen der Anleger das Risiko trägt, Zahlungen aus einer RBI-Emission in (vorweg definierter) Abhängigkeit von einem Referenzschuldner und/oder aus einer Referenz-Verbindlichkeit zu erhalten.

Die Verpflichtung der Emittentin, Zahlungen aus der RBI-Emission zu leisten, kann dabei auf vorweg festgelegte definierte (Teil-)Beträge aus dem Loan eingeschränkt werden. Zum Emittentenrisiko treten die mit dem Referenzschuldner und/oder der Referenz-Verbindlichkeit verbundenen Risiken hinzu (Underlying-Risiko). **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist daher möglich.**

c) Allgemeine Risikohinweise für RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente in Bezug auf Drittschuldner

In concreto begeben wird zwar eine Emission der Schuldnerin und Emittentin RBI,

(i) während deren Laufzeit aber nur dann Zinszahlungen/Ausschüttungen erfolgen und

(ii) bei deren Fälligkeit ("Geplanter Endtermin" oder andere Zahlungstermine) zum Tilgungspreis (i.d.R. der Nennwert) Tilgung nur dann erfolgt,

wenn während eines vereinbarten Ereigniszeitraumes ("**Ereigniszeitraum**") innerhalb der Schuldverschreibungs-Laufzeit keines der vereinbarten Kreditereignisse in Bezug auf den Drittschuldner eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein und teilt die Emittentin den Eintritt eines Kreditereignisses vereinbarungsgemäß mit, hat dies i.d.R. zur Konsequenz, dass keine Rückzahlung und keine weitere Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgen.

An Stelle der Rückzahlung erhält der Schuldverschreibungs-Inhaber von der Emittentin bestimmte – in den Endgültigen Bedingungen als "Lieferbare Verbindlichkeiten" näher spezifizierte – Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geliefert (Physical Settlement oder Physische Lieferung) und/oder einen (dem Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeit) entsprechend definierten Barausgleich (Cash Settlement).

Auf die Risikohinweise betreffend Physische Lieferung in **Abschnitt 2. E)** sei hiermit verwiesen.

In welchem Ausmaß der Anleger bei Eintritt eines Risikoereignisses einen Verlust erleidet, hängt vom Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeiten/der daraus definierten Gegenleistung/Abfindung ab. Im schlechtesten Fall ist dieser Marktwert, somit auch ein allfälliger Barausgleich, gleich Null.

Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Im Falle einer Credit Linked Note, die auf einem Credit Default Swap basiert, ist zusätzlich zum Bonitätsrisiko der Emittentin und des Referenzschuldners das Bonitätsrisiko des Credit Default Swap-Partners zu berücksichtigen.

Anlageinteressenten an den Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass eine Anlage in solchen Schuldverschreibungen zusätzlich mit Währungs-, Kredit-, rechtlichen, steuerlichen und politischen Risiken des zu Grunde liegenden Referenzmarktes/Referenzschuldners und der Referenzverbindlichkeit verbunden ist. Nur erfahrene Anlageinteressenten, die das Risiko des zu Grunde liegenden Referenzmarktes/Referenzschuldners und der Referenzverbindlichkeit im Hinblick auf die Abhängigkeit der Zahlungsströme aus den RBI-Emissionen von den zu erwartenden Zahlungen vom Referenzschuldner unter der Referenzverbindlichkeit bewerten können und welche gewillt sind (teilweise oder gänzliche) Rückzahlungs- und Zinsenausfälle zu tragen, sollten eine Anlage in RBI-Emissionen dieser Form erwägen.

Im Übrigen wird auf die in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie aufzunehmenden konkreten Risikohinweise in **Abschnitt 5.1.B Punkt B.2.** des Konditionenblattes der bezüglichen Tranche/Serie verwiesen.

C) Risiken von RBI-Emissionen bezogen auf Sonstige Basiswerte mit/ohne Derivativer Komponente

Neben/anstelle Drittschuldner gemäß **Abschnitt B)** können für RBI-Emissionen u.a. (Markt-) Zinssätze, Aktien, Währungen, Investmentfonds, Indizes, Finanzinstrumente aller Art, Commodities, Messgrößen und Güter aller Art (im Konditionenblatt) als Basiswert vereinbart werden.

Die gängigsten Bezugsgrößen und deren Risiken seien hier beschrieben; im Übrigen wird auf die in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie dann aufzunehmenden ausführlichen Risikohinweise in **Abschnitt 5.1.B Punkt B.2.** des Konditionenblattes verwiesen.

Ganz im Allgemeinen sind mit solchen RBI-Emissionen folgende Risiken verbunden:

- Soweit Zinsen- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (von Indizes, Baskets, Einzelaktien, Währungen, Commodities, Gläubigerpapieren, (Markt-)Zinssätzen, Terminkontrakten, bestimmten Preisen etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (von Indizes, Baskets, Einzelaktien, Währungen, Commodities, Gläubigerpapieren, (Markt-)Zinssätzen, Terminkontrakten, bestimmten Preisen etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- Bezüglich Zinsen- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zinsen-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- Die o. a. Risiken können ungeachtet eventuell bestehender Zinsen-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

Allgemeines zu Risiken aus RBI-Emissionen mit/ohne Derivativer Komponente bezogen auf Sonstige Basiswerte

Tilgung von Kapital, Zahlung von Zinsen, Ausschüttungen und/oder anderen Beträgen, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien können als von verschiedenen Bezugsgrößen wie Indizes, Währungen, (Markt-)Zinsen, Aktienvermögen, Rohstoffen oder anderen Werten abhängig vereinbart

sein und naturgemäß von deren Entwicklung abhängen.

Des Weiteren können solche Zahlungen ausschließlich auf Beträge beschränkt vereinbart werden, welche die Emittentin von dritter Seite zur Tilgung deren definierter Verbindlichkeiten gegenüber RBI erhält oder Dritte generell im Markt zahlen.

Solche Bezugsgrößen ("Basiswert" oder "Underlyings"/siehe dazu auch **Abschnitt B.2.** des Konditionenblattes) können eine erheblich volatile Entwicklung und/oder eine wesentlich – im Vergleich zu Emittentin selbst – herabgesetzte Bonität aufweisen. Das Risiko des Ausfalles von Zahlungen hängt diesfalls von spezifischen Risiken ab, die mit dem vereinbarten Basiswert verbunden sind.

Erwartete Renditen können somit ausbleiben. Gegebenenfalls kann der auf das Kapital und/oder Ausschüttung/Zinsen/zu zahlende Betrag/Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien erheblich kleiner als das seitens des Anlegers eingesetzte Kapital sein. Im schlechtesten Fall ist Totalverlust des Kapitaleinsatzes sowie Ausfall von Zinsenzahlungen möglich.

a) Risiken bei Aktien-bezogenen RBI-Emissionen (Equity Linked Notes)

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das ein Anteilsrecht an einem Unternehmen (einer Aktiengesellschaft) verbrieft. Der Inhaber bzw. Eigentümer einer Aktie, der so genannte Aktionär, ist am Grundkapital des Unternehmens beteiligt - prozentual oder in Höhe des auf der Aktie ausgewiesenen Nennwertes. Die mit einer Aktie verbrieften Rechte sind im Falle österreichischer Aktien im Aktiengesetz und in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Zu den Grundrechten gehören das

- Teilnahmerecht an der Hauptversammlung;
- Stimmrecht in der Hauptversammlung;
- Recht auf Anteil am Unternehmensgewinn;
- Bezugsrecht bei der Ausgabe junger Aktien;
- Auskunftsrecht;
- Recht auf Anteil am Liquidationserlös.

Ausländische Aktien können je nach Jurisdiktion zum Teil abweichende Rechte beinhalten; auch ist zum Teil (insbesondere in Emerging Markets) deren Durchsetzbarkeit nicht gewährleistet.

Nach der Art der Zerlegung des Grundkapitals, dem Grad der Übertragbarkeit und dem Umfang der verbrieften Rechte unterscheidet man zwischen

- Nennwert- und Stückaktien;
- Inhaber-, Namens- und vinkulierten Namensaktien;
- Stamm- und Vorzugsaktien.

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen resultiert aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Papieren aus Kursgewinnen); beide sind u.a. (unternehmens-) erfolgsabhängig und können nicht verlässlich prognostiziert werden.

Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie nicht zuletzt an Angebot und Nachfrage

bezüglich einer spezifischen Aktie per se (z.B. Übernahmeinteressen, etc.); auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Marktenge Aktientitel bergen zudem noch das Risiko der mangelnden Handelbarkeit und mangelnden Liquidierbarkeit.

Equity Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbriefen, sondern bei welchen Zahlungen in unterschiedlichster Form an die laufenden Dividendenzahlungen und/oder Kursentwicklung einer (im Regelfall börsennotierten) Aktie als Basiswert, also eines Beteiligungspapiers an einem dritten Unternehmen, gebunden sind. Die dem Aktionär zustehenden Grundrechte stehen dem Schuldverschreibungsgläubiger – je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen – nur indirekt bzw. eingeschränkt zu (insbesondere i.d.R. kein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung). Diese Bindung kann im Konditionenblatt (**Punkt 4.1.3. ff.**) einer konkreten Tranche/Serie an eine einzelne Aktie oder an einen definierten Aktien-Basket (Korb verschiedener Aktien) festgelegt werden.

Eine Veranlagung in Equity Linked Notes birgt je nach Ausgestaltung die Risiken der oben beschriebenen Veranlagung in Aktien die üblichen Kursrisiken des Aktienmarktes, die Bonitäts- und politischen Risiken des Aktienemittenten und -marktes, etc.

b) Risiken bei Index-bezogenen RBI-Emissionen (Index Linked Notes)

Ein Index ist ein gerechnetes Instrument, das die Entwicklung von Preisen und Mengen abbildet. Dieser Index als Messgröße für vorweg definierte Branchen/Größen/Werte (wie z.B. Aktienindizes) trägt wiederum das Risiko der diese abbildenden Assets (wie Aktien einer bestimmten Gattung) in sich und bestimmt so – je nach Definition und Gewichtung/Partizipation – den Risikograd der RBI-Emission.

Index Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbriefen, sondern bei welchen Ausschüttungen/der zu berechnende Rückzahlungsbetrag in unterschiedlichster Form an die Wertentwicklung eines in den Endgültigen Bedingungen definierten Index gebunden sind.

Das Risiko für den Anleger besteht in der Qualität der in dem Index enthaltenen Basiswerte. Indizes unterliegen mit der in diesen enthaltenen Underlying-Gewichtung Schwankungen, die wiederum den Wert der darauf basierenden RBI-Emission massiv nachteilig beeinflussen können.

Wird der Index von einem von der Emittentin verschiedenen Dritten ("**Index-Provider**") berechnet, besteht ferner das Risiko, dass dieser Index eines Tages nicht mehr berechnet wird und möglichst gleichwertige Ersatzregelungen gefunden werden müssen.

c) Risiken bei Fonds-bezogenen RBI-Emissionen (Fonds Linked Notes)

Investmentfonds bündeln i.d.R. die Gelder vieler Anleger und investieren diese nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Indizes, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente und andere Anlageformen. Mit dem Ziel, in unterschiedliche, zumeist möglichst nicht korrelierende Vermögenswerte zu veranlagen, soll dabei das Gesamtrisiko des Investments diversifiziert werden. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates der Kapitalanlagegesellschaft/des Trusts bzw. der Investmentgesellschaft verbriefen Anteile an Investmentfonds Miteigentumsanteile, Trust-Anteile oder Beteiligungswerte an der oder schuldrechtliche Ansprüche gegen die genannten Gesellschaften in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen.

Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Nach Veranlagungsschwerpunkt unterscheidet man die Haupttypen: Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren), Indexfonds, Geldmarktfonds, Hedgefonds, Fund of Funds (Dachfonds) und Immobilienfonds.

Der potenzielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds und letztlich auch von der Qualifikation des Portfoliomanagers abhängig. **Ein Totalverlust ist nicht auszuschließen.**

Österreichische Investmentfonds mit EU-Pass sowie EU-Fondsanteile mit EU-Pass sehen in der Regel auf Verlangen jederzeitige Rückgaberechte (d.h. i.d.R. börsentägliche Liquidierbarkeit des Investments) zum Rücknahmepreis vor; unter außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Fonds anderer Jurisdiktionen/Regime können (stark) eingeschränkte Handelbarkeit und (stark) eingeschränkte Liquidierbarkeit aufweisen.

In ausländischen Jurisdiktionen gibt es auch sogenannte "geschlossene Fonds" bzw. aktienähnlich konstruierte Fonds, bei denen sich die laufende Wertermittlung nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds (etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien). In Österreich werden solch vergleichbare Konstrukte in anderen Rechtsformen angeboten und als "Veranlagungen" dokumentiert.

Exchange Traded Funds ("ETF"s) sind börsengehandelte Fondsanteile, die wie eine Aktie gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien von Hedgefonds sind u.a.:

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedgefonds bergen bisweilen ein hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefondsprodukte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume

erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefondsprodukten zu Totalverlusten kommen.

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefondsproduktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefondsprodukte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich (zuweilen auch seltener/einmal jährlich) und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefondsproduktes führen.

Schuldverschreibungen, welche wirtschaftlich solche Hedgefonds ganz oder teilweise abbilden, stellen daher eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Solche Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

Dachfonds sind Fonds, welche nach dem Prinzip der Risikostreuung in andere Fonds investieren.

Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Liegenschaften, Baurechte, Superädifikate, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbare Vermögenswerte, und halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Immobilienfonds sind durch mögliche Leerstände der Objekte einem erhöhten Ertragsrisiko ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht bei Immobilienfonds insofern, als die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum - bei österreichischen Immobilienfonds von bis zu zwei Jahren - ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Fonds Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Ausschüttungen/Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbrieft, sondern bei welchen Zahlungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer in den Endgültigen Bedingungen definierten Investmentfonds (als Basiswerte) gebunden sind.

Hinsichtlich der Risiken einer Anlage in Fond Linked Notes sind daher je nach Veranlagungskategorie eines als Basiswert vereinbarten Investmentfonds zusätzlich die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, Optionsscheine, Derivative, Immobilien, Dachfonds, Hedgefonds, etc. zu beachten. Investmentfonds unterliegen mit der in diesen enthaltenen Assetklassen-Gewichtung Schwankungen, die wiederum den Wert der darauf basierenden RBI-Emission massiv nachteilig beeinflussen können. Eine (tägliche) Liquidität ist bei vielen Investmentfonds nicht (ausreichend) gegeben, was wiederum zu einer

erschweren Liquidität der darauf basierenden RBI-Emission führen kann.

d) Risiken bei an Derivative Finanzinstrumente gebundene RBI-Emissionen (Derivative Linked Notes)

Unter Derivaten werden hier standardisierte Finanzinstrumente verstanden, deren Bewertung von der Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Finanztitels (Basiswert) abhängt; als wichtigste Derivat-Grundformen seien hier exemplarisch Optionen und Futures (Termingeschäfte) genannt. Optionen und Futures werden außerbörslich oder börslich gehandelt.

Optionen sind eigenständige Finanzinstrumente aus der Gattung der Termingeschäfte. Sie werden außerbörslich oder auch standardisiert an einem Terminmarkt gehandelt. Optionen bezeichnen Rechte, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein vereinbarten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Schreiber der Option (Stillhalter) zu erwerben (Kaufoption/Call) bzw. an diesen zu veräußern (Verkaufsoption/Put).

Als Verkäufer (= Stillhalter) einer Option wird derjenige bezeichnet, der das Recht verkauft. Derjenige, der das Recht ausüben kann, wird als Käufer der Option bezeichnet. Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Ausübungspreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Ausübungsrecht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt. Da die Entscheidung zur Ausübung allein der Käufer des Optionsrechts trifft, wird diese Gattung von Termingeschäft auch als "bedingtes Termingeschäft" bezeichnet.

Risiko: Die Veranlagung in eine Option ist wirtschaftlich der Zahlung einer Versicherungsprämie/-Spekulationsprämie vergleichbar: Ziel einer Veranlagung in eine Option ist es, erwartete Entwicklungen am Kassamarkt/Terminmarkt nutzen/gegen oder auf solche zu spekulieren bzw. sich gegen erwartete Risiken abzusichern. Das Preisrisiko von Optionen wird vorrangig vom Preis und von der Volatilität der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes, oder anderen Variablen sowie vom Ausübungspreis und der verbleibenden Restlaufzeit bestimmt. Starke Schwankungen des Preises und der Volatilität dieser Variablen können den Optionspreis beeinflussen. Es besteht die Gefahr, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, die Option somit massiv an Wert verliert oder gar wertlos wird und so auch der Wert der darauf basierenden RBI-Emission (Option Linked Note) nachteilig beeinflusst wird. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Futures sind standardisierte Finanzinstrumente, deren eigener Wert vom Wert des Basiswertes abhängt. Sie werden am Terminmarkt gehandelt. Futures sind Terminkontrakte, bei welchen Käufer und Verkäufer sich verpflichten, eine bestimmte Menge eines Basiswertes bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis zu liefern bzw. abzunehmen.

Man unterscheidet Financial Futures und Commodity Futures. Basiswerte von Financial Futures sind Aktienindizes, Devisen oder Zinsen. Commodity Futures beziehen sich auf realwirtschaftliche Objekte, wie Rohstoffe oder landwirtschaftliche Produkte.

Bei Futures unterscheidet man nur zwei Geschäftsarten: Eine Long-Position bezeichnet die Pflicht, bei Fälligkeit den vereinbarten Preis zu zahlen und den Basiswert abzunehmen; bei einer Short-Position verpflichtet man sich, den Basiswert zu liefern - im Gegenzug erhält der Lieferant den Kaufpreis.

Ziel einer Veranlagung in einen Future ist es, erwartete Entwicklungen zu nutzen/gegen oder auf solche zu spekulieren bzw. sich gegen erwartete Risiken absichern.

Risiko: Es besteht die Gefahr, dass die dem Terminkontrakt zugrunde liegende Marktentwicklung nicht eintritt und so auch der Wert der darauf basierenden RBI-Emission (Future Linked Note) nachteilig beeinflusst wird. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Optionsscheine (OS oder Warrants) sind zinsen- und dividendenlose Wertpapiere, welche das Recht,

nicht aber die Verpflichtung verbrieften, eine bestimmte Menge eines zugrunde liegenden Gegenstandes oder Basiswertes zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Es gibt zwei Arten von Optionsscheinen: den traditionellen Optionsschein (Optionsscheine aus Optionsanleihen) und so genannte Naked Warrants (ohne gleichzeitige Begebung einer Optionsanleihe).

Optionsscheine können eine Ausübungsfrist (American Style) oder einen Ausübungszeitpunkt (European Style) festlegen.

Die Wertentwicklung eines Optionsscheines kann starken Schwankungen unterliegen. Üblicherweise schlägt sich eine Wertänderung des Basiswertes in einer verhältnismäßig größeren Wertveränderung des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung). Das Ergebnis einer Optionsscheinveranlagungen steht im Vorhinein nicht fest; insbesondere beeinflussen aktueller Preis und Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS) und Laufzeit des OS die Wertentwicklung des Optionsscheines.

Das Kursrisiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert nicht in der Weise entwickelt, welche der Kaufentscheidung zugrunde gelegt wurde. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** (Optionsprämie) **ist möglich**.

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert und sind somit einem erhöhten Liquidationsrisiko ausgesetzt. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Bei der Sonderform der Zinscap-Optionsscheine erwirbt der Käufer beim Kauf des Wertpapiers (durch Zahlung der Optionsprämie) das Recht, eine oder laufende Ausgleichszahlungen, bezogen auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag zu erhalten, wenn zu den Basiswertfeststellungstagen der Referenzzinssatz über der vertraglichen Zinsobergrenze (Basiszins) liegt. Der Käufer eines solchen Instrumentes spekuliert dabei auf steigende Zinsen (Basiswert) bzw. möchte sich gegen solche absichern.

Bei einer "tilgenden" Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins reduziert sich der dem Optionsschein zugrunde liegende/abzusichernde Nominalbetrag um einen bestimmten Faktor bis zum Ende der Laufzeit (die bei Kauf des Optionsscheines zu leistende Optionsprämie ist diesfalls vergleichsweise geringer als bei gleichbleibendem Nominalbetrag/allfällige Ausgleichszahlungen sind demnach proportional geringer). Dadurch können z.B. Zinszahlungen eines tilgenden Kredites mit dem Zinscap zielgerichteter abgesichert werden. Es kann auch in voraus vereinbart werden, dass der Cap zu jeden Zinsfeststellungstag unterschiedlich ist.

Risiko: Die Zahlung des Ausgabepreises beim Erwerb des Zinscap-Optionsschein unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das akute Zinsniveau und Volatilität des Basiswertes, Restlaufzeit des Optionsscheines. Die Zahlung des Ausgabepreises kann wie die Zahlung einer Versicherungsprämie gegen ein steigendes Zinsniveau verstanden werden. Sollte der Referenzzinssatz an den Basiswertfeststellungstagen nie über der vertraglichen Zinsobergrenze liegen, kommt es zu keinen Ausgleichszahlungen und somit zum **Totalverlust der Prämienzahlung**.

e) Risiken bei an Termingeschäfte gebundenen RBI-Emissionen

Der Abschluss von Termingeschäften kann je nach Ausgestaltung zur Risikoerhöhung oder Risikominimierung (Absicherungsgeschäft) der betreffenden Emission beitragen. Zweck des Abschlusses eines Termingeschäftes ist eine Preisfixierung im Vorhinein zu einem festen Termin, mit der Absicht, sich gegen eine erwartete Preisentwicklung abzusichern bzw. dagegen zu spekulieren.

Das Risiko liegt in der entgangenen Chance/dem Verlust der eingesetzten "Risikoprämie" bei Nichteintritt dieser erwarteten Entwicklung (Fehleinschätzung).

Devisentermingeschäfte beinhalten die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Das Ergebnis der Veranlagung für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes, welche zu Ungunsten ausfallen kann.

Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitige Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

f) Risiken bei Fremdwährungs-bezogenen RBI-Emissionen

Siehe Währungsrisiko unten **Abschnitt F**).

g) Risiken bei Swap-Satz-bezogenen RBI Emissionen

Unter einem Swap (engl. (Aus-)Tausch) versteht man in der Wirtschaft eine Vereinbarung zwischen zwei Akteuren, in der Zukunft Zahlungsströme (Cash Flows) auszutauschen. Die Vereinbarung definiert dabei, wie die Zahlungen berechnet werden und wann sie fließen. Der Unterschied zwischen Kassa- und Terminkurs ist der Swapsatz. In der Regel müssen ein oder mehrere zukünftige Marktwerte in die Rechnung miteinbezogen werden. Beispielhaft seien hier Devisen-Swaps und Zins-Swaps erwähnt.

Ein Zins-Swap ist ein Tausch von festen und variablen Zinsverpflichtungen auf zwei nominellen Kapitalbeträgen für einen festgelegten Zeitraum. Durch einen Zins-Swap können Zinsänderungsrisiken aktiv gemanagt werden. Der Swapsatz ist die fixe Zahlung eines der beiden Kontrahenten. Sie entspricht dem Kupon der Fixanleihe, die zu pari notiert. Es gibt auch Optionen auf Swaps. Diese werden als Swaptions bezeichnet.

Unter der EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch "**CMS-Satz**" oder "**Swap Rate**" genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.

Risiko: Verändern sich am Markt die Zinssätze für bestimmte Laufzeiten, so verändern sich auch die Swapsätze und somit auch die Kurse der auf diesen Swap-Sätzen basierenden RBI-Emissionen.

h) Risiken aus an Geldmarktinstrumente gebundenen RBI-Emissionen (Money Market Linked Notes/Markt-gegenläufige Instrumente)

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und - aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (Certificates of Deposit), Kassenobligationen, Bundesschatzscheine, Commercial Papers und Notes mit einer Zinsbindung bis zu etwa einem Jahr.

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der "Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten". Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos: Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; die jederzeitige Verkaufbarkeit kann daher eingeschränkt sein.

RBI-Emissionen können jedoch auch in Abhängigkeit zu gegenläufigen Marktentwicklungen

gepreist/verzinst werden (z.B. Steigen des Zinssatzes der RBI-Emission bei fallenden 3-Monats-Geldmarkt-Zinsen). Diese enthalten das spekulative Element, bei welchem der Investor mit dem Eintritt/Nichteintritt einer bestimmten (gegenläufigen) Marktentwicklung rechnet. Bei Nichteintritt seiner Erwartung hat dieser Wert(Kurs-)Verluste seines Investments und/oder geringer (bis null) Verzinsung zu vergegenwärtigen.

*i) Risiken aus an die Entwicklung von Waren ("**Commodities**") gebundenen RBI-Emissionen*

Bestimmte bewegliche Sachgüter, wie Rohstoffe (Gold, Silber, Kupfer, Erdöl, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an so genannten Warenbörsen weltweit gehandelt.

Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Lokogeschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist (Spotmarkt) oder als Termingeschäfte (Warenderminbörse) abgeschlossen.

Warendermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warendermingeschäfte gibt es in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Es werden Futures und Optionen, aber auch Optionen auf Futures, jeweils im Hinblick auf Kauf oder Verkauf von Commodities, in Form von standardisierten Kontrakten gehandelt.

Zahlungen aus RBI-Emissionen können an die Preisentwicklung von "Commodities" direkt oder an die Kursentwicklung von Commodity Futures, Commodity Options oder Optionen auf Commodity Futures gebunden werden.

Die Kursentwicklung solcher Underlyings ist regelmäßig sehr volatil und vielfach von politischen und meteorologischen Faktoren abhängig. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, kriegerische Auseinandersetzungen sowie legislative Eingriffe können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z.B. Wettereinflüsse, schwankende Ernteergebnisse oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Das Risiko dieser RBI-Emissionen liegt in der (Fehl-) Einschätzung der erwarteten Entwicklung der Weltmarktpreise für die als Underlying festgelegten Waren, bzw. der erwarteten Kursentwicklung der als Underlying festgelegten Commodity Futures, Commodity Options, oder Optionen auf Commodity Futures.

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert, womit der Investor zusätzlich einem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

Warenderminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass zum gewünschten Zeitpunkt eine Warenderminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität diese nicht oder nur teilweise glattgestellt werden kann. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Warenderminbörsen sind zum Beispiel ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Generelle Risiken betreffend RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente bezogen auf sonstige Basiswerte

Der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente bezogen auf Sonstige Basiswerte ist vielfach mit einem erhöhten Grad an Risiko verbunden, welches u.a. Zinsrisiken, Geschäftsrisiken,

Marktrisiken, Wechselkursrisiken, Zeitwert- und/oder politische Risiken umfassen kann.

- Schuldverschreibungen i.w.S. mit Derivativer Komponente können u.U. wertlos verfallen oder der Rückzahlungsbetrag kann Null betragen.
- Der Wert von Optionen/Optionsscheinen tendiert dazu, mit dem Zeitablauf zu sinken, auch wenn alle anderen Faktoren konstant gehalten werden und die Optionen/Optionsscheine können bei Verfall wertlos werden (abgesehen von einem etwaigen Mindestrückzahlungswert).
- Eine Investition erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der Transaktion. Anleger sollten über hinreichendes Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen und Erfahrung mit der Anlage in Basiswerte (insbesondere strukturierte Zinssätze, Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe oder Fonds oder Körbe solcher Basiswerte) haben und die damit verbundenen Risiken kennen.
- Der Basiswert oder Korb von Basiswerten kann sich während der Laufzeit der Derivativen Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern.
- RBI-Emissionen, welche auf mehr als einen Basiswert bezogen sind, haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber einem Wertpapier, das nur auf einen Basiswert bezogen ist.
- Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen diese verschiedenen Risiken in Bezug auf Derivative Wertpapiere abzusichern.
- Eine wesentliche Marktstörung könnte dazu führen, dass der Basiswert ersetzt oder das Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt wird, so dass die ursprüngliche Einschätzung der Risiken möglicherweise nicht länger zutrifft oder die Anleger dem Wiederveranlagungsrisiko ausgesetzt sind.

Der Wert der Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente ist auf Grund der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten zusätzlich am Sekundärmarkt auch entsprechend kumulierten Risiken ausgesetzt. Die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die jeweilige Emittentin keine Kontrolle hat.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente fällige Kapitalbeträge, Aufschläge und/oder Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator oder Hebefaktor, Zins- oder Rückzahlungsobere- oder -untergrenzen enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Die historische Wertentwicklung des Basiswertes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit von Derivativen Wertpapieren angesehen werden.

Schuldverschreibungen mit derivativen und strukturierten Zins- und Rückzahlungskomponenten beinhalten die spezifisch mit dem Basiswert verbundenen Risiken:

- Schwankungen im Wert der maßgeblichen Basiswerte oder der maßgeblichen Zinssätze beeinträchtigen den Wert der Derivativen Wertpapiere, die an diese Basiswerte oder Zinssätze gebunden sind.
- Das Fehlen von Informationen über zuletzt getätigte Verkäufe und die eingeschränkte Verfügbarkeit von Bewertungen in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert können es Anlegern erschweren, rechtzeitig präzise Angaben über den Preis oder die Rendite solcher Basiswerte einzuholen.

- Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen.
- Eine Marktstörung kann sich nachteilig auf den Wert der Derivativen Wertpapiere oder die Bestimmung des Kurses oder Preises der Basiswerte auswirken und/oder kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Derivativen Wertpapiere führen.
- Nachträgliche Korrekturen der seitens der maßgeblichen Emittentin, des maßgeblichen Index-Sponsors oder der maßgeblichen Preisquelle veröffentlichten Kurse oder Preise der Basiswerte können nicht ausgeschlossen sein.

D) Risiken Nachrangiger RBI-Emissionen

Das Risiko der Nachrangigkeit einer RBI-Emission bedeutet, dass eine Schuldverschreibung im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der RBI erst nach den im Rang vorgehenden Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt wird.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen RBI-Emissionen sind unbesichert und nachrangig. Außerdem werden diese Emissionen nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert: Es besteht daher keine Ausfallgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Inhaber von Nachrangigen RBI-Emissionen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung des Liquidationserlös teil. Daher haben die Inhaber Nachrangiger RBI-Emissionen so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze befriedigt wurden. Anleger müssen daher mit dem Risiko rechnen, im Falle einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationserlös zu erhalten.

Die Emittentin hat die Möglichkeit der Emission von Wertpapieren mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Finanzinstrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf Nachrangkapital verfügbaren Gewinn schmälern.

Nachrangkapital ist grundsätzlich mit einer Mindest-Laufzeit (von acht, fünf bzw. zwei Jahren) ausgestattet. Die Anleger verfügen für diese Zeit über kein Kündigungsrecht und somit über keine Möglichkeit, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen.

Bei nachrangigem Ergänzungskapital besteht eine Verlustbeteiligung:

Vor Liquidation der Emittentin dürfen Nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter dem Vorbehalt des anteiligen Abzugs der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.

Bei nachrangigem Ergänzungskapital besteht ein nur bedingter Anspruch auf Verzinsung: Für Emissionen, welche ab dem 1. Jänner 2010 begeben werden, dürfen Zinsen nur insofern ausbezahlt werden, als diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind, wobei unter "ausschüttungsfähigem Gewinn" grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen ist.

Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz 2 BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

E) Risiken aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale der RBI-Emissionen

Risiken aufgrund langer Laufzeiten

RBI-Emissionen können mit sehr langen Laufzeiten (z.B. 30 Jahre und länger) oder mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet sein ("**Perpetuals**"). Wertpapiere mit sehr langer Laufzeit oder unbegrenzter Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Weiters haben die Anleger solche Schuldverschreibungen im Hinblick auf mögliche oder allenfalls eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit/Exit-Möglichkeiten besonders genau zu prüfen.

Risiken im Falle eines Kündigungsrechtes durch die Emittentin (Call Option der Emittentin)/Vorzeitige Rückzahlung/Vorzeitige automatische Tilgung

Kursrisiko, Wiederveranlagungsrisiko

Die Endgültigen Bedingungen einer RBI-Emission können der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit einräumen oder eine bedingte automatische Tilgung vorsehen.

Erfolgt dies bei gesunkenen Marktzinssätzen, so besteht das Risiko, dass aus den Schuldverschreibungen resultierende Cashflows (Ausschüttungen, Zinsen, Tilgungszahlungen) nur zu einer schlechteren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederveranlagungsrisiko).

Auch kann der Rückzahlungskurs unter jenem des Nennwertes/des geleisteten Kaufpreises liegen.

Das Pricing solcher Schuldverschreibungen beinhaltet diese Option der Emittentin und kann je nach Marktentwicklung zu starken Volatilitäten der Marktpreise führen.

Kündigungsrecht des Schuldverschreibungs-Inhabers (Put Option)

Diese Put Option des Schuldverschreibungsinhabers hat im Regelfall einen Marktpreis und mindert i.d.R. die Emission-Rendite des Investments im Vergleich zu Emissionen desselben Emittenten und ansonsten gleicher Ausstattungsmerkmale.

Teiltilgung/Rückkauf vom Markt durch die Emittentin mit anschließender Konfusion durch die Emittentin

Teiltilgungen/Konfusion von Schuldverschreibungen aus welchem Rechtstitel auch immer mindern die Liquidität einer Emission und somit auch deren Chance auf laufende Verwertbarkeit im Markt.

Floor/Cap

Die Maximalbegrenzung der Verzinsung/Ausschüttung (Cap) aber auch die an sich für den Investor vorteilige Mindestverzinsung/Mindestausschüttung seines Investments (Floor) beinhaltet im Gesamtpreis des Investments einen Optionspreis, welcher bei Änderungen der Marktzinssituation zu Volatilitäten des Marktpreises führen kann.

Physische Lieferung/Ausschluss der Einzelverbriefung

RBI-Emissionen können ganz oder teilweise anstelle Ausschüttungen oder Tilgungsbeträgen Physische Lieferung ("**Physical Settlement**") vorsehen. Es besteht das Risiko, dass die Erwartung des Anlegers nicht der Ausgestaltung der Lieferung entspricht. Weiters entstehen dem Anleger eventuelle Transport-, Lager-, Handlingkosten und das Risiko des Verderbs der Ware.

Bei RBI-Emissionen ist zumeist ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen bzw. Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Diesfalls hat der Anleger daher das Risiko, dass er auf Buchungen über OeKB oder

internationale Clearingssysteme wie Clearstream Banking bzw. Euroclear angewiesen ist und keine direkte Übertragung von durch ihn gehaltenen Schuldverschreibungen bewerkstelligen kann.

An Bedingungen geknüpfte Ausstattungsmerkmale

wie Laufzeiten, Kuponhöhe, zugrundeliegender Basiswert, Ausübungsrechte und die damit verbundenen Abhängigkeiten, Vorteile und Nachteile/Risiken werden in Bezug auf eine konkrete zur Begebung gelangende Tranche/Serie im Besonderen in **Abschnitt 5.1.B. Punkt B.2.1. des Konditionenblattes** dargestellt werden.

Hier besteht insbesondere das Risiko, dass der Eintritt einer einen für den Investor positiven Effekt auslösenden Bedingung nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eintritt (hoch spekulatives Element der Veranlagung).

Nachrangige Emissionen - Anrechenbarkeit von Eigenmitteln (Nachrangkapital, Ergänzungskapital)

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Nachrangkapital/Ergänzungskapital war nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument (die RBI-Emission) nicht als Eigenmittel (Nachrangkapital/Ergänzungskapital) in Sinne des § 23 Absatz 1 BWG angerechnet werden kann.

Im Falle der Nichtanrechenbarkeit einer RBI-Emission als Eigenmittel besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin von einem ihr diesbezüglich eingeräumten Kündigungsrecht Gebrauch macht (siehe **Teil IV/Punkt A.21.**).

Risiken von Emissionen mit (hoch) spekulativem Charakter

RBI-Emissionen können in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Gewichtung spekulative Elemente enthalten, bei welchen der Anleger im Zeitpunkt seines Investments mit dem Eintritt/Nichteintritt bestimmter Parameter, zumeist Marktsituationen und Zinsentwicklungen, spekuliert. Das Risiko des Investors besteht nun darin, dass der erwartete positive Effekt nicht eintritt und das Investment entweder eine geringe oder gar keine Verzinsung aufweist oder sogar zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führt.

F) Produktbezogene Marktrisiken

Währungsrisiko/Wechselkursrisiko

Unter Wechselkurs wird der Preis einer Währungseinheit, ausgedrückt in einer anderen Währung, verstanden. Der Wechselkurs gibt an, wie viel Geld für eine Einheit einer anderen Währung als der Ausgangswährung (z. B. der heimischen Währung) zu zahlen ist. In der Regel bildet sich der Wechselkurs durch Angebot und Nachfrage. Er kann jedoch auch fixiert sein. Wesentliche den Wechselkurs einer Währung beeinflussende Faktoren sind weiters die Inflationsrate, Zinsdifferenzen zwischen Ländern, Konjunktorentwicklung, Weltpolitik, etc.

Unter Fremdwährung wird hier – aus Sicht des Heimatmarktes Österreich – eine Nicht-Euro-Währung (bzw. Nicht-ATS-Währung) verstanden.

Wird eine RBI-Emission in Fremdwährung denominiert, ein Underlying in Fremdwährung gewählt oder werden Ausgabepreis/Zinsen/Tilgungsbeträge oder andere Zahlungen in Fremdwährung festgelegt (Dual-/Multi Currency Issues), so hängt das Ergebnis dieses Investments stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer zukünftigen Geldentwertung, welches die Chance auf einen realen Gewinn einer Veranlagung reduziert.

Produktbezogenes Länderrisiko

Unter Länderrisiko sei hier das wirtschaftliche Schuldner-Risiko (Bonitätsrisiko) eines Staates verstanden, welches gegeben ist, wenn einer RBI-Emission ein Staat/eine Staatsschuld (als Underlying) zu Grunde gelegt wird.

Länderrisiken werden regelmäßig durch so genannte Länderindizes als Ergebnis von Punktbewertungsverfahren (Scoring-Modellen) bewertet. Der bekannteste Index ist der Business Environment Risk Index (BERI), der aufgrund qualitativer Kriterien (die durch Expertenbefragungen ermittelt werden) und quantitativer Wirtschaftsdaten das Länderrisiko von rund 50 Ländern erfasst.

Produktbezogene politische Risiken

Hierunter soll auf jene Risiken einer RBI-Emission verwiesen werden, die sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen bzw. Transaktionen mit Auslandsbezug aus den volkswirtschaftlichen, sozialen, administrativen oder allgemeinpolitischen Gefahren, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Streik, gesetzliche Änderungen und Beschränkungen, etc. ergeben können.

Risikoanfällig sind hier insbesondere RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente (Auslandsbezug, vornehmlich zu Emerging Markets bzw. Ländern mit politischen Unruheherden).

Politische Risiken ergeben sich aus der innen- und außenpolitischen Situation des betreffenden Landes. Innenpolitische Risiken resultieren aus ideologischen Auseinandersetzungen der Parteien des Landes, aus sozialen Spannungen, funktionsuntüchtigen staatlichen Verwaltungen und handlungsschwachen Regierungen. Dagegen beruhen außenpolitische Risiken auf der Zugehörigkeit zu politischen Allianzen und/oder auf dem feindseligen/unfriedlichen Verhalten anderer Staaten gegenüber dem betreffenden Land. Für den Investor zeigen sich derartige Risiken politischer Art in Diskriminierungen ausländischen Kapitals (in verschiedenen Abstufungen) und im Extremfall in der Gefahr der Enteignung (mit oder ohne Entschädigung).

So könnten u.a. ein potentieller Devisenmangel oder Transferbeschränkungen dazu führen, dass Geldzahlungen nicht durchgeführt werden dürfen und somit ausbleiben.

Aber auch politische Ereignisse, wie z. B. Änderungen der politischen Machtverhältnisse, nationale und internationale Krisensituationen können zur Verwirklichung produktbezogener Risiken (Nichterhalt von vertraglich vereinbarten Leistungen, Undurchführbarkeit von Transaktionen) und somit zu Nichtbedienung von RBI-Emissionen führen.

Wirtschaftliche Risiken

Dies sind vorwiegend makroökonomischer Natur und können nicht losgelöst von politischen Risiken analysiert werden. Insbesondere resultieren sie aus der Struktur der betreffenden Volkswirtschaft und der Art ihrer Einbindung in die internationale Wirtschaft. Sie manifestieren sich in finanzieller Hinsicht vor allem durch Wechselkursrisiken (auch Währungs- oder Valutarisiken) und Transferrisiken, die den internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr behindern oder völlig außer Kraft setzen können. Letzteren wird begegnet durch Devisenbewirtschaftung, Kapitalverkehrskontrollen und im Extremfall durch "Einfrieren" von Konten ausländischer Geschäftspartner.

Transferrisiko

Transferrisiko bedeutet, dass ein Schuldner durch staatliche Maßnahmen (z.B. Moratorium) daran gehindert wird i) lokale Währung gegen die geschuldete Währung einzutauschen, oder ii) die geschuldete Währung oder eine andere frei konvertierbare Währung ins Ausland zu transferieren, um damit das aufgenommene Kapital zu bedienen.

Auch wenn die Bonität eines ausländischen Schuldners hoch und dessen Zahlungswilligkeit zweifelsfrei gegeben ist, ist es denkbar, dass die Zahlung aufgrund politischer Erwägungen des Landes, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, nicht möglich ist. Mögliche Ursachen/Hintergründe sind ein Devisenmangel, Transferbeschränkungen, ein Embargo der Vereinten Nationen, etc.

Bei RBI-Emissionen mit Auslandskomponente (z.B. ausländischer Dritt-Schuldner, etc.) besteht somit in Abhängigkeit vom jeweiligen Staat das zusätzliche Risiko, das durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt.

Das Liquidationsrisiko für den Investor einer Emission besteht nun darin, seine Veranlagung nicht nach Bedarf zu marktadäquaten Preisen veräußern zu können.

Die Handelbarkeit von Schuldverschreibungen ist von unterschiedlichsten Faktoren abhängig, u.a. von Emissionsvolumen, Anzahl der Investoren, Restlaufzeit, vorhandenem Börse-Listing, Börsenusancen, Marktsituation im Allgemeinen, etc.

Von einem liquiden Markt kann z.B. dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere kaufen/verkaufen kann, ohne dass schon eine durchschnittlich große Order (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf dem deutlich geänderten Niveau abgewickelt werden kann.

In Abhängigkeit von Marktnachfrage und Angebot, Volumen und Platzierungsform, etc. der betreffenden RBI-Emission besteht die Unsicherheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt. Ferner ist die FMA berechtigt, den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von der Wiener Börse die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn die FMA berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass die Vorschriften betreffend die Pflichten von Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren, nicht eingehalten wurden. Die FMA ist ferner berechtigt, im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Marktmanipulation und Insiderhandel die Wiener Börse zu beauftragen, den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen. Eine Aussetzung des Handels der Wertpapiere kann deren Kurs negativ beeinflussen.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt, besteht kein Anspruch auf Market-Making/auf einen liquiden Sekundärmarkt/Handelbarkeit.

Zinsänderungsrisiko/Kursrisiko (Marktpreisrisiko)

Das Zinsänderungsrisiko und das damit in Wechselwirkung stehende Kursänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten unterliegt laufenden/täglichen Schwankungen und führt somit auch zu täglichen Schwankungen der Marktpreise dieser Schuldverschreibungen.

Das Marktzinsniveau seinerseits wird weitgehend von Faktoren wie Budgetpolitik, Politik der Zentralbanken, von der weltweiten oder regional spezifischen wirtschaftliche Entwicklung, Inflationsraten und Wechselkursen, etc. beeinflusst.

Änderungen des Zinsniveaus führen insbesondere bei bestehenden festverzinslichen Schuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen zu fallenden Schuldverschreibungskursen und steigende Kurse bewirken somit höhere Einstiegspreise und damit geringere Renditen für Neuinvestments bzw. gehen mit fallenden Zinsen einher. Je länger die Restlaufzeit von Schuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus.

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen besteht somit bei gleich bleibender Bonität des Schuldners und gleich bleibenden sonstigen Rahmenbedingungen ein verkehrt proportionaler Zusammenhang zwischen Zinsniveau und Kursniveau.

Auch bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen bewirkt eine Änderung des aktuellen Zinsniveaus i.d.R. eine Kursänderung, die aber i.d.R. wesentlich geringer ausfallen wird als bei festverzinslichen Schuldtiteln.

Werden Schuldverschreibungen im engeren Sinne bis zum Laufzeitende gehalten, kommt bei Tilgung der im Konditionenblatt vereinbarte Tilgungserlös zur Auszahlung.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Investor lediglich den Marktpreis (Kurs); dieser richtet sich bei festverzinslichen Schuldverschreibungen i.e.S. nach der Entwicklung der entsprechenden Kapitalmarktzinsen, weshalb dieser auch beträchtlich unter dem Tilgungskurs liegen kann.

Kursveränderungen sind bei sämtlichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von den diesen inhärenten Risiken (z.B. Schuldnerbonität, etc.) möglich.

Analog zu Einzel-Rentenwerten sind auch Anleihenfonds von dieser Entwicklung betroffen.

Bei Zertifikaten/Derivativen Instrumenten/Strukturierten Produkten (Schuldverschreibungen im weiteren Sinn) beeinflusst naturgemäß primär die Wertentwicklung des Underlyings den Kurs der RBI-Emission; die Marktzinsentwicklung tritt dort regelmäßig in den Hintergrund.

Der historische Preis einer Schuldverschreibung darf daher keinesfalls als Indikator für die künftige Kursentwicklung einer Schuldverschreibung betrachtet werden.

Wiederveranlagungsrisiko

Der allgemeine Marktzinssatz kann unter den Zinssatz/unter die Emissionsrendite der Schuldverschreibungen fallen. Es besteht das Risiko, dass aus den Schuldverschreibungen resultierende Cashflows (Ausschüttungen, Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung, Tilgungszahlungen) nur zu einer schlechteren Rendite wiederveranlagt werden können.

Nicht-Errechenbarkeit/Nicht-Vorhersehbarkeit von Emissionsrendite/Ertrag

Der Ertrag von Schuldverschreibungen setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals i.w.S. (während der Laufzeit oder am Ende der Laufzeit)/Ausschüttungen und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und dem erzielten Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag einer RBI-Emission kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die RBI-Emission bis zur Tilgung gehalten wird und Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs von vornherein feststehen (und nicht z.B. an ein Underlying gebunden sind).

Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag von periodisch festverzinslichen bzw. Nullkupon-Schuldverschreibungen i.e.S. wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird.

Im Regelfall wird sich bei einer RBI-Emission die Emissionsrendite/der erzielbare Ertrag proportional zum prognostizierten Risiko verhalten (d.h. hohes Risiko/höherer Zinssatz).

G) Operationale Risiken/Abwicklungsrisiken

Verzug und Ausfall von Zahlungen/verspätete Orderausführung aus/betreffend RBI-Emissionen sind auch infolge operationaler Risiken möglich.

Unter dem operationalen Risiko (siehe dazu auch **Punkt 1.P.**) wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen,

Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

H) Steuerliche Risiken

Jeder potenzielle Anleger ist angehalten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen seines beabsichtigten Investments in eine Tranche/Serie gegenständlichen RBI-Emissionsprogrammes ausführlich Erkundigungen bei seinem Steuerberater einzuholen.

Bezüglich der allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments siehe ***Teil IV Abschnitt 4.14*** dieses Basis-Prospekts bzw. im Konditionenblatt unter ***Abschnitt 5.1.B. Punkt 4.14***.

I) Transaktionskosten

Anfallende Nebenkosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen, können deren Ertragspotential deutlich reduzieren oder auch zu Teil-Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

J) Rechtliche Risiken/Änderung der Rechtslage

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung einer RBI-Emission kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein.

Diesbezüglich wird auf das ***Teil IV Abschnitt 2.2*** ("Verkaufsbeschränkungen") dieses Basis-Prospekts verwiesen.

Die Gesetzgebung sowie die gerichtliche und verwaltungsrechtliche Praxis in den Jurisdiktionen, in welchen die Emittentin tätig ist, können sich für Investoren und RBI nachteilig verändern.

K) Sprachen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls die erläuternde Dokumentation einzelner Tranchen/Serien zum Teil in englischer Sprache zu erstellen.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Emission Underlyings zu Grunde gelegt werden, deren Dokumentation selbst lediglich im Originaltext in englischer Sprache vorhanden oder sinnvoll ist, und so rechtliche und sprachliche Differenzen vermieden werden sollen.

Investoren, welche der englischen Sprache, insbesondere der englischen Finanzsprache, nicht mächtig sind, wird dringend angeraten, vom Erwerb einer in dieser Form dokumentierten Emission Abstand zu nehmen oder sich an einen Berater ihres Vertrauens zu wenden.

L) Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oftmals aufgrund von durch Analysten geäußelter Markteinschätzungen/Prognosen. Das Nichteintreffen dieser Prognosen kann insbesondere bei Veranlagungen in Schuldverschreibungen mit derivativer Komponente den **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zur Folge haben.

M) Nichtzutreffen von Markterwartungen

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oftmals aufgrund von Markterwartungen. Das Nichteintreffen/Abweichen von dieser Erwartung kann insbesondere bei Veranlagungen in Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente den **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zur Folge haben.

N) Sprachliche Risiken

Bei RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumentationen, wie z.B. Geschäftsberichte, welche sich auf den Basiswert beziehen, heranzuziehen und diese zu übersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu Interpretations-Differenzen infolge Übertragung der Dokumentation aus Fremdsprachen kommt.

O) Irrationale Faktoren

Letztlich sei hier auf das Risiko irrationaler Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Gerüchte) hingewiesen, welche außerhalb jeglicher fundamentaler Entwicklungen den Ertrag eines Wertpapiers beeinflussen können.

TEIL III ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben verantwortlich sind. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die entsprechende Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2008 und 2009 samt Anhang und Lagebericht, damals noch Raiffeisen International Bank-Holding AG, wurden von der *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Rainer Hassler (für das Jahr 2008) bzw. durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler (für das Jahr 2009), alle beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft. Sie haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

Die *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft* ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in Österreich.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums entlassen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat von selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1. Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik "Risikofaktoren").

Die Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin sind in *Teil II – Risikofaktoren* dieses Basis-Prospekts ersichtlich.

Insbesondere wird hier auf die in *Teil III Abschnitt 4.1.5.1.* dieses Basis-Prospekts beschriebene Abspaltung des Teilbetriebes "**Kommerzkundengeschäft**" der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft ("**RZB**") zur Aufnahme in die Cembra und die anschließende Verschmelzung der Cembra Beteiligungs AG ("**Cembra**") in die RI (nunmehr RBI) (die "**UMSTRUKTURIERUNG**") und die damit verbundenen Rechtsfolgen und potentiellen Risiken verwiesen.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Vorbemerkung

In den *Abschnitten 4.1. bis 4.1.5.* erfolgt eine Darstellung der RBI AG in ihrer Funktion als Emittentin. Die Emittentin ist mit Eintragung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010 im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG aus der RI und dem Teilbetrieb Kommerzkundengeschäft, d.h. wesentlichen Teilen des bankgeschäftlichen Betriebes der RZB, sowie Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, hervorgegangen. Aus diesem Grunde wird im Folgenden insbesondere die Geschichte und Entwicklung des RI- sowie des RZB-Konzerns beschrieben. Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit des kürzlich daraus entstandenen RBI-Konzerns erfolgt in Kapitel 5.

Der Vollständigkeit halber erfolgt in *Abschnitt 4.1.5.1.* eine Darstellung der UMSTRUKTURIERUNG des RZB-Konzerns und der RI.

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin ist die aus der UMSTRUKTURIERUNG hervorgegangene Gesellschaft. Sie entstand aus der Abspaltung und nachfolgenden Verschmelzung des "Kommerzkundengeschäfts" (samt derjenigen Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft verbunden sind) der RZB mit der RI. Ihre Geschäftsgeschichte umfasst daher die Entwicklung dieser beiden Gesellschaften/Konzerne.

RZB/RZB-Konzern

Die heutige RZB wurde am 16. August 1927 unter der Firma "Girozentrale der österreichischen Genossenschaften" gegründet. In der Folge wurde sie mehrfach umfirmiert. Mit Wirkung vom 2. Oktober 1989 wurde der Firmenwortlaut von "Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft" auf die bis heute gültige Firma "Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft" geändert.

In Österreich war die RZB bis zum Zeitpunkt der UMSTRUKTURIERUNG auf das Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft spezialisiert. Den Unternehmens-Fokus stellte die Betreuung der "**Top-1.000-Unternehmen**" des Landes dar. Insbesondere in den Bereichen Handelsfinanzierungen, Projektfinanzierungen, Cash Management, Treasury und Fixed-Income-Produkte betreute die RZB nicht nur eine Vielzahl inländischer, sondern auch zahlreiche ausländische Großkunden und multinationale Unternehmen. Diese Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Beteiligungen sind mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG auf die RBI übergegangen.

Darüber hinaus hat die RZB bisher als Spitzen- und Zentralinstitut der RBG fungiert und bleibt auch nach UMSTRUKTURIERUNG als Spitzen- und Zentralinstitut der RBG eine zentrale Schnittstelle, die wichtige Liquiditätsausgleichsfunktionen sowie internationale Interessenvertretungen und Beratungsfunktionen wahrnimmt. Dem System eines gemeinsamen Liquiditätsausgleichs mit der RZB als Schnittstelle in der Liquiditätsreserve-Haltung der ihr angeschlossenen Banken hat sich die RBI nach UMSTRUKTURIERUNG gleichfalls angeschlossen. Die RZB agiert weiters als Organisator von Synergien zwischen der RBG und der RBI sowie von Dienstleistungen, Produkten und Prozessen für die RBG. Die RZB hält auch nach der UMSTRUKTURIERUNG im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements eine Reihe von Beteiligungen, die entweder keinen überwiegenden Bezug zum auf die RBI übertragenen operativen Kommerzkundengeschäft aufgewiesen haben oder einen besonderen operativen Bezug zum Finanzgeschäft mit Banken des österreichischen Raiffeisenbankensektors haben, wie z.B. Raiffeisen Factor Bank AG, Raiffeisen Bausparkasse GmbH, UNIQA Versicherungen AG. Weiters hält die RZB die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve der angeschlossenen Institute.

In CEE war und ist die RZB über ihre Tochter RBI (vor UMSTRUKTURIERUNG firmierend als RI) durch 15 Tochterbanken, den so genannten Netzwerkbanken, mit einem flächendeckenden Filialnetz in CEE vertreten

Ergänzend dazu war und ist die RZB über ihre Tochter RBI mit Filialen, Spezialgesellschaften und Repräsentanzen in den wichtigsten Finanzzentren der Welt, an ausgewählten westeuropäischen Standorten sowie schwerpunktmäßig in Asien präsent, die im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG ebenfalls auf die RBI übergegangen sind.

Die RZB war und ist die Konzernmuttergesellschaft des RZB-Konzerns, der gemessen an der konsolidierten Bilanzsumme von EUR 152,2 Milliarden zum 30. Juni 2010 der drittgrößte Bankkonzern Österreichs ist. [Quelle: ungeprüfter RI-Konzern Halbjahres-Finanzbericht zum 30. Juni 2010]

Neben der Muttergesellschaft sind die RBI und die UNIQA Versicherungsgesellschaft AG die wichtigsten Konzerneinheiten des mehr als 100 Gesellschaften umfassenden RZB-Konzerns.

Die Geschäftsentwicklung des RZB-Konzerns war in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 von starkem Wachstum gekennzeichnet. Dies lässt sich etwa an dem Anstieg der Bilanzsumme und der Forderungen an Kunden ablesen. Wesentlich für diese Entwicklung war das Wachstum der zum RZB-Konzern gehörenden Tochter RBI (vor UMSTRUKTURIERUNG firmierend als RI) mit ihren Netzwerkbanken in CEE. Den mit Abstand größten Beitrag zum Betriebsergebnis lieferte in der Vergangenheit traditionell der Zinsüberschuss, gefolgt vom Provisionsüberschuss und vom Handelsergebnis, wobei Letzteres jedoch markttypisch eine höhere Volatilität aufwies. Mit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise stiegen die Kreditrisikovorsorgen deutlich an und belasteten das Ergebnis in den Jahren 2008 und 2009 merklich. Mit einer noch strikteren Risikopolitik sowie Kostensenkungsmaßnahmen reagierte das Management auf die negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Ergebnisse RZB-Konzern (monetäre Werte in EUR Mio.)	1. Halbjahr				
	2010(ungeprüft)	2009	2008	2007	2006*
Erfolgsrechnung					
Zinsüberschuss	1.790	3.462	4.010	2.942	2.186
Kreditrisikovorsorgen	-608	-2.247	-1.150	-308	-346
Provisionsüberschuss	715	1.422	1.768	1.516	1.177
Handelsergebnis	181	418	19	94	257
Verwaltungsaufwendungen	-1.468	-2.795	-3.117	2.645	-2.113
Jahresüberschuss vor Steuern	547	824	597	1.485	1.882
Jahresüberschuss nach Steuern	487	571	432	1.190	1.631
Konzern-Jahresüberschuss	402	433	48	778	1.169

Gewinn je Aktie in EUR	51,6	36,5	6,4	150,7	239,9
Bilanz					
Forderungen an Kreditinstitute	31.627	33.887	29.115	30.910	32.006
Forderungen an Kunden	78.920	74.855	84.918	73.071	53.106
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.492	49.917	54.148	48.899	44.129
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	55.492	55.423	59.120	55.369	44.727
Eigenkapital (inklusive Minderheiten und Gewinn)	11.007	10.308	8.587**	8.422	6.637
Bilanzsumme	152.212	147.938	156.921	137.402	115.629

* Inklusive Einmaleffekte aufgrund der Veräußerung der Raiffeisenbank Ukraine und des Minderheitsanteils an der Bank TuranAlem in Höhe von EUR 596 Millionen.

** Rückwirkende Umschichtung des Partizipationskapitals in das Eigenkapital (siehe **Punkt 34** im Anhang zum Konzernabschluss der RZB).

Quelle: Werte sind dem RZB Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2009 sowie dem ungeprüften RZB-Halbjahres-Finanzbericht zum 30. Juni 2010 entnommen.

RI/RI-Konzern

Die Raiffeisen International wurde 1991 von der RZB als Holding-Gesellschaft zur Bündelung der Beteiligungen und Interessen des RZB-Konzerns in Zentral- und Osteuropa ("**CEE**") gegründet. Sie wurde mehrfach umfirmiert und trat seit 2003 unter dem Namen "Raiffeisen International Bank-Holding AG" (RI) auf. Die RI war und ist eine voll konsolidierte Tochter der RZB.

Initial Public Offering (IPO) und Börsengang der RI, die bis dahin eine 86%-ige Tochter der RZB war, erfolgte im April 2005. Nach Börsengang und Notierungsaufnahme an der Wiener Börse hielt die RZB 100 Mio. Stück Stammaktien; das entsprach einer Beteiligung von rund 70% an der RI. Wesentliches Motiv für den Börsengang war die Sicherung der Finanzierung der weiteren Expansion in CEE, einer Region mit mehr als 300 Mio. Einwohnern.

Am 19. September 2007 führte die RI eine Kapitalerhöhung durch. Im Zuge dieser Kapitalerhöhung wurden 11.897.500 neue Aktien ausgegeben; das nominale Aktienkapital der RI erhöhte sich von EUR 435.448.500 auf 471.735.875. Die Hälfte der Kapitalerhöhung wurde von der RZB gezeichnet, ihr Anteil verringerte sich dabei auf 68,5%.

Um nach der – durch die globale Wirtschaftskrise bedingten – Unterbrechung des Aufholprozesses in Zentral- und Osteuropa die langfristigen Zukunftsperspektiven des RZB/RI-Konzerns zu sichern, u.a. die Wettbewerbsposition in CEE, aber auch in Österreich zu stärken und einen verbesserten Zugang zu den Geld- und Kapitalmärkten und ein breiteres Produktangebot zu erreichen, wurde im April 2010 von den Vorständen der RI und der RZB die Abspaltung und anschließende Verschmelzung wesentlicher Teile des Bankbetriebs der RZB mit der RI (die UMSTRUKTURIERUNG) beschlossen.

Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses hielt die RZB indirekt über zwei 100%-ige Tochtergesellschaften, die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH ("**RI-Bet**") und die Cembra Beteiligungs AG ("**Cembra**") eine Beteiligung von rund 72,8% an der RI. Die verbleibenden rund 27,2% der ausgegebenen Aktien an der Raiffeisen International befanden sich im Streubesitz.

Die Hauptversammlungen der beteiligten Unternehmen haben der UMSTRUKTURIERUNG am 7. bzw. 8. Juli 2010 mit jeweils überwiegenden Mehrheiten zugestimmt.

Rückwirkend zum Stichtag 31. Dezember 2009 wurde der als "Kommerzkundengeschäft" definierte Teilbetrieb des operativen Bankgeschäfts der RZB sowie wurden diejenigen Beteiligungen, welche mit dem operativen Kommerzkundengeschäft verbunden waren, von der RZB in die Cembra abgespalten und unmittelbar anschließend, ebenfalls rückwirkend mit 31. Dezember 2009, die Cembra mit der Raiffeisen International als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen.

Aus Anlass der Verschmelzung erhöhte RI ihr Grundkapital von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20, durch Ausgabe von 40.837.624 Stück jungen auf Inhaber lautenden Stammaktien. Die Kapitalerhöhung erfolgte als Gegenleistung zur Abfindung für das durch die Verschmelzung auf die RI übertragene Gesellschaftsvermögen auf die Cembra.

Mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG hat die RI ihre Firma auf Raiffeisen Bank International AG (RBI) geändert, eine österreichische Banklizenz erhalten und ist weiterhin an der Wiener Börse notiert.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2008 wies der RI-Konzern ein dynamisches und stetiges Wachstum auf, das sich an fast allen Kennzahlen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns ablesen lässt. Die Bilanzsumme und die Forderungen an Kunden wuchsen in den Jahren 2005 bis 2008 mit durchschnittlich 28% bzw. 33%. Beim Konzern-Jahresüberschuss betrug die Zunahme im jährlichen Durchschnitt in diesem Zeitraum sogar 37%, wobei wesentlich für diese Entwicklung die hohen Wachstumsraten in den aufstrebenden Volkswirtschaften in CEE waren, in denen der RI-Konzern mit seinen Netzwerkbanken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen fest verwurzelt ist. Den größten Beitrag zum Betriebsergebnis lieferte der Zinsüberschuss, gefolgt vom Provisionsüberschuss. Das Handelsergebnis spielte im RI-Konzern eine eher untergeordnete Rolle. Der Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise machte jedoch auch vor den CEE-Märkten nicht Halt, sodass die Kreditrisikoversorgen erheblich aufgestockt werden mussten und die Geschäftsentwicklung dementsprechend belasteten. Das Geschäftsvolumen nahm 2009 erstmals ab, die Richtlinien bei der Kreditvergabe wurden verschärft und der in der Vergangenheit starke, wachstumsbedingte Anstieg der Kosten eingebremst.

Ergebnisse RI-Konzern (monetäre Werte in EUR Mio.)	1. Halbjahr 2010 (ungeprüft)	2009	2008	2007	2006*
Erfolgsrechnung					
Zinsüberschuss	1.430	2.937	3.232	2.419	1.764
Kreditrisikoversorgen	-560	-1.738	-780	-357	-309
Provisionsüberschuss	599	1.223	1.496	1.250	933
Handelsergebnis	94	186	168	128	175
Verwaltungsaufwendungen	-1.207	-2.270	-2.633	-2.184	-1.694
Jahresüberschuss vor Steuern	304	368	1.429	1.238	891
Jahresüberschuss nach Steuern	212	287	1.078	973	686
Konzern-Jahresüberschuss (nach Minderheiten)	171	212	982	841	594
Bilanz					
Forderungen an Kreditinstitute	9.217	10.310	9.038	11.053	8.202
Forderungen an Kunden	52.370	50.515	57.902	48.880	35.043
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.946	20.110	26.213	19.927	13.814
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	43.255	42.578	44.206	40.457	33.156
Eigenkapital (inklusive Minderheiten und Gewinn)	7.469	7.000	6.518	6.622	4.590
Bilanzsumme	78.115	76.275	85.397	72.743	55.867

* Exklusive Einmaleffekte aufgrund der Veräußerungen der Raiffeisenbank Ukraine und des Minderheitsanteils an der Bank TuranAlem.

Quelle: Werte sind dem RI Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2009 sowie dem ungeprüften RI-Halbjahres-Finanzbericht zum 30. Juni 2010 entnommen.

RBI/RBI-Konzern

Die Geschäftsgeschichte der RBI geht auf die Geschichte der RI, unter welcher sie bis zum Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG firmierte, und der RZB, welche in diesem Zusammenhang den Teilbetrieb Kommerzkundengeschäft und die damit verbunden operativen Beteiligungen eingebracht hat, zurück. Der neu firmierte RBI-Konzern betrachtet daher CEE und Österreich als seine Heimmärkte. Er ist darüber hinaus in einer Reihe internationaler Finanzzentren und in den Wachstumsmärkten Asiens vertreten. Er verfügt über 2.959 Geschäftsstellen und betreut mehr als 14,7 Mio. Kunden weltweit (Stand: 30. Juni 2010). Das von der RBI gesteuerte Netzwerk in CEE umfasst 15 Banken und zahlreiche weitere Finanzdienstleistungsunternehmen in 17 Märkten. In 5 davon rangieren die Netzwerkbanken der RI gemessen an ihrer Bilanzsumme unter den Top-3-Banken des Landes.

In folgenden Märkten ist die RBI mit eigenen Netzwerkbanken bzw. Finanzdienstleistungsinstituten präsent: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn sowie Moldau (wobei Moldau aufgrund der ökonomischen Verbindung zu Rumänien und der entsprechenden Steuerung im Konzern dort enthalten ist).

Wesentliche Voraussetzung für den bisherigen Erfolg der Emittentin in CEE war und ist die gute Marktkenntnis. Diese basiert auf den traditionell engen Verflechtungen mit der Region und ermöglicht damit eine Positionierung auf diesen regionalen Märkten.

In diesen Märkten bietet der RBI-Konzern eine breite Palette von Bank- und Finanzdienstleistungen an, einschließlich Leasing, Asset Management und Vermittlung von Versicherungsprodukten. Zum breit gefächerten Kundenkreis zählen lokale Großkunden, Klein- und Mittelbetriebe, Institutionen des öffentlichen Sektors sowie Privatkunden.

Da die Pro forma-Zahlen der RBI lediglich bis zum Jahr 2009 zurückreichen, ist eine Beschreibung der RBI-Geschäftsentwicklung noch nicht sinnvoll. Die Pro forma-Zahlen zum 30. Juni 2009 (siehe dazu **Teil V – Abschnitt 2** dieses Basis-Prospektes) zeigen, dass das (pro forma) Betriebsergebnis der RBI – wie auch das der RI und der RZB – vom Zinsüberschuss geprägt ist. Ebenso rangiert der Provisionsüberschuss in der RBI als Ergebnisbringer vor dem schon jetzt als volatiler erkennbaren Handelsergebnis. Die als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise in der RI und der RZB durchgeführten Maßnahmen wie eine striktere Risikopolitik und Kostensenkungsprogramme haben auch in der RBI Bestand.

Sowohl die RBI (vormals die RI) als auch die RZB sind in die Raiffeisen Bankengruppe Österreich eingebunden und ein wichtiger Bestandteil der stärksten Bankengruppe des Landes. Mit ihrem dichten Geschäftsstellennetz verfügt die RBI über einen sehr guten Zugang zu ihren Kunden und nimmt in Österreich eine bedeutende Marktstellung ein, die sie durch gesundes Wachstum aus eigener Kraft erreicht hat.

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich ("RBG")

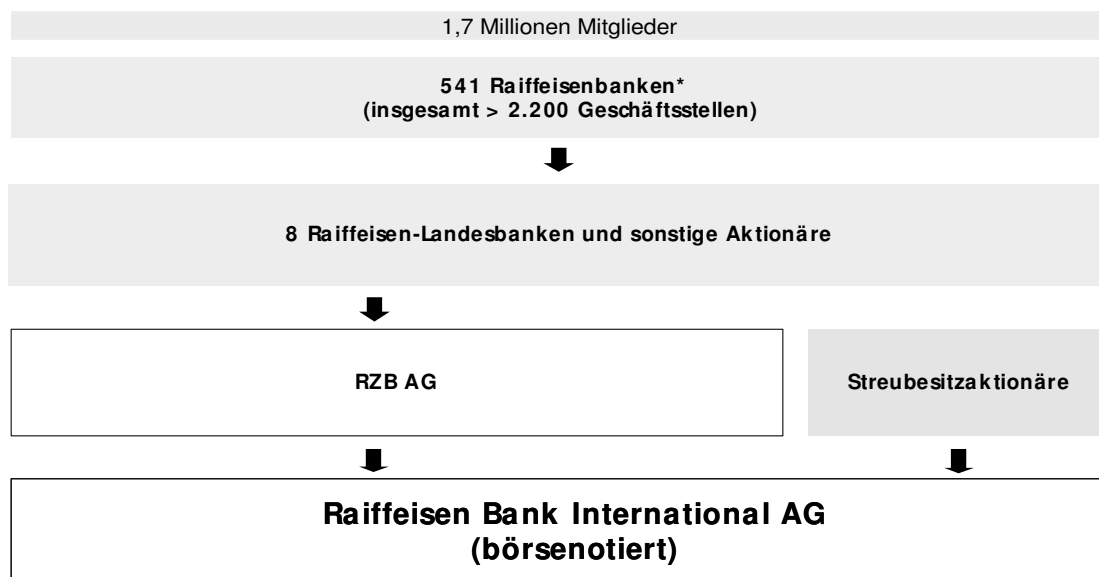
Die dreistufig aufgebaute RBG besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken ("**Raiffeisenbanken**" als Primärstufe), den **Raiffeisen-Landeszentralen** (in zweiter Stufe und als Hauptaktionäre der RZB) sowie der RZB (als Zentralinstitut in dritter Stufe).

Die RZB fungiert (als dritte Stufe der Raiffeisen Bankengruppe) als das gemäß § 23 Absatz 13 Ziffer 6 und § 25 Absatz 13 BWG vorgesehene Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe. Die RZB vertritt als Spitzeninstitut der RBG diese bei bundesweiten Anliegen. Die RZB bleibt als Spitzen- und Zentralinstitut der RBG zentrale Schnittstelle in der Liquiditätsreserve-Haltung der ihr angeschlossenen Institute der dezentralen RBG. Die RBI ist seit der UMSTRUKTURIERUNG diesem System eines gemeinsamen Liquiditätsausgleichs gleichfalls angeschlossen.

Die RBG bildet keinen Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz BGBl. 1965/98, i.d.g.F.

Die Raiffeisenbanken je eines Bundeslandes (Primärstufe) fungieren als so genannte Universalbanken, welche eine komplette Produkt- und Service-Palette von Bankdienstleistungen anbieten. Gleichzeitig sind sie Eigentümer ihrer jeweiligen regional tätigen Raiffeisen Landesbank. Die selbständigen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbanken der RBG sind weder Teil des RZB-Konzerns noch des RBI-Konzerns. Die RBG ist – bezogen auf die Bilanzsumme, Marktanteilsdaten im Geschäft mit Retailkunden sowie Klein- und Mittelbetrieben und die Geschäftsstellenanzahl – die stärkste Bankengruppe Österreichs. Sie verfügt mit 2.234 Geschäftsstellen per 30. Juni 2010 über das dichteste Bankstellennetz Österreichs; ihr Marktanteil am österreichischen Bankgeschäft entspricht etwa einem Viertel (Quelle: eigene Berechnungen und statistische Monatsberichte der Oesterreichischen Nationalbank ("OeNB") und der Oesterreichischen Kontrollbank ("OeKB") zum 30. Juni 2010).

Struktur der RBG



* Quelle: Eigene Darstellung der Struktur nach erfolgter UMSTRUKTURIERUNG (Zahlenangaben per 23. März 2010).

Die börsennotierte RBI steht zu rund 78,5% im mittelbaren Eigentum der RZB. Die restlichen rund 21,5% befinden sich im Streubesitz, der sich zu rund zwei Drittel auf institutionelle Investoren und zu rund einem Drittel auf private Anleger aufteilt. Die privaten Investoren befinden sich mehrheitlich in Österreich.

Wiederum knapp 88% des Grundkapitals der RZB werden von den Raiffeisen-Landeszentralen gehalten. Die durchgerechnet größten Anteile halten hierbei die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (ca. 31%) sowie die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (je ca. 15%). Zu den Aktionären, die nicht Raiffeisen Landeszentralen sind, zählen vor allem die UBG-Bankenbeteiligungs Gesellschaft m.b.H., die UNIQA Versicherungen AG und der Lagerhauskonzern RWA Raiffeisen Ware Austria.

Zu Grundkapital und Hauptaktionären der Emittentin siehe auch **Teil III Abschnitt 10**.

Mitgliedschaft in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ") und der Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung eGen ("ÖRE"); gesetzliche Einlagensicherung

Die RKÖ ist ein im Jahr 2000 gegründeter Verein, welcher in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 100% der Kundeneinlagen seiner Mitgliedsinstitute garantiert.

Die RKÖ besteht aus Landes-Kundengarantiegemeinschaften, die sich in ihr auf Bundesebene

zusammengeschlossen haben. Die wirtschaftlichen Reserven aller beigetretenen Banken werden in rechtlich verbindlicher Weise nach einem genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel herangezogen, sodass Kundeneinlagen selbst im Falle eines – bis dato noch nie da gewesen – Konkurses unter bestimmten Voraussetzungen über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus werthaltig bleiben.

Die Mittelaufbringung innerhalb der RKÖ erfolgt durch Basismitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten sowie – bei Eintritt eines Kundenschutzfalls – durch Sondermitgliedsbeiträge zur Bedienung der geschützten Kundenforderungen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge sind hinsichtlich des RZB-Konzerns seine geschützten Kundenforderungen aufgrund des letzten geprüften Jahresabschlusses und hinsichtlich der Landes-Kundengemeinschaften die entsprechenden Werte ihrer Vereinsmitglieder.

Die RBI ist mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG Mitglied in der RKÖ, womit als Folge im Wesentlichen ihre Kundeneinlagen und Forderungen aus Eigenemission von dieser Einlagensicherung umfasst sind. Nicht umfasst sind Kundeneinlagen bei und Forderungen aus Eigenemissionen von Tochtergesellschaften der RBI.

Mit dem Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG wurde die RBI als Kreditinstitut, wie auch ihre österreichischen Tochterkreditinstitute, auch Mitglied der ÖRE, die die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß Bankwesengesetz für Mitglieder der RBG wahrnimmt.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma "Raiffeisen Bank International AG" (vor der UMSTRUKTURIERUNG "Raiffeisen International Bank-Holding AG"); als kommerzieller Name wird die Emittentin unter "Raiffeisenbank International", "RBI" bzw. "RBI-Konzern" geführt.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und deren Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien (Republik Österreich) im Firmenbuch unter der Nummer FN 122119m registriert.

Die RZB, deren Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG mit der RI verschmolzen wurde, ist unverändert unter ihrer bisherigen Firma Raiffeisen Zentralbank Österreich AG beim Handelsgericht Wien (Republik Österreich) im Firmenbuch unter der Nummer FN 58882t registriert.

4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, soweit diese nicht unbefristet ist

Die RI wurde 1991 unter der Firma "DOIRE Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH" gegründet und auf unbegrenzte Dauer errichtet.

Die RZB, deren Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG mit der RI verschmolzen wurde, wurde am 16. August 1927 gegründet und ebenfalls auf unbegrenzte Dauer errichtet.

Mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG wurde die RI als aufnehmende Gesellschaft des Teilbetriebs Kommerzkundengeschäft der RZB umfirmiert in "Raiffeisen Bank International AG". Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 10. Oktober 2010.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)

Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Gründungsort (Gründungsland) und Sitz der RBI ist Wien (Republik Österreich). Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Österreich
Telefonnummer: +43 (1) 717-07 - 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist mit ihrem Sitz ident.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Nachteilige Ereignisse aus jüngster Zeit (d.h. welche nach dem zuletzt geprüften Jahresabschluss/Konzern-Abschluss der Emittentin, damals noch RI, zum 31. Dezember 2009 und der Veröffentlichung der ungeprüften Halbjahreszahlen zum 30. Juni 2010 eingetreten sind) in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung deren Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt. Folgende Ereignisse sind für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant:

Für die Emittentin als aufnehmende Gesellschaft des Teilbetriebes "Kommerzkundengeschäft" und der damit verbundenen Beteiligungen der RZB im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG ist diese in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant (siehe folgenden **Punkt 4.1.5.1.**).

4.1.5.1 Die UMSTRUKTURIERUNG

Die Emittentin ist die aus der UMSTRUKTURIERUNG – eingetragen im Firmenbuch am 10. Oktober 2010 – hervorgegangene Gesellschaft. Da sie aus der Abspaltung und nachfolgenden Verschmelzung des "Kommerzkundengeschäfts" (samt derjenigen Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft verbunden sind) der RZB mit der RI entstand, ist die UMSTRUKTURIERUNG in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant.

Vor der UMSTRUKTURIERUNG hielt die RZB indirekt über ihre 100% Beteiligung an der RI-Bet eine Beteiligung von 100% an der Cembra. Die Cembra hielt wieder eine Beteiligung von rund 72,8% an der RI. Die verbleibenden rund 27,2% der ausgegebenen Aktien an RI befanden sich im Streubesitz.

Die RZB hat ihren Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft", d.h. wesentliche Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebs sowie Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, auf die RI übertragen. Dazu hat sie diese Teile nach Ablauf des 31. Dezember 2009 im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme in die Cembra abgespalten ("**Spaltung**"). Das abgespaltene Vermögen umfasst daher neben dem "Kommerzkundengeschäft" insbesondere die (indirekten) Beteiligungen an der Raiffeisen Centrobank AG, Kathrein & Co Privatbank AG, und RZB Finance LLC.

Dem abgespaltenen Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" zugeordnet und damit Gegenstand der Abspaltung waren (wirtschaftlich grundsätzlich sämtliche, zivilrechtlich soweit zulässig) dem bestehenden Bankbetrieb der RZB zugehörige Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten sowie Vertragsbeziehungen, Rechtspositionen einschließlich aller Lasten und Obliegenheiten außervertraglicher Natur, soweit diese nicht den Teilbetrieben "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement" der RZB zugeordnet waren.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag sieht hinsichtlich des der Spaltung/Übertragung zugeordneten Vermögens grundsätzlich einen Übergang der vollen Rechte und Pflichten vor; davon ausgenommen

sind in gewisser Hinsicht solche Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen eine Durchsetzung gegenüber Dritten (insbesondere aufgrund ausländischen Rechtes) nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (bezüglich derartiger Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten fungiert die RZB als Treuhänder).

Im Zuge der Emission von hybridem Kapital hat die RZB Ergänzungskapitaleinlagen von Konzerngesellschaften erhalten, die auch im Zuge der Abspaltung an die Cembra und in Folge im Zuge der Verschmelzung an die RI übertragen wurden. Damit hätten diese Kapitaleinlagen nicht mehr den Anforderungen des BWG für hybrides Kapital entsprochen. Aus diesem Grund hat Cembra im Spaltungs- und Übernahmevertrag mit der Übernahme dieser Kapitaleinlagen die Verpflichtung übernommen, der RZB Kapital in Höhe der noch ausstehenden abgespaltenen Ergänzungskapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen, sobald die Eigenmittelquote der RZB auf nicht konsolidierter Basis weniger als 1%-Punkt über der gesetzlichen Anforderung liegt. Diese Verpflichtung ging im Zuge der Verschmelzung auf die RI über. Da der festgelegte Wert gegenwärtig und auch aufgrund der derzeit absehbaren Entwicklung und Volatilitäten der Eigenmitteldeckung nicht unterschritten wird, ist das übertragene Ergänzungskapital als Eigenmittelbestandteil anrechenbar. Diese Anrechenbarkeit ist für das zukünftige Wachstum der RBI wichtig, da die konsolidierte Kapitalquote des RZB-Konzerns entsprechend dem österreichischen Bankenaufsichtsrecht eine Limitierung des verfügbaren ökonomischen Kapitals darstellen kann.

Im Zuge der Spaltung wurde auch die Emission "Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009" zu unveränderten Konditionen mit dem Kommerzkundengeschäft der RZB auf die Cembra und im Zuge der Verschmelzung an die RI übertragen. Die Emission "Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009" ist funktional mit dem Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" verbunden. Das übrige Partizipationskapital der RZB (alt) verblieb dort.

Nicht abgespalten und bei der RZB verblieben sind die Geschäftsbereiche "Sektorgeschäft" sowie "Beteiligungsmanagement" des ehemaligen Bankbetriebs der RZB (alt), d.h. (i) Beteiligungen (sowie deren Management), die strategischen Charakter oder einen hohen Bezug zur RBG haben, (ii) die mit der RBG sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisenbankensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen (z.B. Koordination im Sektor) sowie (iii) die Zentralinstitutsfunktion für Liquiditätsausgleich zur Sicherung der Finanzmarktstabilität gemäß § 25 Absatz 13 BWG.

Nach Eintragung der Spaltung wurde die Cembra mit der RI verschmolzen ("**Verschmelzung**").

Aus Anlass der Verschmelzung hat die RI das Grundkapital von davor EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20 durch Ausgabe von 40.837.624 jungen auf Inhaber lautenden Aktien der RI erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte als Gegenleistung zur Abfindung für das durch die Verschmelzung auf die RI übertragene Gesellschaftsvermögen der Cembra (unter Ausschluss der an die RI-Bet übertragenen Beteiligung an der RI, aber einschließlich des durch die Spaltung auf die Cembra übertragenen Vermögens). Die RI-Bet als alleinige Aktionärin der Cembra übernahm dann im Zuge der Verschmelzung die bisher von der Cembra gehaltenen Aktien an der RI sowie die neuen im Rahmen einer Kapitalerhöhung der RI geschaffene RI-Aktien. Durch die Verschmelzung der Cembra mit der RI ging das Vermögen der Cembra, das neben der rund 72,8%-igen Beteiligung am Kapital der RI im Wesentlichen aus dem auf die Cembra durch Abspaltung übertragenen Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" und den damit verbundenen Beteiligungen bestand, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RI über und die Cembra erlosch ohne Liquidation.

Die Bewertungsrelationen der zu verschmelzenden Einheiten wurde von den Vorständen von Cembra und RI festgelegt; die zugrunde liegenden Bewertungsergebnisse wurden durch Gutachten von zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt, die von den beteiligten Gesellschaften als jeweils neutrale Gutachter beigezogen wurden. Daraus resultierte ein Anteil des RI-Streubesitzes von 21,5% (davor 27,2%), jeweils inklusive Aktien im Eigenbestand nach Durchführung der UMSTRUKTURIERUNG.

Nach Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wurde die UMSTRUKTURIERUNG am 10. Oktober 2010 mit der Eintragung im Firmenbuch umgesetzt. Die RBI erhielt durch die

Verschmelzung eine österreichische Bankkonzession und ist wie die RI bisher börsennotiert. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien der RBI wurden unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen.

Mit Wirkung der Eintragung der UMSTRUKTURIERUNG im Firmenbuch ist die RI unter ihrer neuen Firma "Raiffeisen Bank International AG" (wirtschaftlich) in alle (zivilrechtlich soweit zulässig/durchsetzbar) Rechte und Pflichten der RZB als Emittentin von Schuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

5.1.1.1. Geschäftstätigkeit der RBI und des RBI-Konzerns

In Österreich konzentriert sich der RBI-Konzern auf das Kommerzkundengeschäft mit den österreichischen Top-1.000-Unternehmen und multinationalen Konzernen. Das Geschäft in Österreich umfasst das Kommerzkundengeschäft, das Investment Banking, den Eigenhandel sowie das Geschäft mit Financial Institutions.

In CEE betreibt der RBI-Konzern das klassische Universalbankgeschäft mit 2.959 Geschäftsstellen (Stand: 30. Juni 2010). Bereits 1986 begann die Emittentin, damals als RI firmierend, ihre Expansion in CEE. Durch eine Reihe von Neugründungen und Akquisitionen wuchs das Netzwerk auf heute 15 Banken, die gemeinsam mit weiteren Leasinggesellschaften, Repräsentanzen und Sondergesellschaften in 17 Märkten tätig sind (neben den 15 Ländern mit Netzwerkbanken sind dies Moldau und Kasachstan). Die angebotenen Dienstleistungen erstrecken sich über alle Kundenbereiche von Retail-Kunden über Klein- und Mittelbetriebe bis hin zu Großkunden. Zum 30. Juni 2010 hatte der RBI-Konzern mehr als 14,7 Mio. Kunden. So wie die RBI in Österreich gehören auch fünf Netzwerkbanken in CEE gemessen an ihrer Bilanzsumme zu den drei größten Banken ihres jeweiligen Markts.

5.1.1.2. Strategie

Die Vision der RBI ist es, die führende Bankengruppe in ihren Heimmärkten CEE und Österreich zu sein. Zum Erreichen der Vision legt die RBI den strategischen Fokus auf diese Heimmärkte. Sie baut dabei in Österreich auf die Kerngeschäftsfelder Kommerzkundengeschäft und Investment Banking sowie auf ihre Einbindung in die Raiffeisen Bankengruppe Österreich und deren Positionierung im Retail Banking sowie im Geschäft mit Klein- und Mittelbetrieben. In CEE bilden ein gut ausgebautes Banknetzwerk und eine stark gewachsene Kundenbasis die Grundlage. Weitere strategische Ziele zum Erreichen der Vision der RBI sind dauerhafte und langfristige Kundenbeziehungen sowie Kundennähe und eine Beibehaltung bzw. Verstärkung des Fokus auf Primäreinlagen.

Der zukünftige Schwerpunkt wird auf der Originierung von qualitativ hochwertigem Aktivgeschäft auf Basis angepasster Risikoparameter, einem weiterhin intensivierten Cross-Selling von Produkten mit Provisionserträgen, dem weiterhin starken Augenmerk auf eine robuste Liquiditätsstruktur auf Basis stabiler Primäreinlagen sowie laufender Berücksichtigung einer hohen Kosteneffizienz liegen.

Durch die UMSTRUKTURIERUNG wurde mit der Bankkonzession für die RBI in Verbindung mit ihrer seit mehr als fünf Jahren bestehenden Börsennotiz eine breitere Zugangsmöglichkeit zu den Kapital-, Geld- und Anleihemärkten geschaffen. Die Nutzung langfristiger Wachstumschancen soll dadurch unterstützt werden; gleichzeitig bieten sich bessere Voraussetzungen für die Erfüllung möglicher künftig erhöhter Kapital-Anforderungen.

5.1.1.1.2. Stärken

Die Wettbewerbsposition des RBI-Konzerns fußt nach eigener Einschätzung insbesondere auf folgenden Stärken:

- *Marktposition:* Die RBI ist einer der führenden Bankkonzerne in ihren Heimmärkten CEE und Österreich.
- *Nischen-Player auf Märkten außerhalb der Heimmärkte:* Auf Märkten außerhalb der Heimmärkte ist der RBI-Konzern mit Repräsentanzen und Filialen vertreten. Er betreut vorwiegend Kunden aus Österreich und CEE, die in diesen Märkten tätig sind. Mit Filialen in Beijing und Xiamen sowie Repräsentanzen in Harbin, Hongkong, Zhuhai, Seoul, Mumbai und Ho Chi Minh City verfügt der RBI-Konzern über entsprechende Präsenz in Asien. Über Geschäftsstellen in New York und London, einer Bank auf Malta sowie Vertretungen in Paris, Brüssel, Frankfurt am Main, Stockholm, Mailand, Madrid, Chicago und Houston ist der RBI-Konzern auch in internationalen Finanzzentren positioniert. Er versteht sich so als Ost-West-Drehscheibe.
- *Diversifiziertes Geschäft:* Das sowohl geografisch als auch nach Kundengruppen diversifizierte Geschäft des RBI-Konzerns soll zu einer ausgewogenen Risikostruktur beitragen. Betreut werden Kommerzkunden, Klein- und Mittelbetriebe sowie Retail-Kunden. Gleichzeitig soll das Risiko durch breite geographische Streuung diversifiziert werden. Österreich ausgenommen, entfallen auf keinen Markt mehr als 13% der risikogewichteten Aktiva. In CEE verteilt sich das Risiko auf 17 Märkte.
- *Lokale Erfahrung und westliche Standards:* Der RBI-Konzern (bzw. vor UMSTRUKTURIERUNG RI-Konzern) hat mit mehr als 20 Jahren operativer Tätigkeit in CEE langjährige Erfahrung in der Region. Die Netzwerkbanken in CEE sind lokal gut verankert. Sie verstehen sich als integraler Bestandteil des RBI-Konzerns und als lokale Banken. Ihre Mitarbeiter, aber auch das Management werden fast ausschließlich aus den lokalen Märkten rekrutiert, da Wert auf Marktnähe und lokale Expertise gelegt wird. So gesehen verbindet der RBI-Konzern lokale Expertise mit den Service- und den Effizienzstandards einer westlichen Bank. Der RBI-Konzern bietet in allen Märkten jeweils für diesen Markt abgestimmte Produkte und Dienstleistungen an, wobei eine konzernweite Steuerung für einheitliche Standards sorgt.
- *Mitarbeiter:* Die Fähigkeiten und der Einsatz ihrer Mitarbeiter sind ein wesentlicher Faktor des RBI-Konzerns. Umfangreiche Trainings- und Schulungsprogramme schaffen einheitliche Standards. Das durchschnittliche Alter der Mitarbeiter im RBI-Konzern beträgt 34 Jahre, womit der Konzern über einen jungen Mitarbeiterstand verfügt, von denen die Mehrzahl die wesentliche Bankausbildung "in house" erhalten haben.
- *Starke Marke:* "Raiffeisen" zählt sowohl in Österreich als auch in CEE zu den führenden und bekanntesten Marken im Bankensektor. So ist nach der aktuellen Studie "European Trusted Brands 2009" Raiffeisen zum fünften Mal in Folge die vertrauenswürdigste Bankenmarke in Österreich (Quelle: Reader's Digest).

5.1.1.1.3. Steuerung und Organisation des RBI-Konzerns

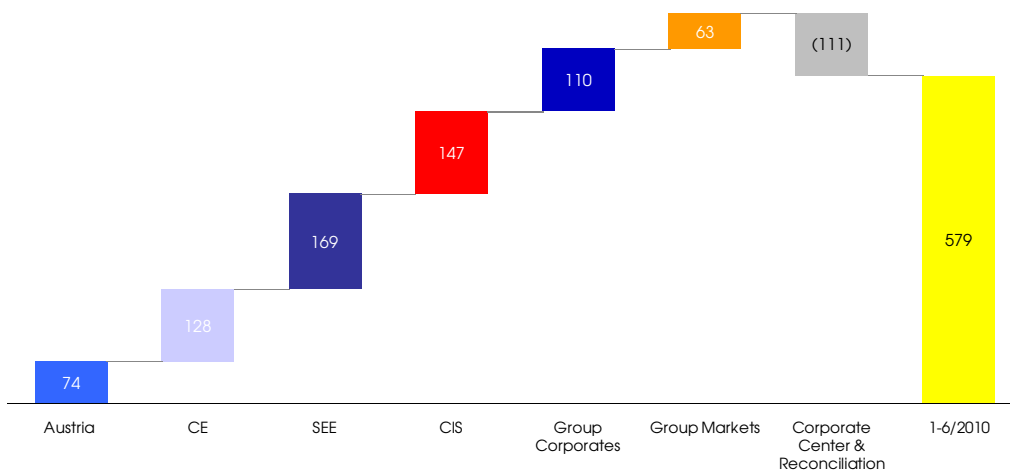
Das Geschäft des RBI-Konzerns ist in 7 Segmente unterteilt, die der internen Steuerung dienen und nach denen auch extern berichtet wird. Diese sind:

- *Zentraleuropa (CE):* Hier werden Geschäfte mit Kunden in Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik sowie Ungarn erfasst.
- *Südosteuropa (SEE):* Dieses Segment umfasst Geschäfte in den Ländern Albanien, Bosnien

und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Moldau und Serbien.

- *Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)*: Dazu zählen Belarus, Kasachstan, Russland und die Ukraine.
- *Austria*: Dieses Segment beinhaltet das Kommerzkundengeschäft mit österreichischen Unternehmen sowie Geschäfte mit dem österreichischen Raiffeisensektor (inkl. den Raiffeisen Landesbanken).
- *Group Corporates*: In dieses Segment fallen neben dem von Wien aus betriebenen Kommerzkundengeschäft mit multinationalen und osteuropäischen Kunden auch Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften in Asien und den USA. Die ausländischen Niederlassungen betreuen vorwiegend lokale Kunden, haben jedoch auch die Funktion, die Betreuung österreichischer und europäischer Kunden in den jeweiligen Märkten zu ermöglichen (Hub).
- *Group Markets*: Hier ist das institutionelle Kunden- und Kapitalmarktgeschäft zusammengefasst (Financial Institutions & Sovereigns).
- *Corporate Center*: In diesem Segment wird insbesondere das Management der eigenen Liquiditätsposition des RBI-Konzerns einschließlich Zinsgeschäft aus der Refinanzierung der Netzwerkbanken zusammengefasst.
- In den jeweiligen Segmenten werden unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen angeboten. Alle Segmente leisteten zuletzt (Stand: 30. Juni 2010, basierend auf Pro forma-Zahlen der RBI) einen ausgewogenen Beitrag zum Ergebnis vor Steuern (pro forma) des RBI-Konzerns, wie folgende Abbildung verdeutlicht.

Beitrag zum Ergebnis vor Steuern des RBI-Konzerns (pro forma):



Quelle: interne Daten zum Periodenüberschuss vor Steuern nach Geschäftsfeld 1-6/2010; alle angegebenen Zahlen sind Pro forma-Zahlen basierend auf Q2 2010, angegeben in EUR Mio.

5.1.1.1.4. Darstellung der Segmente

Segment Zentraleuropa

Im Detail umfasst dieses Segment die fünf Staaten in Zentraleuropa (CE), die am 1. Mai 2004 der EU

beitraten. Hierzu zählen Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik sowie Ungarn. Dabei handelt es sich um die am weitesten entwickelten Bankenmärkte in Zentraleuropa, in denen der RZB-Konzern zudem am frühesten präsent war.

Segment Südosteuropa

In diesem Segment sind Staaten aus SEE vertreten. Hierzu zählen Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Kroatien, Moldau, Serbien sowie die am 1. Jänner 2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien.

Segment Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Das dritte Segment in CEE umfasst die Märkte, die zur GUS, den ehemaligen Mitgliedern der Sowjetunion, gehören. Dazu zählen Belarus, Kasachstan, Russland und die Ukraine. Während in Russland das Geschäft mit Firmenkunden den Schwerpunkt bildet, steht in der Ukraine die Servicierung von Privatkunden aufgrund des dichten Filialnetzes der dortigen Netzwerkbank im Fokus.

Segment Austria

Das Segment Austria wird am Sitz des Headquarters in Wien betrieben. Es umfasst das Kommerzkundengeschäft mit österreichischen Unternehmen sowie Geschäfte mit dem österreichischen Raiffeisen-Sektor (inklusive den Raiffeisen Landesbanken). Gemessen an den Aktiva sowie Betriebserträgen bildet das Segment gemeinsam mit dem Bereich Group Markets den größten Geschäftsbereich der Emittentin. Es ist in drei sogenannte "Profit Center" unterteilt:

- *Kommerzkundengeschäft Österreich:* Der Fokus dieses "Profit Centers" liegt auf den österreichischen Top-1.000-Unternehmen sämtlicher Industrien und deckt die komplette Produktpalette ab. Das Angebot umfasst im Wesentlichen Finanzierungen, Zahlungsverkehrsprodukte sowie Handels- und Exportfinanzierungen.
- *Raiffeisensektor:* Ebenfalls Teil des Segments Austria ist das Geschäft mit diversen Gesellschaften des österreichischen Raiffeisensektors. Dieses wird als eigener "Profit Center" geführt, weist jedoch vergleichsweise niedrige Volumina auf. Im Gegensatz zu dem in der RZB verbliebenen Sektorgeschäft, das v.a. aus der Liquiditätsreservhaltung des RZB-Konzerns für die Raiffeisenbankengruppe Österreich besteht, umfasst der Leistungsumfang dieses "Profit Centers" im Wesentlichen Export & Investment Finance, Custody sowie Cash Management.
- *Sonstige Kundenbeziehungen (Special Customers):* Von untergeordneter Bedeutung sind Kundenbeziehungen, die traditionell direkt im Verantwortungsbereich des Vorstands stehen und vereinzelt auch Retail-Kunden umfassen können.

Segment Group Corporates

Das Segment Group Corporates umfasst neben dem von Wien aus betriebenen Kommerzkundengeschäft mit multinationalen und osteuropäischen Kunden auch Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften u.a. in Beijing, diversen ostasiatischen Standorten und New York. Die ausländischen Niederlassungen betreuen vorwiegend lokale Kunden, haben jedoch auch die Funktion, die Betreuung österreichischer und europäischer Kunden in den jeweiligen Märkten zu ermöglichen:

- *Großkundengeschäft mit west- und osteuropäischen multinationalen Großkunden:* Das Segment bietet eine breite Produktpalette für Unternehmen aus sämtlichen Branchen an. Bedient werden zwei unterschiedliche Zielgruppen: besonders bonitätsstarke multinationale Unternehmen sowie große in CEE ansässige Firmenkunden mit internationaler Ausrichtung. Multinationale Unternehmen in CEE werden im Rahmen des Global Account Management Systems (GAMS) in enger Abstimmung mit den Netzwerkbanken betreut. Wesentliche Teilbereiche des Segments sind Project & Structured Finance, Real Estate Finance sowie

strukturierte Handelsfinanzierungen für Rohstoffhändler (Erdöl, -gas und Metalle), das Dokumentengeschäft (Letter of Credit, Garantien, Exportfinanzierung) und Kofinanzierungen mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der International Finance Corporation (IFC) der Weltbankgruppe.

- *Beijing*: Die Zweigniederlassung in Beijing mit den beiden Repräsentanzen in Zuhai und Harbin fungiert als Verbindung zwischen China und der Region CEE. Zu den angesprochenen Kunden zählen sowohl lokale Kommerzkunden als auch internationale Unternehmen. Kommerzkunden werden u.a. Exportfinanzierungen, Projektfinanzierungen sowie bestimmte Beratungs- und Supportleistungen für internationale Klienten angeboten. Kreditinstituten wird eine entsprechend angepasste Produktpalette offeriert.
- *RB International Finance (USA) LLC*: Nach erfolgreichem Einstieg in den US-Markt im Jahr 1980 wurde 1997 die Zweigniederlassung RZB Finance LLC, nach UMSTRUKTURIERUNG firmierend als RB International Finance (USA) LLC, mit Sitz in New York gegründet. Neben der Zentrale in New York verfügt die RB International Finance (USA) LLC über weitere Niederlassungen in Bethel (Connecticut), Houston, Chicago und Los Angeles. Zur Kundengruppe der RB International Finance (USA) LLC zählen vorwiegend Kommerzkunden sowie Finanzinstitutionen. Die angebotene Produktpalette ist speziell auf den US-amerikanischen Kommerzkundensektor abgestimmt. Neben dem US-amerikanischen Markt wird von den Niederlassungen der RB International Finance (USA) LLC aus jedoch auch der lateinamerikanische Markt bearbeitet.

Segment Group Markets

Im Segment Group Markets ist das institutionelle Kunden- und Kapitalmarktgeschäft zusammengefasst (Financial Institutions & Sovereigns). Die Geschäfte werden vor allem in Wien getätigt, aber auch in Zweigniederlassungen, u.a. in London. Der Verkauf von Treasury- und strukturierten Produkten erfolgt grundsätzlich weltweit, wobei der Hauptzielmarkt Europa, und dabei insbesondere CEE und Österreich, ist. Innerhalb dieser Märkte werden die Produkte in erster Linie an Firmenkunden vertrieben. Inhaltlich liegt der Fokus auf Handels- und Exportfinanzierungen, Cash Management und dem Wertpapierdepotgeschäft.

Des Weiteren umfasst dieses Segment den Eigenhandel, das Management von Investment- und Handelsbüchern. Wichtige Themen sind dabei Market Making, Repos und die Eigenpositionierung der RBI.

Beim Eigengeschäft Financial Institutions & Sovereigns Credit Investments werden auch Wertpapiere ohne strategischen Fokus gemanagt.

Segment Corporate Center

Im Segment Corporate Center wird das Management der eigenen Liquiditätsposition des RBI-Konzerns einschließlich Zinsgeschäft aus der Refinanzierung der Netzwerkbanken betreut. Die Refinanzierung des RBI-Konzerns basiert auf den Kundeneinlagen einerseits und wird andererseits durch Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen, aber auch seitens des österreichischen Raiffeisensektors (über die RZB) abgedeckt. Dieses Segment beinhaltet darüber hinaus auch Overhead- und Steuerungskosten für die gesamte Gruppe, weshalb sein Beitrag zum Ergebnis vor Steuern typischerweise negativ ist.

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Mit der UMSTRUKTURIERUNG verfügt die RBI über eine Bankkonzession und erbringt das für eine Universalbank typischerweise breite Spektrum eigener Bank- und Finanzdienstleistungen bis hin zur Vermittlung fremder Produkte und Dienstleistungen.

Die Emittentin unterzieht ihre Produkt- und Dienstleistungspalette laufend einem Prüfungs- und Anpassungsprozess vor dem Hintergrund sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen und

Marktgegebenheiten; somit kommt es immer wieder zu gesetzlich motivierten und marktüblichen Adaptierungen in diesem Bereich.

Ende 2009 kündigte die Emittentin, damals noch RI, ihre Absicht an, in CEE eine Direktbank zu gründen und aufzubauen. Auch nach der UMSTRUKTURIERUNG wird das Projekt, mit einer Direktbank in ausgewählten Ländern der Region Fuß zu fassen, fortgesetzt. Diese Direktbank, aufgestellt als reine Internetbank, wird unter dem Namen ZUNO BANK AG am Markt in CEE auftreten. Die Markteinführung in der Slowakei wird voraussichtlich noch im Jahr 2010 erfolgen.

Die Direktbank hat von der FMA im Dezember 2009 eine Banklizenz erhalten. Das Prinzip des "Single European Passport" gestattet ihr den Markteintritt in anderen EU-Ländern mittels eines Notifizierungsprozesses bei den lokalen Behörden.

Die Zielgruppe der Bank besteht vor allem aus Personen, die das Internet als vorrangiges Kommunikationsmittel mit ihrer Bank verwenden. Die Direktbank wird anfangs den Schwerpunkt darauf setzen, neue Kunden mit Einlageprodukten zu gewinnen. In weiterer Folge beabsichtigt ZUNO BANK AG, ihr Produktportfolio gemäß den Kundenanforderungen kontinuierlich ausbauen.

5.1.3. Wichtigste Märkte (Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist)

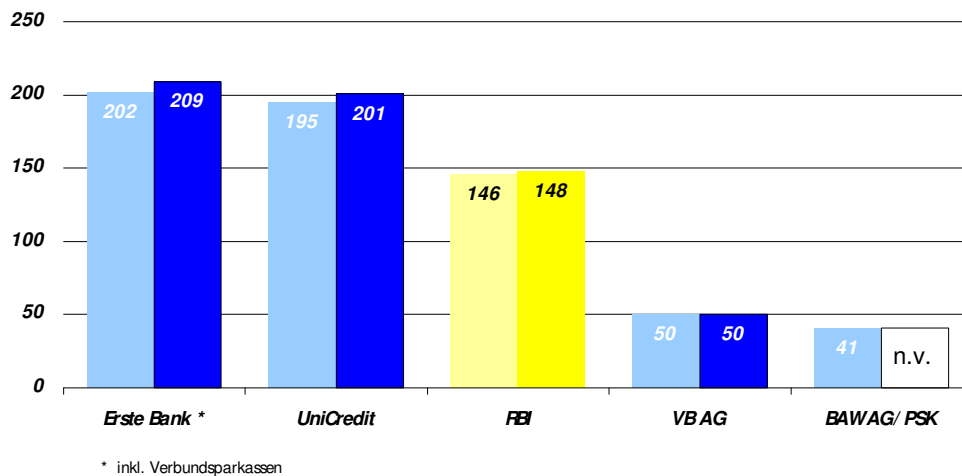
Siehe *Teil III Abschnitt 5.1.1.*

5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu deren Wettbewerbsposition

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich ist, bezogen auf die Bankstellendichte, die stärkste Bankengruppe Österreichs (Quelle: statistische Daten auf der website der OeNB zum 30. Juni 2010 – Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren bzw. Bilanzpositionen der Kreditinstitute) und hat einen Marktanteil am österreichischen Bankgeschäft von etwa einem Viertel (Quelle: statistische Monatsberichte der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) zum 30. Juni 2010 sowie eigene Berechnungen). Inklusiv der Auslandsaktivitäten des RZB-Konzerns betrug die konsolidierte Bilanzsumme der RBG per 31. Dezember 2009 EUR 260,26 Mrd.

Die angeführte Graphik zeigt die Bilanzsumme des RBI-Konzerns (basierend auf Pro forma-Zahlen zum 31. Dezember 2009 und 30. Juni 2010) im Vergleich zu deren wesentlichen österreichischen Mitbewerbern zum 31. Dezember 2009 sowie zum 30. Juni 2010:

Österreichs größte Banken Bilanzsummen 2009 und 1.Hj. 2010 in Milliarden Euro



Quelle: Ungeprüfte Daten der angeführten Gesellschaften, deren publizierten Geschäftsberichten zum 31. Dezember 2009 und Halbjahresberichten zum 30. Juni 2010 entnommen, die Angaben zur RBI zum 31. Dezember 2009 / 30. Juni 2010 beruhen auf ungeprüften Pro forma-Zahlen.

Zum 30. Juni 2010 war die Emittentin mit ihren Netzwerkbanken in den u.a. Ländern tätig und hielt dort folgende Marktpositionen (Ranking im jeweiligen Land nach Bilanzsumme):

- | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1 | Albanien, Raiffeisen Bank Sh.a. |
| Nr. 1 | Bosnien und Herzegowina, Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina |
| Nr. 2 | Kosovo, Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C. |
| Nr. 3 | Serbien, Raiffeisen banka a.d. |
| Nr. 3 | Slowakei, Tatra banka a.s. |
| Nr. 4 | Ukraine, Raiffeisen Bank Aval JSC |
| Nr. 4 | Kroatien, Raiffeisenbank Austria d.d. |
| Nr. 4 | Bulgarien, Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD |
| Nr. 5 | Belarus, Priorbank JSC |
| Nr. 5 | Tschechische Republik, Raiffeisenbank a.s. |
| Nr. 6 | Ungarn, Raiffeisen Bank Zrt. |
| Nr. 7 | Rumänien, Raiffeisen Bank S.A. |
| Nr. 9 | Russland, ZAO Raiffeisenbank |
| Nr. 11 | Slowenien, Raiffeisen Banka d.d. |
| Nr. 13 | Polen, Raiffeisen Bank Polska S.A |

Quelle: Konzerninterne Schätzungen (nicht geprüft) per 30. Juni 2010.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Bildet die Emittentin einen Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.

Die RBI ist gemäß § 30 BWG Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe. Diese umfasst alle Kreditinstitute, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, an denen die RZB als übergeordnetes Institut mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder einen beherrschenden Einfluss ausübt.

6.2. Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu deren Abhängigkeit abzugeben

Die börsennotierte Emittentin steht zu rund 78,5% im (indirekten – via RI-Bet) Eigentum der RZB. Die restlichen rund 21,5 % befinden sich im Streubesitz, der sich zu rund zwei Drittel auf institutionelle Investoren und zu rund einem Drittel auf private Anleger aufteilt.

Die Konzernholding RZB steht zu knapp 88% im Eigentum der Raiffeisen-Landeszentralen. Diese (exkl. ZVEZA BANK) halten gemeinsam rund 81,35% der RZB-Anteile in der R-Landesbanken-Beteiligungs-GmbH, die wiederum zu 100% von der Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH kontrolliert wird. Demnach steht die RZB in mehrheitlich indirektem Besitz dieser Gesellschaft und wird daher von dieser Gesellschaft und indirekt von deren Gesellschaftern kontrolliert. Da die Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH eine reine Beteiligungsholding ist, die von sieben Raiffeisen Landesbanken und dem Raiffeisenverband Salzburg über dazwischen geschaltete Beteiligungsgesellschaften gehalten und kontrolliert wird, und keiner weiteren Tätigkeit nachgeht, ist die RZB unbeschadet der formalen Zuordnung das zentrale Kernunternehmen des RZB-Konzerns.

Die RBI wird damit mehrheitlich von dieser und deren Gesellschaftern (siehe oben) kontrolliert

Lizenzen

Raiffeisen (als Sektor) hat die bei seinem Marktauftritt verwendeten Bezeichnungen markenrechtlich in Österreich sowie – soweit erforderlich – auch in anderen Ländern, in denen Raiffeisen tätig ist, schützen lassen oder entsprechenden Schutz beantragt. Verschiedene Wort- und Bildmarken, "Raiffeisen" oder das "Giebelkreuz" (das Markenzeichen der Raiffeisen-Organisation) beinhalten, wurden durch den Österreichischen Raiffeisenverband (ÖRV) registriert. RBI ist als Mitglied des ÖRV und aufgrund diverser Vereinbarungen mit RZB und als Teil der Gruppe berechtigt, diese Marken zu nutzen.

Eigenmittel

RBI als Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG ist darauf angewiesen, dass die Kreditinstitutsgruppe stets eine ausreichende Eigenmitteldecke nach BWG aufweist; mögliche nicht im Einflussbereich der Emittentin gelegene Verstöße/Unterschreitungen durch das Spitzeninstitut RZB könnten dazu führen, dass die FMA entsprechende Maßnahmen setzt, durch welche die Geschäftstätigkeit der Emittentin eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

Jahresüberschuss vor Steuern/Zuordnung der Ertragsquellen

Bis zum Stichtag der UMSTRUKTURIERUNG wird auf die getrennte Segmentsberichterstattung von RZB und RI zum 31. Dezember 2009 verwiesen. Aus dieser ist die Wesentlichkeit der Erträge aus CEE ablesbar.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)

Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 gegeben hat.

Insbesondere geht die Emittentin davon aus, dass sich durch die UMSTRUKTURIERUNG keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben haben.

7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften

Zur UMSTRUKTURIERUNG wird auf die Ausführungen in *Teil III Abschnitt 4.1.5.1.* dieses Basis-Prospekts verwiesen.

Generell passt die RBI/der RBI-Konzern ihre/seine Produkte und Dienstleistungen an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten an. Gesetzlich bedingte sowie marktübliche Adaptierungen in diesem Bereich sind daher laufend möglich.

EU-Stresstest: Am 23. Juli 2010 veröffentlichte der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden CEBS die Ergebnisse eines EU-weiten Stresstests, dem 91 europäische Finanzinstitute unterzogen wurden. Dieser Test simulierte nach 2008 und 2009 zwei weitere Krisenjahre. Bei den Auswirkungen der wirtschaftlichen Stressszenarien wurde das Hauptaugenmerk auf die Kernkapitalquote (Tier 1, gesamt) und die risikogewichteten Aktiva gelegt.

Ergebnis des Tests – betrachtet wurde der RZB-Konzern vor dessen UMSTRUKTURIERUNG – war, dass der RZB-Konzern trotz der simulierten Krisenszenarien mit einer Kernkapitalquote von 7,8% ausreichend kapitalisiert sein und deutlich sowohl über den im Test vom CEBS empfohlenen Mindestsatz von 6% als auch der gesetzlich erforderlichen Mindestquote von 4% liegen würde. Sieben von 91 Banken haben diesen Test nicht bestanden.

Der Stresstest stellte eine Simulation eines normierten Negativ-Szenarios dar. Das schließt daher nicht aus, dass ein allfälliges worst-case-Szenario andere Auswirkungen auf die Kernkapitalsituation des RZB/RBI-Konzerns oder der Emittentin hätte und sich die Kernkapitalquote des RZB/RBI-Konzerns oder der Emittentin in einer fortdauernden Krisensituation anders entwickeln und auch geringer als 7,8% derzeit ausfallen könnte.

Basel III/Bankensteuer: Im Zuge der in Diskussion befindlichen Themen Basel III und Bankensteuer ist im Fall der Umsetzung sowie auch in deren Vorfeld mit verstärkter Kostenbelastung des Bankensektors, so auch der Emittentin, zu rechnen.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin gibt im gegenwärtigen Prozess der UMSTRUKTURIERUNG generell keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen ab und hat somit auch davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den gegenständlichen Basis-Prospekt aufzunehmen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG wurde weitestgehend personelle Kontinuität gewahrt.

Der Vorstand der RBI setzt sich wie folgt zusammen: Herbert Stepic (CEO), Karl Sevelda (stellvertretender CEO, Corporate Banking), Martin Grüll (CFO), Johann Strobl (CRO), Aris Bogdaneris (Retail Banking), Patrick Butler (Global Markets), Peter Lennkh (Network Management) und Heinz Wiedner (COO).

In der ordentlichen Hauptversammlung der RI vom 8. Juli 2010 wurde der Beschluss gefasst, die Gesamtanzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der RI/RBI von sieben auf zehn zu erhöhen. Dieser Beschluss wurde mit der Firmenbucheintragung der UMSTRUKTURIERUNG wirksam. Seit diesem Zeitpunkt gehören Erwin Hameseder (Generaldirektor der RLB NÖ-Wien), Markus Mair (Generaldirektor der RLB Steiermark), Ludwig Scharinger (Generaldirektor der RLB Oberösterreich), Hannes Schmid (Vorstandssprecher der RLB Tirol), Johannes Schuster (zuvor Bereichsleiter, nun Vorstandsmitglied der RZB), Friedrich Sommer (zuvor Bereichsleiter der RZB) und Christian Teufl (zuvor Bereichsleiter der RZB) bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, dem Aufsichtsrat an. Ebenfalls legten die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Patrick Butler, Karl Sevelda, Johann Strobl und Manfred Url mit Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der UMSTRUKTURIERUNG ihre Aufsichtsratsmandate in der RI (RBI) zurück.

Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der RBI sind unter der Geschäftsanschrift der Emittentin in 1030 Wien, Am Stadtpark 9 (Vorstandssekretariat) erreichbar. Die folgende Tabelle enthält eine Aufstellung der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben:

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
Vorstand	
Vorstandsvorsitzender: Dkfm. Dr. Herbert Stepic	<i>Aufsichtsrat</i> - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft - OMV Aktiengesellschaft - Raiffeisen Centrobank AG - Tatra Banka a.s., Bratislava, Slowakei - Raiffeisenbank a.s., Prag, Tschechien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Sofia, Bulgarien - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Bank Zrt, Budapest, Ungarn (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bank Sh.a., Tirane, Albanien - Priorbank JSC, Minsk, Weißrussland - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine (<i>Vorsitzender</i>) - ZUNO BANK AG (<i>Vorsitzender</i>)

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH <p><i>Kommanditist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - "NONUSDECIMUS" FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG - "SEPTIMUS" FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG
<p>Vorstandsvorsitzender Stellvertreter:</p> <p>Mag. Dr. Karl Sevelda</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BestLine Privatstiftung - Bene Privatstiftung - FEPIA Privatstiftung - Herbert Depisch Privatstiftung (<i>Vorsitzender</i>) <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BENE AG - HFA Zwei Mittelstandsfinanzierungs-AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Centrobank AG - Raiffeisen Factor Bank AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Investment Aktiengesellschaft - RZB Private Equity Holding AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - Raiffeisen Bank Zrt, Budapest, Ungarn - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - ZOA Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Banka d.d., Maribor, Slowenien <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH <p><i>Kommanditist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - "MILLETERTIUS" Kreihslers Immobilienhandel KG - "SECUNDUS" FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG
<p>Mag. Martin Grill</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stefan Stolzka Privatstiftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ZUNO BANK AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank , Moskau Russland

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen - RB International Finance (USA) LLC, New York - RZB Private Equity Holding AG
Dr. Johann Strobl	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Österreich AG <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oesterreichische Clearingbank AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Centrobank AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZOA Raiffeisenbank , Moskau, Russland - Raiffeisen Bank Zrt., Budapest, Ungarn - RZB Private Equity Holding AG
Aris Bogdaneris, M.A	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ZUNO BANK AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZOA Raiffeisenbank , Moskau, Russland - Raiffeisenbank Austria d.d., Zagreb, Kroatien - Tatra Banka a.s., Bratislava, Slowakei - Raiffeisen Bank Zrt., Budapest, Ungarn - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen
Patrick Butler, M.A.	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEESEG Aktiengesellschaft - Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Centrobank AG - Raiffeisen Investment Aktiengesellschaft - RSC Raiffeisen Daten Service Center GmbH - Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft - RZB Private Equity Holding AG (<i>Vorsitzender</i>) - Wiener Börse AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
Mag. Peter Lennkh	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Bank Sh.a., Tirane, Albanien - Raiffeisenbank d.d. Bosna i Hercegovina, Sarajevo, Bosnien und

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<p>Herzegowina (Vorsitzender)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Austria d.d., Zagreb, Kroatien (Vorsitzender) - Raiffeisen banka a.d., Belgrad, Serbien (Vorsitzender) - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Sofia, Bulgarien (Vorsitzender) - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen - RZB Private Equity Holding AG
Mag. Heinz Wiedner	<p><i>Vorstand</i></p> <p>Designierter CEO der Raiffeisen Bank Zrt., Budapest</p> <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ZUNO BANK AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland (Vorsitzender)
Aufsichtsrat	
<p>Aufsichtsratsvorsitzender:</p> <p>Dr. Walter Rothensteiner</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - HK Privatstiftung - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) <p><i>Obmann</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Casinos Austria Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Casinos Austria International Holding GmbH - Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. - KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. - LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft - Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Centrobank AG (<i>Vorsitzender</i>) - UNIQA Versicherungen AG - Valida Holding AG (<i>Vorsitzender</i>) - Wiener Staatsoper GmbH <p><i>Geschäftsführer</i></p>

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH <p style="text-align: center;"><i>Sonstiges</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank AG
<p>1. Stellvertreter:</p> <p>Mag. Erwin Hameseder</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG <i>(Vorsitzender)</i> - ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter - Dr. Erwin Pröll Privatstiftung - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <i>(Obmannstellvertreter)</i> - RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft - AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG - LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft - Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. <i>(Vorsitzender)</i> - NÖM AG <i>(Vorsitzender)</i> - NÖM International AG - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Südzucker AG, Mannheim, Deutschland - STRABAG SE - UNIQA Versicherungen AG - Z&S Zucker und Stärke Holding AG <i>(Vorsitzender)</i> <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - "CARPETA" Holding GmbH - "TALIS" Holding GmbH - Medial Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. - Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. - Medicur Sendeanlagen GmbH - Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. - R-Landesbanken Beteiligung GmbH - RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien Beteiligungs GmbH - Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH <p><i>Geschäftsleiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dr. Kurt Geiger	<i>Aufsichtsrat</i> - TBIF Financial Services BV
Stewart D. Gager	<i>Vorstand</i> - Strategic Active Trading Funds PLC
Mag. Markus Mair	<i>Vorstand</i> - Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (<i>Vorsitzender</i>) - Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen - Österreichischer Raiffeisenverband - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich - Raiffeisenverband Steiermark - Solidaritätsverein der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark <i>Obmann</i> - Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - Forschungsinstitut für das Bankwesen in Graz (<i>Obmann–Stv.</i>) <i>Aufsichtsrat</i> - Energie Steiermark AG - GRAWE-Vermögensverwaltung - Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft - Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.^ - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - SAG Immobilien AG - Styria Media Group AG <i>Geschäftsführer</i> - KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH - NWB Beteiligungs GmbH - R-Landesbanken-Beteiligung GmbH - Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH - RLB-Stmk Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - RLB-Stmk Verbund registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - RLB Stmk Verwaltung eGen - RLB-Stmk Management GmbH
Komm.-Rat	<i>Vorstand</i>

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
Mag. Dr. Ludwig Scharinger	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Hödlmayr-Privatstiftung - OÖ.Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (Efko) eGen - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - Privatstiftung zur Förderung des Gedankens des Wohnungseigentums und dessen Realisierung, insbesondere in Oberösterreich (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Wolfgang Kaufmann Privatstiftung (<i>Vorsitzender</i>) <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Asamer Holding AG - Energie AG Oberösterreich - Gesellschaft für den Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>Vorsitzender</i>) - gbv services gemeinnützige gmbh (<i>Vorsitzender</i>) - Kommunalkredit Public Consulting GmbH - LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (<i>Vorsitzender</i>) <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft - SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (<i>Vorsitzender</i>) - Tyrol Equity AG - VA Intertrading Aktiengesellschaft - voestalpine AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - R-Landesbanken-Beteiligung GmbH - Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH - Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft - RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ
Dr. Hannes Schmid	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Landesbank Tirol AG - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen - Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital registrierte Genossenschaft mit

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<p>beschränkter Haftung - Raiffeisen-Einlagensicherung Tirol eGen</p> <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>- Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Seeste Bau AG - UNIQA Versicherungen AG</p> <p><i>Geschäftsführer</i></p> <p>- Livera Raiffeisen-Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. - RLB Beteiligung Ges.m.b.H.</p>
Dr. Johannes P. Schuster	<p><i>Vorstand</i></p> <p>- Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft</p>
Dr. Friedrich Sommer	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>- NOTARTREUHANDBANK AG - Valida Pension AG</p> <p><i>Geschäftsführer</i></p> <p>- BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. - RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H</p>
Mag. Christian Teufl	<p><i>Vorstand</i></p> <p>- LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft</p> <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>- AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft - AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG - Aviso Zeta Bank AG - EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSEN MEDIEN GmbH - Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft - Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft - Österreichische Rundfunksender GmbH - Raiffeisen Centrobank AG - RZB Private Equity Holding AG - VK Mühlen Aktiengesellschaft-Hamburg - Z&S Zucker und Stärke Holding AG</p>

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H - MAZ Beteiligungs GmbH - Marchfelder Zuckerfabriken Gesellschaft m.b.H - Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H - SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H - VECTRA Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H - Zucker Invest GmbH - Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H - Zuckermarkt - Studiengesellschaft m.b.H
<p><u>Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates:</u></p>	
<p>Betriebsratsvorsitzender: Martin Prater</p>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft - Valida Pension AG
<p>1. Betriebsratsvorsitzender- Stellvertreter: Mag. Peter Anzeletti-Reikl</p>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft
<p>2. Betriebsratsvorsitzender- Stellvertreter: Mag. Rudolf Korten Hof</p>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft
<p>Sabine Chadt</p>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft
<p>Mag. Helge Rechberger</p>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Research GmbH

Quelle: Interne Daten.

Sonstige/Staatskommissionäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Trifft nicht zu.

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management (Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter *Abschnitt 9.1.* genannten Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.)

Die RBI hat keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und/oder des Vorstands und deren privaten oder sonstigen Interessen.

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über interne Richtlinien gemäß WAG 2007 sowie Compliance-Regeln, die den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen und deren laufende Anwendung regeln. Deren Zweck besteht darin, Interessenkonflikte zu verhindern, die den Kundeninteressen sowie den Interessen der Emittentin schaden könnten. Sofern Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrates sowie Mitgliedern des oberen Management (erste VO-unmittelbare Ebene) festgestellt werden, sind Verfahren vorgesehen bzw. werden Maßnahmen getroffen, diese Interessenkonflikte zu bewältigen, insbesondere diese offen zu legen:

Erhoben werden potentielle bzw. tatsächliche Konflikte, die eine Auswirkung auf die Gruppe haben können, der Mitarbeiter selbst (einschließlich Geschäftsleitung), deren Ehegatten/Lebensgefährten, unterhaltsberechtigten Kindern oder sonstigen Mitglieder seiner Familie, die mindestens ein Jahr mit ihm in einem Haushalt leben, sofern diese Personen in einem Naheverhältnis stehen zu Kunden oder sonstigen Vertragspartnern (insbesondere Lieferanten) oder Emittenten von Finanzinstrumenten.

Das Naheverhältnis kann sich ergeben aus einer Vertragsbeziehung, die über ein Geschäft des täglichen Lebens hinausgeht, oder der Stellung als direkter oder indirekter Gesellschafter mit einer (im Falle der indirekten Beteiligung durchgerechnet) 5% des Kapitals übersteigenden Beteiligung, aus der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, etc), einer sonstigen seines Erachtens gegebenen Möglichkeit, auf andere Art die Geschäftsführung maßgeblich beeinflussen können, oder einer erteilten Prokura.

Mitglieder des Vorstands der RBI, die in Gesellschaften/Stiftungen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Funktionen wahrnehmen (siehe *Abschnitt 9.1.* dieses Basis-Prospekts), können in Einzelfällen aus der operativen Banktätigkeit des RBI-Konzerns heraus dann Interessenkonflikte haben, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der RBI setzt sich fast durchwegs aus ausgewiesenen Bankexperten (siehe *Abschnitt 9.1.* dieses Basis-Prospekts) zusammen. Soweit es sich um Raiffeisen-Bankengruppen-fremde Organmitglieder handelt, können Interessenkonflikte entstehen, wenn es sich um Aufsichtsratsmandate in Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit der RBI stehen.

Allgemein sind Organmitglieder, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate außerhalb des RBI-Konzerns innehaben, in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt, wenn die Emittentin mit solchen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Soweit Organmitglieder auch Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen, die nicht dem RBI-Konzern angehören, können diese Unternehmen (einschließlich der mit der RZB nicht konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich) auch im Wettbewerb mit RBI stehen.

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin steht im mehrheitlichen Eigentum der RZB, die seit der UMSTRUKTURIERUNG rund 78,5% an der RBI hält. Die RBI wird damit mehrheitlich von dieser und deren Eigentümergesellschaften (siehe unten) kontrolliert. Die Eigentumsverhältnisse an der Emittentin änderten sich durch die UMSTRUKTURIERUNG wie folgt:

Grundkapital der RI gesamt vor UMSTRUKTURIERUNG per 31.12.2009

Stück Aktien gesamt	154.667.500
Grundkapital gesamt in EUR.....	471.735.875,00

Aktionär	Gesamt* (in %)
RZB (durchgerechneter Anteil, indirekt über RI-Bet und Cembra)	72,85
Streubesitz.....	27,15
Gesamt	100,00

* Berechnet von der Gesamtzahl der Aktien (dh inklusive Aktien im Eigenbestand).

Quelle: Eigene Berechnungen.

Durch Ausgabe von 40.837.624 Stück jungen Verschmelzungsaktien stieg die Anzahl der ausgegebenen Aktien infolge der UMSTRUKTURIERUNG auf 195.505.124 und somit erhöhte sich das Grundkapital der RI von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20. Da die neuen Aktien ohne Agio ausgegeben wurden, bleibt der auf die ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital mit EUR 3,05 pro Aktie unverändert. Demgemäß veränderten sich durch die Verschmelzung der Cembra mit der RI das Grundkapital und die Beteiligungsprozentsätze wie folgt:

Grundkapital der RBI gesamt nach UMSTRUKTURIERUNG per 10. Oktober 2010

Stück Aktien gesamt	195.505.124
Grundkapital gesamt in EUR.....	596.290.628,20

Aktionär	Gesamt* (in %)
RZB (durchgerechneter Anteil, indirekt über RI-Bet)	78,52
Streubesitz.....	21,48
Gesamt	100,00

* Berechnet von der Gesamtzahl der Aktien (dh inklusive Aktien im Eigenbestand).

Quelle: Eigene Berechnungen; gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der Cembra und der RI vom 29. Mai 2010.

Die RZB als Muttergesellschaft der RBI steht zu knapp 88% im Eigentum der Raiffeisen Landeszentralen. Diese (exkl. ZVEZA BANK) hielten per 31. Dezember 2009 gemeinsam rund 81,35%

der RZB-Anteile in der *R-Landesbanken-Beteiligungs-GmbH*, die wiederum zu 100% von der Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH kontrolliert wird. Demnach steht die RZB in mehrheitlich indirektem Besitz dieser Gesellschaft. Die RZB ist somit direkt von diesem Unternehmen (einer reinen Beteiligungsholding) und indirekt von deren Eigentümern abhängig. Da die Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH eine reine Beteiligungsholding ist, die von sieben Raiffeisen Landesbanken und dem Raiffeisenverband Salzburg über dazwischen geschaltete Beteiligungsgesellschaften gehalten wird, und keiner weiteren Tätigkeit nachgeht, ist die RZB unbeschadet der formalen Zuordnung das zentrale Kernunternehmen des RZB-Konzerns.

Durchgerechnete Anteile: (siehe auch **Abschnitt 4.1.**)

**Grundkapital der RZB gesamt
per 31.12.2009**

Stück Aktien gesamt	6.105.874
davon Stammaktien	5.539.885
davon Vorzugsaktien	565.989
Grundkapital gesamt in EUR.....	443.713.863,58

Aktionär (direkt + 100 % indirekt)	Stammaktien (in %)	Vorzugsaktien (in %)	Gesamt (in %)
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.....	0,08	0,51	0,58
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.....	0,0002	0,18	0,18
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft.....	0,0002	0,18	0,18
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG.....	0,01	0,01	0,02
Raiffeisen Beteiligung GmbH.....	3,61	0,40	4,01
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.....	1,06	0,15	1,21
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.....	0,15	0,00	0,15
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.....	0,11	0,00	0,11
R-Landesbanken-Beteiligung GmbH*.....	73,51	7,84	81,35
ZVEZA BANK, registrirana zadruza z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.....	0,04	0,00	0,04
Gesamt Raiffeisen Landes Landeszentralen.....	78,56	9,27	87,83**
UBG-Bankenbeteiligungs Gesellschaft m.b.H.	5,15	0,00	5,15
UNIQA Versicherungen AG.....	2,64	0,00	2,64
RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft.....	2,58	0,00	2,58
HYPO INVESTMENTBANK AG (vormals: Niederösterreichische Landesbank- Hypothekenbank Aktiengesellschaft).....	1,17	0,00	1,17
HSE Beteiligungs GmbH.....	0,63	0,00	0,63
Gesamt Nicht-Raiffeisen Landeszentralen.....	12,17	0,00	12,17
Gesamt.....	90,73	9,27	100,00

* Die R-Landesbanken-Beteiligung GmbH wiederum steht im Alleineigentum der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, welche ihrerseits im Eigentum folgender Gesellschaften steht:

- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H. (2,20%)
- KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH (18,14%)
- RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH (5,51%)
- RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH (37,89%)
- RLB OÖ Sektorbeteiligungs GmbH (18,14%)
- RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH (7,16%)
- RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH (5,44%)
- RLB-Vorarlberg Sektorbeteiligungs GmbH (5,51%)

** Rundungsdifferenz.

Quelle: Aktienbuch der RZB.

10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Trifft nicht zu.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1. Historische Finanzinformationen

Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken, sowie ein Prüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr.

Die Erstellung der Einzelabschlüsse der Emittentin für 2008 und 2009 (RI) erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für 2008 und 2009 (RI) erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"). Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 der RI in deutscher Sprache finden sich unter: [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations).

Die Erstellung der Einzelabschlüsse 2008 und 2009 der Teilbetrieb-einbringenden RZB (alt) erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2008 und 2009 der Teilbetrieb-einbringenden RZB (alt) erfolgte in Übereinstimmung mit IFRS. Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 der RZB (alt) in deutscher Sprache finden sich unter: [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations)..

Beide o.a. Konzernabschlüsse der Emittentin (RI) sowie der ungeprüfte Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 der Emittentin (RI) in deutscher Sprache wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.

Ebenso wurden beide o. a. Konzernabschlüsse der Teilbetrieb-einbringenden RZB (alt) sowie der ungeprüfte Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 in deutscher Sprache anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.

In Verweisform aufgenommene Dokumente:

- Konsolidierter Jahresabschlüsse 2008 (RI): Erfolgsrechnung, Seite 114; Erfolgsentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 117-118; Kapitalflussrechnung, Seiten 119-120; Segmentsberichterstattung, Seiten 121-124; Anhang und Erläuterungen, Seiten 125-175; Bestätigungsvermerk, Seiten 212-213.
- Konsolidierter Jahresabschlüsse 2009 (RI): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 112-114; Erfolgsentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 117; Kapitalflussrechnung, Seiten 118-119; Segmentsberichterstattung, Seiten 120-123; Anhang und Erläuterungen, Seiten 124-175; Bestätigungsvermerk, Seiten 222-223.

- Konsolidierter Jahresabschluss 2008 (RZB): Erfolgsrechnung, Seite 126; Erfolgsentwicklung, Seite 127; Bilanz, Seite 128; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 129-130; Kapitalflussrechnung, Seiten 131-132; Segmentsberichterstattung, Seiten 133-139; Anhang und Erläuterungen, Seiten 140-192; Bestätigungsvermerk, Seiten 238-239.
- Konsolidierter Jahresabschluss 2009 (RZB): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 118-120; Erfolgsentwicklung, Seite 121; Bilanz, Seite 122; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 123; Kapitalflussrechnung, Seiten 124-125; Segmentsberichterstattung, Seiten 126-131; Anhang und Erläuterungen, Seiten 132-188; Bestätigungsvermerk Seiten 243-244.
- Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 (RI): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 46-47; Erfolgsentwicklung, Seite 48; Bilanz, Seite 49; Eigenkapitalentwicklung, Seite 50; Kapitalflussrechnung, Seite 51; Segmentsberichterstattung, Seiten 52-54; Anhang und Erläuterungen, Seiten 55-69.
- Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 (RZB): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 37-38; Erfolgsentwicklung, Seite 39; Bilanz, Seite 40; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 41; Kapitalflussrechnung, Seite 41; Segmentsberichterstattung, Seiten 42-44; Anhang und Erläuterungen, Seiten 45-58.

Alle anderen Angaben in den oben genannten Dokumenten, auf welche nicht spezifisch in diesem Punkt verwiesen wurde, dienen lediglich zur Information.

11.2. Jahresabschluss

Erstellt die Emittentin sowohl einen Jahresabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin (RI) für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 finden sich unter: [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations).

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Teilbetrieb-einbringenden RZB (alt) für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 finden sich ebenfalls unter: [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations). Oben genannte Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die historischen Finanzinformationen der Emittentin (RI und RI-Konzern) betreffend die Geschäftsjahre 2008 und 2009 wurden geprüft. Die Prüfberichte enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen.

Die historischen Finanzinformationen der/des Teilbetrieb-einbringenden RZB/RZB-Konzerns betreffend die Geschäftsjahre 2008 und 2009 wurden geprüft. Die Prüfberichte enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Trifft nicht zu.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quellen dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Quellen von Daten, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Herkunft der Information bekannt gegeben.

11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

11.4.1. Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation ist der 31. Dezember 2009 (sowohl für die Emittentin (RI) als auch für den RI-Konzern); die Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 erfolgte am 23. März 2010 und ist dieser unter: [www.rbinternational.com/ Investor Relations](http://www.rbinternational.com/InvestorRelations) abrufbar.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Für den RI-Konzern wurde ein ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 am 31. August 2010 veröffentlicht. Dieser ist auf der website der Emittentin unter www.rbinternational.com / Investor Relations abrufbar.

Der oben genannte Zwischenbericht wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt und wurden auf diesem Wege diesem Dokument mittels Verweis inkorporiert.

Für den RZB-Konzern wurde ein ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 am 31. August 2010 veröffentlicht. Dieser ist auf der website der Emittentin unter www.rbinternational.com / Investor Relations abrufbar.

Der oben genannte Zwischenbericht des RZB Konzerns wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt und wurden auf diesem Wege diesem Dokument mittels Verweis inkorporiert.

11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Infolge der jüngst erfolgten UMSTRUKTURIERUNG zum 10. Oktober 2010 liegen für die Emittentin in der aktuellen Form weder Zwischeninformationen noch Vergleichsdaten vor. Es wurde zum 30. Juni 2010 lediglich eine (ungeprüfte) Pro forma-Rechnung für das Halbjahr 1. Jänner bis 30. Juni 2010 erstellt. Siehe dazu **Abschnitt V** dieses Basis-Prospekts.

11.6. Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich

derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Emittentin (die anlässlich der UMSTRUKTURIERUNG eingebrachten Geschäftsbereiche einschließlich) bzw. der RBI-Konzern sind in diverse Rechtsstreitigkeiten, die im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auftreten, involviert.

Folgende laufenden Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:

Eine Vielzahl von Kunden der AMIS Asset Management Investment Services AG (früher: AMV Asset Management Vermögensverwaltung AG, "AMIS") hat anlässlich der Unterfertigung ihrer mit AMIS abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vermögensveranlagung auch Einzugsermächtigungen erteilt. Banken in Luxemburg, die die von AMIS vertriebenen Fonds verwalteten, zogen aufgrund dieser Einzugsermächtigungen Veranlagungsbeträge bei den Kunden ein. Zuletzt erfolgten diese Einzüge nicht mehr über die ursprünglich eingeschalteten Bankverbindungen in Luxemburg, sondern über eine andere zwischengeschaltete Gesellschaft. Die jeweiligen Zahlungsempfänger hatten die – im Übrigen in die Geschäftsgebarung der AMIS in keiner Weise involvierte – RZB (alt) mit der Abwicklung der Einzüge beauftragt. Über das Finanzdienstleistungsunternehmen AMIS wurde 2005, nach Bekanntwerden der treuwidrigen Verwendung der AMIS anvertrauten Kundenvermögen, ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die teils durch einen "Sammelklage-Verein" bzw. gemeinsame anwaltliche Vertreter organisierten Kunden der AMIS, die durch die zwischenzeitig strafgerichtlich festgestellte vereinbarungswidrige Verwendung der zu veranlagenden Beträge durch AMIS geschädigt wurden, machten gegenüber der RZB (alt) geltend, die von ihnen erteilten Einzugsermächtigungen wären unzureichend gewesen, sodass die RZB (alt) die eingezogenen Beträge zu erstatten hätte. Die RZB/RBI bestreitet diese Verpflichtung, hat jedoch ungeachtet dessen eine nach Einschätzung der Risikolage ordnungsgemäße Prozessvorsorge getroffen. Es wurden bislang keine gerichtlichen Schritte gegen die RZB/RBI eingeleitet.

Im August 2007 hat eine Gesellschaft mit Sitz in British Virgin Islands die RZB auf Zahlung eines Betrags von insgesamt rund USD 20,8 Mio. – unter Vorbehalt der Klagsausdehnung um weitere USD 45 Mio – geklagt. Die Klage stützt sich auf mehrere Geschäftsfälle einer mittlerweile aufgelösten Geschäftsverbindung. Insbesondere werden gegenüber der RZB angeblich vorenthaltene Habenzinsen (darunter auch für einen Zeitraum, währenddessen die Konten aufgrund gerichtlicher Anordnung eingefroren waren) sowie angebliche Beratungsfehler im Zusammenhang mit Überweisungen und angebliche Fehler bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften geltend gemacht. Der Prozess ist derzeit in erster Instanz anhängig. Die RZB/RBI hält die Klage für unsubstantiiert sowie die behaupteten Ansprüche für unberechtigt und hat daher – der Einstufung des Klagsrisikos entsprechend – eine eher geringe Rückstellung gebildet.

RZB (alt) und Raiffeisen Investment AG ("RIAG") wurden (vor UMSTRUKTURIERUNG) in New York geklagt. RZB (alt)/RBI (neu) als deren Gesamtrechtsnachfolgerin wird vorgeworfen, zu Unrecht einen bid bond in Höhe von USD 150.000 honoriert zu haben, RIAG wird vorgeworfen, an einem "fraud" der Serbischen Privatisierungsagentur mitgewirkt zu haben, woraus ein Schaden von USD 30,5 Mio, möglicherweise sogar USD 51,5 Mio entstanden wäre. Laut Auskunft der US-amerikanischen Anwälte von RZB(alt)/RBI und RIAG hat die Klage so gut wie keine Erfolgsaussicht.

Weiters besteht eine Tendenz, insbesondere im Gefolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, zu einem aggressiveren Auftreten von Mitbewerbern in gerichtlichen oder anderen streitigen Auseinandersetzungen. Dies gilt auch für Banken, mit denen früher üblicherweise Einigung gefunden werden konnte. Dies betrifft auch Kreditinstitute, mit denen die RZB bzw nach der UMSTRUKTURIERUNG (siehe Kapitel 4.2.) die RBI in denselben syndizierten Kreditfazilitäten in unterschiedlichen Rollen, beispielsweise als Konsortialpartner oder als Agent, in Beziehung steht.

Negativerklärung, vorbehaltlich o.a. Verfahren

Ogleich es letztlich nicht möglich ist, den Ausgang schwebender Verfahren vorherzusagen, ist das Management der RBI überzeugt, dass der Ausgang der oben angeführten Verfahren, sowohl einzeln als auch in Summe betrachtet, sich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder des RBI-Konzerns auswirkt oder in jüngster Zeit ausgewirkt hat. Die Emittentin erklärt daher, dass nach ihrer Kenntnis in den letzten zwölf Monaten keine staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse anhängig waren oder sind oder eingeleitet wurden, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des RBI-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtages eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Zur UMSTRUKTURIERUNG wird hiermit auf die Ausführungen in *Teil III Abschnitt 4.1.5.1.* dieses Basis-Prospekts verwiesen.

Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 gegeben hat.

Insbesondere geht die Emittentin davon aus, dass sich durch konzerninterne UMSTRUKTURIERUNG keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben haben.

12. WICHTIGE VERTRÄGE

Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wichtigen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

Wesentliche Verträge:

Dokumente und Berichte zur UMSTRUKTURIERUNG sind über den auf der website der RBI unter www.rbinternational.com/Investor Relations abzurufenden Link zu den ausgelegten Unterlagen der Hauptversammlung 2010 der RI abrufbar. Diese Informationen sind jedoch nicht Teil dieses Basis-Prospekts und werden auch nicht in Form eines Verweises in diesen Basis-Prospekt aufgenommen.

Die wesentlichen Verträge der UMSTRUKTURIERUNG, der Umgründungsplan, der Spaltungs- und Übernahmevertrag sowie der Verschmelzungsvertrag sind im *Abschnitt 4.1.5.1.* dargestellt. Die dazugehörigen Verträge sind als Teil der auszulegenden Unterlagen der Hauptversammlung 2010 der RI wie oben beschrieben abrufbar.

RBI ist als Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe, angeschlossen dem Zentralinstitut RZB, einem Vertrag gemäß § 25 Abs. 13 BWG (System des gemeinsamen Liquiditätsausgleiches) beigetreten.

Darüber hinaus wurden innerhalb der letzten beiden Jahre von den RBI-Konzernmitgliedern keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit des RBI-Konzerns oder eines RBI-Konzernmitglieds, seine Verpflichtungen aus RBI-Emissionen im Sinne gegenständlichen Basis-Prospekts zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigen könnten.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Emittentin in der RKÖ und ÖRE sei auf das Kapitel "Mitgliedschaft

in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ") und der Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung eGen ("ÖRE"); gesetzliche Einlagensicherung in *Teil III Abschnitt 4.1.* dieses Basis-Prospekts verwiesen.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Trifft nicht zu.

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

13.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Die in *Teil III Abschnitt 4.1.* unter "Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich" sowie in *Teil III Abschnitt 5.1.4.* "Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu deren Wettbewerbsposition" aufgenommenen Angaben zu Bankstellendichte und Marktanteil der Raiffeisen Bankengruppe sind den statistischen Daten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zum 30. Juni 2010 – Anzahl der Kreditinstitutionen nach Sektoren bzw. Bilanzpositionen der Kreditinstitute, sowie den statistischen Monatsberichten der OeNB und Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) (zum 30. Juni 2010) entnommen.

Die in *Teil III Abschnitt 5.1.1.1.2.* gemachte Angabe, wonach "Raiffeisen" sowohl "in Österreich als auch in CEE zu den führenden und bekanntesten Marken im Bankensektor" zählt ist der Reader's Digest Studie "European Trusted Brands 2009" entnommen.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente (oder deren Kopien) eingesehen werden können:

- (a) die Satzung und die Statuten der emittierenden Gesellschaft;**

- (b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin ausgestellt wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;**
- (c) die historischen Finanzinformationen der Emittentin oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.**

Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass

- a) während der Gültigkeit des gegenständlichen Basis-Prospekts in die Satzung der Emittentin in deren jeweils gültigen Fassung (derzeit i.d.F. der Beschlüsse vom 8. Juli 2010) in Papierform am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, Am Stadtpark 9 (im Vorstandssekretariat) eingesehen werden kann. Weiters wurde die derzeit gültige Satzung anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.
- b) Die historischen Finanzinformationen können während der Gültigkeit des gegenständlichen Basis-Prospektes in Papierform am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, am Stadtpark 9 (im Vorstandssekretariat) eingesehen werden.
Zudem stehen auf der website der Emittentin die konsolidierten Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2008 und 2009 unter [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations) zur Verfügung. Der ungeprüfte Halbjahres-Finanzbericht zum 30. Juni 2010 ist ebenso auf der website der Emittentin unter [www.rbinternational.com/Investor Relations](http://www.rbinternational.com/Investor%20Relations) abrufbar.

Angaben zur Veröffentlichung der Unterlagen im Zusammenhang mit der erfolgten UMSTRUKTURIERUNG (Verschmelzung wesentlicher Teile des Bankbetriebes der RZB mit der RI):

Die anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2010 der RI ausgelegten Unterlagen inklusive Verschmelzungsdokumente sind unter www.rbinternational.com abrufbar. Ebenso stehen die relevanten Unterlagen zur der Verschmelzung vorangehenden Spaltung eines Teilbetriebs der RZB auf die Cembra auf der oben angeführten Internetseite der RBI zur Verfügung. Diese Informationen sind jedoch nicht Teil dieses Basis-Prospekts und werden auch nicht in Form eines Verweises in diesen Basis-Prospekt aufgenommen.

Angaben zur Veröffentlichung des Basis-Prospekts

Der Basis-Prospekt, allfällige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serien/Tranchen werden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Capital Markets, zur Verfügung gestellt und werden während der Geschäftszeiten zur Abholung bereit liegen.

Kopien des Basis-Prospekts und der durch Verweis in diesen aufgenommenen Dokumente sowie (wenn die jeweiligen Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Börse Luxemburg und zum Handel am geregelten Markt der Börse Luxemburg zugelassen sind) die Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Serie/Tranche (samt allfälligen Bedingungen im Volltext und allfälligen Annexen) sind auf der website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar.

TEIL IV WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Basis-Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Basis-Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basis-Prospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG, mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Basis-Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Basis-Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Basis-Prospektes/PROSPEKTES verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Basis-Prospektes/PROSPEKTES genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Basis-Prospektes/PROSPEKTES wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Basis-Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik "Risikofaktoren" erfolgen.

Siehe dazu *Teil II* des gegenständlichen Basis-Prospektes bzw. allenfalls ergänzende Risikohinweise in den *Punkten 2.1. und 4.1.3.* des auf eine bestimmte Tranche/Serie bezüglichen Konditionenblattes.

2.2. Verkaufsbeschränkungen

USA

Die gegenständlichen RBI-Emissionen wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen des "United States Securities Act of 1933" i.d.g.F. registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an "U.S. persons" i.S.d. genannten Gesetzes angeboten oder verkauft werden.

Übrige Jurisdiktionen

Alle mit der Gestionierung / der Platzierung / dem Brokerage / dem Vertrieb und dem Halten gegenständlicher RBI-Emissionen betrauten Personen sind verpflichtet, alle auf Angebot / Verkauf / Platzierung / Gestionierung und Halten anwendbaren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Besondere Anmerkungen finden sich im Falle von Abweichungen in **Punkt 2.2.** des auf eine Tranche/Serie bezüglichen Konditionenblattes.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

(Beschreibung jeglicher Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.)

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.1.1.** und **Punkt 3.1.** des Konditionenblattes.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

(Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern die Emittentin weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.)

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.1.2.** und **Punkt 3.2.** des Konditionenblattes.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.

4.1.1. Typ/Kategorie der Wertpapiere

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- Schuldverschreibungen im engeren Sinne;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne;
- RZI-Emission ohne Derivative Komponente;
- RZI-Emission mit Derivativer Komponente;
- Einmalemission;
- Daueremission.

Die konkrete Kategorie einer Tranche/Serie wird in **Punkt 4.1.1.** des betreffenden Konditionenblattes angegeben.

Begriffen, wie sie in gegenständlichem Basis-Prospekt / in gegenständlichen Basis-Bedingungen / in den Volltext-Bedingungen definiert und verwendet sind, sind in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen hiezu dieselbe Bedeutung beizumessen.

Siehe **Abschnitt 5.1.A./A.2.1.** und **Abschnitt 5.1.A./A.11.** und **Punkt 4.1.1.** des Konditionenblattes.

4.1.2. ISIN/Wertpapierkennnummer/anderer Sicherheitscode

Siehe Deckblatt der Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt), **Abschnitt 5.1.A/A.2.2.**, **Punkt 4.1.2.** sowie **Punkt B.2.** des Konditionenblattes.

4.1.3. Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/allfällige Basiswerte

Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 50.000 Euro oder können lediglich für mindestens 50.000 Euro pro Wertpapier erworben werden.

Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung/Zahlungen aus dieser RBI-Emission an einen Basiswert gebunden sind, finden sich die entsprechenden erforderlichen Angaben in **Abschnitt 5.1.A/A.1.3** und **Punkt 4.1.3.** bzw. **B.1.3.** des Konditionenblattes sowie – soweit erforderlich - in einem Annex zu den Endgültigen Bedingungen.

Der diesbezügliche Basiswert/das diesbezügliche Basisinstrument kann hierbei eine Derivative Komponente aufweisen, eine Derivat sein oder ohne Derivative Komponente ausgestattet sein (wie z.B. ein Marktzinssatz, etc.)

Hinsichtlich der Risikofaktoren zu Derivativen Wertpapieren wird grundsätzlich auf **Teil II Punkt 2. lit. B** dieses Basis-Prospektes verwiesen.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Gegenständliche Basis-Bedingungen samt Formular für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) und deren allfällige Annexe wurden nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt.

Im Fall des Verweises auf Begriffe/Usancen nach ISDA/ICMA wird im entsprechenden Formblatt/Annex bzw. in den Endgültigen Bedingungen darauf ausdrücklich verwiesen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen das Billigungsverfahren in Luxemburg bei CSSF, allfällige Notifizierungs- und Listing-Verfahren in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 13 und 18 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 (in der Folge auch "Prospekt-Richtlinie") - aus diesen RBI-Emissionen gilt österreichisches Recht.

Vorbehaltlich und unbeschadet anderslautender zwingender Rechtsvorschriften (insbesondere konsumentenschutzrechtlicher Regelungen) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Sonderbestimmungen für Nachrangige RBI-Emissionen

Nachrangige RBI-Emissionen haben ihre Rechtsgrundlage u.a. in den Bestimmungen des BWG, insbesondere in § 23 ff. BWG.

Sonderbestimmungen für Fundierte Bankschuldverschreibungen

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.13.3*

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.9.* und *Abschnitt 5.1.A/A.11.* und *Punkt 4.3.* sowie *Punkt B.9* und *Punkt B.11* des Konditionenblattes.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.7.* und *Punkt 4.4.* sowie *Punkt B.7.* des Konditionenblattes.

4.5. Rang/Einstufung der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.13.* und *Punkt 4.5.* sowie *Punkt B.13* des Konditionenblattes.

4.6. Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.9* und *Punkt 4.6* sowie *Punkt B.9.2.* des Konditionenblattes.

4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

4.7.1. Datum, ab dem Zinsen fällig werden (Kupontermine bzw. Zinsenfälligkeitstermine) / gezahlt werden

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.15.* und *Punkt 4.7.* sowie *Punkt B.15* des Konditionenblattes.

4.7.2. Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.29* und *Punkt 4.7.2.* sowie *Punkt B.29* des Konditionenblattes.

4.7.3. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des/der zugrunde liegenden Basiswerte(s), z.B. Aktien, auf den er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe,

wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Angaben zum Basiswert, Methode der Verbindung beider Werte und Wertentwicklung des Basiswertes siehe **Abschnitt 5.1.A/A.15** sowie **Punkt 4.7.3** und **Punkt B.15** des Konditionenblattes.

- 4.7.3.1. Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf den zugrunde liegenden Basiswert (z.B. Aktie) auswirken
- 4.7.3.2. Anpassungsregeln bei Vorfällen, die den zugrunde liegenden Basiswert (z.B. Aktie) beeinflussen
- 4.7.3.3. Name der Berechnungsstelle
- 4.7.3.4. Wenn das Wertpapier eine Derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind (siehe dazu **Punkt 4.1.3. bzw. B.1.3.** des Konditionenblattes)

Diese Angaben sind **Punkt 4.1.3. und Punkt 5.1.A.** der Basis-Bedingungen sowie bezogen auf eine konkrete Tranche/Serie den **Punkten 4.7.3.** bzw. **B.1.3.** des entsprechenden Konditionenblattes bzw. dem entsprechenden **Annex** dazu zu entnehmen.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben.

Gegenständliche Emissionen können

- endfällig
 - (unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung) mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Gläubiger/der Emittentin
 - mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin
 - mit ordentlichem Kündigungsrecht der Gläubiger
 - mit begründeten Kündigungsrechten aus vorher definierten Umständen (Steuergründen, etc.) für Emittentin und/oder Gläubiger
 - mit automatischer Tilgung/Rückzahlung bei Eintritt einer vorab definierten Bedingungen
 - mit besonderen Kündigungs- oder Beendigungsmodalitäten (z.B. besondere Kündigungsquoren, etc.)
- mit Teiltilgung
- mit vereinbarter "Lieferung"
- oder Kombinationen davon

begeben werden.

Im Regelfall wird die Tilgung des Wertpapiers durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Zahlstelle und der das Depot führenden Bank erfolgen.

Die entsprechenden bzw. abweichenden Modalitäten sind den Basis-Bedingungen (siehe **Abschnitt 5.1.A/A.17.** bis **Abschnitt 5.1.A /A.24** dieses Basis-Prospektes) sowie den **Punkten 4.8.** und **B.17.** bis **B.24.** des jeweiligen Konditionenblattes der relevanten Tranche/Serie zu entnehmen.

4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Die jeweilige Rendite ergibt sich für verzinsliche Produkte aus den Komponenten (Erst-) Ausgabekurs bzw. (Erst-) Ausgabepreis, allfälliger Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Tranche/Serie.

Die Rendite, berechnet auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses und der (Erst-) Valuta, ist für solche Produkte dem **Punkt 4.9.** (Rendite) **und B.15.8.3.** des Konditionenblattes zu entnehmen.

Die üblichste finanzmathematische Methode, nach der auch die Oesterreichische Kontrollbank die Renditenberechnung durchführt, ist Rule 803 der ICMA – (International Capital Market Association):

Die Rendite ist jener Jahreszinsfuß, mit dem eine Spareinlage in Höhe des Kapitaleinsatzes (Kurswert plus Stückzinsen) verzinst werden müsste (abgesehen von der Kapitalisierung der Zinsen zum Jahresultimo), um den gleichen Wert wie den Endwert der Anleihe unter Berücksichtigung von gleichartiger Wiederveranlagung des Zahlungsstromes (Kapital, Zinsen, etc.) zum Zeitpunkt der letzten Tilgung zu erzielen. Zinsen für unterjährige Laufzeiten werden hierbei nicht linear, sondern nach der theoretischen Verzinsungsart berücksichtigt. Im iterativen Weg wird somit die Effektivverzinsung p' , wie folgt errechnet:

$$K_0 + S = \sum_{i=1}^M a_i \times r^{-t_i}$$

K_0 Kurswert

S Stückzinsen

a_i Zahlungsstrom in der i -ten Periode

Dieser setzt sich aus Zinsen und gegebenenfalls Tilgungsbetrag und Tilgungsagio zusammen

R $1 + p'/100$, wobei p' die Rendite zum Zeitpunkt der Berechnung ist

t_i Zeitraum in Jahren zwischen Kassatag und der Zahlung des Zahlungsstromes a_i

M Anzahl der Zahlungsströme vom Kassatag bis zum Laufzeitende

Sekundärmarktrenditen von Emissionen mit variabler Verzinsung werden unter der Annahme gerechnet, dass die künftigen noch unbekanntenen Kupons in der Höhe dem zuletzt fixierten Kupon dieser Emission entsprechen.

Für zahlreiche strukturierte Produkte, welche vorab keine fixen Nominalzinssätze oder Ausschüttungsbeträge vorsehen, ist eine Rendite im herkömmlichen Sinne nicht angebbar.

Der allfällige Ertrag/eine positive oder negative Vermögensveränderung aus der spezifischen RBI-Emission ergibt sich dann aus einer Ex-Post-Betrachtung des erzielten Cash-Flows.

Bei Schuldverschreibungen im weiteren Sinne, z.B. Optionsscheinen, Absicherungsprodukten, kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (z.B. Verfall der Optionsprämie) kommen.

Ist eine Rendite vorab nicht berechenbar, so wird dies im Konditionenblatt unter **Punkt 4.9.** angegeben.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Im Regelfall wird seitens der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen.

In **Punkt 4.10.** des Konditionenblattes kann für konkrete Tranchen/Serien die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreters (Repräsentant) vorgesehen werden.

Sofern ein Repräsentant bestellt wird, sind dessen Rechte und Pflichten sowie die die Schuldverschreibungsgläubiger einer konkreten Tranche/Serie betreffenden Rechtswirkungen **Punkt 4.10.** des Konditionenblattes zu entnehmen.

Ergänzend finden diesfalls für im Regelten Freiverkehr der Wiener Börse notierende RBI-Emissionen die Bestimmungen des § 84 Absatz 3 österreichischen BörseG Anwendung.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden.

Ein diesbezüglicher, gegenständliches Emissionsprogramm genehmigender Beschluss wurde am 4. Oktober 2010 vom Vorstand der damals noch als Raiffeisen International Bank-Holding AG firmierenden Emittentin gefaßt und in der Folge vom Aufsichtsrat der Raiffeisen International Bank-Holding AG im Wege eines Umlaufbeschlusses am 11. Oktober 2010 genehmigt.

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermines der Wertpapiere.

Zur Angebotsfrist siehe **Abschnitt 5.1.A/A.4.** und **Punkt 4.12** sowie **Punkt B.14** des Konditionenblattes; zum (Erst-)Valutatag siehe **Punkt B.5.** des Konditionenblattes.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.33** und **Punkt 4.1.3** sowie **Punkt B.33.** des Konditionenblattes.

4.14. Hinsichtlich des Herkunftslandes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) **Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere.**
- b) **Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen sind unter diesem RBI-Emissionsprogramm im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich, sowie der Bundesrepublik Deutschland geplant, oder können in jedem anderen EU-Mitgliedsland erfolgen, in welches dieser Basis-Prospekt in der Folge gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung dieses RBI-Emissionsprogrammes zum Regierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) und zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt werden.

Potenziellen Investoren wird angeraten, für alle steuerlichen Belange im Zusammenhang mit diesem Emissionsprogramm einen Steuerberater zu konsultieren/ fachlichen Rat einzuholen.

REPUBLIK ÖSTERREICH

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Republik Österreich)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldner bezüglich der RBI-Emissionen als Forderungswertpapiere Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) ohne Einbehalt einer Steuer direkt bei der Emittentin in dieser Funktion als Schuldner. Wenn diese Auszahlung aber über eine Kupon auszahlende Stelle in Österreich erfolgt, wird in den u.a. Fällen der Zinsertrag direkt von der Kupon auszahlenden Stelle gemäß § 95 Absatz 3 Ziffer 2, 2. Satz EStG um die zu zahlende Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragssteuer bzw. EU- Quellensteuer) reduziert.

Details dazu wie folgt:

EINKOMMENSTEUER FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Die steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen ein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist

Im Privatvermögen unterliegen die laufenden Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren derzeit der 25 %-igen Kapitalertragsteuer und sind grundsätzlich endbesteuert. Der Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung gilt auch für die betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften, soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind.

Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften direkt oder über Personengesellschaften gehalten werden, unterliegen dem vollen Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 %. Die einbehaltene KESt gilt als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Der KESt-Abzug kann bei Abgabe einer Befreiungserklärung und Hinterlegung des Wertpapiers und des Kupons auf dem Depot eines Kreditinstitutes unterbleiben.

Zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen aus Wertpapieren zählen nicht nur die periodischen (laufenden) Zinsen, sondern auch allfällige Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert, d.h. dem prospektmäßigen Emissionskurs, und dem im Wertpapier festgelegten (höheren) Einlösungswert, d.h. dem Tilgungsbetrag gemäß den Emissionsbedingungen (z.B. Unter-Pari-Emission). Eine Steuerpflicht

für diese Unterschiedsbeträge entsteht bei laufend verzinsten Wertpapieren allerdings grundsätzlich erst dann, wenn der Unterschiedsbetrag die gesetzlich normierte Freigrenze von 2 % des Wertpapiernominales übersteigt. Vom Unterschiedsbetrag ist 25 % KEST einzubehalten (Endbesteuerungswirkung des KEST-Abzugs, soweit der Unterschiedsbetrag natürlichen Personen zufließt).

Zu vergleichbaren steuerpflichtigen Unterschiedsbeträgen kann es auch im Zuge eines vorzeitigen Rückkaufs durch die Emittentin kommen, wenn der Rückkaufpreis den Ausgabewert um mehr als 2 % des Wertpapiernominales übersteigt. Für steuerliche Zwecke gilt im vorzeitigen Rückkaufsfall durch die Emittentin allerdings der in den Zeichnungsbedingungen vereinbarte Tilgungsbetrag als höchstens anzusetzender Rückkaufspreis.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen kein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist (Nullkuponanleihen, Zertifikate)

Bei diesen RBI-Emissionen liegt der Ausgabepreis (Emissionskurs) in der Regel unter dem Einlösewert (Tilgungserlös). Werden solche Wertpapiere im Privatvermögen natürlicher Personen gehalten, so ist beim Inhaber des Wertpapiers die positive Differenz zwischen dem (höheren) Tilgungserlös und dem Ausgabewert steuerpflichtig (Disagio). Die 2 %-ige Freigrenze ist auf derartige Wertpapiere allerdings nicht anwendbar. Vom gesamten Differenzbetrag "Tilgungserlös abzüglich Emissionskurs" ist daher ein KEST-Abzug in Höhe von 25 % vorzunehmen, dem bei natürlichen Personen Endbesteuerungswirkung zukommt.

Wird dieses Wertpapier durch den privaten Anleger vorzeitig verkauft, liegen KEST-abzugspflichtige Kapitaleinkünfte nur im Ausmaß der Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem so genannten inneren Wert im Zeitpunkt der Veräußerung vor. Der innere Wert errechnet sich finanzmathematisch durch Aufzinsung des Ausgabepreises mit dem Emissions-Renditezinssatz und jährlicher Kapitalisierung. Der 25 %-ige KEST-Abzug ist nur vom Unterschiedsbetrag zwischen dem errechneten inneren Wert der Nullkuponanleihe im Zeitpunkt der vorzeitigen Veräußerung und dem (niedrigeren) Ausgabepreis vorzunehmen.

Sekundärmarkterwerber erhalten bei Anschaffungskosten, die über dem Emissionskurs liegen, eine KEST-Gutschrift in Höhe von 25 % auf die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Emissionskurs. Dadurch ist gewährleistet, dass per Saldo nur realisierte Kursgewinne (bei Veräußerungs-/Tilgungserlös über dem Emissionswert) zu einer Kapitalertragsteuerbelastung führen.

Insoweit die Anschaffungskosten von privaten Erwerbern am Sekundärmarkt unter dem Emissionskurs liegen, ist die Differenz zwischen dem (höheren) Emissionskurs und den (darunter liegenden) Anschaffungskosten bei Veräußerung der Anleihe innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist durch den privaten Anleger steuerlich als Spekulationsüberschuss zu behandeln. Der Anleger hat diese Spekulationsüberschüsse in seine Steuererklärung aufzunehmen, was zu einer Besteuerung nach seinem vollen, persönlichen ESt-Tarif führt.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, deren Zinsen nachträglich (somit am Ende einer Zinsenlaufperiode) fixiert werden

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs und dem Emissionskurs der Schuldverschreibung ist steuerlich als Zinsenanteil zu behandeln und unterliegt als zeitanteiliger Kapitalertrag grundsätzlich dem KEST-Abzug.

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen

Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Forderungswertpapiere i.S.d. § 93 Absatz 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte i.S.d. § 27 Absatz 2 Ziffer 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig.

Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen und zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu veranlagern. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Absatz 1 KStG 1988).

Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Absatz 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988).

Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Options (= Optionsscheine) handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).

In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Absatz 3 Ziffer 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Absatz 1 KStG 1988 i.V.m. § 98 EStG 1988). Steuerpflicht besteht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988), es sei denn, die Einkünfte wären einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1988).

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Erträge, die aus Anwartschaften nach dem 30. Juni 2005 stammen, unterliegen bei Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgrund des EU-Quellensteuergesetzes BGBl. Nr. 33/2004 i. d. g. F. einer Quellenbesteuerung, es sei denn der Anleger kann eine gültige Wohnsitzbescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz vorlegen. Eine anfallende Quellensteuer wird von der Kupon auszahlenden Stelle, die mitunter die Emittentin selbst ist, einbehalten.

Diese Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf eine umfassende steuerliche Beratung im Einzelfall. Die Emittentin rät daher an, vor Anschaffung der oben angeführten Produkte einen Steuerberater beizuziehen, oder anderweitig fachkundigen Rat einzuholen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Republik Österreich)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als Kupon auszahlende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Steuerabgabe. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge in Österreich nicht über ein (Kupon) auszahlendes Kreditinstitut, haftet die Emittentin dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Für den Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn

sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Bundesrepublik Deutschland)

EINKOMMENSTEUER FÜR IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d.h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gemäß §§ 20 Absatz 1, 32d Absatz 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Absatz 2 Einkommensteuergesetz und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. Privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz alte Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Sofern auf die Zinszahlungen an in Deutschland steuerlich ansässige Investoren EU-Quellensteuer auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten und abgeführt wird, kann diese EU-Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden bzw. wird gegebenenfalls erstattet.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrages in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Absatz 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Absatz 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Gemäß der mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) geäußerten Auffassung des deutschen Bundesfinanzministeriums (BMF) findet die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz im Vorgriff auf die mit dem Entwurf des Jahressteuergesetz 2010 vorgeschlagene gesetzliche Änderung auch Anwendung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Andienung nach dem 31. Dezember 2009 erfolgt und diese Zertifikate nach dem 14. März 2007 angeschafft wurden.

Die Abgeltungsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer) wird von den inländischen Niederlassungen der Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute ("**Auszahlende Stelle**") einbehalten, die die Zinsen auf die bei ihnen verwahrten Schuldverschreibungen gutschreiben bzw. die Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen vornehmen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinsenzahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d.h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden.

Sofern die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, behält diese Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) auf die Zinsen ein. Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d.h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen

Die gezahlten Optionsprämien gelten als Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut "Optionsrecht". Beim Erwerb der Optionsscheine anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten sind Teil der Anschaffungskosten.

Werden die Optionsscheine im Privatvermögen gehalten und wird dem Optionsscheininhaber bei Ausübung des Optionsscheins der dem Optionsschein zugrunde liegende Basiswert (Wertpapier) geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte (Wertpapiere) unterliegen gemäß § 20 Absatz 2 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer), wenn die Basiswerte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 2 Einkommensteuergesetz qualifizieren (z. B. Aktien oder Anleihen). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können grundsätzlich mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Erhält der Inhaber des Optionsscheins an Stelle des Basiswerts einen Barausgleich, unterliegt ein etwaiger erzielter Veräußerungsgewinn (Differenzausgleich) gemäß § 20 Absatz 2 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen.

Bei einem Verfall der Optionsscheine sind nach der im BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) geäußerten Auffassung der Finanzverwaltung die bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Optionsprämien einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Werden Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten und entstehen aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine Gewinne oder Verluste, gehören diese für Zwecke der Gewinnermittlung zu den laufenden Gewinnen bzw. Verlusten des Gewerbebetriebes. Dementsprechend wirken sie sich erhöhend bzw. mindernd auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers aus. Diese Gewinne unterliegen grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Eine Verrechnung der Verluste aus der Veräußerung bzw. der Nichtausübung der Optionsscheine kann regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften des Steuerpflichtigen aus dem unmittelbar vorangegangenen oder den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen, § 15 Absatz 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Ausnahmen können für Termingeschäfte gelten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen.

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN DEUTSCHLAND BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Zinsenzahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine

Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Bundesrepublik Deutschland)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Deutschland erhobenen Steuer (Einkommensteuer in Form der deutschen Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Großherzogtum Luxemburg)

A) NICHT IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE INHABER VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG sowie der geschlossenen Verträge zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete), der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen unterliegen demnach dann einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen entweder an einen wirtschaftlichen Eigentümer (bei dem es sich um eine natürliche Person handelt), an eine Einrichtung, im Sinne von Artikel 4.2. der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet.

Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese derzeit 20% und wird ab dem 1. Juli 2011 35% betragen. Verantwortlich für die Vornahme des

Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 20% seit dem 1. Juli 2008.

B) IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE INHABER VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, oder an eine Einrichtung, im Sinne von Artikel 4.2. der Richtlinie 203/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, die in Luxemburg ansässig ist, leistet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Großherzogtum Luxemburg)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Luxemburg erhobenen Steuer verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

4.15. Informationen über den Basiswert

Unter "Basiswert" soll in diesem PROSPEKT i) jegliche Messgröße verstanden werden, auf welche(r) die Berechnung einer Zahlung ((Erst-) Ausgabekurs, Zinsen i.w.S., Ausschüttungen, (Teil-) Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge) aus diesen Schuldverschreibungen referenziert/basiert, ii) jene Referenzschuldner bzw. deren Drittobligationen verstanden werden, von deren Bonität Zahlungen auf die RBI-Emissionen abhängig gemacht werden.

Beispielhaft angeführt seien hier: Derivative Instrumente, derivative Wertpapiere, Aktien, Aktien-Baskets, sonstige Wertpapiere, Commodities (Edelmetalle, Rohstoffe, etc.), Währungen, Indizes, (Markt-)Zinssätze, Fonds, Referenzschulden von Drittschuldnern (Staaten, Corporates, etc.), Swap-Verträge und dergleichen.

Wird einer RBI-Emission ein Underlying zu Grunde gelegt, erfolgt dessen ausführliche Darstellung zunächst in **Abschnitt 5.1./A.1.3.** der Basis-Bedingungen sowie in **Punkt 4.1.3. und Punkt 4.15.** bzw. **Punkt B.1.3.** des Konditionenblattes, welcher gegebenenfalls durch Annexe (z.B. Originalbedingungen des Underlyings, etc.) ergänzt wird.

4.15.1. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere, Ausübungstermin oder

endgültiger Referenztermin

Dieser ist in TT/MM/JJJJ datumsmäßig zu präzisieren und gegebenenfalls Uhrzeiten des Verfalls anzugeben.

Siehe **Punkt 4.15.1.** (Verfallstag/Ausübungstag) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.2. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für derivative Wertpapiere

Je nach Basiswert kann für das Abrechnungsverfahren ein Abrechnungstag oder eine Abrechnungsfrist (z.B. Settlement-Perioden) vereinbart werden.

Die Abrechnung kann in vorab festgelegten Tilgungsbeträgen oder Tilgungskursen, durch Cash Settlement oder Physical Settlement oder Kombinationen davon erfolgen.

Siehe **Punkt 4.15.2.** (Abrechnungsverfahren) und **Punkt B.17.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.3. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Siehe **Punkt 4.15.3.** (Rückgabe/Zahlungs- und Liefertermin/Berechnungsmodalitäten) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.4. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes

Siehe **Punkt 4.15.4.** (Ausübungskurs/Referenzkurs) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.5. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können

Als Typen von Basiswerten können u.a. vereinbart werden:

- Wertpapiere, wie z.B. Aktien, Investmentfonds
- Indizes
- (Markt-)Zinssätze
- Darlehen eines oder mehrerer Drittschuldner
- Derivative Finanzinstrumente
- Termingeschäfte
- Fremdwährungen
- Swap-Sätze
- Geldmarktinstrumente
- Waren
- Körbe (Baskets)
- Sonstige / Kombinationen davon

Eine diesbezügliche Beschreibung erfolgt in **Punkt 4.15.5.** (Typ des Basiswertes/Informationen) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. als allfälliger **Annex.**

4.15.5.1. Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können

Sofern diese Informationen nicht am Sitz der Emittentin erhältlich oder abfragbar sind, ist dies in **Punkt 4.15.5.1.** (Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex** angegeben.

4.15.5.2. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier

4.15.5.2.1. Angabe des Namens des Wertpapieremittenten

Anzugeben sind Name einer natürlichen Person oder Firmenwortlaut (gemäß Firmenbuch oder einem vergleichbaren Register).

Siehe **Punkt 4.15.** sowie **Punkt 4.15.5.2.1.** (Name des Emittenten des Basiswertes) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex.**

4.15.5.2.2. Angabe der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes des Basiswertes

Siehe **Punkt 4.15.5.2.2.** (ISIN/vergleichbare Wertpapierkennnummer (WPK) des Basiswertes) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex.**

4.15.5.3. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index

4.15.5.3.1. Angabe der Bezeichnung des Indexes und einer Indexbeschreibung, falls der Index vom Emittenten zusammengestellt wird. Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.

Häufig herangezogener Index:

Der von eurostat veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex exclusive Tabakwaren ["**HICP**" (Harmonized indices of consume prices – all items excluding tobacco – Index (2005=100), Euro area)]. Der HICP ist derzeit auf der Bloomberg-Seite "CPTFEMU" abrufbar.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.3.1.** (Indexbeschreibung/Informationsquelle) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex.**

4.15.5.4. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, Beschreibung des Zinssatzes

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.15.** (Basis-Bedingungen) dieses Basis-Prospektes sowie **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.4.** (Zinssatz als Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex.**

Häufig herangezogene Marktzinssätze als Basiswerte:

EURIBOR® *):

Seit 1999 eingeführte Referenzgröße des EURO-Interbanken-Money-Marktes; gesponsert von der European Banking Federation (EBF) und der Financial Markets Association (ACI); die Publikation wird von Thomson-REUTERS (screen service provider) durchgeführt.

Unter EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken **erstklassiger** Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung (wobei die jeweils höchsten und niedrigsten Quotierungen im Ausmaß von je 15% aller Quotierungen eliminiert werden) der aktivsten Banken der Euro-Zone (Panel Bank), für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich**) um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.

*) eingetragenes Warenzeichen

Euribor® and Eonia® are registered trademarks of Euribor-EBF a.i.s.b.l. All rights reserved. All use of these names must indicate that the index is a registered trademark. For all commercial use of the registered trademarks it is highly recommended to obtain prior explicit authorisation from Euribor-EBF.

The use of the indexes reference data is currently free of charge. However, Euribor-EBF reserves the right to change that policy at any time and any change shall be posted on this website, so it is also recommended to check for updates regularly.

***) Die Berechnung erfolgt an TARGET-Tagen; die Veröffentlichung des sogen. "EUR-EURIBOR-Reuters" (gemäß 2006 ISDA Definitions und deren allfälliger Ergänzungen) erfolgt auf der Reuters Seite EURIBOR01.

Eine detaillierte Beschreibung in englischer Sprache findet sich auf den Internet-Seiten der European Banking Federation (EBF):

<http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html>

"EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00" gemäß Article 7.1. (f) (xxvi) der 2006 ISDA Definitions. Unter der o.a. EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch "CMS-Satz" oder "Swap Rate" genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen.

Für die Bestimmung der am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen o.a. Swap-Rate wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte "EURIBOR BASIS – EUR" unter "11:00 AM FRANKFURT" genannte Satz für Euro Swap-Transaktionen der betreffenden Laufzeit herangezogen.

BBALIBOR™ (British Bankers' Association London Interbank Offered Rate)

ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Londoner Bankarbeitstag um ca. 11.00 Uhr (spätestens 12.00 Uhr) Londoner Zeit fixiert und publiziert wird. Es handelt sich um einen Satz, welcher sich aus jenen Zinssätzen der "Panel Banks" der British Bankers' Association ("BBA") zusammen setzt, zu denen diese "Panel Banks" am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen bzw. angeboten bekommen. bbalibor basiert auf Angebotszinssätzen.

Nähere Details zur Fixierung des bbalibor durch die BBA sind der website <http://www.bbalibor.com> zu entnehmen.

Als Referenzzinssätze sind bbalibor-Zinssätze Grundlage für eine große Anzahl an Finanztermingeschäften.

Der bbalibor wird für fünfzehn verschiedene, von kurzen "overnight (O/N)" bis zu einjährigen Laufzeiten, fixiert.

bbalibor-Zinssätze werden für zehn verschiedene Währungen berechnet: Australische Dollar, Kanadische Dollar, Schweizer Franken, Dänische Krone, Euro, Pfund Sterling, Japanische Yen, Neuseeland Dollar, Schwedische Krone und US-Dollar.

Als Zinsberechnungsmethode wird für das Pfund Sterling actual/365 verwendet; für alle anderen Währungen actual/360.

Ausgewählte LIBOR-Zinssätze als Basiswerte:

CHF-LIBOR-BBA gemäß Article 7.1. (y) (i) der 2006 ISDA Definitions.

Der CHF-LIBOR-BBA ist der Zinssatz, zu dem Zwischenbankeneinlagen in Schweizer Franken mit einer bestimmten Laufzeit angeboten werden. Für die Bestimmung des am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen CHF-LIBOR-BBA wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters-Seite LIBOR02 genannte Satz herangezogen.

JPY-LIBOR-BBA gemäß Article 7.1. (l) (iv) der 2006 ISDA Definitions.

Der JPY-LIBOR-BBA ist der Zinssatz zu dem Zwischenbankeneinlagen in Japanischen Yen mit einer bestimmten Laufzeit angeboten werden. Für die Bestimmung des am jeweiligen Zinsfestsetzungstag

maßgeblichen JPY-LIBOR-BBA wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters-Seite FRASETT genannte Satz herangezogen.

4.15.5.5. Sonstige; Fällt der Basiswert nicht unter eine der oben genannten Kategorien, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Als sonstige Basiswerte kann die Emittentin insbesondere vorsehen:

- Commodities
- Währungen
- Fonds
- Hedgefonds
- Referenzobligationen/Referenzschulden definierter Dritter ("Referenz-Schuldner", "Reference Obligations")
- Kredite, Darlehen ("loans", "credits") definierter Schuldner im Rahmen von Credit Linked Notes, etc.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.5.** (Sonstiger Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger *Annex*.

4.15.5.6. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten, Angabe der entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.6.** (Korb als Basiswert/Basket) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.6. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Unter "Marktstörung" ist, soweit in **Punkt 4.15.6.** des Konditionenblattes nicht anders festgelegt, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes bzw. die für diesen Basiswert nicht (termingerech) erfolgende Preis- oder Wertfestsetzung zu verstehen.

Siehe **Punkt 4.15.6.** (Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.7. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert beeinflussen.

Siehe **Punkt 4.15.7.** (Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle auf den Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

Anpassungsregeln für den EURIBOR, soweit im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Fallback Provisions gemäß Regelung der European Banking Federation (FBE):

http://www.euribor-ebf.eu/assets/files/Euribor_tech_features.pdf

Anpassungsregel im Falle einer Marktstörung EURIBOR,

soferne im Konditionenblatt nicht anders festgelegt

Wird der EURIBOR Zinssatz am Zinsfestsetzungstag nicht auf der Reuters Seite EURIBOR01 veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den Zinssatz auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsfestsetzungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Guthaben von führenden Banken (prime banks) im Euro-Raum in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit stellen. Hierzu wird die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken im Euro-Raum den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der

Zinssatz für den entsprechenden Neufestsetzungstag dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze gestellt, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfestsetzungstag dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die führende Banken im Euro-Raum gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am entsprechenden Neufestsetzungstag für auf Euro lautende Darlehen an führende europäische Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit stellen.

Anpassungsregeln für den CMS-Satz,

soweit im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer die EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so kommt als Ersatzregelung die Klausel Article 7.1. (f) (xxxii) der ISDA Definitions zur Anwendung.

Diese sieht die Heranziehung der "EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks" vor, die auf Basis der von den Referenzbanken ("**Referenzbanken**") um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.

Die Referenzbanken gemäß o.a. Absatz sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt gemäß Article 7.3. (c) (viii) der ISDA Definitions.

Anpassungsregel im Falle einer Marktstörung des CHF-LIBOR-BBA,

soferne im Konditionenblatt nicht anders festgelegt

Wird der CHF-LIBOR-BBA Zinssatz nicht auf der Reuters Seite LIBOR02 veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den Zinssatz auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, die die Referenzbanken gegen 11:00 Uhr vormittags (Londoner Zeit) im Interbankenmarkt für auf Schweizer Franken lautende Guthaben von Banken aktiv im London-Interbankmarkt in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit stellen. Hierzu wird die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Neufestsetzungstag dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze gestellt, entspricht der Zinssatz dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die führende Banken im Londoner-Interbankmarkt gegen 11:00 Uhr vormittags (Londoner Zeit) für auf Schweizer Franken lautende Darlehen in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit, stellen.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

In der Folge wird der *Abschnitt 5.1.* in die *Unterabschnitte 5.1.1 ff, 5.1.A* (Basis-Bedingungen), *5.1.B* (Formular des Konditionenblattes) und *5.1.C* (Volltext-Bedingungen) gegliedert. Die Unterpunkte des Abschnittes A korrespondieren mit jenen des Abschnittes B.

5.1.A. Basis-Bedingungen für Tranchen/Serien

Die Basis-Bedingungen für Tranchen/Serien aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt sind im *Abschnitt 5.1.A* aufgenommen.

5.1.B. Formblatt für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt)

Das Formblatt für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) für Tranchen/Serien aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt ist im *Abschnitt 5.1.B* aufgenommen.

5.1.C. Volltext- Bedingungen

Die Volltext-Bedingungen für Tranchen/Serien aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt sind im *Abschnitt 5.1.C* aufgenommen.

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Sofern in *Punkt 5.1.1.* des Konditionenblattes nicht anders vorgesehen, sind Einladungen an Zeichner/Käufer zur Anbotstellung in Bezug auf gegenständliche RBI-Emissionen nicht (aufschiebend) bedingt.

Die Emittentin behält sich jedoch vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Anbote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf gegenständliche Tranchen/Serien jederzeit und ohne Begründung abzulehnen.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrages an das Publikum.

Siehe *Abschnitt 5.1.A./A.8.* in Verbindung mit *Punkt B.8.2.* des Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt unter *Punkt 5.1.2.* nicht anders vorgesehen, handelt es sich bei gegenständlichen Einladungen zur Angebotsstellung ausschließlich um solche für Zeichnungen (Ersterwerb).

Das Konditionenblatt enthält regelmäßig entweder ein fixes Gesamtvolumen je Tranche/Serie oder ein nach oben begrenztes Angebotsvolumen, welches somit als Maximalgröße bei Angebotsbeginn feststeht.

Die Emittentin behält sich jedoch – wie marktüblich – das Recht der Einrichtung eines Sekundärmarktes (Rücknahmen und Wiederverkauf) vor.

Siehe dazu auch **Abschnitt 5.1.A./A.4.**

5.1.3. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens/Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Siehe **Teil IV Punkt 5.1./A.4.** dieses Basis-Prospektes (Zeichnungsfrist) in Verbindung mit **Punkt B.4.** des Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders festgelegt (**Punkt 5.1.3.**), erfolgt die Einladung zur Anbotstellung sowie die dieser folgenden allfällige Anbotannahme regelmäßig durch die Emittentin selbst gegenüber deren Erst-/Direkterwerbern.

Die Anbotannahme gegenüber eben diesen erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung und/oder der Zuteilung.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Bei gegenständlichen RBI-Emissionen wird die Emittentin jeweils lediglich Einladungen zur Anbotstellung/Zeichnung durch die Investoren stellen.

Sofern im Konditionenblatt nicht abweichend geregelt, behält sich die Emittentin ohne Angabe von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor.

Im Regelfall erfolgt die allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. (Siehe **Punkt 5.1.4.** des Konditionenblattes.)

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Grundsätzlich ergeben sich Mindestbeträge zur Zeichnung lediglich aus der Stückelung;

abweichende Regelungen sind in **Punkt B.10.3.** des Konditionenblattes geregelt.

Höchstbeträge ergeben sich grundsätzlich aus dem in **Punkt B.8.2.** des Konditionenblattes angegebenen und angebotenen Gesamtvolumens je Tranche/Serie.

Abweichungen sind in **Punkt 5.1.5.** des Konditionenblattes zu vereinbaren.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Wertpapiere/Lieferung erfolgt – sofern im Konditionenblatt anders vereinbart (siehe Valuta(tage) in **Abschnitt 5.1.A./A.5.** – zu den marktüblichen/börsenüblichen Fristen/Lieferung gegen Zahlung.

Abweichungen sind in **Punkt 5.1.6.** des Konditionenblattes zu vereinbaren.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.

Bei Einmalemissionen mit festem Emissionsvolumen entsprechen die Angebotsergebnisse dem Angebotsvolumen.

Bei Daueremissionen verändern sich die Angebotsergebnisse laufend und stehen erst bei einer

Schließung des Angebotes fest.

Bei Einmalemissionen mit nicht festen Emissionsvolumina ("bis zu ...") siehe **Punkt 5.1.7.** des Konditionenblattes.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich ist für gegenständliche RBI-Emissionen mit Ausnahme von Privatplatzierungen (welche ihrer Natur nach auf spezielle Investoren zugeschnitten werden) die Einräumung von Vorzugsrechten zur Zeichnung nicht vorgesehen.

Sonderfälle werden in **Punkt 5.1.8.** des Konditionenblattes geregelt.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Eine diesbezügliche Regelung (Aufteilung in Qualifizierte Anleger und solche die dies nicht sind) je Tranche/Serie erfolgt in **Punkt 5.2.1.** des Konditionenblattes.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Ein diesbezügliches Meldeverfahren ist für Nicht-Dividendenwerte nicht marktüblich und daher nicht vorgesehen.

Im Fall von Direktzeichnungen bei der Emittentin, insbes. bei Privatplatzierungen, erfahren die Investoren umgehend von der Emittentin selbst über deren Zuteilungsausmaß.

Retail-Investoren, welche nicht direkt über RBI zeichnen/erwerben, sind angehalten, sich an deren Anbieter/ Berater/ Depot führendes Institut/ Hausbank zu wenden.

Die Aufnahme des Handels erfolgt stets unabhängig von einem Meldeverfahren bei/nach Valuta.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels derer der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Es können feste Angebotspreise, Preisspannen, Mindest- und-/oder Höchstauskabekurse festgelegt werden.

Siehe **Abschnitt 5.1.A./A.6.** in Verbindung mit **Punkt B.6.1.** und **B.6.2.** des Konditionenblattes.

Es können unterjährig Stückzinsen (unter Berücksichtigung allfälliger KESt, Steuern) und zusätzliche Kosten wie Provisionen für Broker und bankübliche Ankaufspesen anfallen.

Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, stehen nicht im Einflussbereich der Emittentin.

Nicht feste Angebotspreise unterliegen der marktbedingten Anpassung durch die Emittentin und werden bei dieser auf Anfrage beauskunftet.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots.

Grundsätzlich ist keine feste Übernahme oder Syndizierung, sondern die Platzierung durch die Emittentin selbst bei Ersterwerbern bzw. durch die Raiffeisen Bankengruppe vorgesehen.

Gegebenenfalls behält sich die Emittentin vor, Platzierungsverträge mit Dritten abzuschließen.

Bezüglich allfälliger nicht mit der Emittentin vereinbarter Platzierungstätigkeiten der Ersterwerber kann hier nicht Stellung genommen werden.

Für die konkrete Tranche/Serie erfolgt – sofern mit der Emittentin vereinbart - die Regelung in **Punkt 5.4.1.** des Konditionenblattes.

Gegebenenfalls: Lead Manager **Punkt 5.4.1.1.** des Konditionenblattes

 Dealer/Manager **Punkt 5.4.1.2.** des Konditionenblattes

5.4.2. Name und Anschrift der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstellen: siehe **Abschnitt 5.1.A./A.2.6.** sowie **Punkt B.26.** des Konditionenblattes.

Depotstelle bzw. Verwahrer in Österreich ist, wer aufgrund des BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzliche Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist. In Österreich gibt es weiters die Wertpapiersammelbank in der Oesterreichischen Kontrollbank AG, die als die zentrale österreichische Verwahrstelle für Wertpapiere fungiert.

Siehe dazu auch **Abschnitt 5.1.A./A.12.** und **Punkt B.12.** des Konditionenblattes.

Andere Verwahr- und Depotstellen können vorgesehen werden und werden gegebenenfalls in **Punkt B.12.1.1.** des Konditionenblattes aufgenommen-

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission überhaupt nicht übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Grundsätzlich ist eine feste Übernahme durch Dritte (Institute) im Sinne einer Syndizierung gegenständlicher RBI-Emissionen nicht vorgesehen.

Ist eine solche vereinbart, ist dies in den **Punkten 5.4.3.1.** (Feste Übernahmegarantie), **Punkt 5.4.3.2.** (Unverbindliches Verkaufssyndikat) und **Punkt 5.4.3.3.** (keine Übernahme) des Konditionenblattes angegeben.

Gegebenenfalls sind wesentliche Vertragsinhalte (Quoten) in **Punkt 5.4.3.4.**, Übernahme- und Platzierungsprovisionen in **Punkt 5.4.3.5.** des Konditionenblattes angegeben.

5.4.4. Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Grundsätzlich ist eine Syndizierung nicht vorgesehen.

Ist ein Emissionsübernahmevertrag vereinbart, so sind nähere Angaben in **Punkt 5.4.4.** des Konditionenblattes enthalten.

5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Ist für bestimmte Fristen/Zahlungen, etc. – von den Zinsen- bzw. Ausschüttungsberechnungen abgesehen – eine Kalkulation erforderlich, kann RBI eine externe Berechnungsstelle bestellen.

Sofern in **Punkt B.26.3.** des Konditionenblattes nicht anders vorgesehen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühest möglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Siehe dazu *Abschnitt 5.1.A./A.33*.

Obgleich ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist nicht gesichert, ob dieses EUR 20 Mrd. RBI-Emissionsprogramm in der neu aufgelegten Form tatsächlich eine Zulassung durch die zuständigen Behörden erfahren wird.

6.2. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Siehe Punkt 6.1.

Die Emittentin war bis zur Eintragung der UMSTRUKTURIERUNG in das Firmenbuch nicht mit einer Bankkonzession ausgestattet. Zum Übergang von RZB-Emissionen, welche zum Großteil im Geregelten Freiverkehr oder im MTF der Wiener Börse AG gehandelt werden, auf die RBI, siehe *Abschnitt 4.1.5.1*. Vor UMSTRUKTURIERUNG waren und sind weiterhin die Stammaktien der Emittentin börsennotiert.

Des Weiteren hat die Emittentin einen Antrag auf Billigung eines EUR 25,000,000,000 Debt Issuance Programme for the issue of Notes an die CSSF – unter gleichzeitiger Beantragung der Zulassung zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse – gestellt und wird nach erfolgter Notifizierung auch einen diesbezüglichen Antrag auf Zulassung in den Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse stellen.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

Werden solche Berater bestellt, erfolgen diesbezügliche Angaben in *Punkt 7.1.* des Konditionenblattes.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe *Punkt 7.2.* des Konditionenblattes.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung genehmigt hat.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe *Punkt 7.3.* des Konditionenblattes.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen zu überprüfen.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe *Punkt 7.4.* des Konditionenblattes.

7.5. Angabe des Ratings, die einer Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Rating-Verfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Rating-Agentur erstellt wurden.

Nach der UMSTRUKTURIERUNG) weist die Emittentin (unter Berücksichtigung der RBI-Konzern-Gegebenheiten) folgende Ratings von Standard & Poor's und von Moody's Investors Service aus:

Standard & Poor's:

Long-Term Issuer Credit Rating

Short-Term Issuer Credit Rating

A negative outlook

A1

Moody's Investors Service:	
Short-Term Debt and Deposit Rating	P1
Long-Term Debt and Deposit Rating	A1
Bank Financial Strength Rating (BFSR)	D+ positive outlook

Erläuterungen zu den Ratings von Standard & Poor's sowie von Moody's Investors Service finden sich auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com / „Investor Relations“ / „Ratings“.

Ein auf Anfrage der Emittentin zugewiesenes Rating von unter dem RBI-Emissionsprogramm emittierten Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls in **Punkt 7.5.** des Konditionenblattes eingefügt.

7.6. Angaben, ob die Emittentin die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Eine konkrete Tranche/Serie bezüglich wesentliche Veröffentlichungen erfolgen gemäß **Abschnitt 5.1.A./A.30.** i. V. m. **Punkt B.30.** des Konditionenblattes.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Besondere Regelungen können in **Punkt 7.6.** des Konditionenblattes getroffen werden.

ABSCHNITT 5.1.A



Basis-Bedingungen

für Tranchen/Serien aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren
verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für
deren Zulassung zu einem Regelmärkte Markt**

**(ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 lit. k) der Richtlinie 2003/71/EG) i. V. m.
Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes)**

vom 11. Oktober 2010

Gegenstand des RBI-Emissionsprogrammes

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogrammes (ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes) der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge auch "**RBI**" oder "**Emittentin**" (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des **BWG**, sind Emissionen (Tranchen/Serien) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit. c), lit. k) und lit. m) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. s) und lit. h) ii) des Wertpapierprospektgesetzes;

das sind insbesondere:

- Schuldverschreibungen im engeren Sinn;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinn;
- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie strukturierte Schuldtitel i.S. von Rezitativ (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Rezitativ (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Rezitativ (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art;
- Einmalemissionen;
- Daueremissionen.

Die konkrete Kategorie einer Tranche/Serie wird in **Punkt 4.1.1.** (Typ / Kategorie der betreffenden Wertpapiere) des betreffenden Konditionenblattes angegeben.

Definitionen

In der Folge werden die oben genannten Wertpapiere, die diesem RBI-Emissionsprogramm zugrunde liegen, auch mit dem Überbegriff "**Schuldverschreibungen**" oder "**RBI-Emissionen**" bezeichnet.

Die diesbezüglichen Inhaber/namentlich Berechtigten von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) werden in der Folge als "**Schuldverschreibungsgläubiger**" bezeichnet.

Gegenständliche Basis-Bedingungen werden bei Ausgabe einer konkreten Tranche/Serie konkretisiert/ergänzt durch Bestimmungen des jeweils bezüglichen Konditionenblattes (auch "Endgültige Bedingungen") sowie fakultativ durch diesem beigefügte Annexe, wie z.B. Volltext-Bedingungen gemäß Abschnitt 5.1.C. (alle gemeinsam "PROSPEKT") und sind stets im Gesamtzusammenhang mit diesen zu lesen.

Die zu finalisierenden Abschnitte/Punkte der Basis-Bedingungen korrespondieren jeweils mit den mit selbiger Nummer bezeichneten Punkten des Konditionenblattes.

Für einzelne Tranchen/Serien kann das Konditionenblatt auch durch Volltext-Bedingungen ergänzt werden (siehe Abschnitt 5.1.C), wobei das Konditionenblatt in Punkt 5.0. zu regeln hat, welche Bestimmungen bei widersprüchlichen Formulierungen im Zweifel bindende Wirkung haben.

Ist eine solche Regelung nicht getroffen, gehen die Volltext-Bedingungen den Endgültigen Bedingungen in Form des Konditionenblattes oder Annexen vor.

Auf der Rückseite der oder in einem Zusatzdokument zur Wertpapier-Urkunde / Sammelurkunde über eine RBI-Emission werden i) der volle Wortlaut dieser Basis-Bedingungen zusammen mit den jeweiligen konkreten ergänzenden Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche/Serie ii) zuzüglich allfälliger Annexe (z.B. Volltext-Bedingungen) angebracht.

Begriffen, wie sie in gegenständlichem Basis-Prospekt/ in gegenständlichen Basis-Bedingungen definiert und verwendet sind, sind in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen hiezu dieselbe Bedeutung beizumessen.

A.1. Emittentin

Emittentin ist die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**", "**Gesellschaft**" oder "**Emittentin**"), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich.

A.1.1. Interessenten an der Emission

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt 3.1.** bzw. **Punkt B.1.1.**) der konkreten Tranche/Serie nicht anders vermerkt, erfolgen gegenständliche RBI-Emissionen und deren Angebot im ausschließlichen Interesse der Emittentin.

Betreffend allfällige Interessenskonflikte wird auch auf Teil II / Risikofaktoren, **Punkt 1. S** und Teil III / Emittentenbeschreibung **Punkt 9.2.** dieses Basis-Prospektes verwiesen.

A.1.2. Gründe für das Angebot/Verwendungszweck des Emissionserlöses

Sofern im Konditionenblatt der konkreten Tranche/Serie (**Punkt 3.2.** bzw. **Punkt B.1.2.** und **Punkt B.1.3.**) nicht anders vermerkt, erfolgen die gegenständlichen Emissionen ausschließlich zur allgemeinen Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes (Funding-Zwecke) im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes (Transformationsaufgaben) der Emittentin und deren Konzernunternehmen oder im Rahmen der Ausnutzung von aktuellen Marktchancen (Arbitrage-Zwecke).

A.1.3. Underlyings

Unter "**Basiswert**" (in der Folge auch "**Underlying**", ein Basiswert im Sinne des Artikel 15 der Prospekt-Verordnung, an welchen die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen einer RBI-Emission gebunden sind und der für die Bewertung und Erfüllung einer RBI-Emission als Grundlage dient) soll in diesen Basis-Bedingungen i) jegliche Messgröße verstanden werden, auf welche(r) die Berechnung einer Zahlung ((Erst-) Ausgabekurs, Zinsen i.w.S., Ausschüttungen, (Teil-) Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge) aus diesen Schuldverschreibungen referenziert/basiert, ii) jene Referenzschuldner bzw. deren Drittobligationen verstanden werden, von deren Bonität Zahlungen auf RBI-Emissionen abhängig gemacht werden.

Beispielhaft angeführt seien hier: Derivative Instrumente, derivative Wertpapiere, Aktien, Aktien-Baskets, sonstige Wertpapiere, Commodities (Edelmetalle, Rohstoffe, etc.) Indizes, Fonds, Referenzschulden von Drittschuldnern (Staaten, Corporates, etc.), Swap-Verträge und dergleichen.

Sind die Wertentwicklung (Verzinsung i.w.S., Ausschüttungen, Tilgungspreise, Rückzahlungspreise), die Laufzeit oder andere Parameter einer konkreten Tranche/Serie an ein Underlying gebunden, so erfolgt in **Punkt 4.1.3.** und **Punkt 4.7.3.** bzw. **Punkt B.1.3.** des Konditionenblattes eine Beschreibung dieses Underlyings mit allfälligem Verweis auf einen diesbezüglichen Annex "Sonderbestimmungen für (zu spezifizieren, z.B. "Credit Linked Notes auf...", "Fonds Linked Notes auf ...", etc.)", welcher die übrigen Punkte des Konditionenblattes ersetzen oder in einzelnen Punkten dieses ergänzen/abändern kann bzw. die Wertpapierbedingungen der konkreten Tranche/Serie im Volltext wiedergibt.

Sind die Wertentwicklung (Verzinsung i.w.S., Ausschüttungen, Tilgungspreise, Rückzahlungspreise), die Laufzeit oder andere Parameter einer konkreten Tranche/Serie an ein Underlying in Form eines Hedge-Fonds gebunden, so gilt folgender Risikohinweis: "Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich zum Teil einen Hedge Fonds ab; ein Investment in diese RBI-Emission stellt daher eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte

von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen dieser RBI-Emission sind daher nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können."

A.2. *Bezeichnung der Tranche / Serie / ISIN*

A.2.1. *Bezeichnung der Tranche / Serie*

Gegenständliches Emissionsprogramm trägt die Bezeichnung "**RBI-Emissionsprogramm für Schuldverschreibungen, Derivative Instrumente und Zertifikate**".

Die Bezeichnung der jeweiligen konkreten Tranche/Serie setzt sich aus einer Typenbezeichnung des Produktes oder einem kreierten Eigennamen, dem Emissionsjahr und dem Tilgungsjahr, sowie im Falle einer Privatplatzierung regelmäßig aus dem **Zusatz "PP"** zusammen. Es erfolgt eine Durchnummerierung der einzelnen Tranchen/Serien durch Serienbezeichnung, beginnend mit der **Nummer 1 per Erstauflage Oktober 2010**.

Die Bezeichnung kann den Hinweis auf die Marke "Raiffeisen" oder die Firma "RBI" enthalten, auf diesen Hinweis aber auch verzichten.

Die die konkrete Tranche/Serie betreffende Bezeichnung findet sich in **Punkt B.2.** des Konditionenblattes.

Einzelne Serien/Tranchen können im Falle von vorgesehenen Teiltilgungen (siehe Teil IV Punkt 5.1./A.17 (Basis-Bedingungen) dieses Basis-Prospektes und **Punkt B.17.1.** des Konditionenblattes) auch in Tranchen mit der Bezeichnung "Serie xx – Tranche A, B, C, etc." unterteilt werden.

A.2.2. *ISIN / Interne Wertpapiernummer / anderer Sicherheitscode*

Der ISIN-Code ist dem Deckblatt des Konditionenblattes und dem **Punkt 4.1.2.** bzw. **Punkt B.2.2.** des Konditionenblattes der entsprechenden Tranche/Serie zu entnehmen. Gegebenenfalls wird auch nur eine interne Wertpapierkennnummer oder ein anderer Sicherheitscode vergeben.

A.3. *Form des Angebotes*

Die Form des Angebotes ergibt sich aus **Punkt B.3.** des jeweiligen Konditionenblattes.

Tranchen/Serien können in Form einer Privatplatzierung (mit Bezeichnung "PP") oder öffentlich angeboten werden.

Sofern die Emission einer Tranche/Serie unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand erfolgt ist, wird dies in **Punkt B.3.1.** des Konditionenblattes angegeben.

A.4. *Zeichnungsfrist*

RBI-Emissionen können mit offener (unbegrenzter) Zeichnungsfrist (in der Folge auch

"**Daueremissionen**") oder geschlossener Zeichnungsfrist bzw. an einem einzigen Angebotstag (beide in der Folge auch "**Einmalemissionen**") angeboten werden.

Die jeweilige Dauer bzw. das Datum der Angebots- bzw. Zeichnungsfrist ergibt sich aus **Punkt B.4.** des jeweiligen Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt nicht abweichend geregelt (siehe **Punkt B.4.1.** des Konditionenblattes), behält sich die Emittentin jederzeit vorzeitige Schließungen vor.

A.5. Valutatag(e)/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen ("partly paid")

A.5.1. Valutatag/Erstvalutatag

Der Valutatag (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstvalutatag (bei Daueremissionen) ergibt sich aus **Punkt B.5.1.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

A.5.2. Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen

Im Falle von Daueremissionen können die weiteren Valutatage periodisch, unregelmäßig, bei Bedarf, oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) festgelegt werden (**Punkt B.5.2.** des Konditionenblattes).

A.5.3. Teileinzahlungen

Sofern im Konditionenblatt einer Tranche/Serie nicht anders vorgesehen, sind der gesamte Ausgabekurs/Ausgabepreis/Erstausgabekurs/Erstausgabepreis an dem in **Punkt B.5.1.** bzw. **Punkt B.5.2.** vorgesehenen Tagen zu erlegen; **Punkt B.5.3.** wird diesfalls als "nicht zutreffend" bezeichnet.

Einzelne Tranchen/Serien können auch Teileinzahlungen des Ausgabekurses/-preises vorsehen.

Der diesbezügliche "partly paid-Einzahlungsmodus" wird gegebenenfalls in **Punkt B.5.3.** des Konditionenblattes dargestellt.

A.6. Ausgabekurse/Ausgabepreise

A.6.1. Ausgabekurse

Der **Ausgabekurs** (bei Einmalemissionen) bzw. der **Erstausgabekurs** (bei Daueremissionen) einer Tranche/Serie ergibt sich aus **Punkt B.6.1.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie und wird für Prozent-notierte Wertpapiere in Prozent des Nominales angegeben; bei stücknotierten Wertpapieren erfolgt die Angabe in Beträgen Währungseinheit.

Im Falle von Daueremissionen werden die **Weiteren Ausgabekurse** für die der Erstausgabe folgenden Emissionen durch die Emittentin in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt.

Kann im Falle eines öffentlichen Angebotes in den Endgültigen Bedingungen ein endgültiger Emissionspreis nicht genannt werden, kann in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstausgabekurs vereinbart werden.

Ist auch kein Höchstausgabekurs benannt, so wird in **Punkt B.6.1.** des Konditionenblattes auf das Rücktrittsrecht verwiesen.

A.6.2. *Ausgabepreise*

Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) oder Erstausgabepreise/Weitere Ausgabepreise (bei Daueremissionen) einer Tranche/Serie können dem Ausgabekurs/Erstausgabekurs entsprechen, oder auch von diesen (durch Verrechnung zusätzlicher Ausgabeaufschläge, Fees, Rabattierungen für unterschiedliche Kundengruppen, etc.) positiv oder negativ abweichen.

Sofern bedingungsgemäß der Ausgabepreis/Erstausgabepreis/Weitere Ausgabepreise, welche von der Emittentin als Anbieter gestellt wird, vom Ausgabekurs/Erstausgabekurs/von den Weiteren Ausgabekursen abweicht, ist dies in **Punkt B.6.2.** des Konditionenblattes angegeben.

A.7. *Währung*

Gegenständliche Emissionen können - sofern dies in Einklang mit der entsprechenden nationalen Gesetzgebung oder sonstigen relevanten und anwendbaren Normen steht - in welcher Landeswährung auch immer begeben werden:

Im Regelfall werden die Emissionen in Euro begeben. Die konkrete Währung ist **Punkt B.7.** des Konditionenblattes der konkreten Tranche/Serie zu entnehmen und wird dort als "Relevante Währung" bezeichnet.

A.7.1. *Multi-Currency-Emissionen*

Die Endgültigen Bedingungen können in **Punkt B.7.1.** des Konditionenblattes auch unterschiedliche Währungen für Ausgabepreis und/oder Tilgungspreis bzw. Zinsenzahlungen im weiteren Sinne/sonstige Zahlungen vorsehen.

A.7.2. *Leistungen in Form von Lieferung*

Leistungen aus gegenständlichen RBI-Emissionen müssen nicht zwingend in Währungseinheiten/Cash erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen können auch (Teil-)Leistungen in Form der Lieferung von "Lieferbaren Verbindlichkeiten", Commodities, Wertpapieren, etc. vorsehen ("Physical Settlement"). Die Modalitäten sind gegebenenfalls in **Punkt B.7.2.** des Konditionenblattes dargelegt.

A.8. *Gesamtnominale*

A.8.1. *Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes*

Das Gesamtvolumen (welches auch in Nicht-Nominalwerten begeben werden kann) des RBI-Emissionsprogrammes für Schuldverschreibungen, Zertifikate und Derivative Instrumente wurde bis auf weiteres mit bis zu EUR 20 Mrd. (Euro zwanzig Milliarden) oder deren Gegenwert limitiert und wird nach Maßgabe der für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend gefassten Organbeschlüsse der Emittentin ausgenützt.

A.8.2. *Gesamtvolumen je Tranche/Serie*

Das Gesamtnominale der jeweiligen konkreten Tranche/Serie ist in Abhängigkeit von i) der jeweils festgelegten Mindeststückelung (Mindest-Nominale bzw. Mindestgegenwert pro Stück bei Emission - zumindest von EUR 1.000 bzw. deren Gegenwert in der relevanten Währung gemäß **Punkt A.7.**), und ii) der jeweils festgelegten Mindestzeichnungssumme nach oben hin

unbegrenzt und wird in **Punkt B.8.2.** des jeweiligen Konditionenblattes festgelegt.

A.9. Namens- oder Inhaberpapier/Übertragung des Eigentumsrechtes

Wertpapiere gegenständlicher Emissionen können grundsätzlich auf Namen ("Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk") oder auf Inhaber ("Inhaberschuldverschreibungen") lauten (siehe **Punkt B.9.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie).

Im Falle der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) fungiert die Emittentin als die Unterlagen führende Institut:

Raiffeisen Bank International AG

1030 Wien

Am Stadtpark 9

Republik Österreich

Rechte an/aus Inhaberschuldverschreibungen und deren Übertragung:

Die Inhaberschuldverschreibungen verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahlungen (wie z.B. Zinsen, Kapitaltilgung) und/oder Leistungen (wie z.B. Lieferung von Wertpapieren). Weitere Rechte werden in **Punkt 4.6.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie dargestellt.

Grundsätzlich geht das Eigentum an Inhaberschuldverschreibungen durch Übergabe über.

In der Praxis werden die Schuldverschreibungen aus Vereinfachungsgründen in Inhabersammelurkunden verbrieft.

Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen somit Miteigentumsanteile an der seitens der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die – im Falle der Hinterlegung/Verwahrung der Urkunde bei OeKB - innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.

Der Erwerb des Miteigentumsanteils erfolgt durch entsprechende Gutschrift auf dem Depot des Erwerbers.

Die Verwahrung der Sammelurkunde erfolgt in der Regel gemäß dem Bundesgesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz; "**DepG**"), BGBl. Nr. 424/1969 i. d. jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragung dieser Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch die internationalen Clearingssysteme Clearstream Banking bzw. Euroclear kann im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG veranlasst werden.

Die Clearstream Banking SA ist das die Buchungsunterlagen führende Institut mit der Geschäftsanschrift: 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg.

Hier können auch Rechtsvorschriften anderer Jurisdiktionen zur Anwendung kommen.

Diese dafür notwendigen Stammdaten stehen bei OeKB-verwahrten Urkunden i.d.R. auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen bzw. Teilschuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basis-Prospektes waren international Bestrebungen und Umsetzungen im Gange, die Verbriefungs- und Verwahrungsform für Wertpapiere sowie das diesbezügliche Settlement zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch stückelose Wertpapiere vorzusehen.

Im Falle einer internationalen RBI-Emission nach neuen Regelungen sind entsprechend detaillierte Erläuterungen im **Punkt B.9.2.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

Rechte an/aus Namensschuldverschreibungen und deren Übertragung

Die Namensschuldverschreibung im Allgemeinen verbrieft den Anspruch des in der Urkunde Genannten gegen die Emittentin auf die bedingungsgemäßen Zahlungen/Leistungen, wie z.B. Rückzahlung eines in den konkreten Emissionsbedingungen festgelegten oder aus diesen bestimmbareren Betrages zu einem festgelegten Zeitpunkt zuzüglich allfälliger periodischer Ausschüttungen/Zinsenzahlungen. Weitere Rechte werden in **Punkt 4.6.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie dargestellt.

Die Übertragung dieser Ansprüche ist grundsätzlich nur mittels Abtretung (Zession) möglich.

Gegenstand dieses RBI-Emissionsprogrammes sind lediglich Namensschuldverschreibungen, auf deren Urkunde ein Ordervermerk ("oder an dessen Order", o.ä.) angebracht wird, wodurch die Übertragung der Ansprüche mittels Indossament ermöglicht wird (Orderpapier).

Die Übertragung der Ansprüche erfolgt dann durch Übergabe der Urkunde und deren Indossierung.

A.9.1. Besonderheiten des Übertragungsmodus

Die auf die einzelne Tranche/Serie anwendbaren Besonderheiten betreffend den Übertragungsmodus sind in **Punkt B.9.1.** des Konditionenblattes als "nicht übertragbar/RBI-verwahrt", "via OeKB", "via Common Depository/Internationale Clearings-Systeme" oder "anderweitig" angegeben.

A.9.2. Geltendmachung der Rechte

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen RBI-Emissionen gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form geltend zu machen.

In **Punkt B.9.2.** des Konditionenblattes kann für konkrete RBI-Emissionen (Tranchen/Serien) die Bestellung eines in der Republik Österreich domizilierten Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreters vorgesehen werden oder eine andere besondere Regelung getroffen werden.

Sofern ein Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreter bestellt/eine besondere Regelung getroffen wird, sind dessen Rechte und Pflichten sowie die die Schuldverschreibungsgläubiger einer konkreten Tranche/Serie betreffenden Rechtswirkungen dem Konditionenblatt zu entnehmen.

A.10. Stückelung/Nominalwerte/Nennwertlose Stücke

Wertpapiere gegenständlicher Tranche/Serien können auf einen Nominalwert in EUR (oder in

der Relevanten Wahrung gema **Punkt 7.A.)** lauten oder in nennwertlosen Stucken begeben werden (Stuckelung siehe **Punkt B.10** des Konditionenblattes).

Allfallige Mindestnominalia, Mindeststuckelungen und Mindestzeichnungsbetrage sind in **Punkt B.10.1., Punkt B.10.2. und Punkt B.10.3.** des Konditionenblattes der jeweiligen Emission/Serie angegeben.

Wertpapiere einer Tranche/Serie konnen in Form von mehreren (Teil-) Schuldverschreibungen oder als Gesamtschuldverschreibung begeben werden (**Punkt B.10.4.** des Konditionenblattes).

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden (Teil-) Schuldverschreibungen wird das Gesamtnominale einer Tranche/Serie eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige (Teil-) Schuldverschreibungen gleicher Stuckelung und fortlaufend durchnummeriert, beginnend mit Nr.1 bis maximal ... Stuck.

A.11. Verbriefung

Wertpapiere gegenstandlicher Tranchen/Serien werden im Falle von auf den Inhaber lautenden (Teil-)Schuldverschreibungen ausschlielich durch veranderbare oder nicht veranderbare Sammelurkunden ohne Zinsscheinbogen verbrieft.

Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) werden in Form von auf Namen lautenden Globalurkunden oder einzelnen effektiven Stucken (mit oder ohne Zinsscheinbogen) verbrieft.

Deren konkrete Form wird in **Punkt B.11.** des Konditionenblattes festgelegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stucken von Inhaberschuldverschreibungen ist wahrend deren gesamter Laufzeit ausgeschlossen.

Sofern in **Punkt B.11.** des Konditionenblattes nicht anders angegeben, erfolgt die Verbriefung von Inhaberschuldverschreibungen zur Ganze durch eine veranderbare Sammelurkunde (gema § 24 lit b) DepG) in Verbindung mit den jeweils gultigen Form- und Verwahrungsregeln der Oesterreichischen Kontrollbank AG in deren Funktion als Wertpapiersammelbank.

Die jeweiligen Urkunden tragen die firmenmaige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin).

Erhoht oder vermindert sich das ausgegebene Nominale der Emission, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Die Urkunde hat die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle fur die betreffende Tranche/Serie zu tragen, sofern diese von der Emittentin verschieden ist.

Sofern die Urkunde gema **Punkt A.12. und Punkt B.12.** des Konditionenblattes im Ausland zu verwahren ist und/oder dies nationale Formvorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten erfordern, konnen die Urkunden auch mit der Unterschrift eines Kontrollbeauftragten eines eigens zu bestellenden Fiscal Agents versehen werden, oder nach anderen Formalvorschriften, insbesondere jener des Sitzstaates von allfalligen Subzahlstellen gema **Punkt A.26.1.1.,** erstellt werden (siehe **Punkt B.11.1.** des Konditionenblattes).

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basis-Prospektes waren international Bestrebungen und Umsetzungen im Gange, die Verbriefungs- und Verwahrungsform fur Wertpapiere und deren

Settlement zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch stückelose Wertpapiere vorzusehen.

Bei Ausgabe einer internationalen RBI-Emission (wie oben beschrieben) nach neuen Regelungen sind entsprechend detaillierte Erläuterungen im **Punkt B.11.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

Urkunden über Nachrangige Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB).

A.12. Verwahrung/Sammelverwahrung

A.12.1. Verwahrung von Inhaberschuldverschreibungen

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.12.1.**) nicht anderes angegeben, werden Sammelurkunden für Inhaberschuldverschreibungen auf die Dauer der Laufzeit der einzelnen Tranchen/Serie entweder a) im Tresor der Emittentin, b) bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank, oder c) bei einem gemeinsamen Verwahrer ("**Common Depository**") für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems ("**Euroclear**") und Clearstream banking, société anonyme ("**Clearstream Luxemburg**") verwahrt.

d) **Punkt B.12.1.1.** des Konditionenblattes kann die Verwahrung bei anderen dort namhaft zu machenden Verwahrstellen/in anderer Form vorsehen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen im Falle a) und b) Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die im Falle b) innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.

Im Ausland (im Falle c) und d)) erfolgt die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten "Wertpapierrechnung":

D.h. der Kunde/Käufer bzw. der Einlieferer hat diesfalls nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht aber derselben Wertpapiere gegenüber der Depotbank. Der Depotkunde erhält von seiner Inlandsbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung.

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.12.1.**) vorgesehen, sind die genannten Verwahrer berechtigt, Subverwahrer/Lagerstellen zu beauftragen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basis-Prospektes waren international Bestrebungen und Umsetzungen im Gange, die Verbriefungs- und Verwahrungsform für Wertpapiere und deren Settlement zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch stückelose Wertpapiere vorzusehen.

Bei Ausgabe einer internationalen RBI-Emission nach neuen Regelungen (wie oben beschrieben), sind entsprechend detaillierten Erläuterungen im **Punkt B.12.1.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

A.12.2. Verwahrung von Namensschuldverschreibungen

Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) können den Schuldverschreibungsgläubigern in effektiven Urkunden ausgehändigt oder gemäß **Punkt B.12.2.** des Konditionenblattes zur Verwahrung gemäß DepG übernommen oder anderweitig verwahrt werden.

A.13. Rang/Status

Unter "Rang" oder "Status" wird hier die Rangordnung der sich aus dem konkreten Wertpapier ergebenden Verpflichtungen der Emittentin unter all ihren Verpflichtungen definiert; davon zu unterscheiden ist das Entstehen/Bestehen/Untergehen dieser Verpflichtungen infolge in den Wertpapierbedingungen definierter Ereignisse (z.B. bei Credit-linked Notes deren Bindung an den Status/Bonität eines Dritten).

Gegenständliche RBI-Emissionen können mit nicht-nachrangigem Status, mit nachrangigem Status, als "Fundierte Bankschuldverschreibungen" (auch "Covered Bonds") oder mit sonstigem besicherten Status begeben werden.

Der jeweilige Status der konkreten Tranche/Serie ist in **Punkt B.13.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie angegeben.

A.13.1. Status von nicht-nachrangigen RBI-Emissionen ("Senior Notes")

Die Senior Notes (d.h. jene RBI-Emissionen, die einen nicht-nachrangigen Status haben) begründen – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und (unbeschadet der Bestimmungen des **Punktes A.14.**) unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Senior Notes sind (vorbehaltlich etwaiger anwendbarer gesetzlicher Ausnahmen und unbeschadet des Vorstehenden) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und monetären Verpflichtungen der Emittentin, im Insolvenzfall jedoch nur soweit, als dies die gesetzlichen Bestimmungen über Gläubigerrechte zulassen.

A.13.2. Status nachrangiger RBI-Emissionen ("Subordinated Notes")

im Sinne des § 23 i.V.m. § 45 Absatz 4 BWG

Demgemäß sind Subordinated Notes solche, welche Forderungen gegen die Emittentin verbriefen, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Nachrangige RBI-Emissionen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen RBI-Emissionen im Anspruch auf Zahlung den Ansprüchen von nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Rang nach. Sie sind jedoch mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht ihrerseits gemäß ihren Bedingungen gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang zurücktreten, und vorrangig vor den Ansprüchen der Aktionäre und den Ansprüchen der Gläubiger von Partizipationsscheinen der Emittentin.

Nachrangige Schuldverschreibungen können in Form von "Ergänzungskapital", "Nachrangigem Kapital" oder "Kurzfristigem Nachrangigen Kapital" begeben werden, jeweils gemäß und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bestimmungen des BWG.

Nachrangige Schuldverschreibungen werden nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert. Es besteht daher keine Ausfallgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen.

i) Status von Ergänzungskapital gemäß § 23 Absatz 7 BWG

Im Sinne des § 45 Absatz 4 BWG Nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (gesetzlich anrechenbare Eigenmittel) der Emittentin begründen können, sind eingezahlt, werden der Emittentin (dem Kreditinstitut) vereinbarungsgemäß auf mindestens 8 (acht) Jahre zur Verfügung gestellt und können seitens der

Schuldverschreibungsgläubiger nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden.

Seitens der Emittentin (des Kreditinstitutes) ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) die Restlaufzeit der betreffenden Schuldverschreibungen beträgt noch mindestens 3 (drei) Jahre; oder

b) die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von 3 (drei) Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich (d.h. in **Punkt B.18.1.** des entsprechenden Konditionenblattes der konkreten Tranche/Serie vereinbart) zulässig ist und sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat.

Die Emittentin hat diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Ergänzungskapital-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 7 BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Für Emissionen, welche ab dem 1.1.2010 begeben werden, dürfen Zinsen nur insofern ausbezahlt werden, als diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind, wobei unter "ausschüttungsfähigem Gewinn" grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen ist.

Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz 2 BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

Für die Feststellung der Deckung der auszahlenden Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn ist diesem der als Aufwand verbuchte Zinsaufwand für Ergänzungskapital der Emittentin hinzu zu zählen. Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn liegt stets dann vor, wenn danach ein, wenn auch noch so geringer, ausschüttungsfähiger Gewinn verbleibt.

Die Emittentin kann vertraglich weitere Ausschüttungsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen vorsehen.

Die nähere Ausgestaltung der Zinsberechnung in Bezug auf die konkreten Ausschüttungstermine / Kupontermine wird in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt. Die Zinsen aus Ergänzungskapital können kumulativ oder nicht-kumulativ ausgestaltet sind, wobei die nähere Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt ist (**Punkt B.15.2.2.**). Kumulativ bedeutet, dass ausgefallene Zinsen (aufgrund mangelnder Deckung in ausschüttungsfähigen Gewinnen von Vorjahren) in Folgejahren nachgeholt werden, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen Deckung finden. In **Punkt B.15.2.2.** der Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) ist weiters zu regeln, nach welchem Zeitraum ein Anspruch von Anlegern auf die Nachholung ausgefallener Zinsen verjährt.

Bei Eigenmitteln in Form von nachrangigem Ergänzungskapital besteht eine

Verlustbeteiligung, wobei Ergänzungskapital vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.

Die nähere Ausgestaltung der Abgrenzung in Bezug auf die konkreten Rückzahlungstermine wird in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt.

ii) Status von Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Absatz 8 BWG

Gemäß BWG in der derzeit geltenden Fassung sind Nachrangige RBI-Emissionen, welche Nachrangiges Kapital der Emittentin (Kreditinstitut) begründen können, jene Wertpapiere, die nachrangig gemäß § 45 Absatz 4 BWG sind, die eingezahlt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens 5 (fünf) Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubiger möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest 5 (fünf) Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von 5 (fünf) Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von 5 (fünf) Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, welche zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.

b) Die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Liquidation der Emittentin oder gemäß lit a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind.

c) Urkunden über Nachrangige Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864 a ABGB).

d) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

e) Die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Nachrang-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 8 BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, ergeben sich aus **Punkt B.18.ff.** des Konditionenblattes bzw. sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

iii) Status von Kurzfristigem Nachrangigen Kapital gemäß § 23 Absatz 8a BWG

Gemäß BWG in der derzeit geltenden Fassung sind Kurzfristig Nachrangige RBI-Emissionen, welche Kurzfristiges Nachrangiges Kapital der Emittentin (Kreditinstitut) begründen können, jene Wertpapiere, die nachrangig gemäß § 45 Absatz 4 BWG sind, die eingezahlt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens 2 (zwei) Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest 2 (zwei) Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von 2 (zwei) Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von 2 (zwei) Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; im Falle der Kündigung von Kurzfristigem Nachrangigen Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;

b) die Bedingungen des § 23 Absatz 8 Ziffer 2 bis 5 BWG sind eingehalten;

c) es ist vertraglich bedungen, dass weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter 100 vH des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 BWG absinken.

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Kurzfristigen-Nachrang-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 8a BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, ergeben sich aus **Punkt B.18.ff.** des Konditionenblattes bzw. sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

A.13.3. Status von Fundierten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. 213/1905 i.d.g.F.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. 213/1905 i.d.g.F. sowie unbeschadet eingegangener Negativ-Verpflichtungen aus bestehenden oder künftigen Titeln ist die Emittentin gemäß deren Statuten berechtigt, Tranchen/Serien Fundierter Bankschuldverschreibungen zu begeben.

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind von eigens dazu berechtigten Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. Nr. 213/1905 i.d.g.F., für welche eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen ist.

Wird über das Vermögen der Emittentin der Konkurs eröffnet, so bilden die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte eine Sondermasse für die Forderungen der Gläubiger.

Hierzu Auszüge der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen i.d.g.F.:

§ 1. (1) Kreditinstitute, die zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen berechtigt sind (§ 1 Absatz 1 Ziffer 9 BWG), haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen.

(2) Das Kreditinstitut darf über die als Kautions bestellten Vermögenswerte (Absatz 5) nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen. Der Regierungskommissär darf seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, dass durch die Verfügung die vorgeschriebene Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die als Kautionsbestellen Vermögenswerte sind vom Kreditinstitut einzeln in ein Deckungsregister einzutragen. Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge) gemäß Absatz 5 dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners des Kreditinstitutes eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Die Zustimmung des Regierungskommissärs zur Eintragung begründet im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Vertragspartner die unwiderlegliche Vermutung, dass der Derivatvertrag vom Kreditinstitut zum Zweck der Verminderung der in Absatz 5 genannten Risiken abgeschlossen wurde. Die Zustimmung des Regierungskommissärs kann für mehrere Derivatverträge auch im Voraus erteilt werden. Werden Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten für das Kreditinstitut treuhändig gehalten (Absatz 6), so ist das jeweils als Treuhänder tätige Kreditinstitut im Deckungsregister anzumerken.

(4) In Ansehung jener Vermögenswerte, an denen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, ist die Haftung als Kautionsband in den öffentlichen Büchern auf Grund einer vom Kreditinstitut auszustellenden Erklärung einzutragen. Wird im Falle des Absatz 6 die Hypothek eines anderen Kreditinstitutes zur Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt, so ist das Kautionsband auf Antrag des anderen Kreditinstitutes in den öffentlichen Büchern einzutragen. Die Hypothek darf in das Deckungsregister des Kreditinstitutes erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Zur Löschung des Kautionsbandes ist die Bestätigung des Regierungskommissärs erforderlich, dass der Vermögenswert aus dem Deckungsregister gelöscht wurde. Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Regierungskommissär zu benachrichtigen.

(5) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind geeignet:

1. Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b ABGB);
2. Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
3. Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Absatz 1 lit. b Ziffer 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
4. Wertpapiere, wenn sie von einer der in Ziffer 3 genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.

Weiters dürfen zur vorzugsweisen Deckung auch Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge) herangezogen werden, die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Bankschuldverschreibungen gleichgestellt.

(6) Als Kautionsbestellte Vermögenswerte und Teile von solchen Vermögenswerten eines anderen Kreditinstitutes gemäß § 2 Ziffer 20 BWG stehen Vermögenswerten, deren Gläubiger das Kreditinstitut ist, gleich, wenn schriftlich vereinbart ist, dass sie von diesem anderen Kreditinstitut treuhändig für das Kreditinstitut gehalten werden und sichergestellt ist, dass sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Das Kreditinstitut, welches die Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten für das Kreditinstitut treuhändig hält, hat § 48 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der derart gehaltenen Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten gesondert ausgewiesen wird.

(7) Ist infolge der Rückzahlung von Deckungswerten (Absatz 5) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden, so hat das Kreditinstitut die fehlende Deckung

1. durch Guthaben bei einer Zentralbank der Zone A (§ 2 Ziffer 18 BWG) oder bei Kreditinstituten gemäß § 2 Ziffer 20 BWG oder
2. durch Geld

zu ersetzen (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf 15% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(8) Die Kautionsbestellung hat jederzeit zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes (§ 3) voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken. Die Satzung des Kreditinstitutes kann vorsehen, dass als Kautionsbestellte Vermögenswerte derart bestellt werden, dass ihr Verkehrswert den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2% zu betragen hat, deckt.

(9) Gibt ein Kreditinstitut neben fundierten Bankschuldverschreibungen auch Pfandbriefe aus, so hat die Kautionsbestellung für die fundierten Bankschuldverschreibungen und für die Pfandbriefe getrennt zu erfolgen. Kreditinstitute können für fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch die in Absatz 5 Ziffer 3 und 4 genannten Werte gedeckt sind, sowie für sonstige fundierte Bankschuldverschreibungen eine getrennte Kautionsbestellung bestellen.

§ 2. (1) Die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kautionsbestellten Vermögenswerten vorzugsweise befriedigt zu werden.

(2) Auf die in das Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte darf nur zugunsten von Ansprüchen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen und aus Derivativverträgen Exekution geführt werden. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt. Die Forderung darf in das Deckungsregister des Kreditinstitutes erst eingetragen werden, nachdem das Kreditinstitut die Haftung der Forderung und den Aufrechnungsausschluss dem Schuldner angezeigt hat. Dies gilt nicht für eine nach allgemeinem Zivilrecht zulässige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivativverträgen gemäß § 1 Absatz 5.

(3) Der Regierungskommissär hat, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierte Bankschuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen. Die Bestellung eines solchen Kurators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gehemmt würden, begehrt werden. Auf diese Kuratoren sind die Bestimmungen des Gesetzes RGBL. Nr. 49/1874 anzuwenden, welche in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Gläubiger von Schuldverschreibungen gelten.

Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen

§ 3. (1) Wird über das Vermögen des Kreditinstitutes der Konkurs eröffnet, so bilden die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte eine Sondermasse für die Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen (§ 48 Konkursordnung – KO).

(2) Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 KO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des Regierungskommissärs bleiben unberührt. Auf die Entlohnung des besonderen Verwalters sind die §§ 82 bis 82d KO nicht anzuwenden.

(3) Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Forderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(4) Die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte sind vom besonderen Verwalter nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses mit Zustimmung des für die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen bestellten Kurators gemeinsam an ein geeignetes Kreditinstitut zu veräußern, das gleichzeitig sämtliche Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu übernehmen hat. Das übernehmende Kreditinstitut kann den übernommenen Deckungsstock getrennt von einem eigenen Deckungsstock führen. Für die Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen haftet das übertragende Kreditinstitut neben dem übernehmenden Kreditinstitut weiter. Die Veräußerung der Sondermasse bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Die Übertragung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei (§ 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz – IEG) öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Erlös aus der Übertragung der Sondermasse samt der Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen fließt in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Vor der Übertragung der Sondermasse sind nur jene Vermögenswerte aus der Sondermasse der gemeinschaftlichen Konkursmasse zu überlassen, die zur Deckung der Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen, der sichernden Überdeckung nach § 1 Absatz 8 und der Sondermassekosten offensichtlich nicht notwendig sind.

(6) Die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen können ihre Forderungen als Konkursgläubiger nur mit dem Ausfall oder, solange dieser nicht endgültig feststeht, dem mutmaßlichen Ausfall geltend machen. Nur insoweit ist auf die Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen § 14 Absatz 2 KO anzuwenden.

(7) Anstelle einer Übertragung nach Absatz 4 hat der besondere Verwalter alle noch nicht fälligen Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bereits vor der vereinbarten Fälligkeit zum Barwert zu tilgen, wenn dies für den Fall des Konkurses in den Statuten vorgesehen ist und die Deckungsmasse hierfür voraussichtlich ausreicht. Dies bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Der Barwert ist unter Zugrundelegung der eine marktübliche Anzahl von Banktagen vor der Tilgung gültigen Marktdaten zuzüglich eines marktüblichen Auf- oder Abschlages zu ermitteln. Die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte dürfen nicht unter dem Verkehrswert veräußert werden. Sämtliche Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen sind zum Barwert gleichzeitig zu tilgen, sobald der erzielte Erlös dazu ausreicht. Der verbleibende Erlös sowie nicht veräußerte Deckungswerte fließen in die gemeinschaftliche Konkursmasse.

(8) Ist eine Gesamtveräußerung nach Absatz 4 nicht möglich und reichen die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen nicht aus, so hat das Konkursgericht auf Antrag des besonderen Verwalters die Verwertung der Sondermasse zu genehmigen. In diesem Fall gelten die Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zur Gänze als fällig. Aus dem Erlös hat der besondere Verwalter die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen anteilig zu befriedigen. Gehören zur Konkursmasse eigene fundierte Bankschuldverschreibungen des Kreditinstitutes, so sind sie bei der Berechnung der auf die einzelnen fundierten Bankschuldverschreibungen entfallenden Anteile an dem Erlös aus der Sondermasse mitzuzählen.

(9) Die Verwertung nach Absatz 7 und 8 ist vom besonderen Verwalter nach § 119 KO vorzunehmen. Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen gelten nicht als Absonderungsberechtigte im Sinne des § 120 KO.

§ 4.

Die Zustimmung des Regierungskommissärs (§ 1 Absatz 2) kann hinsichtlich jener Bestände an Bargeld und Wertpapieren entfallen, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

§ 4a. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgegeben werden, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet (§ 230b Ziffer 5 ABGB).

§ 5.

Werden Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art von Landesanstalten unter der Haftung des Landes ausgegeben, so ist zur Erfüllung der im Gesetze dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgaben die Landesregierung oder, wenn diese einen besonderen Kommissär bestellt, der Kommissär der Landesregierung berufen.

Die bezüglichlichen maßgeblichen Bestimmungen sind in § 18a der Satzung der Emittentin (dzt. in der Fassung des Beschlusses vom 8. Juli 2010) näher ausgeführt und lauten wie folgt:

"Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldschreibungen

1. Insoweit die Gesellschaft fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Bestimmungen zur Bestellung einer Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen einzuhalten.

2. Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen können sämtliche gemäß FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Forderungen (Guthaben) oder Wertpapiere und Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) als Deckungsfonds bestellt werden.

3. Die als Kautions bestellten Vermögenswerte sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

4. Die Deckung der sich im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen hat jederzeit eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die Kautions hat zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Konkursfall der Gesellschaft voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken, oder
- b) der Verkehrswert der als Kautions bestellten Vermögenswerte hat den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, zu decken.

Die ursprünglich gemäß lit. a) oder lit. b) gewählte Methode der Deckungsrechnung für die Kautions wird für die jeweilige Bankschuldverschreibung durchgehend beibehalten."

Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie, insbesondere

- Bezeichnung des der jeweiligen Serie / Tranche zugeordneten Deckungsstockes
- Art der Bewertung des Deckungsstockes
- Art und Zusammensetzung des Deckungsstockes

finden sich in **Punkt B.13.3.** des Konditionenblattes. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht anwendbar" bezeichnet.

A.13.4. Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Zulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen, Tranchen/Serien mit besonders besicherten Zinsen- und Rückzahlungsansprüchen zu begeben.

Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie samt Ausführungen betreffend die Modalitäten einer dafür erforderlichen Sicherstellung finden sich in **Punkt B.13.4.** des

Konditionenblattes. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht anwendbar" bezeichnet.

A.13.5. Garantien Dritter

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der geltenden Gesetze Emissionen/Serien mit Garantien Dritter zu begeben.

Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie sowie Angaben betreffend einen allfälligen Garanten finden sich in **Punkt B.13.5.** des Konditionenblattes sowie in einem allenfalls zu erstellenden **Annex**.

In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht anwendbar" bezeichnet.

A.13.5.1. Art der Garantie

Beschreibung jeder Vereinbarung, mit der sichergestellt werden soll, dass jeder Verpflichtung, die für die Emission von großer Bedeutung ist, angemessen nachgekommen wird, und zwar in Form einer Garantie, Sicherheit, "Keep well"-Übereinkunft, "Mono-line"-Versicherungspolizze oder einer gleichwertigen Verpflichtung (nachfolgend unter dem Oberbegriff "Garantien" zusammengefasst, wobei ihr Steller diesbezüglich als "Garantiegeber" bezeichnet wird).

Unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bemerkungen umfassen derartige Vereinbarungen auch Verpflichtungen zur Gewährleistung der Rückzahlung von Schuldtiteln und/oder der Zahlung von Zinsen. In der Beschreibung sollte auch dargelegt werden, wie mit der Vereinbarung sichergestellt werden soll, dass die garantierten Zahlungen ordnungsgemäß bedient werden.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in **Punkt B.13.5.1.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht anwendbar" bezeichnet.

A.13.5.2. Anwendungsbereich der Garantie

Es sind Einzelheiten über die Bedingungen und den Anwendungsbereich der Garantie offen zu legen. Unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bemerkungen müssen diese detaillierten Angaben jede Besonderheit bei der Anwendung der Garantie im Falle eines Ausfalls im Sinne der Sicherheit und der wesentlichen Bedingungen einer "Mono-line"-Versicherung oder einer "Keep well"-Übereinkunft zwischen dem Emittenten und dem Garantiegeber umfassen. Auch müssen detaillierte Angaben zu einem eventuellen Vetorecht des Garantiegebers in Bezug auf Veränderungen bei den Rechten eines Wertpapierinhabers gemacht werden, so wie dies bei einer "Mono-line"-Versicherung oftmals der Fall ist.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in **Punkt B.13.5.2.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht anwendbar" bezeichnet.

A.13.5.3. Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber

Der Garantiegeber muss Informationen über sich selbst offen legen, so als wäre er der Emittent desselben Wertpapiertyps, der Gegenstand der Garantie ist.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in **Punkt B.13.5.3.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nicht

anwendbar" bezeichnet.

A.13.5.4. Einsehbare Dokumente

Angabe des Ortes, an dem das Publikum die wesentlichen Verträge und sonstige Dokumente in Bezug auf die Garantie einsehen kann.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in **Punkt B.13.5.4.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als "nichtwendbar" bezeichnet.

A.13.6. Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status

Tranchen/Serien können im Falle des Eintrittes bestimmter Ereignisse (wie z.B. Zinsenauszahlungsverbot, etc.) besondere Modi für diesbezügliche Bekanntmachungen oder Nachweise vorsehen. (**Punkt B.13.6.** des Konditionenblattes)

A.14. *Negativverpflichtung ("Negative Pledge Clause")*

Im Regelfall wird sich die Emittentin bei gegenständlichen Emissionen von Senior Notes keiner Negativverpflichtung unterwerfen (siehe **Punkt B.14.** des Konditionenblattes: "nichtwendbar").

Sofern in **Punkt B.14.1.** des Konditionenblattes einer Senior Note "ja" oder "wendbar" angegeben ist, unterwirft sich RBI der dann in **Punkt B.14.2.** des Konditionenblattes im Volltext anzugebenden Negative Pledge Clause.

A.15. *Verzinsung im weiteren Sinne*

Gegenständliche RBI-Emissionen können entweder **unverzinslich** sein oder eine Verzinsung (als Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, i.d.R. üblich bei Nominalwerten) bzw. Ausschüttung (Ausschüttungsbetrag, i.d.R. üblich bei Stückwerten), und deren Kombinationen vorsehen. In Folge werden Zinsen und Ausschüttung als **Zinsen im weiteren Sinn** benannt.

Emissionen mit Verzinsung i.w.S. können

- festverzinslich oder
- variabel verzinslich sein oder
- eine Kombination von festverzinslich oder variabler Verzinsung aufweisen.

Die variable Verzinsung i.w.S. kann:

- "mit an Bezugsgrößen gebundener Verzinsung",
- "gewinnabhängig",
- "mit an Basiswerte gebundener Ausschüttung" ausgestattet sein, insbesondere auch (anstelle/ergänzend) den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe, oder andere Assets, Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird,

berechtigten
- mit Kombinationen hiervon
ausgestattet sein.

Die konkreten Berechnungsparameter sind in **Punkt B.15.** und **Punkt B.15.8.** des Konditionenblattes angeführt.

A.15.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsung i.w.S. kann auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, auf den eingezahlten Betrag je Stück oder eine andere Basis bezogen festgelegt werden ("Verzinsungsbasis")

Die für die entsprechende Tranche/Serie festgelegte Basis ist in **Punkt B.15.1.** des Konditionenblattes festgelegt.

A.15.2. Bedingungen/Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen i.w.S. bestimmter Tranchen/Serien kann vertraglich oder gesetzlich an Bedingungen (wie. z.B. ausreichende Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin) geknüpft sein.

Sind solche Bedingungen vereinbart oder im Zeitpunkt der Emission bereits gesetzlich vorgesehen, ist dies in **Punkt B.15.2.1.** des Konditionenblattes geregelt.

Eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung kann in **Punkt B.15.2.2.** des Konditionenblattes vereinbart werden.

A.15.3. Gesamt-Zinsenlauf/Verzinsungsbeginn/Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf bezeichnet man die Gesamt-Periode der Verzinsung i.w.S., somit jenen auf eine Tranche/Serie bezüglichen Zeitraum, auf welchen Zinsen i.w.S. in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden ("Gesamt-Zinsenlauf").

Der Gesamt-Zinsenlauf kann in mehrere einzelne Zinsenlaufperioden gemäß Punkt A.15.5. unterteilt werden.

Der Gesamt-Zinsenlauf ist in **Punkt B.15.3.** des Konditionenblattes bestimmt.

A.15.3.1. Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsenlaufperiode gemäß Punkt A.15.5. dieser Basis-Bedingungen.

Die Verzinsung einer konkreten Tranche/Serie erfolgt ab dem im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.3.1.** festgelegten Tag (einschließlich).

A.15.3.2. Verzinsungsende

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsenlaufperiode gemäß Punkt A.15.5. dieser Basis-Bedingungen.

Siehe **Punkt B.15.3.2.** des Konditionenblattes

A.15.4. Kupontermine/Geschäftstagekonvention für Kupontermine /

Zinsenzahlungstage

Der Kupontermin bezeichnet den im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.4.** festgelegten Kalendertag, für welchen eine allfällige (periodische oder a-periodische oder einmalige) Zinsenzahlung/Ausschüttung – vorbehaltlich der diesbezüglich festgelegten Geschäftstageskonvention – als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Fällt der Kupontermin jedoch auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit und Zahlbarkeit der Zinsen/Ausschüttung gemäß der im **Punkt B.15.4.2.** des Konditionenblattes festgelegten Geschäftstagekonvention auf den Zinsenzahlungstag (das ist jener Tag, an welchem die Zinsen/Ausschüttung infolge einer zur Anwendung kommenden Geschäftstageskonvention fällig und zahlbar wird/werden und welcher vom Kupontermin abweicht).

Für die entsprechenden Zinsenlaufperioden kann "adjusted" oder "unadjusted" gemäß Punkt 5.1./A.15.5. dieser Basis-Bedingungen in **Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes vereinbart sein.

Die Zinsen i.w.S. sind - sofern im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.4.3.** nicht anders vereinbart – nachträglich, d.h. an dem dem Ende einer Zinsenlaufperiode (gemäß Punkt 5.1./A.15.5. dieser Basis-Bedingungen) folgenden Kalendertag, welcher der o.a. Geschäftstageskonvention für Kupontermine unterliegt, fällig und zahlbar.

A.15.5. Zinsenlaufperiode(n)

Ist für eine Serie/Tranche "verzinslich im weiteren Sinne" vereinbart, so kann diese Verzinsung während dem Gesamt-Zinsenlauf der Tranche/Serie einmalig, periodisch oder a-periodisch berechnet werden.

Zinsenlaufperioden sind dabei jene Teil-Zeiträume des Gesamt-Zinsenlaufes, für welche gleichartige Zinsen berechnet und bezahlt werden, beginnend mit dem ersten Kalendertag der Zinsenlaufperiode (einschließlich) und endend mit dem letzten Kalendertag der bezüglichen Zinsenlaufperiode (einschließlich).

Marktüblich sind insbesondere ganzjährige, halbjährige und vierteljährige Zinsenlaufperioden.

Unterliegen die Zinsenlaufperioden einer Anpassung durch eine Geschäftstagekonvention, so ist dies unter **Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes als "adjusted", andernfalls als "unadjusted" vermerkt.

Fällt im Falle von "Zinsenlaufperioden adjusted" der in **Punkt B.15.4.** des Konditionenblattes festgelegte Kupontermin einer bezüglichen Zinsenlaufperiode auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den Zinsenzahlungstag und verschieben sich somit auch die bezügliche sowie die folgende Zinsenlaufperiode. Dabei endet eine Zinsenlaufperiode regelmäßig an dem dem Zinsenzahlungstag unmittelbar vorangehenden Kalendertag und beginnt eine neue Zinsenlaufperiode am Zinsenzahlungstag der dieser vorangehenden Zinsenlaufperiode.

Fällt im Falle von "Zinsenlaufperioden unadjusted" der in **Punkt B.15.4.** festgelegte Kupontermin einer bezüglichen Zinsenlaufperiode auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich lediglich die Fälligkeit und Zahlungen auf den Zinsenzahlungstag und bleibt die laufende sowie bleiben die folgenden Zinsenlaufperioden dabei unverändert.

A.15.6. Zinsfestsetzungstag

Der Zinsfestsetzungstag bezeichnet den im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.6.** festgelegten Tag, an welchem die maßgeblichen Zinssätze/Ausschüttungsbeträge für eine bezügliche Zinsenlaufperiode festgelegt werden ("Zinsfestsetzungstag").

Fällt der Zinsfestsetzungstag auf einen Tag, der in **Punkt B.15.6.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich gemäß **Punkt B.15.6.2.** der im Konditionenblatt festgelegten Geschäftstagekonvention.

Zinsfestsetzungstage, welche nach Beginn der bezüglichen Zinsenlaufperiode liegen, werden in **Punkt B.15.6.3.** gesondert angeführt und allfällige Modi der Stückzinsen-Berechnung und steuerlichen Handhabung beschrieben.

A.15.7. Zinstagequotient

Sofern Zinsen für einen anderen Zeitraum als einem ganzen Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

Der Zinstagequotient gilt sowohl für Zinsenlaufperioden als auch für andere Zinsberechnungszeiträume (Stückzinsen, Kündigung etc.) und kann für unterschiedliche Zinsenlaufperioden einer Tranche/Serie gesondert vereinbart werden.

Er bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebig festzulegenden Zeitraum:

(i) im Falle dass "**Actual/365**" oder "**Act/Act**" oder "**Act/Act (ISDA)** oder **„Actual/Actual-ISDA**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum oder der Aufzinsungsperiode (Compounding Period), dividiert durch 365 (oder, wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes oder der Aufzinsungsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe (x) der tatsächlichen Anzahl in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums oder der Aufzinsungsperiode, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes oder der Aufzinsungsperiode, dividiert durch 365);

(ii) im Falle dass **„Actual/365 (Fixed)**" oder "**Act/365 (Fixed)**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum/in der Aufzinsungsperiode (Compounding Period), dividiert durch 365;

(iii) falls **„Actual/360**" oder "**Act/360**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum/ in der Aufzinsungsperiode (Compounding Period), dividiert durch 360;

(iv) im Falle dass **„30/360**", **„360/360**" oder **„Bond Basis**" festgelegt ist, die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum/in der Aufzinsungsperiode (Compounding Period), dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums/der Aufzinsungsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes/der Aufzinsungsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes / der Aufzinsungsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

(v) im Falle dass **„30E/360**" oder **„Eurobond Basis**" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, und zwar ohne

Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle eines am Tilgungstag (Rückzahlungstag) endenden Zinsberechnungszeitraums der Tilgungstag (Rückzahlungstag) der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

(vi) im Falle dass "**Actual/Actual-ICMA**" oder "**Act/Act (ICMA)**" festgelegt ist,

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinslaufperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Zinslaufperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus:

(A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinslaufperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und

(B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinslaufperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Der jeweilige für die Tranche/Serie/Zinsberechnungszeitraum anzuwendende Zinstagequotient bzw. andere Formen für diesen sind in **Punkt B.15.7.** des Konditionenblattes angegeben.

A.15.8. Zinssatz/Ausschüttungsbeträge

Werden die Schuldverschreibungen einer betreffenden Tranche/Serie verzinst (i.w.S.), so wird der für die jeweiligen Zinslaufperioden anzuwendende Zinssatz/Berechnungsmodus für Ausschüttungen in Prozentsätzen, Formeln oder Absolutbeträgen gemäß **Punkt B.15.8.** des Konditionenblattes festgelegt.

Schuldverschreibungen, welche mit einer festen Verzinsung (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag) ausgestattet sind, werden auch als "Fixed Rate Notes" bezeichnet.

Ist (teilweise) variable Verzinsung vereinbart, so kann für den diesbezüglichen Ausschüttungsbetrag einer oder mehrerer Zinslaufperioden ein Mindestzinssatz oder Mindestausschüttungsbetrag ("**Floor**") und/oder ein Höchstzinssatz oder maximaler Ausschüttungsbetrag ("**Cap**") vereinbart werden.

(Siehe dazu **Punkt B. 5.8.1. und B.15.8.2.** des Konditionenblattes.)

Auf "Nullkupon-Schuldverschreibungen" werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs, welche die Berechnungsbasis für die so genannte "**Emissionsrendite**" (Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum Erstausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen) darstellen.

(Siehe **Punkt B. 15.8.3.** des Konditionenblattes.)

A.15.9. Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung

Sollte die Primärquelle gemäß Punkt B.15.9. des Konditionenblattes zur Festlegung des Zinssatzes nicht zur Verfügung stehen, wird der Zinssatz gemäß den Angaben in **Punkt B.15.9.** des Konditionenblattes fixiert.

A.15.10. Berechnungsstelle (Calculation Agent)

Sofern unter **Punkt B.15.10.** des Konditionenblattes nicht anders festgelegt, fungiert die Emittentin (RBI) als Berechnungsstelle.

A.15.11. Veröffentlichung der Zinssätze/Ausschüttungsbeträge

Sofern in **Punkt B.15.11.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, sind Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze/Ausschüttungsbeträge am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Bereich Capital Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

A.15.12. Rundungen von Bezugsgrößen und Zinssätzen

Sind für die Berechnung von Zinssätzen Rundungen der bezüglichen Prozentsätze/Bezugsgrößen anzuwenden, ist dies in **Punkt B.15.12.** des Konditionenblattes angegeben.

Soferne in **Punkt B.15.12.** des Konditionenblattes nicht anderes vorgesehen, werden Zinssätze auf 3 (drei) Stellen nach dem Komma gerundet.

A.15.13. Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsenzahlungen geleistet. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen (Erst-) Ausgabekurs und Tilgungskurs, welche die Berechnungsbasis für die so genannte "Emissionsrendite" (Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum (Erst-)Ausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen) darstellen.

Die jeweilige Emissionsrendite wird in **Punkt B.15.8.3.** des Konditionenblattes angegeben.

A.16. Laufzeit/Option zur Prolongation

A.16.1. Laufzeitbeginn

Die Laufzeit einer entsprechenden Tranche/Serie beginnt an dem im Konditionenblatt unter **Punkt B.16.1.** angegebenen Kalendertag ("Laufzeitbeginn") und schließt den dort genannten Kalendertag mit ein.

Der Laufzeitbeginn einer Tranche/Serie kann dabei mit dem "(Erst-) Valutag" und/oder mit dem ersten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsbeginn") zusammenfallen oder von diesem verschieden sein.

A.16.2. Laufzeitende

Das Laufzeitende einer entsprechenden Tranche/Serie ("Laufzeitende") entspricht regelmäßig dem dem Tilgungstermin vorangehenden Kalendertag und kann dabei mit dem letzten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsende") zusammenfallen oder von diesem verschieden sein.

Gegebenenfalls / im Fall von Abweichungen wird das Laufzeitende in **Punkt B.16.2.** des Konditionenblattes angegeben.

Ist ein Laufzeitende nicht vereinbart, so ist diese Tranche in **Punkt B.6.2.** des Konditionenblattes mit der Bezeichnung "Perpetual" versehen.

A.16.3. Laufzeit in TT/MM/JJ

Die Laufzeit einer konkreten Tranche/Serie kann gegebenenfalls – insbesondere bei zwingender Einhaltung gesetzlicher Mindestlaufzeiten - durch die im entsprechenden Konditionenblatt unter **Punkt B.16.3.** angegebene Anzahl von Kalendertagen, Monaten und Jahren konkretisiert werden und bezeichnet diesfalls – sofern nicht anders vereinbart - die Dauer der Kapitalbindung.

A.16.4. Option zur Prolongation

In **Punkt B.16.4.** des Konditionenblattes kann der Emittentin oder den Schuldverschreibungsgläubigern für eine bestimmte Tranche/Serie die Option einer Prolongation eingeräumt werden.

A.16.5. Modus der Ausübung der Prolongation

Wird eine Option zur Prolongation vereinbart, ist der Modus der Ausübung dieser Prolongation (Optionsfrist/Prolongationsdauer/etc.) in **Punkt B.16.5.** des Konditionenblattes geregelt.

A.17. Tilgung zum vorgesehenen Tilgungstermin

Emissionen unter diesem Basis-Prospekt können

- endfällig
 - mit Teiltilgung
 - mit vereinbarter "Lieferung"
 - oder Kombinationen davon
- begeben werden.

Im Regelfall wird die Tilgung des Wertpapiers durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Zahlstelle und der das Depot führenden Bank erfolgen.

Die entsprechenden bzw. abweichenden Modalitäten sind den Basis-Bedingungen (siehe Teil IV Punkt 5.1./A.17. bis 24. dieses Basis-Prospektes) sowie den **Punkten 4.8. und B.17. bis B.24.** des jeweiligen Konditionenblattes der relevanten Tranche/Serie zu entnehmen.

In **Punkt B.17.** des Konditionenblattes ist angegeben, ob für die betreffende Serie "Endfälligkeit" oder "Teiltilgungen" oder "Lieferung" vereinbart wurde.

A.17.1. Teiltilgungen

Soweit nicht zuvor bereits, wie in Punkt 5.1./A.18. (Kündigungsrechte), A.19.ff. (Vorzeitige Rückzahlung) oder A.25. (Rückkauf vom Markt) dieser Basis-Bedingungen vorgesehen, zurückgezahlt, angekauft und entwertet, oder bei abweichender Verlängerung des relevanten Teiltilgungstermins (d.h. einem der im Konditionenblatt festgelegten Termine) nach Wahl der Emittentin oder der Inhaber gemäß Punkt A.16., wird jede Serie, für die "Teiltilgungen" vereinbart sind, an den angegebenen Teiltilgungsterminen bzw. den diesbezüglichen

Teiltilgungs-Zahlungstagen mit der im Konditionenblatt festgelegten entsprechenden Tilgungsrate (teilweise) zurückgezahlt/geleistet.

Unter Teiltilgungsrate sei hier ein Prozentsatz oder ein Absolutbetrag oder ein Stückbetrag einer RBI-Emission zu verstehen, welcher zur Tilgung gelangt.

Sind Teiltilgungen vereinbart, so kann als Modus der Teiltilgung "Verlosung von Tranchen" oder "prozentuelle/betragliche Teiltilgung je kleinste Stückelung" oder ein "anderer Tilgungsmodus" vereinbart werden.

Teiltilgungs-Modus (**Punkt B.17.1.1.**), Höhe der Teiltilgungsbeträge (**Punkt B.17.1.2.**) sowie die jeweiligen konkreten Teiltilgungstermine (**Punkt B.17.1.3.**) sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

Der jeweilige Teiltilgungs-Zahlungstermin richtet sich nach der für den Teiltilgungstermin vereinbarten Geschäftstagekonvention (**Punkt B.17.1.3.1. und B.17.1.3.2.**) des Konditionenblattes.

A.17.2. Endfälligkeit

Sofern im Konditionenblatt "Endfälligkeit" vereinbart ist und weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungsgläubiger von einem Vorzeitigen Rückzahlungsrecht/Kündigungsrecht gemäß Punkt 5.1./A.18.ff. dieser Basis-Bedingungen Gebrauch machen/Gebrauch zu machen berechtigt sind, verpflichtet sich die Emittentin, die Serie/Tranche zum in **Punkt B.17.2.1.** des Konditionenblattes genannten Tilgungstermin zum vereinbarten Tilgungspreis/Tilgungskurs zu tilgen bzw. zu liefern.

Der jeweilige Tilgungs-Zahlungstermin (Liefertermin) richtet sich nach der für den Tilgungstermin vereinbarten Geschäftstagekonvention (**Punkt B.17.2.2.1. und Punkt B.17.2.2.2.**) des Konditionenblattes.

Der für eine Tranche/Serie vereinbarte Tilgungskurs (ausgedrückt in Prozent einer Bezugsgröße; i.d.R. der Nennwert einer RBI-Emission) / Tilgungspreis (Absolutbetrag) /Liefergegenstand (in Stücken oder anderen Mengeneinheiten) wird in **Punkt B.17.2.3.** des Konditionenblattes festgelegt.

A.17.3. Tilgung durch Lieferung / Verfall

Bei RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente (wie z.B. bei Credit Linked Notes, bei RBI-Emissionen mit spekulativem Charakter, wie z.B. Optionsscheinen, etc.) kommt es am Laufzeitende in vielen Fällen bedingungsgemäß zu keiner Tilgung(szahlung).

Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen und erfolgter Entwicklung des Basiswertes während der Laufzeit oder zu Laufzeitende kann es zu Laufzeitende zu einem gänzlichen Verfall der RBI-Emission und somit des eingezahlten Kapitals / der eingezahlten Prämie (mit Ausbuchung des Wertpapieres infolge Wertlosigkeit), zu Lieferung (Physical Settlement) von Schuldtiteln oder Commodities, oder zu Zahlung von Ausgleichbeträgen kommen.

Details sind in **Punkt B.17.3.** des Konditionenblattes zu regeln.

A.18. Kündigungsrechte

Grundsätzlich können folgende Formen von Kündigungsrechten vorgesehen werden:

- Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechtes beider Vertragspartner mit außerordentlichen Kündigungsrechten der Schuldverschreibungsgläubiger/der Emittentin;
- einseitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin;
- einseitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger;
- ordentliche Kündigungsrechte beider Vertragspartner;
- begründete Kündigungsrechte aus vorher definierten Umständen (Steuergründen, etc.) für Emittentin und/oder Schuldverschreibungsgläubiger;
- Vorzeitige Automatische Tilgung/Rückzahlung bei Eintritt einer objektiv nicht beeinflussbaren vorab definierten Bedingung;
- Besonderen Kündigungs- oder Beendigungsmodalitäten (z.B. besondere Kündigungsquoten, etc.).

A.18.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Tranchen/Serien können für deren Gesamtheit oder Teile derselben ein Kündigungsrecht der Emittentin ausdrücklich vorsehen oder ausdrücklich ausschließen.

Im Konditionenblatt ist unter **Punkt B.18.1.** das Kündigungsrecht der Emittentin entweder als "ausgeschlossen" oder mit "ja/gesamt" bzw. "ja/teilweise" bezeichnet und diesfalls in **Punkt B.18.1.1.** die Details des Kündigungsrechtes (Unwiderruflichkeit der Kündigung/Kündigungstermin/Kündigungsfrist/Kündigungspreis/Kündigungskurs) beschrieben.

Im Falle der Vereinbarung eines Kündigungsrechtes der Emittentin ist in **Punkt B.18.1.2.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Bekanntmachungsmodus beschrieben.

A.18.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Eine konkrete Tranche/Serie kann ein Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ausdrücklich vorsehen oder ausdrücklich ausschließen. Im Konditionenblatt ist unter **Punkt 18.2.** das Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger entweder als "ausgeschlossen" oder mit "ja" bezeichnet.

Das Kündigungsrecht kann bezüglich einer bestimmten Tranche/Serie dabei jedem einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger, bestimmten Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern oder nur allen in deren Gesamtheit eingeräumt werden.

A.18.2.1. Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger

Im Falle der Vereinbarung eines Kündigungsrechtes jedes einzelnen Schuldverschreibungsgläubigers ist in **Punkt B.18.2.1.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Modus beschrieben.

A.18.2.2. Kündigungsrecht von Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern/ Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Im Falle der Vereinbarung eines Kündigungsrechtes bestimmter Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern ist in **Punkt B.18.2.2.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Modus beschrieben.

Ist ein solches Kündigungsrecht vereinbart und wird die diesbezügliche Tranche/Serie nicht bei einem einzigen Investor/bestimmten Mehrheiten platziert, kann die Bestellung eines in der Republik Österreich domizilierten Repräsentanten (oder andere Regelung) vereinbart werden.

Diesbezügliche Modi, Zeitpunkt der Bestellung, Kostentragung, etc. sind dann in **Punkt B.18.2.2.1.** des Konditionenblattes geregelt.

A.19. *Bedingte (Automatische) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt voraus definierter Bedingungen*

Ist eine vorzeitige Rückzahlung (d.h. eine Rückzahlung vor Laufzeitende) in Abhängigkeit des Eintrittes bestimmter Bedingungen (z.B. Erreichung von Caps, Floors, Unterschreiten von Gesamtvolumina, etc.) vereinbart, so ist dies in **Punkt B.19.** des Konditionenblattes mit "ja" bezeichnet und in **Punkt B.19.1.** die Bedingung, in **Punkt B.19.2.** der Modus der Vorzeitigen Rückzahlung sowie in **Punkt B.19.3.** der diesbezügliche Bekanntmachungsmodus festgelegt; andernfalls sind diese Punkte mit "nicht zutreffend" bezeichnet.

A.20. *Geltung von Steuergesetzen für Zahlungen*

Abzugsfreie Zahlung/Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Richtlinien.

Ist in **Punkt B.20.** des Konditionenblattes "Abzugsfreie Zahlung" gemäß Punkt B.20.2. vereinbart, so kann sich die Emittentin in **Punkt B.20.1.** des Konditionenblattes eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit aus Steuergründen vorbehalten.

Ist eine solche vorgesehen, so wird in **Punkt B.20.2.** eine entsprechende Gross Up-Klausel vereinbart.

A.21. *Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung der Anrechnung gemäß § 23, § 24, beide i.V.m. § 45 Absatz 4 BWG*

Ist Gegenstand einer Tranche/Serie die Aufnahme von Eigenmitteln, kann sich die Emittentin für den Fall der Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Wegfall der Anrechenbarkeit als solcher, ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht vorbehalten (**Punkt B.21.** des Konditionenblattes).

Wird ein solches vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin vereinbart, ist dessen Voraussetzung/Bedingungen in **Punkt B.21.1.**, Modus in **Punkt B.21.2.** und Bekanntmachungsmodus in **Punkt B.21.3.** des Konditionenblattes geregelt.

A.22. *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin /Vorzeitige Rückzahlung aufgrund außerordentlicher Ereignisse und / oder aus wichtigem Grund*

Für den Fall des Eintrittes außerordentlicher Ereignisse (insbesondere unvorhersehbarer politischer, wirtschaftlicher Natur, gesetzlicher Änderungen, Wegfall von rechtlichen Voraussetzungen wie Konzessionen, etc.), die es der Emittentin unzumutbar machen, die Emission weiterhin aufrecht zu erhalten, behält sich die Emittentin in **Punkt B.22.** ein sofortiges Kündigungsrecht (Recht zur vorzeitigen Rückzahlung) aus wichtigem Grund vor.

A.23. Außerordentliches Kündigungsgläubiger der Schuldverschreibungsgläubiger

Ist in **Punkt B.23.** des Konditionenblattes nichts anderes vereinbart, so gilt wie folgt:

Vorbehaltlich Sonderbestimmungen für Fundierte Bankschuldverschreibungen und Nachrangige Schuldverschreibungen ist jeder Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung je nachdem zum Nennwert, zum Amortisationswert oder wie in Punkt B.23. des Konditionenblattes bestimmt, zuzüglich etwaiger seit dem letzten Zinszahlungstermin bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag vorangehenden Kalendertages angelaufener Zinsen (sofern laufend Zinsen gezahlt werden) zu verlangen, falls

[(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder]

[(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder]

[(c)] die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.]

.

A.24. Berechnungsmodus für die Vorzeitige Rückzahlung/Außerordentliche Kündigung von Nullkuponverschreibungen, Zertifikaten und Derivaten

A.24.1. Nullkuponverschreibungen

Sofern in **Punkt B.24.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, gilt wie folgt:

Der Amortisationsbetrag entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres für den entsprechenden Zinsberechnungszeitraum auf der Grundlage des anwendbaren Zinstagequotienten zu erfolgen.

A.24.2. Produkte mit nicht eindeutig abgrenzbaren Zinsen

Ist Gegenstand einer Tranche/Serie ein Produkt mit nicht eindeutig abgrenzbaren Zinsen, so ist der Berechnungsmodus des Rückzahlungspreises für den Fall vorzeitiger Rückzahlung in **Punkt B.24.2.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.25. Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Konfusion

Sofern im Konditionenblatt unter **Punkt B.25.** nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder (ganz oder teilweise) konfudiert (annulliert) werden (Konfusion), d.h. deren umlaufendes Volumen (ganz oder teilweise) herabgesetzt werden.

In Bezug auf den Rückkauf von Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristigem nachrangigen Kapital unterliegt die Emittentin der Beschränkung gemäß § 23 Absatz 16 BWG wonach Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital aus eigener Emission jeweils 10% des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, nachrangigen Kapitals und kurzfristigen nachrangigen Kapitals und solches einer herrschenden Gesellschaft nicht überschreiten darf.

A.26. Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen

Die anlässlich einer Emission bestellten Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen und deren jeweils bezeichneten Geschäftsstellen handeln ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen diesen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

Zahlungen seitens der Emittentin an die von RBI bestellten Zahlstellen haben gegenüber den Anlegern keine schuldbefreiende Wirkung.

A.26.1. Emissions- und Zahlstelle(n), Sub-Zahlstellen

Sofern in **Punkt B.26.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, fungiert als alleinige Emissions- und Zahlstelle die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich.

Diese behält sich vor, auch jederzeit während laufenden Tranchen/Serien – nach entsprechender Kundmachung gemäß **Punkt A.30.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes – eine andere Bank/andere Banken als Zahlstelle(n) zusätzlich oder an deren Stelle zu benennen.

Allfällige Subzahlstellen sind in **Punkt B.26.1.1.** des Konditionenblattes angeführt.

Die Gutschrift von Zinsen-, Ausschüttungen, Rückzahlungs- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

A.26.2. Einreich- und Hinterlegungsstelle

Sofern eine solche für eine Tranche/Serie bestellt wurde, ist diese **Punkt B.26.2.** des Konditionenblattes zu entnehmen; im Übrigen wird dieser Punkt als "nicht zutreffend" bezeichnet.

A.26.3. Berechnungsstelle ("Calculation Agent")

Ist – von Zinsen- und Ausschüttungsberechnungen abgesehen – die Kalkulation weiterer Werte, insbesondere des Tilgungskurses vorgesehen, so ist in **Punkt B.26.3.** des Konditionenblattes die dafür verantwortliche Berechnungsstelle sowie eine allfällige Ersatzregelung (**Punkt B.26.3.1.**) vorgesehen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

A.27. Geschäftstage/Geschäftstagekonvention

A.27.1. Geschäftstag

Regelung für unregelte Tage oder gesamte Tranche/Serie

Sofern im Konditionenblatt bezüglich konkreter Tage (z.B. Kupontermin, Zinsfestsetzungstag) nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet der Ausdruck "Geschäftstag" in dem in diesen Basis-Bedingungen verwendeten Sinn einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das System TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.

Abweichende Vereinbarungen werden bezüglich konkreter Tage in dem dafür vorgesehenen Punkt des Konditionenblattes oder generell für eine Tranche/Serie in **Punkt B.27.1.** des Konditionenblattes vereinbart.

Insbesondere kann als zusätzliches Erfordernis oder an Stelle o.a. Regelung für das Vorliegen eines Geschäftstages vereinbart werden, dass die

Geschäftsbanken in einem zu vereinbarenden "Relevanten Finanzzentrum" (z.B. Wien, Frankfurt, London) für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte) geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Als Relevantes Finanzzentrum wird üblicher Weise z.B. der Sitz der Emittentin, der Sitz des Referenzschuldners, der Sitz des Calculation Agents und/oder der Sitz der Zahlstelle gewählt.

A.27.2. Geschäftstagekonventionen (Definitionen)

Wenn ein Tag, auf den in diesen Basis-Bedingungen Bezug genommen wird und für den festgelegt ist, dass er einer Anpassung gemäß einer Geschäftstagekonvention unterliegt, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag bei Anwendung der ...

... Floating Rate Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird i) dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.

... Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

... Modified Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

... Preceding Business Day Convention

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Diesbezügliche Vereinbarungen werden bezüglich konkreter Tage in dem dafür vorgesehenen Punkt des Konditionenblattes oder generell für eine Tranche/Serie in **Punkt B.27.2.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.27.3. Geschäftstagekonventionen

Regelung für unregelmäßige Tage oder gesamte Tranche/Serie

Soll für alle Tage einer konkreten Tranche/Serie generell eine Regelung getroffen werden, oder wurden im betreffenden Konditionenblatt lediglich einzelne Tage einer Regelung unterworfen, so sind in **Punkt B.27.3.** die ergänzenden Regelungen zu treffen.

A.28. Zahlungen/Rundungen/Verzug

A.28.1. Zahlungen

Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung ("Zahltag"), die in diesen Basis-Bedingungen/gemäß Konditionenblatt keiner konkreten Regelung unterliegt, auf einen Tag, der gemäß Punkt 5.1./A.27.1. dieser Basis-Bedingungen sowie **Punkt B.27.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich gemäß der unter **Punkt B.27.3.** des Konditionenblattes festgelegten Geschäftstagekonvention.

Es entsteht ein Zahlungsanspruch und erfolgt die Zahlung an Stelle dessen an dem gemäß der für diesen Zahlungstag gültigen/vereinbarten Geschäftstagekonvention festgelegten Tag. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat – sofern nicht anders geregelt (**Punkt B.28.1.**) – keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Die Zahlung/Gutschrift der Ausschüttungen/Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt bei Depot-verwahrten RBI-Emissionen über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Im Falle der Ausgabe effektiver Stücke von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) erfolgen Zahlungen gegen Vorlage/Einreichung der Urkunden bei der als Einreichstelle gemäß Punkt A.26.2. vereinbarten Stelle.

A.28.2. Rundungen von Zahlungsbeträgen

Zahlungsbeträge für Zinsen i.w.S., (Teil-) Tilgungen oder Rückzahlungen werden – sofern in **Punkt B.28.2. und Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes nicht anders geregelt – auf zwei Dezimalstellen der relevanten Währung, bezogen auf die kleinste Stückelung der entsprechenden Schuldverschreibung, kaufmännisch gerundet.

A.28.3. Verzug

A.28.3.1. Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung

Sofern in **Punkt B.28.3.4.** des Konditionenblattes nicht anders geregelt, so gilt als vereinbart:

Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung entweder

- i) Verzugszinsen in Höhe des für die zuletzt abgelaufene Zinsenlaufperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten, oder
- ii) Verzugszinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den überfälligen Betrag zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz – im Sinne des § 1333 Absatz 2,

2. Satz, ABGB – der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich. Der gültige Basiszinssatz ist auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank (siehe www.oenb.at) unter dem Punkt "Zinssätze und Wechselkurse" abfragbar.

A.28.3.2. Sonderregelung für Nullkuponverschreibungen

Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat, sofern im Konditionenblatt nicht anderes geregelt, sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe der in **Punkt B.15.13.** des Konditionenblattes festgelegten Emissionsrendite (ausgedrückt als Zinssatz p.a.) auf den überfälligen Betrag zu leisten (**Punkt B.28.3.2.**).

A.28.3.3. Besondere Verzugsregelungen

wie z.B. im Falle von Lieferungen sind gegebenenfalls in **Punkt B.28.3.3.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.29. Verjährung

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.29.**) nichts anderes vereinbart ist, gilt: Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen in Bezug auf Schuldverschreibungen verjähren und werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb der unten angegebenen Frist nach dem jeweiligen diesbezüglichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden, wie folgt:

Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital verjährt nach 30 (dreißig) Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag (Tilgungstermin gemäß Geschäftstagekonvention) der Schuldverschreibungen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Zinsen/Ausschüttungen beträgt 3 (drei) Jahre ab deren Fälligkeit (Kupontermin gemäß Geschäftstagekonvention).

A.30. Bekanntmachungen

1. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Notierung von Schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

Vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen des Billigungsstaates Großherzogtum Luxemburg oder des Staates der Zulassung zu einem Geregelten Markt, sowie gesonderter Vereinbarungen in einzelnen Punkten des Konditionenblattes bzw. anders getroffener Vereinbarungen, insbesondere in **Punkt B.15.11.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes, und soweit keine Mitteilung nach **Punkt A.30./ Punkt 4** erfolgt, sind alle die konkrete Tranchen / Serien betreffenden Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung in Österreich. Für in Österreich an einem Geregelten Markt notierende RBI-Emissionen kann insbesondere eine Veröffentlichung nach § 93 Absatz 5 i.V.m. § 82 Absatz 8 österreichisches BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com) als ausreichend festgelegt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.

2. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Notierung von Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse:

Soweit die entsprechende Serie / Tranche an der Luxemburger Börse notiert ist, erfolgen Mitteilungen durch elektronische Mitteilung auf der website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

3. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die an einem anderen Geregelten Markt als der Wiener Börse oder der Luxemburger Börse notieren:

Im Fall einer Notierung der Schuldverschreibungen an einem Geregelten Markt gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie erfolgen: i) über ein Clearingsystem oder ii) durch elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen Geregelten Marktes, an dem die Schuldverschreibungen notiert sind.

4. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Schuldverschreibungen:

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an ein Clearing System zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger übermitteln bzw. in **Punkt B.15.11.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes die Modalitäten der Veröffentlichungen festlegen. Auch werden alle die konkrete Tranchen / Serien betreffenden Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung in Österreich. Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

(Siehe **Punkt B.30.1.** des Konditionenblattes.)

Betreffend die Veröffentlichung gegenständlichen Basis-Prospektes sowie diesbezüglicher Nachträge im Sinne des Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes erfolgen diese grundsätzlich kostenlos in gedruckter Form, erhältlich am Sitz der Emittentin und durch Veröffentlichung auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

(Siehe **Punkt B.30.2.** des Konditionenblattes.)

Die Veröffentlichung von die konkrete Tranche / Serie betreffenden Bekanntmachungen kann auch elektronisch auf der Website der Emittentin (www.rbinternational.com) erfolgen.

(Siehe **Punkt B.30.3.** des Konditionenblattes.)

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Luxemburgerischen Prospekt-Gesetzes.

A.31. Rechtsordnung

Sofern in **Punkt B.31.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Tranchen/Serien österreichisches Recht.

Insbesondere bei Tranchen/Serien, welche an ein Derivat gebunden sind, können zusätzliche/an Stelle dessen Regelungen/Usancen (wie z.B. ISDA/ICMA), bzw. das

Underlying bezügliche Rechtsordnungen vereinbart werden.

A.32. *Gerichtsstand*

Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 KSchG geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Abweichungen sind in **Punkt B.32.1.** des Konditionenblattes geregelt.

A.33. *Börsennotiz/Listing an einem Geregeltten Markt*

Angaben zu den einzelnen Tranchen/Serien siehe **Punkt B.33.1.** des Konditionenblattes.

Der Antrag auf Zulassung gegenständlichen EUR 20 Mrd. RBI-Emissionsprogrammes zum Handel und zur Notierung an der Luxemburger Wertpapierbörse und zum Geregeltten Freiverkehr gemäß § 68 österreichischen BörseG an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

Die Emittentin behält sich vor, einzelne Tranchen/Serien nach Bedarf nicht zu listen; siehe dazu **Punkt B.33.2.** des Konditionenblattes; insbesondere erfolgt keine Börsennotiz für Namensschuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich vor, gegenständliches Emissionsprogramm bzw. für einzelne Tranchen/Serien die Börsennotiz/den Handel in einem anderen Zulassungssegment der Wiener Börse zu beantragen und/oder an einem anderen Geregeltten Markt der Europäischen Union im Wege der Notifizierung zu veranlassen.

Die Emittentin behält sich weiters vor, für gegenständliches Emissionsprogramm bzw. für einzelne Tranchen/Serien die Aufnahme in ein von der Wiener Börse AG betriebenes Multilaterales Handelssystem "Dritter Markt" zu beantragen.

(Siehe dazu **Punkt B.33.3.** des Konditionenblattes.)

Besondere Regelungen sind gegebenenfalls in **Punkt B.33.4.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.34. *Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers von Bedeutung sind*

Allfällige Besondere Angaben sind in **Punkt B.34.** des Konditionenblattes enthalten.

A.35. *Ort/Datum der Erstellung des Konditionenblattes (Endgültige Bedingungen/Final Terms)*

Siehe **Punkt B.35.** des Konditionenblattes.

A.36. Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde durch die Emittentin

Siehe *Punkt B.36.* des Konditionenblattes.

ABSCHNITT 5.1.B



**FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
(KONDITIONENBLATT)**

**DES
EUR 20.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMMES FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM
GEREGELTEN MARKT**

**VOM
11. Oktober 2010**

**"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL
AG**



FORMBLATT FÜR EMISSIONEN UNTER DEM

EUR 20.000.000.000,-- EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN INSTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM GEREGLTEN MARKT

BEZEICHNUNG: [•]

GESAMTNENNBETRAG: [•]

(ERST-)AUSGABEPREIS: [•]

ISIN/interne WPK/anderer Sicherheitscode: [•]

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch "Volltext-Bedingungen" gemäß **Abschnitt 5.1.C.** und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am [•] ausgestellt.

ad Kapitel/Ab- schnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen ("BB") abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	[•]
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben..	[•]
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	[•]
2.	RISIKOFAKTOREN	
2.1.	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche - Schuldverschreibungen im engeren Sinne	[•] [•]

	- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.	[•]
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	
3.	WICHTIGE ANGABEN	
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)	[•]
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-Prospektes)	[•]
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	[•]
3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	[•]
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	[•]
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	
4.1.		
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission	[•] [•] [•] [•] [•] [•]
4.1.2.	- ISIN	[•]

	- Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode	[•] [•]
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte /Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	[•] Kurzbeschreibung siehe allfälliger Annex siehe dazu auch 4.7. und 4.15. dieses Konditionenblattes
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	[•]
4.3.	Form der Wertpapiere Namensschuldverschreibungen Inhaberpapiere	siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	siehe B.11.
4.4.	Währung	siehe B.7.
4.5.	Rang	siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	[•]
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	[•]
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 und B.15.
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinsenzahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes - Basiswert des Zinssatzes	[•] siehe dazu auch 4.15. [•]
	- Methode der Verbindung	[•]
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	[•]

4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	[•]
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	[•]
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	[•]
4.7.3.4.	Im Falle derivativer Komponente: - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken	[•] [•]
4.8.	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	[•] [•] [•] [•] [•]
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24.
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	[•] [•]
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	[•] siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis- Prospektes [•]
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	[•] [•]
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend	

	Gremium	[•]
	Beschlussdatum	[•]
	Beschlussinhalt	[•]
		[•]
	Ort der Vertragseinsicht	RBI
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	
	- ja	[•]
	- nein	[•]

4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	
4.15.	Informationen über den Basiswert	siehe dazu Punkt 4.1.3. dieses Konditionenblattes sowie
	Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	allfälliger Annex
		[•]
4.15.1.	Verfallstag/Fälligkeitstermin	
	TT/MM/JJJJ	[•]
	Uhrzeit	[•]
	Basiswert-Feststellungstag	
	TT/MM/JJJJ	[•]
	Uhrzeit	[•]
	Ausübungstag	
	TT/MM/JJJJ	[•]
	Uhrzeit	[•]
	Endgültiger Referenztermin	[•]
4.15.2.	Abrechnungsverfahren	
	- Cash Settlement	[•]

	- Physical Settlement	[•]
	- Kombination davon	[•]
	- Abrechnungstag	[•]
	- Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	[•]
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	[•]
	Zahlungs- und Liefertermin	[•]
	Berechnungsmodalitäten	[•]
4.15.4.	Ausübungskurs	[•]
	Referenzkurs	[•]
4.15.5.	Typ des Basiswertes	[•]
	Informationen	[•]
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität	[•]
	- Emittentin	[•]
	- anders	[•]
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	[•]
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes	[•]
	- Name	[•]
	- Firmenwortlaut	[•]
4.15.5.2.2.	- ISIN	[•]
	- WPK des Basiswertes	[•]
4.15.5.3.	Index als Basiswert	[•]
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	[•]
	Informationsquelle zum Index	[•]
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert	[•]

	- EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	[•] [•] [•] [•] [•] [•]
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	[•] [•] [•] [Beschreibung gemäß Anhang ...] [•] [•]
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	[•]
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	[•]
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	[•]

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	ja [•] [•] [•]
	Widersprüchliche Regelungen	[•]
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-
B.1.	Emittentin	RBI
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings <i>(siehe Punkt 4.1.3.)</i> <i>(nicht zutreffend)</i>	[•] [•]
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	[•]
B.2.2	ISIN	[•]
B.3.	Form des Angebotes - <i>Öffentliches Angebot</i>	[•]

	- <i>Privatplatzierung(PP)</i>	[•]
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand - Stückelung/Mindestbetrag - Qualifizierte Anleger - Andere:	[•] [•] [•]
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	[•] [•] [•] [•]
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen ("partly paid")	
B.5.1.	- <i>Valutatag</i> - <i>Erstvalutatag</i>	[•] [•]
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	[•] [•] [•]
B.5.3.	Teileinzahlungen	[•]
	Einzahlungsmodus für "partly paid"	[•]
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	-

B.6.1.	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht</i> - <i>ja</i> - <i>nein</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag Währungseinheit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•] [•] [•] [•] [•] [•] [•] [•]
B.6.2.	<ul style="list-style-type: none"> <i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i> <i>Weitere Ausgabepreise</i> <i>Höchstausgabepreise</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag Währungseinheit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•] [•] [•] [•] [•] [•]
B.7.	Währung	[•]
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	[•]
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	[•]
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie [•] in Nominale	[•]

	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie [•] in Stück	[•]
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	[•] [•] -
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus - nicht übertragbar/RBI-verwahrt - durch Indossament übertragbar - durch Wertpapierübertrag übertragbar - via OeKB - Common Depositary / int. Clearing Systeme - anderweitig	[•] [•] [•] [•] [•] [•]
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	[•]
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	
B.10.1.	Mindestnominale	[•]
B.10.2.	Mindeststückelung	[•]
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	[•]
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen</i> <i>Teilschuldverschreibungen</i>	[•] [•]
B.11.	Verbriefung	

	- Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes) - andere Form	[•] [•] [•] [•] [•]
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	[•]
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RBI</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	[•] [•] [•] [•]
B.12.1.1.	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	[•]
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	[•]
B.13.	Rang (Status)	
B.13.1.	Senior Notes	[•]
B.13.2.	Subordinated Notes	[•]
	- Ergänzungskapital	[•]
	- Nachrangiges Kapital	[•]
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	[•]

B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	[•]
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	[•]
B.13.3.2.	Höhe der Kaution Bewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	[•] [•] [•] [•]
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) Die Emittentin behält sich vor, den gegenständlichen Deckungsstock jeweils im Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	[•] [•] [•]
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	[•]
B.13.5.	Garantien Dritter	[•]
B.13.5.1.	Art der Garantie	[•]
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	[•]
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	[•]
B.13.5.4	Einsehbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	[•]
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	[•]
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nichtwendbar</i>	[•] [•]
B.14.2.	Negative Pledge Clause	[•]

B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - unverzinslich - verzinslich i.w.S. - festverzinslich - Nullkupon - variabel verzinslich - gewinnabhängig - gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital) - an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes) - Kombination/anders	[•] [•] [•] [•] [•] [•] [•] [•] siehe 4.1.3. und 4.15. sowie B.15.11. [•]
	Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln	[•]
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - Nennwert - Stück - andere Basis	[•] [•] [•]
B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen - ja - nein	[•] [•]
B.15.2.1.	Bedingungen	[•]
B.15.2.2.	- Nachzahlungsverpflichtung	[•]

	(kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ	[•] [•]
B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - ja - nein	[•] [•]
B.15.3.1.	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	[•]
B.15.3.2.	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	[•]
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	[•]
B.15.4.1.	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	[•]
B.15.4.2.	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	[•]
B.15.4.3.	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	[•] [•]
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	[•] [•] [•] [•] [•]
B.15.5.1.	- <i>adjusted</i>	[•]

	- <i>unadjusted</i>	[•]
B.15.5.2.	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	[•]
B.15.5.3.	Geschäftstagekonvention für Zinsenlaufperioden	[•]
B.15.6.	Zinsfestsetzung ("Fixing") - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	[•] [•] [•]
B.15.6.1.	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	[•]
B.15.6.2.	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	[•]
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	[•] [•] [•]
B.15.7.	Zinstagequotient - <i>Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i>	[•] [•] [•] [•] [•] [•] [•]

B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	[•] [•] [•]
B.15.8.1.	Cap	[•]
B.15.8.2.	Floor	[•]
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon- Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	[•] [•]
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	[•]
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	[•]
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	[•]
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	[•] [•]
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	[•]
B.15.14	Rendite	[•]
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	[•]
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i> - Perpetual	[•] [•]
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit</i> <i>in TT/MM/JJJJ</i>	[•]
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldver-	[•] [•]

	schreibungsgläubiger	[•]
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	[•]
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	[•] [•] [•] [•] [•]
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	[•] [•]
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - <i>Verlosung von Tranchen</i> - <i>prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung</i> - <i>anderer Tilgungsmodus</i>	[•]
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	[•]
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJJ	[•]
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	[•]
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	[•]
B.17.2.	Endfälligkeit TT/MM/JJJJ	[•]
B.17.2.1.	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	[•]
B.17.2.1.1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	[•]
B.17.2.1.2.	Geschäftstagekonvention für	[•]

	Tilgungstermin	
B.17.2.3.	Tilgungskurs	[•]
	Tilgungsbetrag	[•]
B.17.3.	Liefergegenstand	[•]
	Verfall	[•]
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	
	- <i>ja/gesamt</i>	[•]
	- <i>ja/teilweise</i>	[•]
	- <i>ausgeschlossen</i>	[•]
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht	
	- <i>Unwiderruflichkeit</i>	[•]
	- <i>Kündigungstermin</i>	[•]
	- <i>Kündigungsfrist</i>	[•]
	- <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	[•]
	- <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	[•]
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger	
	- <i>ja</i>	[•]
	- <i>ausgeschlossen</i>	[•]
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger	[•]
	- <i>Unwiderruflichkeit</i>	[•]
	- <i>Kündigungstermin</i>	[•]

	- <i>Kündigungsfrist</i>	[•]
	- <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	[•]
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten	[•]
	- <i>Unwiderruflichkeit</i>	[•]
	- <i>Kündigungstermin</i>	[•]
	- <i>Kündigungsfrist</i>	[•]
	- <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	[•]
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters:	
	- <i>ja</i>	[•]
	- <i>nein</i>	[•]
	- <i>Bestellungsmodus</i>	[•]
	- <i>Kostentragung</i>	[•]
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung	
	- <i>ja</i>	[•]
	- <i>nein</i>	[•]
B.19.1.	Bedingung	[•]
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	[•]
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart	
	- <i>nein</i>	[•]
	- <i>ja</i>	[•]
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen	[•]

	- ja - nein	[•] [•]
B.20.2.	Gross Up Klausel - ja - nein	[•] [•]
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG - ja - nein	[•] [•]
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	[•]
B.21.2.	Modus	[•]
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.22.	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - ja - eingeschränkt - anderweitig	[•] [•] [•]
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - gemäß A.23 - eingeschränkt - anderweitig	[•] [•] [•]

B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	[•]
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	[•]
B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Konfudierung	
	- ja	[•]
	- eingeschränkt	[•]
	- ausgeschlossen	[•]
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle	
	- Emissionsstelle	RBI
	- RBI als alleinige Zahlstelle	[•]
	ja/nein	
	- RBI als Hauptzahlstelle	[•]
	ja/nein	
	- andere Hauptzahlstellen	[•]
B.26.1.1.	Subzahlstellen	
	- ja	[•]
	- nein	[•]
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle	
	- ja	[•]
	- nicht zutreffend	[•]
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen	

	<ul style="list-style-type: none"> - ja - nein 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•]
B.26.3.1.	<p>Ersatzregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ja - nein 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•]
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	<p>Geschäftstage</p> <ul style="list-style-type: none"> * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•] [•] [•] [•]
B.27.2.	<p>Geschäftstagekonventionen (Definitionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Floating Rate BDC - Following BDC - Modified Following BDC - Preceding BDC - andere 	-
B.27.3.	<p>Geschäftstagekonvention</p> <ul style="list-style-type: none"> * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage 	<ul style="list-style-type: none"> [•] [•]
B.28.	Zahlungen/Rundungen/Verzug	
B.28.1.	<p>Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.</p>	[•]

B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	[•]
B.28.3.	Verzug	[•]
B.28.3.1.	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung <i>i) letzter Zinssatz</i> <i>ii) Basiszinssatz + 2%</i> <i>iii) anders</i>	[•] [•] [•]
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen	[•]
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen	[•]
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	[•]
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	[•]
	Sonstige Regelungen	[•]
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	- <i>Wiener Zeitung</i> - <i>nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem</i> - www.bourse.lu - <i>Clearing System</i> - <i>elektronische Mitteilung</i> - <i>anders</i>	[•] [•] [•] [•] [•] [•]
B.30.2.	Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin - <i>ja</i>	

	- <i>nein</i>	[•] [•]
B.30.3.	Homepage der RBI	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	-
B.31.1.	Abweichende Regelungen	[•]
B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	Abweichende Regelungen	[•]
B.33.	Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt	-
B.33.1.	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr Börse Luxemburg/Official Market Anderer Geregelter Markt der EU	[•] [•] [•]
B.33.2.	nicht gelistet	[•]
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	[•] [•]
B.33.4.	Besondere Regelungen	[•]
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	[•]
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	[•] [•]

B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	[•]
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	[•] [•] [•] [•]
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	[•] siehe dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	[•]
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[•]
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	[•]
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	[•]
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	[•]

	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[•]
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	[•] [•] [•]
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	siehe B.6.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	[•]
5.4.1.1.	Lead Manager	[•]
5.4.1.2.	Dealer/Manager	[•]
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	[•]
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	[•]
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	[•]
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	[•] [•]
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	[•]
5.4.3.5.	Übernahmeprovision	[•]

	Platzierungsprovision	[•]
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	[•]
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
6.1.	Zulassung zu einem Geregelten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	[•]
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	[•]
7.5.	Ratings auf Anfrage der Emittentin Moody's Standard and Poor's Anderes Rating der Schuldverschreibungen	[•] siehe www.moodys.com siehe www.standardandpoors.com [•] [•]
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

ABSCHNITT 5.1.C



**Raiffeisen Bank
International**

FORMBLATT FÜR VOLLTEXT-BEDINGUNGEN

einer SERIE

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DERIVATIVE
INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE**

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

VOM

11. Oktober 2010

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

Bezeichnung []

ISIN / IWKN / [Sonstiger Sicherheitscode]

§ 1

Emittentin, Bezeichnung, Form des Angebotes, Zeichnung,

[Erst-] Valuta, Definitionen

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.1., B.2., B.3., B.4., B.5., B.6.]

(1) *Emittentin.*

Emittentin ist die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**" oder "**Emittentin**"), mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich. Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch unter der FN 122119m registriert.

(2) *Bezeichnung, Form, Zeichnung.*

Die [*Bezeichnung der Emission*] (die "**Schuldverschreibungen**") / Serie [*Zahl*] aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für Schuldverschreibungen, derivative Instrumente und Zertifikate vom [*Datum*] "RBI-Emissionsprogramm" [in der Fassung des Nachtrages vom [*Datum*]] der Emittentin werden [am] [von] [*Datum*] [bis] [*Datum*] [ab] [*Datum*] in Form einer [Einmalemission] [Daueremission] zur [öffentlichen Zeichnung] [nicht öffentlichen Zeichnung (in Form einer Privatplatzierung)] in [Österreich] [*anderer EU-Mitgliedstaat*] aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung der Emission vor. [Vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung ist der letzte Angebotstag der [*Datum*]].

(3) *Wertpapierkennnummer.*

Die Schuldverschreibungen haben die [*ISIN bzw. Interne Wertpapiernummer bzw. sonstigen Sicherheitscode einfügen*].

(4) [*Valuta*] [*Erstvalutatag*] [*Teil-Einzahlungstermine*].

[**Im Fall einer Einmalemission:** Valutatag ist der [*Datum*].]

[**Im Fall von Daueremissionen:** Erstvalutatag ist der [*Datum*]. [Der letztmögliche Valutatag ist der [*Datum*].]

[**Mehrere Valutatage im Fall der Anwendbarkeit eines partly paid-Einzahlungsmodus:** Die Teil-Einzahlungsbeträge gemäß § [2] für die Schuldverschreibungen sind an folgenden Valutatagen einzubezahlen: [*Beschreibung des partly paid-Einzahlungsmodus sowie der Valutatage*]]

(5) *Definitionen.*

"**Bedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen im Volltext.

"**Schuldverschreibungsgläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),

[**Im Fall der Festlegung von "TARGET2":** an welchem das vom System der europäischen Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem System TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[**Im Fall der Festlegung von "Wien":** an dem die Banken in Österreich geöffnet sind.]

[Im Fall der Festlegung von "Wien und TARGET2": an dem die Banken in Österreich geöffnet sind und an denen das vom System der europäischen Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem System TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[Im Fall der Festlegung von "[Finanzzentrum] und TARGET2": an dem die Banken in [Finanzzentrum] geöffnet sind und an denen das vom System der europäischen Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem System TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[Im Fall der Festlegung einer anderen Regelung: *[Beschreibung einer anderen Regelung zur Festlegung der Geschäftstage]*
[Bestimmungen über weitere Definitionen]]

§ 2

Gesamtvolumen, Währung, Stückelung, [Erst-]Ausgabekurs, [Höchstausgabekurs]

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.5., B.6., B.7., B.8., B.10.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine:

(1) *Gesamtvolumen, Währung, Stückelung.*

[(1)] **[Im Fall von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen:** Das Gesamtnominale der Schuldverschreibungen beträgt [bis zu] [*Relevante Währung*] [*Betrag*] und ist eingeteilt in [bis zu] [*Betrag*] Stück auf [den Inhaber] [Namen] lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen à Nominale [*Relevante Währung*] [*Betrag*] (in Worten: [*Relevante Währung*] [*Betrag*]), Nr. 1 bis max. [*Anzahl*].]

[(1)] **[Im Fall von nennwertlosen Schuldverschreibungen:** Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [bis zu] Stück in [*Relevante Währung*] [*Betrag*] und ist eingeteilt in [bis zu] [*Stück*] auf [den Inhaber] [Namen] lautende, untereinander gleichrangige nennwertlose Schuldverschreibungen, Nr. 1 bis max. [*Anzahl*].]

(2) *[Erst-], [Höchst-] Ausgabekurs/Ausgabepreis.*

[Im Fall von Einmalemissionen von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen: [Der Ausgabekurs beträgt [*Prozentsatz*]% des Nennwertes.] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Daueremissionen von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen: [Der Erstausgabekurs beträgt [*Prozentsatz*] [*Preisspanne*] % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt [und betragen mindestens [*Prozentsatz*] % vom Nennwert; als Höchstausgabekurs wurden [*Prozentsatz*] % des Nennwertes festgelegt.] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Einmalemissionen von nennwertlosen Schuldverschreibungen: [Der Ausgabepreis beträgt [*Währung*] [*Preis*]]. [*andere Bestimmungen*]]

Im Fall von Daueremissionen von nennwertlosen Schuldverschreibungen: [Der Erstausgabepreis beträgt [*Währung*] [*Preis*]. Die weiteren Ausgabepreise werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt [und betragen mindestens [*Währung*] [*Preis*]; als Höchstausgabekurs wurde [*Währung*] [*Preis*] festgelegt.] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines partly paid-Einzahlungsmodus: Die Schuldverschreibungen können wie folgt teilweise eingezahlt werden: [*Beschreibung des partly paid- Einzahlungsmodus*]]

[(3)] **[Im Fall von Nullkuponsschuldverschreibungen:**

Emissionsrendite.

[Die Emissionsrendite, berechnet auf Basis [*als Berechnungsbasis Zinstagekoeffizient angeben*], beträgt [*Prozentsatz*]% p.a. vom Nennwert auf Basis des Erstausgabekurses in Verbindung mit § [*Referenz*] und § [*Referenz*]]. [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Optionsscheinen:

(1) *Gesamtvolumen, Währung, Stückelung*

Die Gesamtstückzahl der Optionsscheine beträgt bis zu [Stückzahl] Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige nennwertlose Optionsscheine, Nr. 1 bis maximal [Stückzahl].

(2) *Bezugsgröße.*

Je ein Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § [Referenz]) bezieht sich [rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale [Nominale]] [andere Bezugsgröße].

(3) *(Erst-), [Höchst-] Ausgabekurs/Ausgabepreis.*

Der Erstausgabepreis (Optionspreis) am [Datum] beträgt EUR [Betrag]; die weiteren Ausgabepreise ("**Optionspreise**") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt.

Als Höchstaussgabepreis wurden EUR [Preis] pro Stück festgelegt.]

[(4)][*Abweichende / sonstige Regelung*]

§ 3

Verbriefung, Übertragbarkeit, Verwahrung

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.9., B.11., B.12.]

[Im Fall von Inhaberschuldverschreibungen:

(1) *Verbriefung.*

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [veränderbare] [nicht veränderbare] Sammelurkunde (§ 24 lit b DepG) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin) trägt. Erhöht oder vermindert sich [das ausgegebene Nominale] [die ausgegebene Stückzahl] der Schuldverschreibungen, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.

[Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.]

[Im Fall von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk:

(1) *Verbriefung.*

Die Emission wird in einer auf Namen lautenden Urkunde verbrieft, die von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin unterschrieben wird. Die Urkunde lautet auf den in der Urkunde bezeichneten Namen und trägt einen Ordervermerk.]

[Im Fall sonstiger Verbriefung:

(1) [*Bestimmungen über die sonstige Verbriefung*]]

(2) *Hinterlegung.*

[Im Fall der Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB: Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ("OeKB") als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung der Sammelurkunde bei einem anderen Clearingsystem: Die Sammelurkunde wird bei [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")][Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")][*anderes Clearingsystem*] hinterlegt.] [*Bestimmungen hinsichtlich der Übertragbarkeit*]

[Im Fall der Hinterlegung der Urkunde / Sammelurkunde bei der Emittentin oder bei einer anderen Verwahrungsstelle: Die Urkunde / Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen [im] [Tresor der Emittentin] [bei] [*Beschreibung einer anderen Verwahrungsstelle*] hinterlegt. [*Bestimmungen hinsichtlich der Übertragbarkeit*].]

[Im Fall der effektiven Übergabe / Aushändigung der Urkunde: [*Bestimmungen einfügen*]]

[(3)] **[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen: *Nachrangigkeit.*** Die Sammelurkunde / Urkunde beinhaltet den Vermerk der Nachrangigkeit gegenständlicher Nachrang-Schuldverschreibungen.]

[Im Fall sonstiger Vermerke:

(3) [*sonstige Vermerke*]]

[(4)][Im Fall der Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres und/oder besonderen Regelungen: *[Bestimmungen über die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres.] [Bestimmungen über die besonderen Regelungen.] [Bestimmungen über die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres und/oder Bestimmungen über die besonderen Regelungen einfügen]*]

§ 4

Rang/Status [, Garantie]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.13]

[Im Fall von nicht-nachrangigen Emissionen ("Senior Notes"):

- (1) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der RBI gemäß § 23 Absatz (7) BWG:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Ergänzungskapital nach § 23 Absatz (7) BWG dar.
- (2) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (7) BWG [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext] sind anzuwenden.
- (3) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um eine nachrangige Emission, welche gemäß § 45 Absatz (4) BWG Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (4) Die Schuldverschreibungen werden vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt.
- (5) Zinsen auf diese Schuldverschreibungen gemäß § [Referenz] werden nur ausbezahlt, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind.
- (6) Unter "**ausschüttungsfähigem Gewinn**" ist grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen.
Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz (2) BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.
[Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn liegt stets dann vor, wenn trotz Verbuchung des Zinsaufwandes für Nicht-Dividendenwerte (einschließlich Ergänzungskapital) der Emittentin, ein wenn auch noch so geringer, ausschüttungsfähiger Gewinn verbleibt.]
[andere Regelung]
[Aufnahme weiterer Ausschüttungsbestimmungen]
- (7) Unter "**Nettoverluste**" ist hier der Saldo der Jahresgewinne und Jahresverluste [Details anzugeben] zu verstehen.]

[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß § 23 Absatz (8) BWG:

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (8) BWG [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext]] sind anzuwenden.
- (2) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich gemäß § 23 Absatz (8) BWG um eine Nachrangige Emission, welche Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die gemäß § 45 Absatz 4 BWG im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches des Schuldverschreibungsgläubigers gegen Forderungen der Emittentin ist hiermit ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß diesen Bedingungen werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.]

[Im Fall von Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen § 23 Absatz (8a) BWG:

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (8a) BWG [in Verbindung mit

Annex [*Referenz / Gesetzestext*] sind anzuwenden.

- (2) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich gemäß § 23 Absatz (8a) BWG um eine Kurzfristige Nachrangige Emission, welche Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die gemäß § 45 Absatz (4) BWG im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches des Schuldverschreibungsgläubigers gegen Forderungen der Emittentin ist hiermit ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß diesen Bedingungen werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (4) Weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen werden geleistet, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Absatz (1) Ziffer 1 bis 5 BWG absinken.]

[Im Fall von besicherten Schuldverschreibungen:

- (2) [Die Besicherung der Schuldverschreibungen erfolgt durch [*Besicherung einfügen*].]

[Im Fall von garantierten Schuldverschreibungen:

- [(5)] Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen wurde durch [*Garant*] garantiert. [*Bestimmungen über die Art und den Anwendungsbereich der Garantie*]]

[Im Fall von Fundierten Bankschuldverschreibungen ("Covered Bonds"):

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über Fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27.12.1905 RGBL. Nr. 213 idgF (FBSchVG) [in Verbindung mit Annex II] sind anzuwenden
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit Forderungen im Hinblick auf den [*Bezeichnung Deckungsstock*] gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz über Fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27.12.1905 RGBL. Nr. 213 idgF (FBSchVG), sowie gemäß Punkt [*Referenz*] der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock [*Bezeichnung Deckungsstock*] gesichert.
- (3) Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin (oder in anderen Fällen, in denen die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den fundierten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) werden die Ansprüche der Inhaber von Fundierten Schuldverschreibungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen, der Satzung der Emittentin und diesen Bedingungen befriedigt.]

§ 5

Negativverpflichtung

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.14.]

[Wenn keine Negativverpflichtung vorgesehen ist:

Die Emittentin unterwirft sich keiner Negativverpflichtung.]

[Wenn eine Negativverpflichtung vorgesehen ist:

[Bestimmungen über eine Negativverpflichtung aufnehmen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine]:

§ 6

[Verzinsung] [Ausschüttungen (im weiteren Sinne)]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.15.]

[Im Fall von verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit Ausschüttungen:

(1) *Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.*

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] ("Verzinsungsbeginn") und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz [Referenz] und des § [Referenz] (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des [Datum] ("Verzinsungsende") ("Gesamt-Zinsenlauf"). Der Gesamtzinsenlauf ist unterteilt in [Anzahl] Zinsenlaufperioden

[Im Fall von Zinsenlaufperioden, für welche "unadjusted" vereinbart ist:

(2) *Kupontermine/Zinsenzahlungstermine.* Die Zinsen werden für [Anzahl] Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, [welche – vorbehaltlich Absatz (2a) - jeweils am [Datum] (einschließlich) beginnen und am [Datum] (einschließlich) enden ("Zinsenlaufperiode(n)". Die Zinsen werden jeweils im Nachhinein ausbezahlt, wobei als "Kupontermin(e)" [der] [die] [Datum / Daten] eines jeden Laufzeitjahres festgelegt wurde(n). Der "erste Kupontermin" ist der [Datum].

(2a) [Sofern die erste/letzte Zinsenlaufperiode eine kurze/lange Zinsenlaufperiode ist: Die [erste] [und] [letzte] Zinsenlaufperiode beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet am [Datum] (einschließlich); der diesbezügliche Kupontermin ist der [Datum]. [Weitere Bestimmungen über nicht reguläre Zinsenlaufperioden]]

(3) *Keine Anpassung von Zinsenlaufperioden (unadjusted):* Wenn ein Kupontermin gemäß Absatz [2] oder Absatz [2a] auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag gemäß § [1 Absatz 5] ist, so kommt § [10] zur Anwendung. Die Zinsenlaufperiode gemäß Absatz 2 bleibt jedoch unverändert. (Zinsenperioden "unadjusted")]

[Im Fall von Zinsenlaufperioden, für welche "adjusted" vereinbart wurde

(2) *Kupontermine/Zinsenzahlungstermine.* Die Zinsen werden für [Anzahl] Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, wobei als Kupontermin(e) grundsätzlich der [Datum] [Daten] [eines jeden Laufzeitjahres], (erstmalig der [Datum]); festgelegt wurde(n) ("Kupontermin(e)"). Eine Zinsenlaufperiode schließt den Erstvalutatag bzw. den Zinsenzahlungstag gemäß Absatz 2, zu dem sie beginnt, ein und endet mit Ablauf des Kalendertages vor dem nächsten Zinsenzahlungstag. Die Zinsen für eine Zinsenlaufperiode sind am Zinsenzahlungstag, der dem Ende der Zinsenlaufperiode folgt, fällig ("Zinsenzahlungstag").

(2a) [Sofern die erste/letzte Zinsenlaufperiode eine kurze/lange Zinsenlaufperiode ist: Die [erste] [und] [letzte] Zinsenlaufperiode beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet am [Datum] (einschließlich); der diesbezügliche Kupontermin ist der [Datum]. [Weitere Bestimmungen über nicht reguläre Zinsenlaufperioden]]

(3) [Anpassungen der Zinsperioden ("adjusted")] Ist einer der genannten Kupontermine kein Geschäftstag gemäß § [1 Absatz (5)], so kommt § [10 Abs. 3] [Geschäftstagerregelung] zu Anwendung und der Zinsenzahlungstag fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag ("Zinsenzahlungstag"). Die diesbezügliche Zinsenlaufperiode verschiebt sich entsprechend ("Zinsenlaufperiode adjusted").]

- (4) **Zinsberechnung:** Die Zinsberechnung erfolgt für die [Zahl] [Zinsenlaufperiode(n)] [für den Zeitraum [von] [Datum] bis [Datum]] [vierteljährlich] [halbjährlich] [ganzjährig] auf Basis des [Nennwertes] [andere Verzinsungsbasis] im [Nachhinein] [Vorhinein].
- (5) **Zinstagequotient:** Die Zinsberechnung erfolgt für die [Zahl] [Zinsenlaufperiode(n)] [für den Zeitraum von [Datum] bis [Datum] auf Basis des folgenden Zinstagequotienten ("Zinstagequotienten"), wobei "ISDA" für International Swaps and Derivatives Association, Inc., 360 Madison Avenue, 16th Floor New York, N.Y. 10017, USA und "ICMA" für International Capital Market Association, Talacker 29, 8001 Zurich, Schweiz steht:

[Im Fall von "Actual/365" oder "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" oder "Actual/Actual-ISDA": "Actual/365" oder "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" oder "Actual/Actual-ISDA": die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] ("Compounding Period"), dividiert durch 365 [oder, wenn ein Teil der Zinsenlaufperiode oder der Compounding Period in ein Schaltjahr fällt, die Summe (x) der tatsächlichen Anzahl in das Schaltjahr fallenden Tage [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode], dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl nicht in das Schaltjahr fallenden Tage [der Aufzinsungsperiode] [der Aufzinsungsperiode], dividiert durch 365].]

[Im Fall von "Actual/365 (Fixed)" oder "Act/365 (Fixed)": "Actual/365 (Fixed)" oder "Act/365 (Fixed)": die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode ("Compounding Period")], dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Actual/360" oder "Act/360": "Actual/360" oder "Act/360": die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode ("Compounding Period")], dividiert durch 360.]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis": "30/360", "360/360" oder "Bond Basis": die Anzahl von Tagen [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode ("Compounding Period")], dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn

(a) der letzte Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsenlaufperiode nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, während der erste Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder

(b) der letzte Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis": "30E/360" oder "Eurobond Basis": die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle eines am Tilgungstag ("Rückzahlungstag") endenden Zinsberechnungszeitraums der Tilgungstag ("Rückzahlungstag") der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "Actual/Actual-ICMA" oder "Act/Act (ICMA)": "Actual/Actual-ICMA" oder "Act/Act (ICMA)":

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum [gleich] oder [kürzer] ist als die Zinsenlaufperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.]

(b) ["Actual/Actual-ICMA" oder "Act/Act (ICMA)", wenn der Zinsberechnungszeitraum

länger ist als die Zinsenlaufperiode, in die das Ende des Zinsenberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus:

- (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsenberechnungszeitraum, die in die Zinsenlaufperiode fallen, in welcher der Zinsenberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und
- (b) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsenberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsenlaufperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.]

[Im Fall eines anderen Zinstagequotienten: *[anwendbare Bestimmungen hier einfügen].]*

[Im Fall von (teil-) festverzinslichen Schuldverschreibungen:

[(6)] *[Höhe des Zinssatzes.] [Ausschüttungsbeträge.]*

[Die Schuldverschreibungen werden während der Gesamt-Laufzeit mit einem fixen Zinssatz von [Zinssatz] %p. a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.]

[Die Schuldverschreibungen werden in der *[Angabe der jeweiligen Zinsenlaufperioden, das ist von [Datum] bis [Datum] [Beschreibung von bestimmten Zinsenlaufperioden]*] mit einem fixen Zinssatz von [Zinssatz] % p.a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.]

[Im Fall von (teil-) variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:

[(6)] *Höhe des Zinssatzes.*

Die Schuldverschreibungen werden während der Gesamt-Laufzeit mit *[Darstellung der Verzinsung / Formel der Verzinsungen einfügen]* p.a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.

[(6)] *Höhe des Zinssatzes.* Die Schuldverschreibungen werden in der *[Angabe der jeweiligen Zinsenlaufperioden, das ist von [Datum] bis [Datum] [Beschreibung von bestimmten Zinsenlaufperioden]* mit *[Darstellung des Basiswertes / Formel der Verzinsung einfügen]* p.a. vom Nennwert *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.

[(6a)] **[Im Fall der Nichtanwendbarkeit eines Mindestzinssatzes:** *[allfällige Regelung einfügen]*

[Im Fall der Anwendbarkeit eines Mindestzinssatzes: Der Mindestzinssatz *[zu definierende Perioden einzufügen]* beträgt [Zinssatz] % p.a.]

[(6b)] **[Im Fall der Nichtanwendbarkeit eines Höchstzinssatzes:** *[allfällige Regelung einfügen]*]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines Höchstzinssatzes: Der Höchstzinssatz *[zu definierende Zinsenlaufperiode einzufügen]* beträgt [Zinssatz] % p.a.]

[(6c)] **[Im Fall einer Zinssatzfestsetzung im Vorhinein: Fixing.** Der anzuwendende Zinssatz wird jeweils am [Zahl] Geschäftstag gemäß § [1 Absatz (5)] vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode festgelegt ("Zinssatzfestsetzungstag").]

[(6c)] **[Im Fall einer Zinssatzfestsetzung im Nachhinein bzw. andere Form der Festsetzung: Fixing.** Der für die maßgebliche Zinsenlaufperiode anzuwendende Zinssatz wird jeweils am [Zahl] dem bezüglichlichen Kupontermin vorangehenden Geschäftstag gemäß § [1 Absatz (5)] festgelegt ("Zinssatzfestsetzungstag"). *[Bestimmungen über allfällige Modi der Stückzinsen-Berechnung und der steuerliche Handhabung]]*

[Beschreibung des Basiswertes der variablen Verzinsung:

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz als Basiswert:

[(6d)] **[Bei Verzinsung auf EURIBOR-Basis: Verzinsung auf EURIBOR-Basis.** Für die Bestimmung des am Zinsenfestsetzungstag maßgeblichen [Zahl]-Monats-EURIBOR wird der an dem jeweiligen Tag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" genannte Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen herangezogen.

Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden. EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem TARGET-Tag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.]

[(6d)] **[Bei Verzinsung auf [Zinssatz einfügen]-Basis: Verzinsung auf [Zinssatz einfügen]-Basis**
[Definition des Zinssatzes sowie anzuwendende Regelung einfügen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert:

[(6d)] [Bestimmungen über den Index sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Index]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer anderen Bezugsgröße als Basiswert:

[(6d)] **[Im Fall von Commodities als Basis-Wert:** [Bestimmungen über Commodities als Basiswert aufnehmen]]

[(6d)] **[Im Fall von Credit Default Swap als Basiswert:** [Bestimmungen über Credit Default Swap als Basiswert aufnehmen]]

[(6d)] **[Im Fall anderer Underlyings als Basiswert:** [Bestimmungen über andere Underlyings als Basiswert aufnehmen]]

[(6d)] [Bestimmungen über andere Bezugsgröße aufnehmen]]

[Im Fall von Ersatzregelungen für die Bestimmung des Basiswertes:

[(6e)] **[Im Fall der Verzinsung auf EURIBOR-Basis: Anpassungsregelungen.** Sollte an einem Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer der [Zahl]-Monats-EURIBOR gemäß Absatz [Referenz] nicht feststellbar sein, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Absatz [Referenz] angeführten Referenzbanken ("**Referenzbanken**") als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für [Referenz]-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.

Sollte an einem Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß Absatz [Referenz] angeben, so gilt der [Zahl]-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" veröffentlicht wurde.

Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: [Angabe der Banken]]
[Andere Bestimmungen über die Ersatzregelung des Basiswertes]]

[Im Fall von Ersatzregelung für die Bestimmung eines anderen Basiswertes / einer anderen Bezugsgröße als Basiswert:

[(6e)] [Ersatzregelung aufnehmen]]

[(6f)] **Rundungen.**

Die für eine Zinsenlaufperiode maßgeblichen (Gesamt-)Zinssätze werden auf [drei] [Zahl] Stellen nach dem Komma gerundet.

[Andere Rundungsregelungen]

[(6g)] **Informationen betreffend die Verzinsung.** Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen. [Die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com bzw. deren Nachfolgeseite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht.] Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

[Andere Form der Information an die Investoren]

[(6h)] **Berechnungsstelle.** Als Berechnungsstelle fungiert die [Emittentin] [andere Berechnungsstelle einfügen].

[(7)] **[Wenn Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen /Ausschüttungen definiert sind:** [Bestimmungen über die Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen]]

[(7)] **[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen:** Eine Verzinsung kann nur unter Beachtung der Regelung des § [Referenz] erfolgen.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Es erfolgen keine periodischen Zinsenzahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem [Erstausgabekurs] [Erstausgabepreis] bzw. dem jeweiligen [Ausgabekurs] [Ausgabepreis] gemäß § [Referenz] und dem [Tilgungskurs] [Tilgungspreis] gemäß § 8.
- [(3)] **[Wenn eine Emissionsrendite errechenbar:** [Die Emissionsrendite auf Basis des Erstausgabekurses gemäß § [Referenz] und dem Tilgungskurs gemäß § [Referenz] beträgt [Prozentsatz]% p.a., berechnet auf [Basis des Zinstagsquotienten] [andere Tagesbasis]; der dieser Berechnung zugrunde liegende Zinsenlauf beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet am [Datum] (einschließlich).]]

Rechte aus dem Optionsschein / Ausgleichszahlung / Ausübung der Option

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: [Referenz]]

(1) Rechte aus dem Optionsschein.

[Je ein Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht ["**Recht**"], im Falle des Eintrittes folgender Bedingung(en) [Bedingungen zu definieren] am [Datum des Ereignis-Feststellungstages] [am der bezüglichen Beobachtungsperiode unmittelbar vorangehenden /nachfolgenden Ereignis-Feststellungstag (wie nachfolgend definiert)] von der Emittentin am bezüglichen [Ausübungstag] [Datum] nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine [Ausgleichszahlung in [Währung] [anderes Gut / Wertpapier] [anderes Recht eingeräumt] zu erhalten:

[Formel einfügen]]

[andere Regelung einfügen]

[(2)] Ereignis-Feststellungstag.

[Definition einfügen] ("**Ereignis-Feststellungstag**").

[Der maßgebliche Ereignis-Feststellungstag [für eine Berechnungsperiode] liegt jeweils am [zweiten] [andere Zahl] Geschäftstag [vor] [nach] [am] [Datum / Periode].]

[andere Regelung einfügen]

[(3)] Beobachtungsperiode(n).

[[Definition einfügen] ("**Beobachtungsperiode**").]

[andere Regelung einfügen]

[(4)] Ausübungstag(e).

Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § [Referenz] - der [Datum], (erstmalig der [Datum]) [eines jeden Laufzeitjahres der Optionsscheine bis zum Verfalltag] gemäß § [Referenz] (inklusive) festgelegt ("**Ausübungstage**"). Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § [Referenz] der [Datum]). Sofern ein Ausübungstag kein Geschäftstag ist, kommt § [Referenz] zur Anwendung.

[(5)] Basiswert.

Als Basiswert wurde definiert wie folgt:

[Definition und Beschreibung des Basiswertes einfügen] [Berechnungsformel einfügen]

[(6)] [Automatische] Ausübung der Option.

[Die Option gilt vorbehaltlich Absatz [Referenz] für als ausgeübt, falls [Bestimmungen über Bedingung und Form der automatischen Ausübung der Option]

Der Optionsscheininhaber wird der Emittentin via die Depot führende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung des Optionsrechts wünscht ("**Nicht-Ausübungserklärung**").

Diese Nicht-Ausübungserklärung kann an jedem Geschäftstag zu den jeweiligen Banköffnungszeiten bis spätestens [fünf] [andere Zahl] Geschäftstage vor dem Berechnungszeitraum nachfolgenden Ausübungstag wirksam abgegeben werden. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.

[(7)] Bedingung und Form der Ausübung der Option.

[Bestimmungen über die Form und Ausübung der Option]

[(8)]Steuern und Abgaben.

[Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich [*oder in einem anderem Land*] im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes [und] [oder] der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von dem betreffenden Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Andere Regelung hinsichtlich der Tragung von Steuern und Abgaben*]

[(9)]Buchung der Ausgleichszahlung.

[Nach erfolgter [automatischer] Ausübung des Optionsrechtes wird die Emittentin die Buchung der Ausgleichszahlung am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.] [*Andere Regelung hinsichtlich der Buchung von Ausgleichszahlungen*]

§ 7

Laufzeit [, Option zur Verlängerung]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.16.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Laufzeitende:

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt [Anzahl] (in Worten: [Anzahl]) [Tage] [Monate] [Jahre] [*andere Laufzeit*] [und [Anzahl] [Tage] [Monate] [*andere Laufzeit*]]. Sie beginnt am [Datum] ["**Laufzeitbeginn**"] und endet [- vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] (Tilgung, Vorzeitige Tilgung) und des § [Referenz] (Kündigungsrechte, Rückkauf durch die Emittentin) -] mit Ablauf des [Datum] ["**Laufzeitende**"].]
- [(2)] **[Im Fall der Anwendbarkeit einer Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Emittentin:** Die Emittentin kann die Laufzeit der Schuldverschreibung durch einseitige Erklärung, die gemäß § [Referenz] zu veröffentlichen ist, wie folgt verlängern: [*Bestimmungen über die der Emittentin eingeräumte Option zur Verlängerung*]]
- [(3)] **[Im Fall der Anwendbarkeit einer Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Schuldverschreibungsgläubiger:** Die Schuldverschreibungsgläubiger können die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch einseitige Erklärung in schriftlicher Form, die an die Emittentin zu richten ist, wie folgt verlängern: [*Bestimmungen über die der Schuldverschreibungsgläubiger eingeräumte Option zur Verlängerung der Laufzeit*]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Laufzeitende:

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnend am [Datum] ("**Laufzeitbeginn**") ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] [und § [Referenz]] – zeitlich unbegrenzt ("**Perpetual**").]

[Im Fall von Optionsscheinen:

- (1) Die Laufzeit der Optionsscheine beginnend am [Datum] ("**Laufzeitbeginn**") endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] [und § [Referenz]] - mit Ablauf des dem [Datum] ("**Verfallstag**") unmittelbar vorangehenden Kalendertag (inklusive). Ist der Verfallstag kein Geschäftstag im Sinne des § [Referenz], verschiebt sich der Verfallstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag.]

[Im Fall von anderen Laufzeitregelungen:

[*Bestimmungen über Laufzeiten aufnehmen*]]

§ 8

Tilgung

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.17.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine:

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen [– vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] (Nachrangigkeit), des § [Referenz] (Kündigungsrechte) und des § [Referenz] (Zahlungen) –] [zur Gänze] [in Teiltilgungsbeträgen am [Datum / Teiltilgungsbeträge / Tilgungsbeträge einfügen] zurückzuzahlen.
- (2) Der [Tilgungskurs] [Tilgungsbetrag] beträgt [100% vom Nennwert] [[Prozentsatz]% vom Nennwert] [Betrag] [EUR] [andere Währung] je Stück RBI-Schuldverschreibung] [kleinste Stückelung einfügen] [Tilgungskurs- bzw. Tilgungsbetrag-Berechnungsformel einfügen].
[Die Teiltilgungsbeträge sind zu den folgenden Teil-Tilgungsterminen wie folgt ausgestaltet:
[Beschreibung der Teiltilgungsbeträge und der Teil-Tilgungstermine].

[Im Fall von indexbezogenen Schuldverschreibungen: [Bestimmungen über die Berechnung des Tilgungsbetrages der indexbezogenen Schuldverschreibungen sowie Anpassungsregelungen]]

[Andere Bestimmungen zur Berechnung des Tilgungskurses, zu dessen Bekanntmachung und zu allfälligen Anpassungsregelungen]

[Im Fall der [teilweisen] Lieferung von Schuldtiteln und/oder Commodities: Im Fall der [Definition der auslösenden Ereignisse] erhält der Schuldverschreibungsgläubiger [Beschreibung von Lieferbaren Schuldtiteln und/oder Commodities]. [Bestimmungen zur Abwicklung der Lieferung].]

[Im Fall eines (teilweisen) Barausgleichs (Cash Settlement): Im Fall der [Definition der auslösenden Ereignisse] erhält der Schuldverschreibungsgläubiger [Beschreibung des Differenzbetrages und allenfalls eine Formel zur Berechnung des Differenzbetrages.]

[Im Fall der Tilgung durch Verfall:

Es erfolgt keine Tilgung. Die Schuldverschreibungen verfallen als wertlos mit Laufzeitende (Verfallstag)]

[Im Fall von Optionsscheinen:

Eine Rückzahlung des einbezahlten Ausgabepreises /Kaufpreises des Optionsscheines erfolgt nicht. Die Schuldverschreibungen verfallen als wertlos mit Laufzeitende (Verfallstag)]

§ 9

Kündigungsrechte, Rückkauf durch die Emittentin

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.18. bis B.25.]

[Bei Ausschluss des Ordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin:

(1) *Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Fall eines Ordentlichen Kündigungsrechtes durch die Emittentin:

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.*

Die Emittentin ist berechtigt [die Gesamtheit der] [Teile der] Schuldverschreibungen mit Wirkung zu[m] [den] folgenden Kündigungstermin[en] ("**Kündigungstermin(e)**"), [erstmal mit Wirkung zum [Datum]], unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] [Tagen] [Wochen] [Monaten] [Jahren] ("**Kündigungsfrist**") [durch Veröffentlichung gemäß § [Referenz] [Bestimmungen über den Bekanntmachungsmodus]] einseitig unwiderruflich zu kündigen: [Angabe der Kündigungstermine].]

Modus der Kündigung. Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsgläubigern durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) Bezeichnung der gekündigten Serie von Schuldverschreibungen
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise gekündigt wird sowie den Gesamtnennbetrag bzw. Teilbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen
- (iii) Kündigungstermin
- (iv) Rückzahlungskurs / Rückzahlungspreis
- (v) Modus der Verständigung des Depot führenden Institutes [Regelung via Verwahrkette einfügen]

[Bei Ausschluss des Ordentlichen Kündigungsrechtes der Schuldverschreibungsgläubiger:

(2) *Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger.*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Fall eines Ordentlichen Kündigungsrechtes durch die Schuldverschreibungsgläubiger:

(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger.*

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind berechtigt ihre Schuldverschreibungen mit Wirkung zu den folgenden Kündigungsterminen ("**Kündigungstermin(e)**") unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] [Tagen] [Wochen] [Monaten] [Jahren] ("**Kündigungsfrist**") einseitig und unwiderruflich zu kündigen.

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungsgläubiger ist nur zulässig, wenn [Bestimmungen über Kündigungsvoraussetzungen, wie insbesondere Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern].]

[Im Fall eines Außerordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin:

(3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.*

[Für den Fall des Eintrittes außerordentlicher Ereignisse oder wesentlicher Gründe (insbesondere unvorhersehbarer politischer, wirtschaftlicher Natur, gesetzlicher Änderungen, Wegfall von rechtlichen Voraussetzungen wie Konzessionen und vergleichbare Umstände), die es der Emittentin unzumutbar machen, die Emission weiterhin aufrecht zu erhalten,] [Es] behält sich die Emittentin ein sofortiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor.] [Bestimmungen über ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]]

[Im Fall eines Außerordentlichen Kündigungsrechtes der Schuldverschreibungsgläubiger:

(4) Außerordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger.

[Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung [zum Nennwert] [zum Amortisationswert] [*andere Regelung*] zuzüglich etwaiger seit dem letzten Zinsenzahlungstermin bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag vorangehenden Kalendertages angelaufener Zinsen (sofern laufend Zinsen gezahlt werden) zu verlangen, falls

[(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder]

[(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder]

[(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.

[*Andere Regelungen über außerordentliche Kündigungsrechte*]

[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen:

[(4)] Kündigungsgründe.

Die Schuldverschreibungsgläubiger haben [**Falls die Schuldverschreibungsgläubiger ein Ordentliches Kündigungsrecht haben:** vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Absatz 2)] kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen.]

[(5)] [Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.]

[(6)] [**Im Fall der Anwendbarkeit bedingter (automatischer) vorzeitiger Rückzahlungen bei Eintritt von im Voraus definierten Bedingungen:** *[Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die vorzeitige (automatische) Rückzahlung sowie Bekanntgabe des Modus und des Bekanntmachungsmodus].*]

[(7)] [**Im Fall der Anwendbarkeit eines Vorzeitigen Rückzahlungsrechtes der Emittentin aus steuerlichen Gründen:** *[Bestimmungen über die steuerlichen Gründe für eine vorzeitige Rückzahlung sowie der Modus und auch der Bekanntmachungsmodus].*]

[(8)] [**Im Fall der Anwendbarkeit einer steuerlichen Gross-up-Klausel:** *Gross-up-Klausel. [Bestimmungen über die Gross-up-Klausel]*

[(9)] [**Im Fall der Anwendbarkeit eines vorzeitigen Kündigungsrechtes infolge der Änderung der Anrechnungsbestimmungen für Eigenkapitalinstrumente gemäß § 23 BWG:** *Kündigungsrecht der Emittentin infolge der Änderung der Anrechnungsbestimmungen für Eigenkapitalinstrumente gemäß § 23 BWG. [Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die vorzeitige Kündigung / Rückzahlung, sowie des Modus der Kündigung und der Bekanntmachungsmodus].*]

(10) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [entspricht] [*Berechnungsmodus einfügen*] [beträgt EUR [*Betrag*] je Stück Schuldverschreibung [a Nominale EUR [*Betrag*]].] [*Bestimmungen über die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages*]

[(11)] [Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung á Nominale, abgezinst / aufgezinst mit der Emissionsrendite gemäß § (Referenz) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht,

durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der "Zinsberechnungszeitraum") auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie in § [Referenz] definiert) zu erfolgen.

[(12)] *Modus der Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin.*

[Die Kündigung ist den Inhabern der Schuldverschreibungen spätestens [Anzahl der Tage] Geschäftstage vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § 13 (Bekanntmachungen) der Volltext-Bedingungen (und gemäß § 93 Absatz 5 i.V.m. § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem - euro adhoc System www.euroadhoc.com) bekannt zu machen.]

[andere Regelung]

(13) *Modus der Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Schuldverschreibungsgläubiger.*

[Im Fall der beabsichtigten Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Absatz [Referenz] hat der Schuldverschreibungsgläubiger seine Kündigungserklärung spätestens bis zum [Datum] [Geschäftstag vor dem darauf folgenden Kupontermin] [jeweils [15.] [andere Zahl] Kalendertag des dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Monats] [15.00 Uhr] [andere Uhrzeit], bei seiner Depot führenden Bank schriftlich abzugeben und diese zu beauftragen, die Kündigungserklärung bis Ablauf des nächstfolgenden Bankarbeitstages (Wien) im Wege der [Oesterreichische Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank (Abteilung KMS/CSD.A/Custody, Fax +43 (1) 531 27 5010)] bei der Emittentin RBI, Bereich Capital Markets, Fax +43 (1) 71707 [76 1448], schriftlich und verbindlich anzumelden sowie die gekündigten Stücke bis zum Ablauf des dem bezüglichen [15.] [andere Zahl] Kalendertag folgenden zweiten Bankarbeitstages zur vorzeitigen Rückzahlung bei der Emittentin einzureichen. Die Sammlung und Abrechnung der Kündigungsorders obliegt der OeKB, die ihrerseits die Bekanntgabe des Gesamtrückzahlungsbetrages der rückzuzahlenden Schuldverschreibungen an die Emittentin sowie die Abrechnung der Kündigungsorders gegenüber der Emittentin vornimmt. Die Kündigung wird wirksam mit Einlangen bei der OeKB bis spätestens am [zweiten dem [15.] [andere Zahl] Kalendertag folgenden Bankarbeitstag].]

[Im Fall der beabsichtigten Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Absatz [Referenz] hat der Schuldverschreibungsgläubiger seine Kündigungserklärung spätestens bis zum [Datum] [Geschäftstag vor dem darauf folgenden Kupontermin] [jeweils [15.] [andere Zahl] Kalendertag des dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Monats] [15.00 Uhr] [andere Uhrzeit], bei [der Emittentin] schriftlich abzugeben.

[andere Regelung]

[(14)] **Im Fall der jederzeitigen Zulässigkeit eines Rückkaufes von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen vom Markt:**

Rückkauf durch die Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder annulliert (Konfusion unter gleichzeitiger Herabsetzung des laufenden Emissionsvolumens gegenständlicher RBI-Schuldverschreibungen) werden.]

[(15)] **Im Fall der jederzeitigen Zulässigkeit eines Rückkaufes von nachrangigen Schuldverschreibungen vom Markt:**

Rückkauf durch die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des § 23 Absatz 16 BWG jederzeit Nachrangige Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nachrangigen Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder annulliert (Konfusion unter gleichzeitiger Herabsetzung des umlaufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Nachrang-Schuldverschreibungen) werden.]

§ 10

Zahlungen / Verzug

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.26.,B.27., B.28.]

(1) *Zahlungsweise.*

[Die Zahlung im Wege einer Gutschrift der [Zinsen- und Tilgungsbeträge] [*andere Beträge*] erfolgt via Zahlstelle gemäß § [11] durch die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle [via] [die Oesterreichische Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank] [*anderes Clearingsystem*] [*anders*]. [*Bestimmungen über die Zahlungsweise*]

(2) *Währung.*

[Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der bedingungsgemäßen Relevanten Währung ist.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten:

Sind zu zahlende Beträge am betreffenden Zahltag aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, in frei übertragbaren und konvertierbaren Geldern für sie nicht verfügbar, oder ist die Relevante Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendbar, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am jeweiligen Geschäftstag oder sobald wie es nach dem Zahltag vernünftigerweise möglich ist durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist (i) falls verfügbar, derjenige Wechselkurs des Euro zu der Relevanten Währung oder der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wird, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums (gemäß Bestimmung der Emittentin nach billigem Ermessen) vor und so nahe wie möglich an dem Tag liegt, an dem die Zahlung geleistet wird, oder (ii) falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist, der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder der Nachfolge-Währung.]

(3) *Geschäftstagerregelung.*

[Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß § [1 Absatz 5] ist, dann

[Im Fall der Anwendung der Floating Rate Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird i) dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[Im Fall der Anwendung der Following Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Fall der Anwendung der Modified Following Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall der Anwendung der Preceding Business Day Convention: wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

Der Schuldverschreibungsgläubiger hat keinen Anspruch auf Zinsen und sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

[*Andere Regelungen*]

(4) *Verzug.*

[Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung entweder Verzugszinsen in Höhe des für die zuletzt abgelaufene Zinsenlaufperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten, oder Verzugszinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den überfälligen Betrag zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz – im Sinne des § 1333 Absatz 2, 2. Satz, ABGB – der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich. Der gültige Basiszinssatz ist auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank (siehe "www.oenb.at") unter dem Punkt "Zinssätze und Wechselkurse" abfragbar.]

[Im Fall von besonderen Verzugsregelungen: Es gelten die folgenden besonderen Verzugsregelungen: [*Bestimmungen über Verzugsregelungen*].]

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.26.]

(1) *Zahlstelle.*

Zahlstelle ist die [Raiffeisen Bank International AG] [N.N., Luxemburg] [*andere Zahlstelle*].
[Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten oder diese Funktion selbst ausüben, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [14] mitgeteilt.]

[Im Fall der Bestellung einer Berechnungsstelle ("Calculation Agent"):

[(2)] *Berechnungsstelle.*

Berechnungsstelle ist die [*Bezeichnung der Berechnungsstelle*]. [*Bestimmungen über die Tätigkeit als Calculation Agent*]

[Im Fall der Bestellung einer Einreich- und Hinterlegungsstelle:

[(3)] *Einreich- und Hinterlegungsstelle.*

Einreich- und Hinterlegungsstelle ist die [*Bezeichnung der Einreich- und Hinterlegungsstelle*].]

[(4)] *Zahlungsweise.*

Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen aus diesen Schuldverschreibungen erfolgt gemäß § [10] über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führenden Stelle.

[(5)] *Beauftragte Stellen.*

[Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.]

§ 12

Verjährung

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.29.]

- (1) Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital (Tilgungsbetrag) verjährt nach [30 dreißig] [*andere Angabe*] Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zinsen beträgt 3 (drei) Jahre ab deren Fälligkeit.

§ 13

[[keine] Börsennotiz] [Multilaterales Handelssystem][Eingeschränkter Sekundärmarkt] [Wertberechnung]]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.33.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notiert werden:

Es ist beabsichtigt, für die gegenständlichen Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Geregelten Freiverkehr] [anderer Geregelter Markt] der Wiener Börse zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert werden:

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Bezeichnung des Geregeltten Marktes] der Luxemburger Börse zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall der geplanten Notierungsaufnahme an einer anderen Börse:

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Bezeichnung des Marktes] der [andere Börse] zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall der Aufnahme der Schuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem (MTF):

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in das [Bezeichnung MTF] aufzunehmen. [Bestimmungen über den Handel in diesem MTF]]

[Wenn keine Notierungsaufnahme geplant ist:

Für gegenständliche Emission ist weder eine Börsennotiz, noch der Handel in einem MTF (Multilaterales Handelssystem) vorgesehen.]

[Im Fall, dass die Emittentin / der Calculation Agent eine Wertberechnung vornimmt:

Aktuelle Wertberechnung während der Laufzeit.

Der Wert der [Bezeichnung der Schuldverschreibungen] wird [täglich] [wöchentlich am [Tag]] [monatlich am [Tag]] [anderes Berechnungsintervall] anhand [Darstellung der Berechnung] berechnet, in Prozent ausgedrückt, auf [Zahl] Stellen nach dem Komma gerundet und [täglich] [wöchentlich am [Tag]] [monatlich am [Tag]] [anderes Berechnungsintervall] um [Uhrzeit] Uhr [auf] [bei] [im] [Ort der Veröffentlichung] bekanntgegeben.] [Andere Art der Wertermittlung und Veröffentlichung]

[Im Fall von anderen Regelungen:

[Abweichende Regelungen]]

§ 14

Bekanntmachungen

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.30.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notiert sind:

- (1) Vorbehaltlich § [Referenz] dieser Bedingungen erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.
- (2) Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß § 93 Absatz 5 i.V.m. § 82 Absatz 8 österreichisches BörseG Bekanntmachungen über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).
- (3) Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.
[Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind:

- (1) *[Bekanntmachung.*
Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu). Jede Mitteilung gilt am [Zahl] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.*
Solange Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz (1) Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am [Zahl] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]
- [(3)] [Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.]
[weitere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Wiener Börse oder der Luxemburger Börse notiert sind:

- [(1)] [Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).]
- [(2)] [Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.]
[Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht börsennotiert sind:

- (1) [Die Endgültigen Bedingungen werden in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin aufgelegt.]
- (2) [Vorbehaltlich Absatz [Referenz] erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibungen betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.]
[[Andere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von anderen Regelungen:

[Abweichende Regelungen]]

§ 15

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.31., B.32.]

(1) *Anwendbares Recht.*

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht, davon ausgenommen das Billigungsverfahren hinsichtlich des Basis-Prospektes. [Für das [*Underlying*] [*andere Beschreibung*] gilt [nicht-österreichische] Rechtsordnung.] **[Im Fall der Notierung der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse außerhalb Österreich:** Die Notierung der Schuldverschreibungen erfolgt nach dem Recht von [*Land*].]
[*Abweichende Regelungen*]

(2) *Gerichtsstand.*

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.
[*Abweichende Regelungen*]

(3) *Verbrauchergerichtsstände.*

Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Für Klagen gegen Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in Österreich ist nach Wahl des Klägers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Beschäftigungsort des Verbrauchers ausschließlich zuständig. Für Klagen gegen Verbraucher mit (Wohn)Sitz im Ausland ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz zuständig.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 16

Sonstige wesentliche Angaben

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.34., B.35., B.36.]

- (1) Die Endgültigen Bedingungen in Form des Konditionenblattes hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen wurde am [Datum] bei [Angabe Hinterlegungsbehörde] hinterlegt.
- [(2)] **[Im Fall der Aufnahme weitere wesentlicher Angaben bzw. Bedingungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen:** [Aufnahme weiterer wesentlicher Angaben bzw. Bedingungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen]]

[Ort], [Datum]

TEIL V

PRO FORMA-FINANZINFORMATIONEN

Die in diesen Basis-Prospekt freiwillig aufgenommenen Pro forma-Finanzinformationen sind ungeprüft. Die folgenden Informationen dienen der Einhaltung des Anhangs II der Prospekt-Verordnung. Im Nachfolgenden werden daher die ungeprüften, nach IFRS erstellten Pro forma-Halbjahreszahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010, gemeinsam mit einer Erklärung der darin vorgenommenen Bereinigungen, dargestellt.

1. Die Pro forma-Informationen müssen eine Beschreibung der jeweiligen Transaktion, der dabei beteiligten Unternehmen oder Einheiten sowie des Zeitraums, über den sich die Transaktion erstreckt, umfassen und eindeutig folgende Angaben enthalten:

- a) Zweck ihrer Erstellung;**
- b) Tatsache, dass die Erstellung lediglich zu illustrativen Zwecken erfolgt;**
- c) Erläuterung, dass die Pro forma-Finanzinformationen auf Grund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation beschreiben und folglich nicht die aktuelle Finanzlage des Unternehmens oder seine aktuellen Ergebnisse widerspiegeln.**

Die in diesen Basis-Prospekt freiwillig aufgenommenen Pro forma-Finanzinformationen sind ungeprüft und wurden lediglich zu illustrativen Zwecken erstellt. Pro forma-Finanzinformationen beschreiben auf Grund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation und spiegeln folglich nicht die Finanzlage der Emittentin oder ihre Ergebnisse zum 30. Juni 2010 wider, noch bieten sie einen Anhaltspunkt für die Finanzlage der Emittentin oder ihre Ergebnisse in zukünftigen Perioden.

Die ungeprüften, nach IFRS erstellten Pro forma-Halbjahreszahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010 sollen potenziellen Investoren – vereinfacht dargestellt – veranschaulichen, welche Auswirkungen die UMSTRUKTURIERUNG auf den ungeprüften konsolidierten IFRS-Halbjahres-Finanzbericht der Emittentin zum 30. Juni 2010 gehabt hätte, wenn die UMSTRUKTURIERUNG bereits zum 1. Jänner 2010 wirksam gewesen wäre. Darüber hinaus dienen sie der besseren Vergleichbarkeit der Finanzinformationen in den bisherigen Konzernabschlüssen und ungeprüften konsolidierten Halbjahres-Finanzberichten der Emittentin mit den Finanzinformationen, die in zukünftigen Geschäftsjahren und Zwischenperioden berichtet werden.

Eine Darstellung der UMSTRUKTURIERUNG, der daran beteiligten Unternehmen sowie des Zeitraums, über den sich die damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen erstreckten, erfolgt in **Teil III**, insbesondere dessen **Abschnitt 4.1.5.1**.

2. Zur Darstellung der Pro forma-Finanzinformationen kann unter Umständen die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt werden, denen ggf. erläuternde Anmerkungen beizufügen sind.

Im Nachfolgenden werden die auf Basis von Pro forma-Rechnungen nach IFRS erstellten Halbjahreszahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010 dem ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010 gegenübergestellt:

Bilanz

	RI-Konzern*	Pro forma Bereinigung**	RBI-Konzern (pro forma, ungeprüft)**
	in TEUR		
	per 30.06.2010		
Aktiva			
Barreserve	3.607.260	494.494	4.101.755
Forderungen an Kreditinstitute.....	9.216.970	25.270.869	34.487.840
Forderungen an Kunden.....	52.369.642	24.127.898	76.497.540
Kreditrisikovorsorgen.....	-3.684.793	-1.061.390	-4.746.183
Handelsaktiva.....	3.764.398	6.828.712	10.593.111
Derivative Finanzinstrumente	265.533	1.596.839	1.862.373
Wertpapiere und Beteiligungen.....	9.108.777	10.908.381	20.017.159
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen.....	4.768		4.768
Immaterielle Vermögenswerte	1.076.714	128.996	1.205.711
Sachanlagen	1.290.934	39.932	1.330.867
Sonstige Aktiva.....	1.094.347	1.463.112	2.557.460
Summe Aktiva	78.114.554	69.797.849	147.912.404
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	19.946.311	28.734.848	48.681.159
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	43.254.865	11.979.976	55.234.841
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	2.434.160	16.239.430	18.673.591
Rückstellungen.....	366.042	194.181	560.224
Handelspassiva.....	601.956	6.502.076	7.104.033
Derivate Finanzinstrumente.....	561.806	1.238.551	1.800.357
Sonstige Passiva.....	909.245	672.703	1.581.949
Nachrangkapital	2.571.036	1.651.853	4.222.890
Konzern-Eigenkapital.....	6.300.670	2.263.670	8.564.341
Konzern-Jahresabschluss.....	170.574	301.610	472.184
Anteile anderer Gesellschafter	997.883	18.946	1.016.829
Summe Passiva	78.114.554	69.797.849	147.912.404

* Quelle: Ungeprüfter IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010.

** Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzberichte des RI-Konzerns und des RZB-Konzerns zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltenen und in die RI verschmolzenen Kommerzkundengeschäfts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen (Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der Pro forma-Bereinigungen und Pro forma-Finanzinformationen siehe unter **Abschnitt 4.**).

Wesentliche Pro forma-Bereinigungen zu einzelnen Bilanzpositionen (im Vergleich zur Bilanz gemäß dem ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010) ergeben sich wie folgt:

Forderungen an Kreditinstitute

Der eingebrachte Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" inkludiert ein umfangreiches Geschäft mit nationalen und internationalen Geschäftsbanken von rund EUR 25 Milliarden (nach Konsolidierung mit Raiffeisen International), welches vorrangig kurzfristige Veranlagungen im Rahmen des Geldmarktgeschäfts umfasst. Daneben besteht aber auch eine längerfristige Finanzierungstätigkeit von zahlreichen in- und ausländischen Kreditinstituten.

Forderungen an Kunden

Der eingebrachte Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" inkludiert das Geschäft mit österreichischen

und multinationalen Firmenkunden. In Österreich liegt das Finanzierungsvolumen bei knapp EUR 10 Milliarden. Bei den ausländischen Firmenkunden liegt der Schwerpunkt in Westeuropa, Asien sowie den USA. Das Volumen mit multinationalen Firmenkunden liegt bei rund EUR 14 Milliarden.

Handelsaktiva

Das vom Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" eingebrachte Handelsgeschäft umfasst neben einem Bestand an Wertpapieren von EUR 2 Milliarden vor allem das Derivategeschäft. Die positiven Marktwerte erreichten Mitte 2010 knapp EUR 5 Milliarden.

Wertpapiere und Beteiligungen

Die im Bestand des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" enthaltenen Wertpapiere und Beteiligungen umfassen rund EUR 11 Milliarden (nach Konsolidierungen). Die außerhalb des Handelsbestands gebuchten Schuldverschreibungen erreichen EUR 10 Milliarden. Der größte Teil davon entfällt auf ein Portfolio mit Staats- und staatlich garantierten Anleihen, welches 2009 aus Gründen der Liquiditätsveranlagung erworben wurde. Der zusammen mit dem Teilbetrieb abgespaltene Bestand an Beteiligungen erreicht knapp EUR 400 Millionen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der eingebrachte Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" ist mit EUR 29 Milliarden rund zur Hälfte durch Bankverbindlichkeiten refinanziert. Ein Teil dieser Verbindlichkeiten besteht gegenüber der RZB, der restliche Teil der Bankverbindlichkeiten besteht überwiegend gegenüber in- und ausländischen Geschäftsbanken, in geringem Umfang auch gegenüber Zentralbanken.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Der eingebrachte Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" hat rund EUR 12 Milliarden Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Dies betrifft fast ausschließlich große Firmenkunden. Diese spalten sich jeweils zur Hälfte auf österreichische und internationale Großkunden auf.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Ein wesentlicher Baustein der Refinanzierung des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" sind Eigenemissionen sowohl mit öffentlicher als auch privater Platzierung. Zur Jahresmitte 2010 erreichte das Volumen rund EUR 16 Milliarden. Davon wurden 2009 EUR 4,25 Milliarden langfristige Anleihen mit Garantie der Republik Österreich emittiert. Ein kleinerer Bestand kurzfristiger Emissionsprogramme (Commercial Papers) von EUR 1 Milliarde ist ebenfalls enthalten.

Handelsspassiva

Der durch den Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" eingebrachte Bestand an Handelsspassiva geht auf die negativen Marktwerte an derivativen Instrumenten des Handelsbestands zurück (EUR 6 Milliarden).

Konzern-Eigenkapital

Das im Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" inkludierte Eigenkapital umfasst in erster Linie das Partizipationskapital von EUR 2,5 Milliarden. Davon wurden EUR 1,75 Milliarden von der Republik Österreich gezeichnet worden (via die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes), der Rest wurde von privaten Investoren zur Vergütung gestellt.

Erfolgsrechnung

	RI-Konzern*	Pro forma Bereinigung** in TEUR	RBI-Konzern (pro forma, ungeprüft)**
	01.01.2010 – 30.06.2010		
Zinsüberschuss	1.430.093	350.012	1.780.105
Kreditrisikoversorgen.....	-559.882	-47.757	-607.639
Zinsüberschuss nach Kreditrisikoversorgen.....	870.211	302.255	1.172.466
Provisionsüberschuss	598.509	116.484	714.993
Handelsergebnis	93.962	98.393	192.355
Ergebnis aus Derivaten und designierten Verbindlichkeiten	-36.399	-95.148	-131.547
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	14.710	37.958	52.668
Personalaufwand	-566.108	-133.238	-699.347
Sachaufwand	-507.463	-61.561	-569.024
Abschreibungen von Sachanlagen/ immateriellen Vermögenswerten.....	-133.692	-22.770	-156.462
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-26.728	25.122	-1.606
Ergebnis aus Endkonsolidierungen	-2.978	7.848	4.870
Jahresüberschuss vor Steuern.....	304.024	275.342	579.366
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-91.949	28.162	-63.787
Jahresüberschuss nach Steuern	212.075	303.505	515.579
Anteile anderer Gesellschafter am Erfolg.....	-41.500	-1.894	-43.395
Konzern-Jahresüberschuss.....	170.574	301.610	472.185

* Quelle: Ungeprüfter IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010.

** Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzberichte des RI-Konzerns und des RZB-Konzerns zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltenen und in die RI verschmolzenen Kommerzkundengeschäfts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen (Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der Pro forma-Bereinigungen und Pro forma-Finanzinformationen siehe unter **Abschnitt 4.**)

Wesentliche Pro forma-Bereinigungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung (im Vergleich zur Erfolgsrechnung gemäß dem ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010) ergeben sich wie folgt:

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss erhöht sich durch die Einbringung des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" um EUR 350 Millionen. Der Großteil stammt aus der Finanzierungstätigkeit von österreichischen und multinationalen Firmenkunden, ein kleinerer Teil geht auch auf die Wertpapierveranlagungen zurück. Aus dem Derivatgeschäft stammen rund EUR 100 Millionen Nettozinsenertrag.

Kreditrisikoversorgen

Die Kreditrisikoversorgen für den Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" ergeben EUR 48 Millionen. Davon stammen EUR 22 Millionen aus Portfolio-Wertberichtigungen. Die Einzelwertberichtigungen liegen bei nur EUR 26 Millionen, was ein Resultat der aus Risikosicht guten Kreditqualität ist.

Provisionsüberschuss

Der Provisionsüberschuss erhöht sich durch die Einbringung des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" um EUR 116 Millionen. Der Großteil dieses Betrag stammt aus Kreditbearbeitung und Avalgeschäft (rund EUR 40 Millionen) sowie dem Wertpapiergeschäft (EUR 42 Millionen).

Handelsergebnis

Das Handelsergebnis erhöht sich durch die Einbringung des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" um EUR 98 Millionen. Während das Handelsergebnis zu einem kleineren Teil aus realisierten und

unrealisierten Erträgen aus dem Wertpapierportfolio des Handelsbestands kommt, stammt der größere Ergebnisbeitrag aus Bewertungen von derivativen Instrumenten, insbesondere aus dem zinsbezogenen Geschäft. Zusammen ergibt das ein Plus von EUR 88 Millionen. Das währungsbezogene Geschäft aus dem Teilbetrieb erreicht EUR 30 Millionen. Durch die Einbringung der Raiffeisen Centrobank AG ist ein kleiner Teil auch aus dem aktienbezogenen Geschäft (EUR 8 Millionen) generiert. Belastet wird das Handesergebnis im 1. Halbjahr 2010 von Kapitalgarantien für Investmentfonds (minus EUR 45 Millionen).

Ergebnis aus Derivaten und designierten Verbindlichkeiten

Das Ergebnis aus Derivaten und designierten Verbindlichkeiten des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" beträgt rund EUR 95 Millionen. Es setzt sich überwiegend aus dem Bewertungsergebnis aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten in Höhe von minus EUR 112 Millionen und aus Bewertungsverlusten überwiegend aus Zinsswap-Transaktionen zusammen. Diese Bewertungsergebnisse resultieren vornehmlich aus Derivaten, die zu Makro-Hedging-Zwecken abgeschlossen wurden und damit nach IAS 39 nicht als Hedges anerkannt sind.

Ergebnis aus Finanzinvestitionen

Das Ergebnis aus Finanzinvestitionen des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" beträgt rund EUR 38 Millionen. Es besteht fast vollständig aus realisierten und unrealisierten Ergebnissen von Wertpapieren, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" beträgt EUR 133 Millionen. Dies verteilt sich auf knapp mehr als 3.000 Mitarbeiter des Bankbetriebs der RZB AG und ihrer Filialen im Ausland, aber auch auf zahlreiche vollkonsolidierte Tochterunternehmen in Österreich und im Ausland.

Sachaufwand

Der Sachaufwand für den Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" beträgt etwa EUR 62 Millionen. Er umfasst im Wesentlichen Raumaufwand, IT-Aufwand, Rechts- und Beratungsaufwand sowie weitere für den Bankbetrieb notwendige Aufwandsarten.

Abschreibungen von Sachanlagen/immateriellen Vermögenswerten

Der Abschreibungsaufwand für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" beträgt EUR 22 Millionen. Dies inkludiert im Wesentlichen ordentliche Abschreibungen auf Gebäude und Betriebsausstattung sowie für den Bankbetrieb notwendige IT-Systeme.

Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das sonstige betriebliche Ergebnis des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" beträgt EUR 25 Millionen. Es enthält zum Großteil Bruttoerträge aus dem Nichtbankengeschäft, speziell dem Waren- und Rohstoffhandel.

Ergebnis aus Endkonsolidierungen

Das Ergebnis aus Endkonsolidierungen des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" beträgt EUR 8 Millionen. Diese stammen aus der Endkonsolidierung von Projektgesellschaften, die vorsorglich zur technischen Abwicklung von Liquiditätsreserven gegründet worden waren,

3. Pro forma-Finanzinformationen sind in der Regel in Spaltenform darzustellen und sollten Folgendes enthalten:

- a) die historischen unberichtigten Informationen;
- b) die Pro forma-Bereinigungen; und
- c) die resultierenden Pro forma-Finanzinformationen in der letzten Spalte.

Anzugeben sind die Quellen der Pro forma-Finanzinformationen. Ggf. sind auch die Jahresabschlüsse der erworbenen Unternehmen oder Einheiten dem Prospekt beizufügen.

Die Darstellung der historischen unberichtigten Informationen der RI, der Pro forma-Finanzinformationen der RBI sowie der Pro forma-Bereinigungen (zum 30. Juni 2010) in Spaltenform samt der Quellen, auf denen diese Informationen basieren, ist unter **Abschnitt 2.** ersichtlich. Zu den verwendeten Quellen siehe überdies **Abschnitt 4.2.**

4. Die Pro forma-Informationen sind auf eine Art und Weise zu erstellen, die mit den vom Emittenten in den letzten Jahresabschlüssen zu Grunde gelegten Rechnungslegungsstrategien konsistent sind, und müssen Folgendes umfassen:

- a) die Grundlage, auf der sie erstellt wurden;
- b) die Quelle jeder Information und Bereinigung.

4.1. Grundlagen, auf deren Basis die Pro forma-Finanzinformationen erstellt wurden

Die ungeprüften, nach IFRS erstellten Pro forma-Halbjahreszahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010 wurden auf Basis der ungeprüften konsolidierten Halbjahres-Finanzberichte der RI und der RZB zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung der sich aus der UMSTRUKTURIERUNG ergebenden veränderten Vermögenszuordnung zwischen diesen Gesellschaften erstellt. Die Pro forma-Finanzinformationen der RBI umfassen daher jeweils das im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltene und in die RI verschmolzene Kommerzkundengeschäft einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen einerseits sowie dem ungeprüften konsolidierten IFRS-Halbjahres-Finanzbericht der RI zum 30. Juni 2010 andererseits. Das Vermögen wurde von der Emittentin zu Buchwerten übernommen.

Getroffene Annahmen

Die ungeprüften, nach IFRS erstellten Pro forma-Halbjahresfinanzzahlen des RBI-Konzerns zum 30. Juni 2010 basieren auf der Annahme, dass die UMSTRUKTURIERUNG zum 1. Jänner 2010 wirksam gewesen ist.

Verwendete Rechnungslegungsstrategien und -grundsätze

Die Pro forma-Finanzinformationen wurden, genauso wie die historischen unberichtigten Finanzinformationen der Emittentin, nach IFRS erstellt.

Die Pro forma-Finanzinformationen wurden auf mit den von der Emittentin im letzten konsolidierten Halbjahres-Finanzbericht zu Grunde gelegten Rechnungslegungsstrategien und -grundsätzen kohärente Weise und erstellt. Die von der Emittentin verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind in den Anhängen zum per Verweis in diesen Basis-Prospekt inkorporierten IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010 erläutert.

4.2. Quellen der Pro forma-Finanzinformationen und Bereinigungen

Die folgenden in Verweisform aufgenommenen Dokumente, die auf der website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich "Investor Relations" eingesehen werden können und ferner über die website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar sind, dienen bei der Berechnung der erforderlichen Bereinigungen und der Erstellung der Pro forma-Finanzinformationen für das Halbjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2010 als Quelle:

- Ungeprüfter nach IFRS erstellter Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni

2010; und

- Ungeprüfter nach IFRS erstellter Halbjahres-Finanzbericht des RZB-Konzerns zum 30. Juni 2010.

Da die Berechnung der erforderlichen Bereinigungen und der Erstellung der Pro forma-Finanzinformationen jeweils unter Berücksichtigung des im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG von der RZB abgespaltene und in die RBI verschmolzenen Kommerzkundengeschäfts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungen erfolgte, wurden als Quellen darüber hinaus die anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2010 der RI ausgelegten Unterlagen, aus denen sich die Zuordnung des Vermögens zu den an der UMSTRUKTURIERUNG beteiligten Gesellschaften ergibt, insbesondere die Spaltungs- und Verschmelzungsdokumente, herangezogen. Diese Informationen sind unter www.rbinternational.com abrufbar, sind jedoch nicht Teil dieses Basis-Prospekts und werden auch nicht in Form eines Verweises in diesen Basis-Prospekt aufgenommen.

5. Pro forma-Informationen dürfen lediglich in folgendem Zusammenhang veröffentlicht werden:

- a) den derzeitigen Berichtszeitraum;**
- b) den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum; und/oder**
- c) den letzten Zwischenberichtszeitraum, für den einschlägige unberichtigte Informationen veröffentlicht wurden oder noch werden oder im gleichen Dokument publiziert werden.**

Die in diesem Basis-Prospekt enthaltenen Pro forma-Finanzinformationen erstrecken sich über den letzten Zwischenberichtszeitraum, für den die Emittentin einschlägige unberichtigte und ungeprüfte Informationen veröffentlichte (Halbjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2010).

6. Pro forma-Berichtigungen in Bezug auf Pro forma-Finanzinformationen müssen:

- a) klar ausgewiesen und erläutert werden;**
- b) direkt der jeweiligen Transaktion zugeordnet werden können;**
- c) mit Tatsachen unterlegt werden können.**

In Bezug auf eine Pro forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Pro forma-Kapitalflussrechnung müssen sie klar in Berichtigungen unterteilt werden, die für den Emittenten voraussichtlich einen bleibenden Einfluss haben, und jene, bei denen dies nicht der Fall ist.

Sämtliche Pro forma-Bereinigungen ergeben sich aus der UMSTRUKTURIERUNG, die sich aus Sicht der Emittentin als Sacheinlage der Muttergesellschaft RZB darstellt. Detailliertere Erläuterungen zu den wesentlichen Pro forma-Bereinigungen der einzelnen Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung zum 30. Juni 2010 (im Vergleich zum ungeprüften IFRS-Halbjahres-Finanzbericht des RI-Konzerns zum 30. Juni 2010) sind in **Abschnitt 2** enthalten. Die UMSTRUKTURIERUNG resultiert naturgemäß in einer dauerhaften Änderung des IFRS-Konzernabschlusses der Emittentin. Sämtliche Pro forma-Bereinigungen, insbesondere auch jene, die sich auf die Erfolgsrechnung der Emittentin beziehen, haben daher einen bleibenden Einfluss auf die Emittentin.

Die zugrunde liegenden Tatsachen und Transaktionen in Form der UMSTRUKTURIERUNG sind im Detail in **Teil III**, insbesondere dessen **Abschnitt 4.1.5.1.**, dieses Basis-Prospekts dargestellt.

7. In dem von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Bericht ist anzugeben, dass ihrer Auffassung nach:

- a) die Pro forma-Finanzinformationen ordnungsgemäß auf der angegebenen Basis erstellt wurden; und**
- b) dass diese Basis mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.**

Trifft nicht zu.